Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2316**

15. Wahlperiode 09. 01. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

A. Problem und Ziel

Im April bzw. im Juli 2002 sind fünf neue europäische Richtlinien in Kraft getreten, die bis Ende Oktober 2003 in nationales Recht umzusetzen sind. Die Umsetzung ist nicht allein durch Änderungen des bestehenden Telekommunikationsgesetzes möglich. Erforderlich ist vielmehr eine Neufassung und damit weitreichende Überarbeitung des Gesetzes. Spielräume, die das neue europäische Recht den Regulierungsbehörden hinsichtlich der Anwendung der Regulierungsinstrumente einräumt, sollen durch das Gesetz zugunsten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post weitgehend präzisiert werden, um Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Zugleich sollen durch das Gesetz alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, unnötige Regulierung zu vermeiden. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz des neuen europäischen Rechts einer technologieneutralen Regulierung aller elektronischen Kommunikationsdienste und -netze (Festnetz, Mobilfunk, Kabel etc.) sowie Zugangsberechtigungssysteme.

B. Lösung

Im Rahmen der Novellierung wird das europäische Recht umgesetzt. In Übereinstimmung mit dem neuen europäischen Recht steht der langfristig geplante Übergang ins Wettbewerbsrecht. Zentrales Anliegen bleibt die Schaffung von Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation. Mit den neuen Vorschriften wird daher der Weg zur Entlassung aus dem sektorspezifischen Recht und die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts für bereits existierende wettbewerbliche Märkte geebnet. Es werden allerdings auch die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Telekommunikationsregulierung berücksichtigt und Anpassungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich effizienterer Verwaltungsverfahren und kürzerer Gerichtsverfahren, um die für die am Markt Agierenden erforderliche Rechtssicherheit so bald wie möglich zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden durch die Umsetzung des europäischen Rechts in geringem Maße von Kosten entlastet, indem Regulierungsprozeduren effizienter werden. Andererseits können Verbesserungen im Bereich des Kundenschutzes oder der Nummerierungsverwaltung zu geringen zusätzlichen Kostenbelastungen führen. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 12. Januar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlage 1

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

*) Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 33); Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 21); Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 7); Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 51); sowie Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 201 vom 31. Juli 2002 S. 37)

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

§ 2
Regulierung und Ziele

(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation,
3. effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen,
4. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern,
5. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,
6. die Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen,
7. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks,
8. eine effiziente Nutzung von Nummerierungsressourcen zu gewährleisten,
9. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(4) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Echtzeitkommunikation ermöglicht;
2. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen und Betriebsfunktionen digitaler Fernsehempfangsgeräte;
3. „Bestandsdaten“ Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden;
4. „beträchtliche Marktmacht“ eines oder mehrerer Unternehmen gegeben, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5 vorliegen;
5. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder Dienst, der die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten oder Standortdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Entgeltabrechnung dieses Vorganges erforderliche Maß hinausgeht;
6. „Diensteanbieter“ jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig

   a) Telekommunikationsdienste erbringt oder

   b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt;
7. „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem, digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen, einschließlich einer Zugangsberechtigung, angereichert sein können;
8. „Endnutzer“ eine juristische oder natürliche Person, die weder öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt;
9. „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen. Frequenznutzung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Führung elektromagnetischer Wellen in und längs von Leitern, für die keine Freizügigkeit nach § 51 Abs. 2 Satz 3 gegeben ist;
10. „funktionsfähiger Wettbewerb“ ein Wettbewerb, der bestimmte Funktionen – produktive und dynamische Effizienz – erfüllt und dabei so abgesichert ist, dass er auch nach Rückführung der wettbewerbsgestaltenden Regulierung fortbesteht. Ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht insbesondere dann nicht, wenn die Anwendung allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um dem Marktversagen oder wettbewerbswidrigem Verhalten entgegenzuwirken, z. B. wenn ein häufiges Einschreiten unerlässlich ist, ein frühzeitiges Einschreiten erforderlich ist, um Planungssicherheit und Rechtssicherheit zu schaffen, technische Parameter fortlaufend überwacht werden müssen oder umfangreiche Kostenermittlungen erforderlich sind;
11. „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten“ das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht;
12. „Kundenkarten“ Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und personenbezogene Daten erhoben werden können;
13. „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;

14. „Nutzer“ jede natürliche Person, die einen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein;
15. „öffentliches Münz- und Kartentelefon“ ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit- und Abbuchungskarten oder Guthabenkarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;
16. „öffentliches Telefonnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das zur Bereitstellung des öffentlich zugänglichen Telefondienstes genutzt wird und darüber hinaus weitere Dienste wie Telefax- oder Datenfernübertragung und einen funktionalen Internetzugang ermöglicht;
17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen einschließlich der Möglichkeit Notrufe abzusetzen; der öffentlich zugängliche Telefondienst schließt auch folgende Dienste ein: Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Auskunftsdienste, Teilnehmerverzeichnisse, Bereitstellung öffentlicher Münz- und Kartentelefone, Erbringung des Dienstes nach besonderen Bedingungen sowie Bereitstellung geografisch nicht gebundener Dienste;
18. „Rufnummer“ eine Nummer, durch deren Wahl im öffentlichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann;
19. „Standortdaten“ Daten, die in einem Telekommunikationsnetz erhoben oder verwendet werden und die den Standort des Endgeräts eines Endnutzers eines Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit angeben;
20. „Teilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat;
21. „Teilnehmeranschluss“ die physische Verbindung, mit dem der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers mit den Hauptverteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in festen öffentlichen Telefonnetzen verbunden wird;
22. „Telekommunikation“ der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen;
23. „telefonnahe Dienste“ Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telefonverbindung erfüllt wird;
24. „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;
25. „Telekommunikationsdienste“ in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen;
26. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre;
27. „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information;
28. „Übertragungsweg“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen;
29. „Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen;
30. „Verkehrsdaten“ Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;
31. „wirksamer Wettbewerb“ die Abwesenheit von beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5;
32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten;
33. „Zugangsberechtigungssysteme“ technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;
34. „Zusammenschaltung“ derjenige Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze hergestellt.

§ 4
Internationale Berichtspflichten

Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und die Diensteanbieter müssen der Regulierungsbehörde auf Verlangen die Informationen zur Verfü-

gung stellen, die diese benötigt, um Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können.

§ 5
Medien der Veröffentlichung

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, zu denen die Regulierungsbehörde durch dieses Gesetz verpflichtet ist, erfolgen in deren Amtsblatt und auf deren Internetseite, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde sind auch technische Richtlinien bekannt zu machen.

§ 6
Meldepflicht

(1) Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich melden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Die Meldung muss die Angaben enthalten, die für die Identifizierung des Betreibers oder Anbieters nach Absatz 1 erforderlich sind, insbesondere die Handelsregisternummer, die Anschrift, die Kurzbeschreibung des Netzes oder Dienstes sowie den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit. Die Meldung hat nach einem von der Regulierungsbehörde vorgeschriebenen und veröffentlichten Formular zu erfolgen.

(3) Auf Antrag bestätigt die Regulierungsbehörde innerhalb von einer Woche die Vollständigkeit der Meldung nach Absatz 2 und bescheinigt, dass dem Unternehmen die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte zustehen.

(4) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen.

(5) Steht die Einstellung der Geschäftstätigkeit eindeutig fest und ist die Beendigung der Tätigkeit der Regulierungsbehörde nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten schriftlich gemeldet worden, kann die Regulierungsbehörde die Beendigung der Tätigkeit von Amts wegen feststellen.

§ 7
Strukturelle Separierung

Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten und auf anderen Märkten als der Telekommunikation, innerhalb der Europäischen Union, besondere oder ausschließliche Rechte für die Erbringung von Diensten in anderen Sektoren besitzen, sind verpflichtet, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten strukturell auszugliedern.

§ 8
Internationaler Status

(1) Unternehmen, die internationale Telekommunikationsdienste erbringen oder die im Rahmen ihres Angebots Funkanlagen betreiben, die schädliche Störungen bei Funkdiensten anderer Länder verursachen können, sind anerkannte Betriebsunternehmen im Sinne der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion. Diese Unternehmen unterliegen den sich aus der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion ergebenden Verpflichtungen.

(2) Unternehmen, die internationale Telekommunikationsdienste erbringen, müssen nach den Regelungen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion

1. allen Nachrichten, welche die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See, zu Lande, in der Luft und im Weltraum betreffen, sowie den außerordentlichen dringenden Seuchennachrichten der Weltgesundheitsorganisation unbedingten Vorrang einräumen,
2. den Staatstelekommunikationsverbindungen im Rahmen des Möglichen Vorrang vor dem übrigen Telekommunikationsverkehr einräumen, wenn dies von der Person, die die Verbindung anmeldet, ausdrücklich verlangt wird.

Teil 2
Marktregulierung

Abschnitt 1
Verfahren der Marktregulierung

§ 9
Grundsatz

(1) Der Marktregulierung nach den Vorschriften dieses Teils unterliegen Märkte, auf denen kein funktionsfähiger Wettbewerb im Sinne des § 10 besteht und für die eine Marktanalyse nach § 11 ergeben hat, dass kein wirksamer Wettbewerb vorliegt.

(2) Unternehmen, die auf Märkten im Sinne des § 11 über beträchtliche Marktmacht verfügen, werden durch die Regulierungsbehörde Maßnahmen nach diesem Teil auferlegt.

(3) § 18 bleibt unberührt.

§ 10
Marktdefinition

(1) Die Regulierungsbehörde legt erstmals unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes die sachlich und räumlich relevanten Telekommunikationsmärkte fest, die für eine Regulierung nach den Vorschriften dieses Teils in Betracht kommen.

(2) Für eine Regulierung nach diesem Teil kommen Märkte in Betracht, auf denen kein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. Diese Märkte werden von der Regulierungsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums bestimmt. Sie berücksichtigt dabei weitestgehend die Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Ergebnis der Marktdefinition hat die Regulierungsbehörde der Kommission im Verfahren nach § 12 in

den Fällen vorzulegen, in denen die Marktdefinition Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat.

§ 11
Marktanalyse

(1) Im Rahmen der Festlegung der nach § 10 für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommenden Märkte prüft die Regulierungsbehörde, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht. Wirksamer Wettbewerb besteht nicht, wenn ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, das heißt eine wirtschaftliche starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern und Endnutzern zu verhalten. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei weitestgehend die von der Kommission aufgestellten Kriterien, niedergelegt in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, nach § 10 Abs. 2 bestimmten relevanten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.

(2) Im Falle länderübergreifender Märkte im Geltungsbereich der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) untersucht die Regulierungsbehörde die Frage, ob beträchtliche Marktmacht im Sinne von Absatz 1 vorliegt, gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, welche diese Märkte umfassen.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 2 einschließlich der Feststellung, welche Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, sind der Kommission im Verfahren nach § 12 vorzulegen, sofern sie Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben.

§ 12
Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

(1) Die Regulierungsbehörde gibt den interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer festgesetzten Frist zu dem Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 Stellung zu nehmen. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten. Die Regulierungsbehörde richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen vorgehalten wird.

(2) Wenn § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 eine Vorlage nach dieser Norm vorsehen, gilt folgendes Verfahren:

1. Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die Regulierungsbehörde den Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 mit einer Begründung der Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden. Vor Ablauf eines Monats oder vor Ablauf einer nach Absatz 1 bestimmten längeren Frist darf die Regulierungsbehörde Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen.
2. Die Regulierungsbehörde hat den Stellungnahmen der Kommission und der anderen nationalen Regulierungsbehörden nach Nummer 1 weitestgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Kommission.
3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und erklärt die Kommission innerhalb der Frist nach Nummer 1 Satz 2, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen, oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33), hat die Regulierungsbehörde die Festlegung der entsprechenden Ergebnisse um weitere zwei Monate aufzuschieben. Beschließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums, die Regulierungsbehörde aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ist die Regulierungsbehörde an diesen Beschluss gebunden. Sie kann die Beteiligten zu dem Beschluss der Kommission im Verfahren nach Absatz 1 erneut anhören. Will die Regulierungsbehörde den Änderungsvorschlägen der Kommission folgen, ändert sie den Entwurf im Einklang mit der Entscheidung der Kommission ab und übermittelt diesen der Kommission. Andernfalls unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Entscheidung der Kommission.
4. Ist die Regulierungsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend – ohne das Verfahren nach Absatz 1 und den Nummern 1 bis 3 einzuhalten – gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Kommission

und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein Beschluss der Regulierungsbehörde, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3.

§ 13
Rechtsfolgen der Marktanalyse

(1) Soweit die Regulierungsbehörde auf Grund einer Marktanalyse nach § 11 Verpflichtungen nach den §§ 19, 28, 37, 38 oder 39 Abs. 1 auferlegt, ändert, beibehält oder widerruft (Regulierungsverfügung), gilt das Verfahren nach § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat. Der Widerruf von Verpflichtungen ist den betroffenen Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist vorher anzukündigen. Das Verfahren nach Satz 1 führt die Regulierungsbehörde zusammen mit dem Verfahren nach § 12 durch. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verpflichtungen nach § 18.

(2) Im Fall des § 11 Abs. 2 legt die Regulierungsbehörde einvernehmlich mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden fest, welche Verpflichtungen das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erfüllen haben. Das Verfahren nach § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach den §§ 19, 28, 37, 38 oder 39 Abs. 1 ergehen mit den Ergebnissen der Verfahren nach den §§ 10 und 11 als einheitlicher Verwaltungsakt.

§ 14
Überprüfung der Marktdefinition und -analyse

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse auf Grund der §§ 10 bis 12 nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen oder hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) geändert, finden die Regelungen der §§ 10 bis 13 entsprechende Anwendung.

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Regulierungsbehörde alle zwei Jahre die Ergebnisse einer Überprüfung der Marktdefinition nach § 10 vor.

§ 15
Verfahren bei sonstigen marktrelevanten Maßnahmen

Außer in den Fällen der §§ 10, 11 und 13 hat die Regulierungsbehörde bei allen Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, vor einer Entscheidung das Verfahren nach § 12 Abs. 1 durchzuführen, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.

Abschnitt 2
Zugangsregulierung

§ 16
Verhandlungspflicht

Jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist verpflichtet, mit anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Nachfrage über die Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Kommunikation der Nutzer, die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität gemeinschaftsweit zu gewährleisten.

§ 17
Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Betreibern öffentlicher Netze im Rahmen von Verhandlungen über Zugänge oder Zusammenschaltungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

§ 18
Kontrolle über Zugang zu Endnutzern

(1) Unabhängig von Maßnahmen gegenüber Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht nach den §§ 19 bis 22 kann die Regulierungsbehörde Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, in begründeten Fällen verpflichten, auf entsprechende Nachfrage ihre Netze mit denen von Betreibern anderer öffentlicher Telekommunikationsnetze zusammenzuschalten, soweit dies erforderlich ist, um die Kommunikation der Nutzer und die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, weitere Zugangsverpflichtungen auferlegen, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, im Hinblick auf die Entwicklung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt auferlegen, einzelne nachfragende Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gegenüber anderen nachfragenden Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hinsichtlich der Erreichbarkeit und Abrechnung von Telekommunikationsdiensten, von Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und von telefonnahen Diensten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich zu behandeln. Sofern die Regulierungsbehörde Verpflichtungen nach Satz 1 auferlegt hat, gilt § 40 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 19
Zugangsverpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu gewähren einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, insbesondere wenn anderenfalls die Entwicklung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem nachgelagerten Endnutzermarkt behindert würde. Bei der Prüfung, ob eine Zugangsverpflichtung gerechtfertigt ist und ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 steht, hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und des Zugangs berücksichtigt werden,
2. die Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität,
3. die Anfangsinvestitionen des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Investitionsrisiken,
4. die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, insbesondere durch Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern,
5. gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum,
6. die Bereitstellung europaweiter Dienste und
7. ob bereits auferlegte Verpflichtungen nach diesem Teil oder freiwillige Angebote am Markt zur Sicherstellung der in § 2 Abs. 2 genannten Regulierungsziele ausreichen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, unter Beachtung von Absatz 1 unter anderem verpflichten,

1. Zugang zu bestimmten Netzkomponenten oder -einrichtungen zu gewähren,
2. bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern,
3. Zugang zu bestimmten vom Betreiber angebotenen Diensten, wie sie Endnutzern gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten werden, zu Großhandelsbedingungen zu gewähren, um Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu ermöglichen,
4. bestimmte für die Interoperabilität der Ende-zu-Ende-Kommunikation notwendige Voraussetzungen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming (die Ermöglichung der Nutzung von Mobilfunknetzen anderer Betreiber auch außerhalb des Versorgungsbereichs des nachfragenden Mobilfunknetzbetreibers für dessen Endnutzer) zu schaffen,
5. Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen, die zur Gewährleistung eines chancengleichen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind, unter Sicherstellung der Effizienz bestehender Einrichtungen zu gewähren,
6. im Rahmen der Erfüllung der Zugangsverpflichtungen nach diesem Absatz oder Absatz 3 Nutzungsmöglichkeiten von Zugangsleistungen sowie Kooperationsmöglichkeiten zwischen den zum Zugang berechtigten Unternehmen zuzulassen, es sei denn, ein Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht weist im Einzelfall nach, dass eine Nutzungsmöglichkeit oder eine Kooperation aus technischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist,
7. Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der einheitlichen Rechnungsstellung zu Gunsten der Endnutzer sowie der ersten Entgegennahme oder dem ersten Einzug von Zahlungen für Telekommunikationsdienste, von Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und von telefonnahen Diensten zu gewähren.

(3) Die Regulierungsbehörde soll Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, folgende Verpflichtungen nach Absatz 1 auferlegen:

1. vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss (Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilnetz in der Weise, dass die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metallleitung ermöglicht wird) zu gewähren,
2. Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen zu ermöglichen,
3. offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien, die für die Interoperabilität von Diensten unentbehrlich sind, zu gewähren,
4. Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Leitungen und Masten zu ermöglichen sowie den Nachfragern oder deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren.

(4) Weist ein Betreiber nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt die Regulierungsbehörde die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

§ 20
Zugangsvereinbarungen

(1) Ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt und dem eine Zugangsverpflichtung nach § 19 auferlegt worden ist, hat gegenüber anderen Unternehmen, die diese Leistung nachfragen, um Telekommunikationsdienste anbieten zu können, unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Auferlegung der Zugangsverpflichtung, ein Angebot auf einen entsprechenden Zugang abzugeben.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträcht-

liche Marktmacht verfügt, verpflichten, für die zum Zugang berechtigten Unternehmen alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere Informationen zur Buchführung, technische Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie die zu zahlenden Entgelte. Die Regulierungsbehörde ist befugt, einem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht vorzuschreiben, welche Informationen in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind, soweit dies verhältnismäßig ist.

(3) Vereinbarungen eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit beträchtlicher Marktmacht über Zugänge müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen.

(4) Zugangsvereinbarungen, die ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, abschließt, bedürfen der Schriftform.

(5) Ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, muss Vereinbarungen über Zugangsleistungen, an denen er als Anbieter beteiligt ist, unverzüglich nach ihrem Abschluss der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.

§ 21
Standardangebot

(1) Die Regulierungsbehörde soll einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt und einer Zugangsverpflichtung nach § 19 unterliegt, verpflichten, in der Regel innerhalb von drei Monaten ein Standardangebot für die Zugangsleistung zu veröffentlichen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht. Diese Entscheidung kann gemeinsam mit einer Entscheidung über die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung nach § 19 ergehen.

(2) Soweit ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit beträchtlicher Marktmacht kein Standardangebot vorlegt, ermittelt die Regulierungsbehörde, für welche Zugangsleistungen eine allgemeine Nachfrage besteht. Zu diesem Zweck gibt die Regulierungsbehörde tatsächlichen oder potentiellen Nachfragern nach solchen Leistungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss daran gibt sie dem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht Gelegenheit zur Stellungnahme dazu, welche der ermittelten Leistungen nach seiner Ansicht Bestandteil eines Standardangebots werden sollen.

(3) Die Regulierungsbehörde legt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 2 die Zugangsleistungen fest, die der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht als Standardangebot anbieten muss. Die Regulierungsbehörde fordert den Betreiber auf, innerhalb einer bestimmten Frist ein entsprechendes Standardangebot mit Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte vorzulegen. Sie kann diese Aufforderung verbinden mit bestimmten Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Dieses Standardangebot muss so umfassend sein, dass es von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die Regulierungsbehörde prüft die vorgelegten Standardangebote und nimmt Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Fairness, Billigkeit und Rechtzeitigkeit nicht umgesetzt wurden. Die Regulierungsbehörde versieht Standardangebote in der Regel mit einer Mindestlaufzeit. Der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht muss beabsichtigte Änderungen oder eine Einstellung des Standardangebots drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit gegenüber der Regulierungsbehörde anzeigen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 6 können nur insgesamt angegriffen werden. Für die Regulierung der Entgelte gelten die §§ 25 bis 35.

(4) Sofern eine Zugangsleistung bereits Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 20 ist, kann die Regulierungsbehörde den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, verpflichten, diese Zugangsleistung als Standardangebot auch anderen Nachfragern diskriminierungsfrei anzubieten, wenn zu erwarten ist, dass für diese Zugangsleistung eine allgemeine Nachfrage entstehen wird. Dies gilt auch für Zugangsleistungen, zu deren Erbringung ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, im Rahmen einer Anordnung nach § 23 verpflichtet worden ist.

(5) Die Regulierungsbehörde kann einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, verpflichten, eine Änderung des Standardangebots vorzunehmen, wenn sich die allgemeine Nachfrage wesentlich geändert hat. Dies kann sich sowohl auf die Leistungen selbst als auch auf wesentliche Bedingungen für deren Erbringung beziehen. Für die Änderung des Standardangebots gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Der Betreiber ist verpflichtet, das Standardangebot in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

§ 22
Getrennte Rechnungsführung

(1) Die Regulierungsbehörde kann einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zugangsleistungen eine getrennte Rechnungsführung vorschreiben. Die Regulierungsbehörde verlangt insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen in der Regel, seine Vorleistungspreise und seine internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten. Damit sollen unter anderem Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und unzulässige Quersubventionen verhindert werden. Die Regulierungsbehörde kann dabei konkrete Vorgaben zu dem zu verwendenden Format sowie zu der zu verwendenden Rechnungsführungsmethode machen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen nach Absatz 1 einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente auf Anforderung in vorgeschriebener Form vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde kann diese Informationen in geeigneter Form veröf-

fentlichen, soweit dies zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beiträgt. Dabei sind die Bestimmungen zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu beachten.

§ 23
Anordnungen durch die Regulierungsbehörde

(1) Kommt eine Zugangsvereinbarung nach § 20 oder eine Vereinbarung über Zugangsleistungen nach § 18 ganz oder teilweise nicht zustande, und liegen die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung vor, ordnet die Regulierungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Anrufung durch einen der an der zu schließenden Zugangsvereinbarung Beteiligten den Zugang an. In besonders zu begründenden Fällen kann die Regulierungsbehörde innerhalb der in Satz 1 genannten Frist das Verfahren auf höchstens vier Monate verlängern.

(2) Eine Anordnung ist nur zulässig, soweit und solange die Beteiligten keine Zugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung treffen.

(3) Die Anrufung nach Absatz 1 muss in Schriftform erfolgen; sie muss begründet werden. Insbesondere muss dargelegt werden,

1. welchen genauen Inhalt die Anordnung der Regulierungsbehörde haben soll,
2. wann der Zugang und welche konkreten Leistungen dabei nachgefragt worden sind,
3. dass ernsthafte Verhandlungen stattgefunden haben oder Verhandlungen vom Anrufungsgegner verweigert worden sind,
4. bei welchen Punkten keine Einigung erzielt worden ist und
5. im Falle des Begehrens bestimmter technischer Maßnahmen, Erläuterungen zu deren technischer Ausführbarkeit.

Die Anrufung kann bis zum Erlass der Anordnung widerrufen werden.

(4) Zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele kann die Regulierungsbehörde auch von Amts wegen ein Verfahren einleiten.

(5) Gegenstand einer Anordnung können alle Bedingungen einer Zugangsvereinbarung sowie die Entgelte sein. Die Regulierungsbehörde darf die Anordnung mit Bedingungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen. Hinsichtlich der festzulegenden Entgelte gelten die §§ 25 bis 36.

(6) Sind sowohl Bedingungen einer Zugangsvereinbarung streitig als auch die zu entrichtenden Entgelte für nachgefragte Leistungen, soll die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Bedingungen und der Entgelte jeweils Teilentscheidungen treffen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde kann nur insgesamt angegriffen werden.

(7) Im Laufe des Verfahrens vorgelegte Unterlagen werden nur berücksichtigt, wenn dadurch die Einhaltung der nach Absatz 1 bestimmten Frist nicht gefährdet wird.

(8) Die betroffenen Betreiber müssen eine Anordnung der Regulierungsbehörde unverzüglich befolgen, es sei denn, die Regulierungsbehörde hat in der Anordnung eine Umsetzungsfrist bestimmt. Zur Durchsetzung der Anordnung kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Euro festsetzen.

§ 24
Veröffentlichung

Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die nach diesem Abschnitt getroffenen Maßnahmen unter Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen.

Abschnitt 3
Entgeltregulierung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 25
Ziel der Entgeltregulierung

(1) Ziel der Entgeltregulierung ist es, eine missbräuchliche Ausbeutung, Behinderung oder Diskriminierung von Endnutzern oder von Wettbewerbern durch preispolitische Maßnahmen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verhindern.

(2) Die Regulierungsbehörde hat darauf zu achten, dass Entgeltregulierungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit aufeinander abgestimmt sind (Konsistenzgebot). Die Regulierungsbehörde nimmt insbesondere eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung ihrer Entgeltregulierungsmaßnahmen vor und sie prüft bei den jeweiligen Entgeltregulierungsmaßnahmen, ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen nach § 2 Abs. 2 stehen.

§ 26
Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten

(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, oder ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, darf diese Stellung bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten nicht missbräuchlich ausnutzen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn das Unternehmen Entgelte fordert, die

1. nur auf Grund seiner beträchtlichen Marktmacht auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind,
2. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt auf erhebliche Weise beeinträchtigen oder
3. einzelnen Nachfragern Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienste einräumen,

es sei denn, dass für die Verhaltensweisen nach den Nummern 2 und 3 eine sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird.

(2) Ein Missbrauch im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 wird vermutet, wenn

1. das Entgelt der betreffenden Leistung deren langfristige zusätzliche Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals nicht deckt,
2. die Spanne zwischen dem Entgelt, das der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, Wettbewerbern für eine Zugangsleistung in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere) oder
3. ein Unternehmen bei seinem Produktangebot eine unangemessene Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dies der Fall ist, hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob es effizienten Wettbewerbern des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten.

§ 27
Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung

(1) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen oder zur Vorbereitung von Verfahren der Entgeltregulierung anordnen, dass

1. ihr von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht detaillierte Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz für Dienstleistungen, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten, zu den voraussehbaren Auswirkungen auf die Endnutzer sowie auf die Wettbewerber und sonstige Unterlagen und Angaben zur Verfügung gestellt werden, die sie zur sachgerechten Ausübung ihres Entgeltregulierungsrechts auf Grund dieses Gesetzes für erforderlich hält und
2. ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Kostenrechnung in einer Form ausgestaltet, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die für die Entgeltregulierung auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Daten zu erlangen.

Die Regulierungsbehörde kann zusätzlich die Übermittlung der Unterlagen nach den Nummern 1 und 2 auf Datenträgern anordnen. Das Unternehmen hat die Übereinstimmung mit den schriftlichen Unterlagen zu versichern.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen. In diesem Fall kann sie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, eine Beschreibung der den Auflagen entsprechenden Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar zu machen, in der mindestens die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden, sofern sie nicht selbst eine entsprechende Veröffentlichung vornimmt. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird von der Regulierungsbehörde überprüft; diese kann auch eine unabhängige Stelle mit der Überprüfung beauftragen. Das Prüfergebnis wird einmal jährlich veröffentlicht.

(3) Die Regulierungsbehörde kann ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, Zugang unter bestimmten Tarifsystemen anzubieten und bestimmte Kostendeckungsmechanismen anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu erreichen. Die Regulierungsbehörde hat bei Auferlegung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Effizienz und ein nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird und die Verpflichtungen möglichst vorteilhaft für den Endnutzer sind.

(4) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Euro festgesetzt werden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung einschließlich der Leistungsbeschreibung und sonstiger entgeltrelevanter Bestandteile zu veröffentlichen ist.

(6) Die Regulierungsbehörde kann auch von Unternehmen, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen, Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 verlangen sowie nach Absatz 4 vorgehen, wenn dies zur sachgerechten Ausübung der Entgeltregulierung nach diesem Teil erforderlich ist.

Unterabschnitt 2
Regulierung von Entgelten für Zugangsleistungen

§ 28
Entgeltregulierung

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze unterliegen Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für nach § 19 auferlegte Zugangsleistungen einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 29.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Entgelte für Zugangsleistungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 7 einer nachträglichen Regulierung nach § 36 Abs. 2 bis 4.

(3) Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen, die nicht nach § 19 auferlegt worden sind, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 36.

(4) Entgelte, die ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der den Zugang zu Endnutzern kontrolliert und über beträchtliche Marktmacht verfügt, im Rahmen von Verpflichtungen nach § 18 verlangt, unterliegen in der Regel einer nachträglichen Regulierung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 bis 4. Solche Entgelte sollen nur dann einer Genehmigungspflicht nach § 29 unterworfen werden, wenn ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowohl auf dem Zugangsmarkt als auch auf dem Markt für Endkundenleistungen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

(5) Entgelte, die ein Betreiber, der den Zugang zu Endnutzern kontrolliert und nicht über beträchtliche Marktmacht verfügt, im Rahmen von Verpflichtungen nach § 18 verlangt, unterliegen einer nachträglichen Regulierung nach § 36 Abs. 2 bis 4.

(6) Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen zu bestimmten von ihm angebotenen Diensten zu Großhandelsbedingungen, die Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rech-

nung ermöglichen sollen, ergeben sich abweichend von § 29 Abs. 1 aus einem Abschlag auf den Endnutzerpreis, der einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt ermöglicht. Das Entgelt entspricht dabei mindestens den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

§ 29
Entgeltgenehmigung

(1) Entgelte, die nach Maßgabe des § 28 genehmigungsbedürftig sind, sind genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten.

(2) Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind. § 77 bleibt unberührt.

(3) Über Absatz 2 hinausgehende Aufwendungen werden nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist. Hält die Regulierungsbehörde bei der Prüfung der Kostennachweise wesentliche Bestandteile der nachgewiesenen Kosten für nicht effizient, fordert sie den Betreiber unverzüglich auf, darzulegen, ob und inwieweit es sich bei diesen Kostenbestandteilen um Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 handelt.

(4) Bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals prüft die Regulierungsbehörde

1. die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
2. die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
3. die langfristigen Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden können und
4. die durchschnittliche kapitalmarktübliche Verzinsung vergleichbarer Anbieter in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(5) Genehmigungsbedürftige Entgelte des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen sind der Regulierungsbehörde einschließlich aller zur Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zehn Wochen vor Fristablauf zu erfolgen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann zur Stellung von Entgeltgenehmigungsanträgen auffordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Folge geleistet, leitet die Regulierungsbehörde ein Verfahren von Amts wegen ein. Die Regulierungsbehörde entscheidet über Entgeltanträge innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage oder nach Einleitung des Verfahrens von Amts wegen. Abweichend von Satz 3 soll die Regulierungsbehörde über Entgeltanträge, die im Rahmen des Verfahrens nach § 32 vorgelegt worden sind, innerhalb von zwei Wochen entscheiden.

§ 30
Arten der Entgeltgenehmigung

Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte

1. auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder
2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienste (Price-Cap-Verfahren) nach Maßgabe des § 32.

§ 31
Kostenunterlagen

(1) Mit einem Entgeltantrag nach § 29 Abs. 5 und 6 hat das beantragende Unternehmen die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere:

1. aktuelle Kostennachweise, die auch auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen sind,
2. eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung und einen Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
3. Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten nach Absatz 2 und der Deckungsbeiträge sowie die Entwicklung der Nachfragerstrukturen bei der beantragten Dienstleistung für die zwei zurückliegenden Jahre sowie das Antragsjahr und die darauf folgenden zwei Jahre.

(2) Die Kostennachweise nach Absatz 1 Nr. 1 umfassen die Kosten, die sich unmittelbar zuordnen lassen (Einzelkosten) und die Kosten, die sich nicht unmittelbar zuordnen lassen (Gemeinkosten). Im Rahmen der Kostennachweise nach Satz 1 sind insbesondere darzulegen:

1. die der Kostenrechung zugrunde liegenden Einsatzmengen, die dazu gehörenden Preise, jeweils einzeln und als Durchschnittswert, sowie die im Nachweiszeitraum erzielte und erwartete Kapazitätsauslastung und
2. die Ermittlungsmethode der Kosten und der Investitionswerte sowie die Angabe plausibler Mengenschlüssel für die Kostenzuordnung zu den einzelnen Diensten des Unternehmens.

(3) Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen regelmäßig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Gesamtkosten des Unternehmens sowie deren Aufteilung auf die Kostenstellen und auf die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten vorzulegen. Die Angaben für nicht regulierte Dienstleistungen können dabei zusammengefasst werden.

(4) Die Kostennachweise müssen im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Regulierungsbehörde sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 29 Abs. 6 ermöglichen.

(5) Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen werden nur berücksichtigt, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Regulierungsbehörde während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer von der Regulierungsbehörde gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

(6) Kostenrechnungsmethoden sind von dem beantragenden Unternehmen grundsätzlich antragsübergreifend einheitlich anzuwenden.

(7) Die Befugnisse nach § 27 bleiben unberührt.

§ 32
Price-Cap-Verfahren

(1) Die Regulierungsbehörde bestimmt den Inhalt der Körbe. Dabei dürfen Zugangsdienste nur insoweit in einem Korb zusammengefasst werden, als sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Diensten nicht wesentlich unterscheidet.

(2) Die Regulierungsbehörde stellt das Ausgangsentgeltniveau der in einem Korb zusammengefassten Zugangsleistungen fest. Sofern bereits genehmigte Entgelte vorliegen, ist von diesen auszugehen.

(3) Die Maßgrößen für die Genehmigung nach § 30 Nr. 2 umfassen

1. eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate,
2. die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht und
3. Nebenbedingungen, die geeignet sind, einen Missbrauch nach § 26 zu verhindern.

(4) Bei der Vorgabe der Maßgrößen, insbesondere bei der Festlegung der Produktivitätsfortschrittsrate, ist das Verhältnis des Ausgangsentgeltniveaus zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 29 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(5) Bei der Vorgabe der Maßgrößen sind die Produktivitätsfortschrittsraten von Unternehmen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde bestimmt, für welchen Zeitraum die Maßgrößen unverändert bleiben, anhand welcher Referenzzeiträume der Vergangenheit die Einhaltung der Maßgrößen geprüft wird und unter welchen Voraussetzungen der Inhalt von Körben geändert oder Preisdifferenzierungen innerhalb eines Korbes durchgeführt werden können.

§ 33
Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Neben den der Regulierungsbehörde vorliegenden Kosteninformationen kann sie zusätzlich

1. Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten; dabei sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen und
2. zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auch eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen.

Soweit die der Regulierungsbehörde vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 30 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 nicht ausreichen, kann die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf einer Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beruhen.

(2) Im Falle einer Genehmigung nach § 30 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung der Maßgaben nach den §§ 26 und 29. Im Falle einer Genehmigung nach § 30 Nr. 2 gelten bei Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen die Maßgaben nach den §§ 26 und 29 als erfüllt.

(3) Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 26 und 29 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen. Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, soweit die Entgelte mit diesem Gesetz, insbesondere mit § 26, oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Die Regulierungsbehörde kann eine Genehmigung der Entgelte auch versagen, wenn das Unternehmen die in § 31 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) Die Regulierungsbehörde soll die Genehmigung mit einer Befristung versehen.

(5) Beinhalten Entgeltgenehmigungen die vollständige oder teilweise Genehmigung eines vertraglich bereits vereinbarten Entgelts, so wirken sie zurück auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Das Gericht kann im Verfahren nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung die vorläufige Zahlung eines beantragten höheren Entgeltes anordnen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Anspruch auf die Genehmigung des höheren Entgeltes besteht; der Darlegung eines Anordnungsgrundes bedarf es nicht. Verpflichtet das Gericht die Regulierungsbehörde zur Erteilung einer Genehmigung für ein höheres Entgelt, so entfaltet diese Genehmigung die Rückwirkung nach Satz 1 nur, wenn eine Anordnung nach Satz 2 ergangen ist.

(6) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht genehmigte Entgelte.

§ 34
Veröffentlichung

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht beabsichtigte Entscheidungen zur Zusammenfassung von Dienstleistungen sowie zur Vorgabe der jeweiligen Maßgrößen nach § 30 Nr. 2 und § 32. Vor der Veröffentlichung gibt sie dem Unternehmen, an das sich die Entscheidung richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Anträgen auf Genehmigung von Entgelten nach § 30 Nr. 1 sowie im Falle eines Vorgehens nach § 29 Abs. 6 Satz 1 und 2 veröffentlicht die Regulierungsbehörde die beantragten oder vorgesehenen Entgeltmaßnahmen.

§ 35
Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, darf keine anderen als die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, werden mit der Maßgabe wirksam, dass das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt.

(3) Eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung der Leistung bleibt unabhängig vom Vorliegen einer Entgeltgenehmigung bestehen. Die Regulierungsbehörde kann die Werbung für ein Rechtsgeschäft, den Abschluss, die Vorbereitung und die Anbahnung eines Rechtsgeschäfts untersagen, das ein anderes als das genehmigte oder ein nicht genehmigtes, aber genehmigungsbedürftiges Entgelt enthält.

§ 36
Nachträgliche Regulierung von Entgelten

(1) Unterliegen Entgelte einer nachträglichen Entgeltregulierung, sind sie der Regulierungsbehörde zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten vorzulegen. Die Regulierungsbehörde untersagt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige der Entgeltmaßnahme die Einführung des Entgelts bis zum Abschluss ihrer Prüfung, wenn die geplante Entgeltmaßnahme offenkundig nicht mit § 26 vereinbar wäre. Entgeltmaßnahmen bezüglich individuell vereinbarter Leistungen, die nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl anderer Nachfrager übertragbar sind, sind der Regulierungsbehörde unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Maßstäben des § 26 genügen, leitet die Regulierungsbehörde unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung.

(4) Sofern die Regulierungsbehörde feststellt, dass Entgelte nicht den Maßstäben des § 26 genügen, untersagt sie das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam. Gleichzeitig kann die Regulierungsbehörde Entgelte anordnen, die den Maßstäben des § 26 genügen. Sofern der Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht danach eigene Entgeltvorschläge vorlegt, prüft die Regulierungsbehörde binnen eines Monats, ob diese Entgelte die festgestellten Verstöße gegen die Maßstäbe des § 26 abstellen. § 35 gilt entsprechend. Die Regulierungsbehörde ordnet im Falle eines festgestellten Missbrauchs einer Stellung mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 auch an, in welcher Weise das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Entbündelung vorzunehmen hat.

Unterabschnitt 3
Regulierung von Entgelten für Endnutzerleistungen

§ 37
Entgeltregulierung bei Endnutzerleistungen

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Verpflichtungen im Zugangsbereich oder zur Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl nach § 38 nicht zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 führen würden, kann die Regulierungsbehörde Entgelte von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bezüglich des Angebots von Telekommunikationsdiensten für Endnutzer einer Entgeltgenehmigung unterwerfen. Die Regulierungsbehörde soll die Genehmigungspflicht auf solche Märkte beschränken, auf denen in absehbarer Zeit nicht mit der Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbs zu rechnen ist. Im Falle einer Genehmigungspflicht gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. Dabei dürfen Entgelte für Endnutzerleistungen nicht nach § 30 Nr. 2 mit Entgelten für Zugangsleistungen in einem Korb zusammengefasst werden.

(2) Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 unterliegen der nachträglichen Regulierung; § 36 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Sofern Entgelte für Endnutzerleistungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, keiner Entgeltgenehmigung unterworfen worden sind, unterliegen sie der nachträglichen Regulierung; § 36 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, ihr Entgeltmaßnahmen zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben. Die Regulierungsbehörde untersagt innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Entgeltmaßnahme die Einführung des Entgelts bis zum Abschluss ihrer Prüfung, wenn die geplante Entgeltmaßnahme offenkundig nicht mit § 26 vereinbar wäre. Entgeltmaßnahmen bezüglich individuell vereinbarter Leistungen, die nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl von anderen Endnutzern übertragbar sind, sind der Regulierungsbehörde unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 4
Sonstige Verpflichtungen

§ 38
Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl

(1) Die Regulierungsbehörde verpflichtet Unternehmen, die bei der Bereitstellung des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, nach Maßgabe des Satzes 4 dazu, ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten öffentlichen Telekommunikationsdiensteanbieter zu ermöglichen. Das geschieht sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Teilnehmer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Im Rahmen der Ausgestaltung der zur Erfül-

lung dieser Verpflichtung erforderlichen Zusammenschaltung ist bei Entscheidungen nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen nicht entfallen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Etwaige Entgelte für Endnutzer, die die vorgenannten Leistungen in Anspruch nehmen wollen, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 bis 4.

(2) Verpflichtungen nach Absatz 1 sollen bezüglich anderer Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nur dann auferlegt werden, wenn ansonsten die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 nicht erreicht werden. Insofern nachhaltiger Dienstewettbewerb auf dem Mobilfunkendnutzermarkt besteht, sollen die Verpflichtungen nach Absatz 1 für den Mobilfunkmarkt nicht auferlegt werden.

§ 39
Angebot von Mietleitungen

(1) Die Regulierungsbehörde verpflichtet Unternehmen, die auf dem Markt für die Bereitstellung eines Teils oder der Gesamtheit des Angebots an Mietleitungen über beträchtliche Marktmacht verfügen, zur Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen entsprechend dem jeweils gültigen Verzeichnis von Normen, welches die Kommission auf der Grundlage des Artikels 17 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) erstellt.

(2) Die Unternehmen haben die Bedingungen 3.1 bis 3.3 nach Anhang VII der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Lieferbedingungen nach Punkt 3.3 kann die Regulierungsbehörde erforderlichenfalls Zielvorgaben festsetzen.

(3) Bezüglich der Entgeltregulierung gelten die §§ 25 bis 37. Die Vorschriften über die Zugangsregulierung nach den §§ 16 bis 24 bleiben unberührt.

Abschnitt 5
Besondere Missbrauchsaufsicht

§ 40
Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht

(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, von Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 oder von telefonnahen Diensten, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, oder ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, darf seine Stellung nicht missbräuchlich ausnutzen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 wird vermutet, wenn ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sich selbst, seinen Tochter- oder Partnerunternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder zu einer besseren Qualität ermöglicht, als es sie anderen Unternehmen bei der Nutzung der Leistung für deren Telekommunikationsdienste oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten einräumt, es sei denn, das Unternehmen weist Tatsachen nach, die die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich rechtfertigen.

(3) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 wird auch dann vermutet, wenn ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit beträchtlicher Marktmacht seiner Verpflichtung aus § 20 Abs. 1 nicht nachkommt, indem die Bearbeitung von Zugangsanträgen ohne sachlichen Grund verzögert wird.

(4) Die Regulierungsbehörde kann einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, das seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen oder Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Eine solche Entscheidung soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens getroffen werden.

§ 41
Mehrerlösabschöpfung

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das die Regulierungsbehörde mit einer Verfügung nach § 40 Abs. 4 untersagt hat, nach Zustellung der Verfügung einen Mehrerlös erlangt, so kann die Regulierungsbehörde nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung anordnen, dass das Unternehmen einen diesem Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an die Regulierungsbehörde abführt (Mehrerlösabschöpfung). Satz 1 gilt nicht, sofern der Mehrerlös durch Schadensersatzleistungen oder durch Geldbuße ausgeglichen ist. Die Mehrerlösabschöpfung darf nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung angeordnet werden.

(2) Wäre die Durchführung einer Mehrerlösabschöpfung eine unbillige Härte, so soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Legt ein Unternehmen, gegen das eine Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, bei der Regulierungsbehörde eine rechtskräftige Entscheidung vor, nach der es zur Leistung von Schadensersatz wegen desselben missbräuchlichen Verhaltens verpflichtet ist, so ordnet die Regulierungsbehörde an, dass die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der Mehrerlös bereits an die Regulierungsbehörde abgeführt worden, und weist das Unternehmen die Zahlung des Schadensersatzes auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Geschädigten nach, so erstattet die Regulierungsbehörde dem Unternehmen den abgeführten Mehrerlös in Höhe der nachgewiesenen Schadensersatzleistung zurück.

Teil 3
Kundenschutz

§ 42
Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung

Ein Unternehmen, das vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine auf Grund dieses Gesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Vorschrift, die Verpflichtung oder die Verfügung den Schutz eines Anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des aus dem Verstoß entstehenden Schadens verpflichtet. Er kann von diesem auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die Ansprüche nach den vorgenannten Sätzen können geltend gemacht werden von Endnutzern, Wettbewerbern des Unternehmens sowie rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

§ 43
Kundenschutzverordnung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum besonderen Schutz der Endnutzer (Kunden), insbesondere der Verbraucher, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten zu erlassen. Dabei sind die Interessen behinderter Menschen besonders zu berücksichtigen. In der Verordnung sind die Befugnisse der Regulierungsbehörde im Einzelnen festzulegen. Insbesondere sind die Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) zu berücksichtigen.

(2) In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Telekommunikationsverkehr Beteiligten festgelegt werden, einschließlich der Informationsverpflichtungen nach Anhang II der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51). Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen Angaben über Bereitstellungsfristen und Dienstqualität enthalten müssen.

(3) In der Rechtsverordnung sind im Einzelnen insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Haftung der Unternehmen,
2. die Form des Hinweises auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte und die Möglichkeit ihrer Einbeziehung,
3. Informationspflichten und Regelungen bei Verletzungen dieser Pflichten,
4. Verpflichtungen der Unternehmen, die sich aus Anhang I Teil A der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) ergeben, damit die Kunden ihre Ausgaben überwachen und steuern können,
5. die Eintragung in Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienstedatenbanken,
6. außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren für Kunden und
7. die Grundstückseigentümererklärung.

§ 44
Rufnummernübertragbarkeit, europäischer Telefonnummernraum

(1) Betreiber öffentlich zugänglicher Telefonnetze haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass Teilnehmer ihre Rufnummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, wie folgt beibehalten können:

1. Im Fall geographisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geographisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für die Übertragung von Rufnummern von Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, zu Mobilfunknetzen und umgekehrt.

(2) Diensteanbieter müssen sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Diensteanbieters entsprechend Absatz 1 beibehalten können.

(3) Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die ein Netzbetreiber einem Diensteanbieter in Rechnung stellt. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 bis 4.

(4) Betreiber öffentlich zugänglicher Telefonnetze haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass alle Anrufe in den europäischen Telefonnummernraum ausgeführt werden.

§ 45
Bereitstellen von Teilnehmerdaten

(1) Jedes Unternehmen, das Rufnummern an Endnutzer vergibt, ist verpflichtet, unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen, jedem Unternehmen auf Antrag Teilnehmerdaten zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Daten hat unverzüglich und in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen.

(2) Teilnehmerdaten sind alle Daten, die zur Aufnahme in öffentlich zugängliche Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse in der Form von § 76 Abs. 2 vom Teilnehmer zugelassen werden. Hierzu gehören neben der Nummer sowohl die zu veröffentlichenden Daten selbst wie Name, Anschrift und zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer, soweit sie dem Unternehmen vorliegen. Dazu gehören auch alle nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen in kundengerechter Form aufbereiteten Informationen, Verknüpfungen, Zuordnungen und Klassifizierungen, die zur Veröffentlichung dieser Daten in öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen nach § 76 Abs. 2 notwendig sind. Die Daten müssen vollständig und inhaltlich sowie technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Teilnehmerverzeichnis oder eine entsprechende Auskunftsdienstedatenbank aufgenommen werden können.

(3) Ergeben sich Streitigkeiten zwischen Unternehmen über die Rechte und Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gilt § 131 entsprechend.

(4) Für die Überlassung der Teilnehmerdaten kann ein Entgelt erhoben werden; dieses unterliegt in der Regel einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 bis 4. Ein solches Entgelt soll nur dann einer Genehmigungspflicht nach § 29 unterworfen werden, wenn das Unternehmen auf dem Markt für Endnutzerleistungen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.

Teil 4
Rundfunkübertragung

§ 46
Interoperabilität von Fernsehgeräten

(1) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene analoge Fernsehgerät mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Diagonale 42 Zentimeter überschreitet, muss mit mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommenen Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte ermöglicht.

(2) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät muss

1. soweit es einen integrierten Bildschirm enthält, dessen sichtbare Diagonale 30 Zentimeter überschreitet, mit mindestens einer Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Spezifikation entspricht und den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie die Möglichkeit einer Zugangsberechtigung erlaubt,
2. soweit es eine Anwendungs-Programmierschnittstelle enthält, die Mindestanforderungen einer solchen Schnittstelle erfüllen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entspricht und die Dritten unabhängig vom Übertragungsverfahren Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlaubt.

(3) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das für eine Zugangsberechtigung vorgesehen ist, muss Signale darstellen können,

1. die dem einheitlichen europäischen Kodieralgorithmus „Common Scrambling“ entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird,
2. die keine Zugangsberechtigung erfordern. Bei Mietgeräten gilt dies nur, sofern die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

§ 47
Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die digitale Fernsehsignale übertragen, müssen solche Signale, die ganz oder teilweise zur Darstellung im 16:9-Bildschirmformat gesendet werden, auch in diesem Format weiterverbreiten.

(2) Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Herstellern digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. Es gelten die Kriterien der §§ 26 und 40.

(3) Entsteht zwischen den Beteiligten Streit über die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 bis 2, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen. Die Regulierungsbehörde trifft nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von 2 Monaten eine Entscheidung. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Regulierungsbehörde der zuständigen Landesbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern die zuständige Landesbehörde medienrechtliche Einwendungen erhebt, trifft sie innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens eine entsprechende Entscheidung. Die beiden Entscheidungen können in einem zusammengefassten Verfahren erfolgen.

(4) Die Beteiligten müssen eine Anordnung der Regulierungsbehörde nach Absatz 3 unverzüglich befolgen, es sei denn, die Regulierungsbehörde hat eine andere Umsetzungsfrist bestimmt. Zur Durchsetzung der Anordnung kann die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festsetzen.

§ 48
Zugangsberechtigungssysteme

(1) Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen müssen diese technisch so auslegen, dass sie die kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen gestatten und damit Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der

Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.

(2) Entschließen sich Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungssystemen, Lizenzen an Hersteller digitaler Fernsehempfangsgeräte zu vergeben oder an Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, so muss dies zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschehen. Es gelten die Kriterien der §§ 26 und 40. Die Inhaber dürfen dabei technische und wirtschaftliche Faktoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Lizenzvergabe darf jedoch nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die den Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle zum Anschluss anderer Zugangsberechtigungssysteme oder
2. spezifischer Komponenten eines anderen Zugangsberechtigungssystems aus Gründen der Transaktionssicherheit der zu schützenden Inhalte

beeinträchtigen.

(3) Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen müssen

1. allen Rundfunkveranstaltern die Nutzung ihrer Systeme sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ermöglichen,
2. soweit sie auch für das Abrechnungssystem mit den Abonnenten verantwortlich sind, vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages mit einem Endnutzer diesem eine Entgeltliste aushändigen,
3. über ihre Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme eine getrennte Rechnungsführung haben,
4. vor Aufnahme sowie einer Änderung ihres Angebots die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sowie die einzelnen angebotenen Dienstleistungen für Endnutzer und die dafür geforderten Entgelte der Regulierungsbehörde anzeigen.

(4) Die Regulierungsbehörde unterrichtet die zuständige Landesbehörde unverzüglich über die Anzeige nach Absatz 3 Nr. 4. Kommen Regulierungsbehörde und/oder zuständige Landesbehörde jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf Grund der Anzeige innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu dem Ergebnis, dass das Angebot den Anforderungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 nicht entspricht, verlangen sie Änderungen des Angebots. Können die Vorgaben trotz Änderungen nicht erreicht werden oder werden die Änderungen trotz Aufforderung nicht erfüllt, untersagen sie das Angebot.

(5) Verfügen ein oder mehrere Anbieter oder Verwender von Zugangsberechtigungssystemen nicht über beträchtliche Marktmacht, so kann die Regulierungsbehörde die Bedingungen nach den Absätzen 1 bis 3 in Bezug auf die oder den Betroffenen ändern oder aufheben, wenn

1. die Aussichten für einen funktionsfähigen Wettbewerb auf den Endnutzermärkten für die Übertragung von Rundfunksignalen sowie für Zugangsberechtigungssysteme und andere zugehörige Einrichtungen dadurch nicht negativ beeinflusst werden und
2. die zuständige Landesbehörde festgestellt hat, dass die Kapazitätsfestlegungen und Übertragungspflichten nach Landesrecht dadurch nicht negativ beeinflusst werden.

Für das Verfahren nach Satz 1 gelten die §§ 11 bis 14 Abs. 1 entsprechend.

§ 49
Streitschlichtung

(1) Die durch die Bestimmungen dieses Teils Berechtigten oder Verpflichteten können zur Beilegung ungelöster Streitfragen in Bezug auf die Anwendung dieser Vorschriften die Schlichtungsstelle gemeinsam anrufen. Die Anrufung erfolgt in Schriftform. Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten.

(2) Die Schlichtungsstelle wird bei der Regulierungsbehörde errichtet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Regulierungsbehörde regelt Errichtung und Besetzung der Schlichtungsstelle und erlässt eine Verfahrensordnung. Errichtung und Besetzung der Schlichtungsstelle sowie die Verfahrensordnung sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(3) Die Schlichtungsstelle gibt der zuständigen Landesbehörde im Rahmen dieses Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern die zuständige Landesbehörde medienrechtliche Einwendungen erhebt, trifft sie innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens eine entsprechende Entscheidung. Die beiden Entscheidungen können in einem zusammengefassten Verfahren erfolgen.

Teil 5
Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten

Abschnitt 1
Frequenzordnung

§ 50
Aufgaben

(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 genannten weiteren Ziele werden der Frequenzbereichszuweisungsplan und der Frequenznutzungsplan aufgestellt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht.

(2) Die Regulierungsbehörde trifft Anordnungen bei Frequenznutzungen im Rahmen des Betriebs von Funkanlagen auf fremden Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(3) Für Frequenznutzungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fallen, stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.

§ 51
Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Frequenzbereichszuweisung für die Bundesrepublik Deutschland in einem Frequenzbereichszuweisungsplan festzulegen und Änderungen des Frequenzbereichszuweisungsplans vorzunehmen. Verordnungen, in denen

Frequenzen dem Rundfunk zugewiesen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Zuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen.

(2) Im Frequenzbereichszuweisungsplan werden die Frequenzbereiche den Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zugewiesen. Soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, enthält der Frequenzbereichszuweisungsplan auch Bestimmungen über Frequenznutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen. Satz 2 gilt auch für Frequenznutzungen in und längs von Leitern; für die hiervon betroffenen Frequenzbereiche sind räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen zu treffen, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist.

§ 52
Frequenznutzungsplan

(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, der europäischen Harmonisierung, der technischen Entwicklung und der Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien.

(2) Der Frequenznutzungsplan enthält die weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen. Der Frequenznutzungsplan kann aus Teilplänen bestehen.

(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

§ 53
Frequenzzuteilung

(1) Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen. Die Frequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans und diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren. Eine Frequenzzuteilung ist nicht erforderlich, wenn die Frequenznutzungsrechte auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden können. Sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist, und durch diese Nutzung keine erheblichen Störungen dieser Frequenznutzungen zu erwarten sind, gestattet die Regulierungsbehörde die Nutzung dieser Frequenzen unter von ihr im Benehmen mit den betroffenen Bedarfsträgern festzulegenden Rahmenbedingungen, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf.

(2) Frequenzen werden in der Regel von Amts wegen als Allgemeinzuteilungen durch die Regulierungsbehörde für die Nutzung von bestimmten Frequenzen durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zugeteilt. Die Frequenzzuteilung wird veröffentlicht.

(3) Ist eine Allgemeinzuteilung nicht möglich, werden Frequenzen für einzelne Frequenznutzungen natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf schriftlichen Antrag als Einzelzuteilung durch die Regulierungsbehörde zugeteilt. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht anders ausgeschlossen werden kann oder wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung notwendig ist.

(4) In dem Antrag nach Absatz 3 ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die Frequenznutzung erfolgen soll. Die Erfüllung der subjektiven Vorraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und weiterer Bedingungen nach Anhang B der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 21) darzulegen. Die Regulierungsbehörde entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. Diese Frist lässt geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen unberührt.

(5) Frequenzen werden zugeteilt, wenn

1. sie für die vorgesehene Nutzung im Frequenznutzungsplan ausgewiesen sind,
2. sie verfügbar sind,
3. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist und
4. eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz.

(6) Der Regulierungsbehörde ist Beginn und Beendigung der Frequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen bedürfen der Anzeige bei der Regulierungsbehörde.

(7) Eine Änderung der Frequenzzuteilung ist unverzüglich bei der Regulierungsbehörde unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen, wenn

1. Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen,
2. Frequenzen auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden sollen,
3. Frequenzen von einer natürlichen Person auf eine juristische Person, an der die natürliche Person beteiligt ist, übertragen werden sollen oder
4. ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will.

In diesen Fällen können Frequenzen bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag weiter genutzt werden. Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 4 vorliegen, eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen ist und die Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gewährleistet ist. Frequenzen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurück-

zugeben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben. Verstirbt eine natürliche Person, ohne dass ein Erbe die Frequenzen weiter nutzen will, müssen diese vom Erben oder vom Nachlassverwalter zurückgegeben werden.

(8) Frequenzen werden in der Regel befristet zugeteilt, eine Verlängerung der Befristung ist möglich. Die Befristung muss für den betreffenden Dienst angemessen sein.

(9) Sind für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden oder sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann die Regulierungsbehörde unbeschadet des Absatzes 5 anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Bedingungen nach § 59 voranzugehen hat. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde ist zu veröffentlichen.

(10) Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 nicht vereinbar ist. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

§ 54
Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten

(1) Jede Ausübung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte bedarf neben der Frequenzzuteilung nach § 53 Abs. 1 der Übertragung durch die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde führt auf Antrag Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung von Satellitensystemen bei der Internationalen Fernmeldeunion durch und überträgt dem Antragsteller die daraus hervorgegangenen Orbit- und Frequenznutzungsrechte. Voraussetzung dafür ist, dass

1. Frequenzen und Orbitpositionen verfügbar sind,
2. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen sowie anderen Anmeldungen von Satellitensystemen gegeben ist,
3. öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für vorhandene deutsche Planeinträge und sonstige ungenutzte Orbit- und Frequenznutzungsrechte bei der Internationalen Fernmeldeunion kann ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Bedingungen durchgeführt werden.

(3) Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn diese Rechte länger als ein Jahr nicht ausgeübt wurden oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nicht mehr erfüllt sind.

§ 55
Besondere Voraussetzungen der Frequenzzuteilung

(1) Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist neben den Voraussetzungen des § 53 auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Die jeweilige Landesbehörde teilt den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder der Regulierungsbehörde mit. Die Regulierungsbehörde setzt diese Bedarfsanmeldungen bei der Frequenzzuteilung nach § 53 um. Näheres zum Verfahren legt die Regulierungsbehörde auf der Grundlage rundfunkrechtlicher Festlegungen der zuständigen Landesbehörden fest. Die dem Rundfunkdienst im Frequenzbereichszuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen können für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Die Regulierungsbehörde stellt hierzu das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.

(2) Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bedürfen in den ausschließlich für militärische Nutzungen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen keiner Frequenzzuteilung.

(3) Als zugeteilt gelten Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für die Seefahrt und die Binnenschifffahrt sowie den Flugfunkdienst ausgewiesen sind und die auf fremden Wasser- oder Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zu den entsprechenden Zwecken genutzt werden.

(4) Für Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) ausgewiesen sind, legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in einer Richtlinie fest

1. die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,
2. das Verfahren zur Anerkennung als Berechtigter zur Teilnahme am BOS-Funk,
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung innerhalb der BOS,
4. die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung innerhalb der BOS sowie
5. die Regelungen für den Funkbetrieb und für die Zusammenarbeit der Frequenznutzer im BOS-Funk.

Die Richtlinie ist insbesondere die Nummern 4 und 5 betreffend mit der Regulierungsbehörde abzustimmen. Das Bundesministerium des Innern bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

(5) Frequenzen für die Nutzung durch Bodenfunkstellen im mobilen Flugfunkdienst und ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen werden nur dann zugeteilt, wenn die nach § 81 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geforderten Zustimmungen zum Errichten und Betreiben dieser Funkstellen erteilt sind.

(6) Frequenzen für die Nutzung durch Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes werden nur dann zuge-

teilt, wenn die Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorliegt.

§ 56
Frequenznutzungen abweichend von Plänen

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzbereichszuweisungsplan oder im Frequenznutzungsplan enthaltenen Frequenznutzungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden unter der Voraussetzung, dass keine im Frequenzbereichszuweisungsplan oder im Frequenznutzungsplan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Diese Abweichung darf die Weiterentwicklung der Pläne nicht stören. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

§ 57
Gemeinsame Frequenznutzung

Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen allein nicht zu erwarten ist, können auch mehreren zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Frequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.

§ 58
Bestandteile der Frequenzzuteilung

(1) In der Frequenzzuteilung sind insbesondere die Art und der Umfang der Frequenznutzung festzulegen, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind.

(2) Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen kann die Frequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wird nach der Frequenzzuteilung festgestellt, dass auf Grund einer erhöhten Nutzung des Frequenzspektrums erhebliche Einschränkungen der Frequenznutzung auftreten oder dass auf Grund einer Weiterentwicklung der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind, so können Art und Umfang der Frequenznutzung nach Absatz 1 nachträglich geändert werden. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

(3) Die Frequenzzuteilung soll Hinweise darauf enthalten, welche Parameter bezüglich der Empfangsanlagen die Regulierungsbehörde den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung zugrunde gelegt hat. Bei Nichteinhaltung der mitgeteilten Parameter wird die Regulierungsbehörde keinerlei Maßnahmen ergreifen, um Nachteilen zu begegnen.

(4) Frequenzen, die der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder dienen, werden im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde mit Auflagen zugeteilt, die sicherstellen, dass die rundfunkrechtlichen Belange der Länder berücksichtigt werden.

§ 59
Vergabeverfahren

(1) Wurde nach § 53 Abs. 9 angeordnet, dass der Zuteilung von Frequenzen ein Vergabeverfahren voranzugehen hat, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise das Versteigerungsverfahren nach Absatz 5 oder das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 durchführen. Die Entscheidung über die Wahl des Verfahrens sowie die Festlegungen und Regeln für die Durchführung der Verfahren sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Zuteilung der Frequenzen erfolgt nach § 53, nachdem das Vergabeverfahren nach Satz 1 durchgeführt worden ist.

(2) Grundsätzlich ist das in Absatz 5 geregelte Verfahren durchzuführen, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen, bereits Frequenzen ohne vorherige Durchführung eines Versteigerungsverfahrens zugeteilt wurden, oder ein Antragsteller für die zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann.

(3) Ein Antragsteller kann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass durch dessen erfolgreiches Gebot nach Absatz 5 oder durch eine erfolgreiche Bewerbung nach Absatz 6 ein chancengleicher Wettbewerb auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen, gefährdet wird. Bei dieser Entscheidung sind die berechtigten Interessen der jeweiligen Antragsteller an der Anwendung neuer Technologien angemessen zu berücksichtigen.

(4) Mit dem Vergabeverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Antragsteller am besten geeignet sind, die zu vergebenden Frequenzen effizient zu nutzen. Die Regulierungsbehörde bestimmt vor Durchführung eines Vergabeverfahrens

1. die von einem Antragsteller zu erfüllenden fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Vergabeverfahren,
2. den sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen,
3. die für die Aufnahme des Telekommunikationsdienstes notwendige Grundausstattung an Frequenzen, sofern dies erforderlich ist,
4. die Frequenznutzungsbestimmungen einschließlich des Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung.

(5) Im Falle der Versteigerung legt die Regulierungsbehörde vor der Durchführung des Vergabeverfahrens die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im Einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde kann ein Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren festsetzen.

(6) Im Falle der Ausschreibung bestimmt die Regulierungsbehörde vor Durchführung des Vergabeverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird. Kriterien sind die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung des ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstes und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt. Bei der Auswahl sind diejenigen Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleisten. Die Regulierungsbehörde legt ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Erweist sich auf Grund des Ausschreibungsverfahrens, dass mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.

(7) Verpflichtungen, die Antragsteller im Laufe eines Versteigerungs- oder Ausschreibungsverfahrens eingegangen sind, werden Bestandteile der Frequenzzuteilung.

(8) Bei einem Versteigerungsverfahren nach Absatz 5 oder einem Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 kann die in § 53 Abs. 4 genannte Höchstfrist von sechs Wochen so lange wie nötig, längstens jedoch um acht Monate verlängert werden, um für alle Beteiligten ein faires, angemessenes, offenes und transparentes Verfahren sicherzustellen. Diese Fristen lassen geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Frequenzen und die Satellitenkoordinierung unberührt.

§ 60
Frequenzhandel

(1) Die Regulierungsbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Kreise Frequenzbereiche für den Handel freigeben sowie die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel festlegen, wenn

1. Interesse an Frequenzhandel für das entsprechende Frequenzspektrum besteht,
2. die Effizienz der Frequenznutzung gesteigert oder gewahrt wird,
3. das ursprüngliche Vergabeverfahren einer Frequenzzuteilung nach Frequenzhandel nicht entgegensteht,
4. keine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt zu besorgen ist,
5. die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Nutzungsbestimmungen und internationale Vereinbarungen zur Frequenznutzung, eingehalten werden und
6. die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sichergestellt sind.

Das Verfahren hat die Aufhebung der Frequenzzuteilung und den Erlass einer neuen Frequenzzuteilung zu beinhalten.

(2) Die Entscheidung über die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Frequenzhandel sind zu veröffentlichen.

(3) Erlöse aus dem Frequenzhandel stehen dem Veräußerer der Frequenznutzungsrechte abzüglich der Verwaltungskosten zu.

§ 61
Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht

(1) Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Frequenzzuteilung mit der Nutzung der zugeteilten Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist.

(2) Die Frequenzzuteilung kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 53 Abs. 5 und § 55 Abs. 4 bis 6 nicht mehr gegeben ist,
2. einer aus der Frequenzzuteilung resultierenden Verpflichtung wiederholt zuwidergehandelt oder trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen wird oder
3. durch eine nach der Frequenzzuteilung eintretende Frequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer frequenzeffizienter Techniken verhindert oder unzumutbar gestört wird.

Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein. Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Regulierungsbehörde auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her.

(3) Die Frequenzzuteilung soll widerrufen werden, wenn bei einer Frequenz, die zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder zugeteilt ist, alle rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde für Rundfunk, der auf dieser Frequenz übertragen wird, entfallen sind. Anstelle des Widerrufs nach Satz 1 kann die Regulierungsbehörde, wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle rundfunkrechtlichen Festlegungen nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von sechs Monaten keine neue rundfunkrechtliche Festlegung erteilt wird, im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde dem bisherigen Inhaber der Frequenzzuteilung – auch abweichend von dem vorherigen Vergabeverfahren – diese Frequenz mit eingeschränkter oder ohne Verpflichtung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes zuteilen.

(4) § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist auf den Widerruf nach den Absätzen 2 und 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Regulierungsbehörde soll Frequenzzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landes-

behörde nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes für den Fernsehrundfunk bis spätestens 2010 und für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015 widerrufen. Die Hörfunkübertragungen über Lang-, Mittel- und Kurzwelle bleiben unberührt. Die Frequenzzuteilung erlischt nach einer im Widerruf festzusetzenden angemessenen Frist von mindestens einem Jahr.

(6) Die Frequenzzuteilung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht ist gegenüber der Regulierungsbehörde schriftlich unter genauer Bezeichnung der Frequenzzuteilung zu erklären.

§ 62
Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme

(1) Zur Sicherstellung der Frequenzordnung überwacht die Regulierungsbehörde die Frequenznutzung. Soweit es dazu, insbesondere zur Identifizierung eines Frequenznutzers, erforderlich und angemessen ist, sind die Bediensteten der Regulierungsbehörde befugt, sich Kenntnis von den näheren Umständen eines Telekommunikationsvorgangs zu verschaffen und in besonderen Fällen auch in Aussendungen hineinzuhören. Die durch Maßnahmen nach Satz 2 erlangten Informationen dürfen nur zur Sicherstellung der Frequenzordnung verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen Informationen an die zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit dies für die Verfolgung einer in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftat erforderlich ist. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 eingeschränkt.

(2) Zur Sicherstellung der Frequenzordnung kann die Regulierungsbehörde eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

§ 63
Einschränkung der Frequenzzuteilung

Die Nutzung der zugeteilten Frequenzen kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn diese Frequenzen von den zuständigen Behörden zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Spannungs- und im Verteidigungsfall, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung oder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen benötigt werden.

Abschnitt 2
Nummerierung

§ 64
Nummerierung

(1) Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufgaben der Nummerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen. Ausgenommen ist die Verwaltung des Deutschland zugeordneten länderspezifischen Domänennamens oberster und nachgeordneter Stufen (.de-Domain-Namen). Die Regulierungsbehörde teilt ferner Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu.

(2) Die Regulierungsbehörde kann zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen oder Empfehlungen sowie zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern Änderungen der Struktur und Ausgestaltung des Nummernraumes und des nationalen Nummernplanes vornehmen. Dabei sind die Belange der Betroffenen, insbesondere die den Betreibern, Anbietern von Telekommunikationsdiensten und Nutzern entstehenden Umstellungskosten, angemessen zu berücksichtigen. Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden bekannt zu geben. Die von diesen Änderungen betroffenen Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 2 Anordnungen erlassen. Zur Durchsetzung der Anordnungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung der Nummernräume, für den Erwerb, den Umfang und den Verlust von Nutzungsrechten an Nummern zu regeln. Dabei sind insbesondere die effiziente Nummernnutzung, die Belange der Marktbeteiligten einschließlich der Planungssicherheit, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer, die Anforderungen an die Nummernnutzung und die langfristige Bedarfsdeckung zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 65
Befugnisse der Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie soll ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen. Die Regulierungsbehörde kann den Rechnungssteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung auffordern, für diese Nummer keine Rechnungslegung vorzunehmen.

(2) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(3) Die Regulierungsbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit.

Abschnitt 3
Wegerechte

§ 66
Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaulast. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind. Sie dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie und die Verkehrssicherungspflichten regeln.

§ 67
Übertragung des Wegerechts

(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 66 Abs. 1 durch die Regulierungsbehörde auf schriftlichen Antrag an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll. Die Regulierungsbehörde erteilt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 vereinbar ist. Die Regulierungsbehörde erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. Die Regulierungsbehörde entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen.

(3) Beginn und Beendigung der Nutzung sowie Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen des Unternehmens sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde stellt eine Kopie dieser Meldung dem jeweiligen Wegebaulastträger zur Verfügung. Für Schäden, die daraus entstehen, dass Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 68
Mitbenutzung

Soweit die Ausübung des Rechts nach § 66 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehenen Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.

§ 69
Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Widmungszwecks nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat der Nutzungsberechtigte dem Unterhaltspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Telekommunikationslinien entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 70
Gebotene Änderung

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.

§ 71
Schonung der Baumpflanzungen

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt der Nutzungsberechtigte

die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 72
Besondere Anlagen

(1) Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, dass sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie sonst unterbleiben müsste und die besondere Anlage anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telekommunikationslinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche dem Nutzungsberechtigten aus der Benutzung eines anderem ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen, gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im Einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigung der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen zur Nutzung Berechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 73
Spätere besondere Anlagen

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung ausgeführt werden soll. Dient eine kabelgebundene Telekommunikationslinie nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr, kann ihre Verlegung nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muss wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Überlässt ein Wegeunterhaltspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 74
Beeinträchtigung von Grundstücken

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück insoweit nicht verbieten, als

1. auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder
2. das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen.

§ 75
Ersatzansprüche

Die auf den §§ 68 bis 74 beruhenden Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Teil 6
Universaldienst

§ 76
Universaldienstleistungen

(1) Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist.

(2) Als Universaldienstleistungen werden bestimmt:

1. der Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort und der Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort mit – soweit technisch möglich – den Dienstmerkmalen Anklopfen, Anrufweiterschaltung und Rückfrage/Makeln,
2. die Verfügbarkeit mindestens eines von der Regulierungsbehörde gebilligten umfassenden Teilnehmerverzeichnisses, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, das regelmäßig und mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
3. die Verfügbarkeit mindestens eines umfassenden, öffentlichen Telefonauskunftsdienstes, auch für Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone, einschließlich der Netzkennzahlen von Teilnehmern und ausländischer Anschlussinhaber, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
4. die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen an allgemeinen und jederzeit für jedermann zugänglichen Standorten entsprechend dem allgemeinen Bedarf; die öffentlichen Telefonstellen sind in betriebsbereitem Zustand zu halten und
5. die Möglichkeit, von allen öffentlichen Münz- und Kartentelefonen unentgeltlich und ohne Verwendung eines Zahlungsmittels Notrufe durch einfache Handhabung mit den Nummern 112 und 110 durchzuführen.

(3) Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 erbringen, haben bei der Verarbeitung der ihnen von anderen Unternehmen bereitgestellten Informationen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten.

(4) Nach Anhörung des Universaldienstverpflichteten kann die Regulierungsbehörde den allgemeinen Bedarf der Universaldienstleistung nach Absatz 2 Nr. 4 hinsichtlich der Bedürfnisse der Endnutzer feststellen, insbesondere hinsichtlich der geographischen Versorgung, der Zahl der Telefone, der Zugänglichkeit und der Dienstqualität. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale ist die Regulierungsbehörde befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Regulierungsbehörde kann von solchen Verpflichtungen für Teile oder das gesamte Hoheitsgebiet absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.

§ 77
Erschwinglichkeit der Entgelte

(1) Der Preis für die Universaldienstleistung nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 gilt als erschwinglich, wenn er den realen Preis der Telefondienstleistungen nicht übersteigt, die von einem Privathaushalt außerhalb von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern zum 1. Januar 1998 durchschnittlich nachgefragt wurden. Dabei werden die zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungsqualitäten einschließlich der Lieferfristen und die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vor-Vorjahres festgestellte Produktivitätsfortschrittsrate berücksichtigt.

(2) Universaldienstleistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gelten als erschwinglich, wenn die Entgelte den Maßstäben des § 26 entsprechen.

§ 78
Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes

Wird eine Universaldienstleistung nach § 76 durch den Markt nicht ausreichend und angemessen erbracht oder ist zu besorgen, dass eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird, ist jeder Anbieter der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt tätig ist und einen Anteil von mindestens vier Prozent des Gesamtumsatzes dieses Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf sich vereint oder auf dem räumlich relevanten Markt über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, verpflichtet, dazu beizutragen, dass der Universaldienst erbracht werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

§ 79
Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Feststellung, auf welchem sachlich und räumlich relevanten Markt oder an welchem Ort eine Universaldienstleistung nach § 76 Abs. 2 nicht angemessen oder ausreichend erbracht wird, oder zu besorgen ist, dass eine solche Versorgung nicht gewährleistet sein wird. Sie kündigt an, nach den Vorschriften der §§ 79 bis 85 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung bereit erklärt, diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 80 zu erbringen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann nach Anhörung der in Betracht kommenden Unternehmen entscheiden, ob und inwieweit sie eines oder mehrere dieser Unternehmen verpflichten will, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen nicht unbillig benachteiligen.

(3) Macht ein Unternehmen, das nach Absatz 2 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, glaubhaft, dass es im Fall der Verpflichtung einen Ausgleich nach § 80 verlangen kann, schreibt die Regulierungsbehörde an Stelle der Entscheidung, einen oder mehrere Unternehmen zu verpflichten, die Universaldienstleistung aus und vergibt sie an denjenigen Bewerber, der sich als geeignet erweist und den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt, die Universaldienstleistung nach Maßgabe der in den Vorschriften dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen zu erbringen. Die Regulierungsbehörde kann unter Berück-

sichtigung der Kriterien des Satzes 1 verschiedene Unternehmen oder Unternehmensgruppen für die Erbringung verschiedener Bestandteile des Universaldienstes sowie zur Versorgung verschiedener Teile des Bundesgebietes verpflichten.

(4) Vor der Ausschreibung der Universaldienstleistung hat die Regulierungsbehörde festzulegen, nach welchen Kriterien die erforderliche Eignung des Universaldienstleisters bewertet wird. Sie hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

(5) Wird durch das Ausschreibungsverfahren kein geeigneter Bewerber ermittelt, verpflichtet die Regulierungsbehörde das nach Absatz 2 ermittelte Unternehmen, die Universaldienstleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erbringen.

§ 80
Ausgleich für Universaldienstleistungen

(1) Wird ein Unternehmen nach § 79 Abs. 3 verpflichtet, eine Universaldienstleistung zu erbringen, gewährt die Regulierungsbehörde den im Ausschreibungsverfahren anerkannten finanziellen Ausgleich für die Erbringung der Universaldienstleistung.

(2) Wird ein Unternehmen nach § 79 Abs. 5 verpflichtet, eine Universaldienstleistung zu erbringen, ermittelt die Regulierungsbehörde den zu leistenden Ausgleich für die Bereitstellung des Universaldienstes aus der Differenz der Kosten eines verpflichteten Unternehmens für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtung und den Kosten für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtung. Außerdem sind Vorteile und Erträge des Universaldienstbetreibers, einschließlich immaterieller Vorteile, zu berücksichtigen.

(3) Die Regulierungsbehörde stellt fest, ob die ermittelten Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. In diesem Fall gewährt die Regulierungsbehörde dem Unternehmen auf Antrag den berechneten finanziellen Ausgleich.

(4) Zur Berechnung des Ausgleichs kann die Regulierungsbehörde die erforderlichen Unterlagen von dem universaldienstverpflichteten Unternehmen fordern. Die eingereichten Unterlagen sind von der Regulierungsbehörde insbesondere auf die Notwendigkeit zur Leistungsbereitstellung zu prüfen. Die Ergebnisse der Kostenberechnung wie auch der Prüfung sind, unter Berücksichtigung der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen, zu veröffentlichen.

(5) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Universaldienstleistung entsteht, gewährt.

§ 81
Universaldienstleistungsabgabe

(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 80 für die Erbringung einer Universaldienstleistung, trägt jedes Unternehmen, das zur Erbringung des Universaldienstes nach § 78 verpflichtet ist, zu diesem Ausgleich durch eine Universaldienstleistungsabgabe bei. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens zu der Summe des Umsatzes aller auf dem sachlich relevanten Markt nach Satz 1 Verpflichteten. Kann von einem abgabenpflichtigen Unternehmen die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu leisten.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 80 Abs. 2 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde die Höhe des Ausgleichs sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Unternehmen fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem von der Regulierungsbehörde errechneten Ausgleichsbetrag zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres folgt.

(3) Die zum Ausgleich nach Absatz 1 beitragenden Unternehmen sind verpflichtet, die von der Regulierungsbehörde festgesetzten auf sie entfallenden Anteile innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheides an die Regulierungsbehörde zu entrichten.

(4) Ist ein zum Ausgleich verpflichtetes Unternehmen mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Regulierungsbehörde einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.

§ 82
Verfügbarkeit, Entbündelung und Qualität von Universaldienstleistungen

(1) Soweit Unternehmen Universaldienstleitungen erbringen, haben Endnutzer im Rahmen der Gesetze und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch darauf, dass diese Leistungen erbracht werden.

(2) Soweit Unternehmen Universaldienstleitungen erbringen, haben sie Leistungen so anzubieten, dass Endnutzer nicht für Einrichtungen oder Dienste zu zahlen haben, die nicht notwendig oder für den beantragten Dienst nicht erforderlich sind.

(3) Soweit Unternehmen Universaldienstleitungen erbringen, haben sie der Regulierungsbehörde auf Anfrage angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Universaldienstes mitzuteilen und zu veröffentlichen. Dabei werden die Parameter, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität zugrunde gelegt, die in Anhang III der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) dargelegt sind.

§ 83
Leistungseinstellungen

(1) Ein Unternehmen, das nach § 79 zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet ist oder das Leistungen nach § 148 Abs. 7 erbringt, darf diese Leistungen nur vorübergehend auf Grund grundlegender, in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union stehender Anforderungen einstellen und beschränken. Es hat auf die

Belange der Endnutzer Rücksicht zu nehmen und die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken.

(2) Grundlegende Anforderungen, die eine Beschränkung von Universaldienstleistungen rechtfertigen, sind

1. die Sicherheit des Netzbetriebes,
2. die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten,
3. die Interoperabilität der Dienste und
4. der Datenschutz.

§ 84
Sicherheitsleistungen

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, die nach § 79 zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet sind oder das Unternehmen, das Leistungen nach § 148 Abs. 7 erbringt, sind berechtigt, Universaldienstleistungen an den Endnutzer von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Endnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung und die Hinterlegung von Geld zu beschränken. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben oder zu verrechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung weggefallen sind.

(2) Als angemessen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Eine Anforderung höherer Beiträge ist gegenüber dem Endnutzer anhand der Umstände seines Einzelfalles zu begründen.

§ 85
Umsatzmeldungen

(1) Ist eine Universaldienstleistung nach § 79 Abs. 3 oder 5 auferlegt, haben alle Unternehmen, die in dem jeweiligen sachlich relevanten Markt der betreffenden Telekommunikationsdienste tätig sind, der Regulierungsbehörde ihre Umsätze auf diesem Markt jeweils auf Verlangen jährlich mitzuteilen. Anderenfalls kann die Regulierungsbehörde eine Schätzung vornehmen.

(2) Bei der Ermittlung der Umsätze nach Absatz 1 gelten § 36 Abs. 2 und § 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht unter Berücksichtigung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen jährlich einen Bericht, in dem die berechneten Kosten der Universaldienstverpflichtung und die Beiträge aller Unternehmen aufgeführt sind, und in dem die etwaigen Marktvorteile des benannten Unternehmens dargelegt werden.

Teil 7
Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

Abschnitt 1
Fernmeldegeheimnis

§ 86
Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

§ 87
Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 86 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 86 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

§ 88
Missbrauch von Sendeanlagen

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf

Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen. Das Verbot, solche Sendeanlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sendeanlage

1. als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer/eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,

2. von einer/einem anderen oder für eine/einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,

3. als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamtin/Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,

4. von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,

5. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,

6. durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,

7. von Todes wegen erwirbt, sofern er die Sendeanlage unverzüglich einem Berechtigten überlässt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,

8. erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Regulierungsbehörde schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, dass er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.

(3) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder dessen Bild von diesem unbemerkt aufzunehmen.

Abschnitt 2
Datenschutz

§ 89
Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer und Nutzer von Telekommunikation bei der Erhebung und Verwendung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Für geschlossene Benutzergruppen öffentlicher Stellen der Länder gilt dieser Abschnitt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesdatenschutzgesetzes die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze treten.

§ 90
Datenübermittlung an ausländische Stellen

An ausländische Stellen dürfen Diensteanbieter personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes nur übermitteln, soweit es für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, für die Erstellung oder Versendung von Rechnungen oder für die Missbrauchsbekämpfung erforderlich ist.

§ 91
Informationspflichten

Diensteanbieter haben ihre Teilnehmer bei Vertragsabschluss über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten so zu unterrichten, dass die Teilnehmer in allgemein verständlicher Form Kenntnis von den grundlegenden Verarbeitungstatbeständen der Daten erhalten. Dabei sind die Teilnehmer auch auf die zulässigen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Nutzer sind vom Diensteanbieter durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten. Das Auskunftsrecht nach dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt davon unberührt.

§ 92
Einwilligung im elektronischen Verfahren

Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass

1. der Teilnehmer oder Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Teilnehmer oder Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
4. der Teilnehmer oder Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

§ 93
Vertragsverhältnisse

(1) Der Diensteanbieter darf Bestandsdaten erheben und verwenden, soweit dieses zur Erreichung des in § 3 Nr. 3 genannten Zweckes erforderlich ist. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Diensteanbieter darf der Diensteanbieter Bestandsdaten seiner Teilnehmer und der Teilnehmer des anderen Diensteanbieters erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen den Diensteanbietern erforderlich ist. Eine Übermittlung der Bestandsdaten an Dritte erfolgt, soweit nicht dieser Abschnitt oder ein anderes Gesetz sie zulässt, nur mit Einwilligung des Teilnehmers.

(2) Der Diensteanbieter darf die Bestandsdaten seiner Teilnehmer und der Teilnehmer seiner Diensteanbieter zur Beratung der Teilnehmer, zur Werbung und zur Marktforschung nur verwenden, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Teilnehmer eingewilligt hat.

(3) Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten vom Diensteanbieter mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. § 35 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Teilnehmers erforderlich ist. Er kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist vom Diensteanbieter unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Teilnehmers zu vernichten. Andere als die nach Absatz 1 zulässigen Daten darf der Diensteanbieter dabei nicht verwenden.

(5) Die Erbringung von Telekommunikationsdiensten darf nicht von einer Einwilligung des Teilnehmers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden, wenn dem Teilnehmer ein anderer Zugang zu diesen Telekommunikationsdiensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

§ 94
Verkehrsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwenige Verkehrsdaten.

(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 95, 97, 98 und 99 genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

(3) Der Diensteanbieter darf teilnehmerbezogene Verkehrsdaten, die vom Betreiber eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verwendet werden, zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Zeitraum nur verwenden, sofern der Betroffene eingewilligt hat. Die Daten der Angerufenen sind unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verwendung der Verkehrsdaten durch den Diensteanbieter zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist nur mit Einwilligung der Angerufenen zulässig. Hierbei sind die Daten der Angerufenen unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Bei der Einholung der Einwilligung ist dem Teilnehmer mitzuteilen, welche Datenarten für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden sollen und wie lange sie gespeichert werden sollen. Außerdem ist der Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

§ 95
Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) Diensteanbieter dürfen die in § 94 Abs. 1 aufgeführten Verkehrsdaten verwenden, soweit die Daten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit ihren Teilnehmern benötigt werden. Erbringt ein Diensteanbieter seine Dienste über ein öffentliches Telefonnetz eines fremden Betreibers, darf der Betreiber des öffentlichen Telefonnetzes dem Diensteanbieter die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die in Absatz 2 genannten Daten übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 86 und des Datenschutzes nach den §§ 91 und 93 bis 95, 97 und 98 zu verpflichten. § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Diensteanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erheben und verwenden:

1. die Verkehrsdaten nach § 94 Abs. 1,
2. die Anschrift des Teilnehmers oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltabrechnung insgesamt aufgekommenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt,

3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschusszahlungen, Zahlungen mit Buchungsdatum, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte und bearbeitete Reklamationen, beantragte und genehmigte Stundungen, Ratenzahlungen und Sicherheitsleistungen.

(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Verkehrsdaten dürfen – vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 – höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(4) Nach Wahl des Teilnehmers hat der rechnungsstellende Diensteanbieter die Zielnummer

1. vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern zu speichern oder
2. mit Versendung der Rechnung an den Teilnehmer vollständig zu löschen.

Der Teilnehmer ist auf sein Wahlrecht hinzuweisen; macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, ist die Zielnummer ungekürzt zu speichern. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist, dürfen ihm die Zielnummern nur gekürzt übermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.

(5) Soweit es für die Abrechnung des Diensteanbieters mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Teilnehmern sowie anderer Diensteanbieter mit ihren Teilnehmern erforderlich ist, darf der Diensteanbieter Verkehrsdaten verwenden.

(6) Zieht der Diensteanbieter mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so darf er dem Dritten Bestands- und Verkehrsdaten übermitteln, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Teilnehmer erforderlich sind.

§ 96
Standortdaten

(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verwendet werden, dürfen nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Teilnehmer seine Einwilligung erteilt hat. Der Teilnehmer muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Die Teilnehmer können ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Standortdaten jederzeit widerrufen.

(2) Haben die Teilnehmer ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Standortdaten gegeben, müssen sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verarbeitung solcher Daten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und unentgeltlich zeitweise zu untersagen.

(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen mit der Rufnummer 112, den in der Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 2 festgelegten Rufnummern oder der Rufnummer 124 124, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.

§ 97
Einzelverbindungsnachweis

(1) Dem Teilnehmer sind die nach § 95 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 bis zur Versendung der Rechnung gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen Einzelverbindungsnachweis verlangt hat. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Teilnehmer dürfen darüber hinaus die nach § 95 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 nach dem Versand der Rechnung gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungsnachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Satz 6 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Der Einzelverbindungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen erkennen lassen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Dies gilt nur, soweit die Regulierungsbehörde die angerufenen Anschlüsse in eine Liste aufgenommen hat. Der Beratung im Sinne des

Satzes 1 dienen neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Regulierungsbehörde nimmt die Inhaber der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn sie ihre Aufgabenbestimmung nach Satz 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Der Diensteanbieter hat die Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in seinen Abrechnungsverfahren anzuwenden. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(3) Bei Verwendung einer Kundenkarte muss auch auf der Karte ein deutlicher Hinweis auf die mögliche Mitteilung der gespeicherten Verkehrsdaten ersichtlich sein. Sofern ein solcher Hinweis auf der Karte aus technischen Gründen nicht möglich oder für den Kartenemittenten unzumutbar ist, muss der Teilnehmer eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 abgegeben haben.

§ 98

Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten

(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden.

(2) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Das Aufschalten muss den betroffenen Gesprächsteilnehmern durch ein akustisches Signal angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden.

(3) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter bei Vorliegen zu dokumentierender tatsächlicher Anhaltspunkte die Bestandsdaten und Verkehrsdaten erheben und verwenden, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungserschleichungen und sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind. Zu dem in Satz 1 genannten Zweck darf der Diensteanbieter die erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Insbesondere darf der Diensteanbieter aus den nach Satz 1 erhobenen Verkehrsdaten und den Bestandsdaten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von den einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer Leistungserschleichung besteht. Die Daten der anderen Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Regulierungsbehörde und der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 darf der Diensteanbieter im Einzelfall Steuersignale erheben und verwenden, soweit dies zum Aufklären und Unterbinden der dort genannten Handlungen unerlässlich ist. Die Erhebung und Verwendung von anderen Nachrichteninhalten ist unzulässig. Über Einzelmaßnahmen nach Satz 1 ist die Regulierungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist.

§ 99

Mitteilen ankommender Verbindungen

(1) Trägt ein Teilnehmer in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen. Die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach Stellung des Antrags durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erheben und verwenden sowie diese Daten seinem Teilnehmer mitteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.

(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Teilnehmer zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.

(3) Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Teilnehmers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

(4) Der Inhaber des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist zu unterrichten, dass über diese Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Teilnehmer, von dessen Anschluss die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

(5) Die Regulierungsbehörde sowie der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 100

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

(1) Bietet der Diensteanbieter die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden an, so müssen Anrufende und Angerufene die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dau-

ernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufenden unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Der Diensteanbieter hat die Dienste nach den Sätzen 1 und 2 nur insoweit anzubieten, als dies technisch möglich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.

(2) Auf Antrag des Teilnehmers muss der Diensteanbieter Anschlüsse bereitstellen, bei denen die Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, an den angerufenen Anschluss unentgeltlich ausgeschlossen ist. Die Anschlüsse sind auf Antrag des Teilnehmers in dem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis (§ 102) seines Diensteanbieters zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den so gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn zuvor die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Teilnehmerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.

(3) Hat der Teilnehmer die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis nicht nach § 102 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Rufnummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Teilnehmer die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

(4) Wird die Anzeige der Rufnummer von Angerufenen angeboten, so müssen Angerufene die Möglichkeit haben, die Anzeige ihrer Rufnummer beim Anrufenden auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken, soweit dies technisch möglich ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie Anrufende oder Angerufene im Inland betreffen.

(6) Bei Verbindungen zu Anschlüssen mit der Rufnummer 112, den in der Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 2 festgelegten Rufnummern oder der Rufnummer 124 124, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird.

§ 101
Automatische Anrufweiterschaltung

Der Diensteanbieter ist verpflichtet, seinen Teilnehmern die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf sein Endgerät auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Satz 1 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

§ 102
Teilnehmerverzeichnisse

Teilnehmer können mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Dabei können die Teilnehmer bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Teilnehmers dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.

§ 103
Auskunftserteilung

(1) Über die in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Rufnummern dürfen Auskünfte unter Beachtung der Beschränkungen des § 102 und der Absätze 2 und 3 erteilt werden.

(2) Die Telefonauskunft über Rufnummern von Teilnehmern darf nur erteilt werden, wenn diese in angemessener Weise informiert worden sind darüber, dass sie der Weitergabe ihrer Rufnummer widersprechen können und von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über nach § 102 veröffentlichte Daten dürfen nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat.

(3) Die Telefonauskunft von Namen eines Teilnehmers, von dem nur die Rufnummer bekannt ist, ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer eingewilligt hat.

(4) Ein Widerspruch nach Absatz 2 Satz 1 oder eine Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 3 sind in den Kundendateien des Diensteanbieters und des Anbieters nach Absatz 1, die den Verzeichnissen zugrunde liegen, unverzüglich zu vermerken. Sie sind auch von den anderen Diensteanbietern zu beachten, sobald diese in zumutbarer Weise Kenntnis darüber erlangen konnten, dass der Widerspruch oder die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 in den Verzeichnissen des Diensteanbieters und des Anbieters nach Absatz 1 vermerkt ist.

§ 104
Telegrammdienst

(1) Daten und Belege über die betriebliche Bearbeitung und Zustellung von Telegrammen dürfen gespeichert werden, soweit es zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Erbringung der Telegrammdienstleistung nach Maßgabe des mit dem Teilnehmer geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Die Daten und Belege sind spätestens nach sechs Monaten vom Diensteanbieter zu löschen.

(2) Daten und Belege über den Inhalt von Telegrammen dürfen über den Zeitpunkt der Zustellung hinaus nur gespeichert werden, soweit der Diensteanbieter nach Maßgabe des mit dem Teilnehmer geschlossenen Vertrags für Übermittlungsfehler einzustehen hat. Bei Inlandstelegrammen sind die Daten und Belege spätestens nach drei Monaten, bei Auslandstelegrammen spätestens nach sechs Monaten vom Diensteanbieter zu löschen.

(3) Die Löschungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Telegrammaufgabe folgt. Die Löschung darf unterbleiben, solange die Verfolgung von Ansprüchen oder eine internationale Vereinbarung eine längere Speicherung erfordert.

§ 105
Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung

(1) Der Diensteanbieter darf bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Teilnehmern, im Rahmen eines hierauf gerichteten Diensteangebots unter folgenden Voraussetzungen verarbeiten:

1. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Diensteanbieters, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Teilnehmers oder durch Eingabe des Teilnehmers in Telekommunikationsanlagen anderer Diensteanbieter weitergeleitet.
2. Ausschließlich der Teilnehmer bestimmt durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung.
3. Ausschließlich der Teilnehmer bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf (Zugriffsberechtigter).
4. Der Diensteanbieter darf dem Teilnehmer mitteilen, dass der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat.
5. Der Diensteanbieter darf Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Teilnehmer geschlossenen Vertrag löschen.

(2) Der Diensteanbieter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb seines Unternehmens oder an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Abschnitt 3
Öffentliche Sicherheit

§ 106
Notruf

(1) Wer Telefondienste für die Öffentlichkeit erbringt, ist verpflichtet, für jeden Nutzer unentgeltlich Notrufmöglichkeiten unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 und den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten zusätzlichen nationalen Notrufnummern bereitzustellen. Wer Telekommunikationsnetze betreibt, die für Telefondienste für die Öffentlichkeit genutzt werden, ist verpflichtet, Notrufe einschließlich

1. der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht oder in Fällen, in denen die Rufnummer nicht verfügbar ist, der Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind und
2. der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,

an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen

1. zur Festlegung der zusätzlichen nationalen Notrufnummern,
2. zur Herstellung von Notrufverbindungen, die sowohl durch einen Anruf als auch durch ein Telefax hergestellt werden können, zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle,
3. zum Umfang der von den Netzbetreibern zu erbringenden Notrufleistungsmerkmale für die europaeinheitliche Notrufnummer 112 sowie für die nationalen Notrufnummern, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,
4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen,
5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Wählgeräte und
6. zu den Aufgaben der Regulierungsbehörde, auf den in den Nummern 2 bis 5 aufgeführten Gebieten.

Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes insofern unberührt, als sie nicht Verpflichtungen der Netzbetreiber im Sinne von Absatz 1 betreffen.

(3) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Gegenständen legt die Regulierungsbehörde in einer Technischen Richtlinie fest, die unter Beteiligung der Verbände, der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und der Hersteller zu erstellen ist. Dabei sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Technische Richtlinie ist von der Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 2 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern dort für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.

§ 107
Technische Schutzmaßnahmen

(1) Jeder Diensteanbieter hat angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten und
2. der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe

zu treffen.

(2) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten für die Öffent-

lichkeit dienen, hat darüber hinaus bei den zu diesem Zwecke betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen führen, und zum Schutze von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen zu treffen. Dabei sind der Stand der technischen Entwicklung sowie die räumliche Unterbringung eigener Netzelemente oder mitbenutzter Netzteile anderer Netzbetreiber zu berücksichtigen. Bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes oder technischer Einrichtungen hat jeder Betreiber der Anlagen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Satz 1 zu erfüllen, soweit die Verpflichtung nicht einem bestimmten Betreiber zugeordnet werden kann. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Rechte und zur Bedeutung der zu schützenden Einrichtungen für die Allgemeinheit steht.

(3) Wer Telekommunikationsanlagen betreibt, die dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dienen, hat einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt und welche Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden,
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 getroffen oder geplant sind.

Das Sicherheitskonzept ist der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Aufnahme der Telekommunikationsdienste vom Betreiber vorzulegen, verbunden mit einer Erklärung, dass die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden. Stellt die Regulierungsbehörde im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie vom Betreiber deren unverzügliche Beseitigung verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zu Grunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der Betreiber das Konzept anzupassen und der Regulierungsbehörde unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die ausschließlich dem Empfang oder der Verteilung von Rundfunksignalen dienen. Für Sicherheitskonzepte, die der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 87 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) vorgelegt wurden, gilt die Verpflichtung nach Satz 2 als erfüllt.

§ 108
Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Wer eine Telekommunikationsanlage betreibt, hat

1. ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen,
2. der Regulierungsbehörde unverzüglich nach der Betriebsaufnahme
   a) zu erklären, dass er die Vorkehrungen nach Nummer 1 getroffen hat sowie
   b) eine im Inland gelegene Stelle zu benennen, die für ihn bestimmte Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation entgegennimmt,
3. der Regulierungsbehörde den unentgeltlichen Nachweis zu erbringen, dass seine technischen Einrichtungen und organisatorischen Vorkehrungen nach Nummer 1 mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 übereinstimmen; dazu hat er unverzüglich, spätestens nach einem Monat nach Betriebsaufnahme,
   a) der Regulierungsbehörde die Unterlagen zu übersenden, die dort für die Vorbereitung der im Rahmen des Nachweises von der Regulierungsbehörde durchzuführenden Prüfungen erforderlich sind, und
   b) mit der Regulierungsbehörde einen Prüftermin für die Erbringung dieses Nachweises zu vereinbaren;

   bei den für den Nachweis erforderlichen Prüfungen hat er die Regulierungsbehörde zu unterstützen,
4. der Regulierungsbehörde auf deren besondere Aufforderung im begründeten Einzelfall eine erneute unentgeltliche Prüfung seiner technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu gestatten sowie
5. die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes in seinen Räumen zu dulden und Bediensteten der für diese Maßnahmen zuständigen Stelle sowie den Mitgliedern und Mitarbeitern der G10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) Zugang zu diesen Geräten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewähren.

Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sich bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass dieser Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Kundinnen oder Kunden betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind. Änderungen der den Mitteilungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 zu Grunde liegenden Daten sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. In Fällen, in denen noch keine Vorschriften nach Satz 1 Nr. 3 vorhanden sind, hat der Verpflichtete die technischen Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 in Absprache mit der Regulierungsbehörde zu gestalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Ausnahmen für die Telekommunikationsanlage vorsieht. § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozess-

ordnung, § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie entsprechende landesgesetzlichen Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Regelungen zu treffen
   a) über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen durch einen von dem Verpflichteten beauftragten Erfüllungsgehilfen,
   b) über den Regelungsrahmen für die Technische Richtlinie nach Absatz 3,
   c) für den Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und
   d) für die nähere Ausgestaltung der Duldungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sowie
2. zu bestimmen,
   a) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vorübergehend auf die Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben verzichtet werden kann,
   b) dass die Regulierungsbehörde aus technischen Gründen Ausnahmen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen zulassen kann und
   c) bei welchen Telekommunikationsanlagen und damit erbrachten Diensteangeboten aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine technischen Einrichtungen vorgehalten und keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

(3) Die Regulierungsbehörde legt technische Einzelheiten, die zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der zu überwachenden Telekommunikation und zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, in einer im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und der Hersteller zu erstellenden Technischen Richtlinie fest. Dabei sind internationale technische Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Technische Richtlinie ist von der Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) Wer technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen herstellt oder vertreibt, kann von der Regulierungsbehörde verlangen, dass sie diese Einrichtungen im Rahmen einer Typmusterprüfung im Zusammenwirken mit bestimmten Telekommunikationsanlagen daraufhin prüft, ob die rechtlichen und technischen Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 erfüllt werden. Die Regulierungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend Abweichungen von den technischen Vorgaben zulassen, sofern die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt ist und sich ein nur unwesentlicher Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der berechtigten Stellen ergibt. Die Regulierungsbehörde hat dem Hersteller oder Vertreiber das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Die Prüfergebnisse werden von der Regulierungsbehörde bei dem Nachweis der Übereinstimmung der technischen Einrichtungen mit den anzuwendenden technischen Vorschriften beachtet, den der Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zu erbringen hat. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgesprochenen Zustimmungen zu den von Herstellern vorgestellten Rahmenkonzepten gelten als Mitteilungen im Sinne des Satzes 3.

(5) Wer nach Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, hat die Anforderungen der Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern dort für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Zeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen für bereits vom Verpflichteten angebotene Telekommunikationsdienste müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahren nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen. Stellt sich bei dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder einer erneuten Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ein Mangel der von dem Verpflichteten getroffenen technischen oder organisatorischen Vorkehrungen heraus, hat er diesen Mangel nach Vorgaben der Regulierungsbehörde in angemessener Frist zu beseitigen; stellt sich im Betrieb, insbesondere anlässlich durchzuführender Überwachungsmaßnahmen, ein Mangel heraus, hat er diesen unverzüglich zu beseitigen. Sofern für die technische Einrichtung eine Typmusterprüfung nach Absatz 4 durchgeführt worden ist und dabei Fristen für die Beseitigung von Mängeln festgelegt worden sind, hat die Regulierungsbehörde diese Fristen bei ihren Vorgaben zur Mängelbeseitigung nach Satz 3 zu berücksichtigen.

(6) Jeder Betreiber einer Telekommunikationsanlage, der anderen im Rahmen seines Angebotes für die Öffentlichkeit Netzabschlusspunkte seiner Telekommunikationsanlage überlässt, ist verpflichtet, den gesetzlich zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung Netzabschlusspunkte für die Übertragung der im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme anfallenden Informationen unverzüglich und vorrangig bereitzustellen. Die technische Ausgestaltung derartiger Netzabschlusspunkte kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Für die Bereitstellung und Nutzung gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife. Besondere vertraglich vereinbarte Rabatte bleiben von Satz 3 unberührt.

(7) Telekommunikationsanlagen, die von den gesetzlich berechtigten Stellen betrieben werden und mittels derer in das Fernmeldegeheimnis oder in den Netzbetrieb eingegriffen werden soll, sind im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde technisch zu gestalten. Die Regulierungsbehörde hat sich zu der technischen Gestaltung innerhalb angemessener Frist zu äußern.

(8) Die nach den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen Vorschriften durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen

und der Regulierungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im Einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben. Die Regulierungsbehörde fasst die von den Unternehmen gelieferten Angaben zusammen und veröffentlicht das Ergebnis jährlich in ihrem Amtsblatt.

§ 109
Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 110 und 111 die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses sowie das Datum des Vertragsbeginns vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern; bei Vertragsende ist zusätzlich das Datum des Vertragsendes zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt. Für das Auskunftsverfahren nach § 111 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.

(2) Bedient sich der Diensteanbieter nach Absatz 1 Satz 1 eines Vertriebspartners, hat der Vertriebspartner die Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben und diese sowie die nach § 93 erhobenen Daten unverzüglich dem Diensteanbieter zu übermitteln; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Daten über Änderungen, soweit sie dem Vertriebspartner im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

(3) Für Vertragsverhältnisse, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, müssen Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht nachträglich erhoben werden.

§ 110
Automatisiertes Auskunftsverfahren

(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, hat die nach § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erhobenen Daten unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind. Für die Berichtigung der Kundendateien gilt § 109 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend. In Fällen portierter Rufnummern sind die Rufnummer und die zugehörige Portierungskennung erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt zu löschen, zu dem die Rufnummer wieder an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde, dem sie ursprünglich zugeteilt worden war; für den Löschzeitpunkt gilt § 109 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. Der Verpflichtete hat zu gewährleisten, dass die Regulierungsbehörde für Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen jederzeit Daten aus den Kundendateien automatisiert abrufen kann. Der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion ist zulässig; in diesen Fällen hat die ersuchende Stelle unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie die Daten, die als Antwort geliefert werden, benötigt und nicht benötigte Daten unverzüglich zu löschen. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.

(2) Auskünfte aus den Kundendateien nach Absatz 1 werden

1. den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden,
2. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes,
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst,
5. den Notrufabfragestellen nach § 106 sowie der Abfragestelle für die Seenotrufnummer 124 124,
6. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie
7. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden über zentrale Abfragestellen

nach Absatz 4 jederzeit erteilt, soweit die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind und die Ersuchen an die Regulierungsbehörde im automatisierten Verfahren vorgelegt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der geregelt werden

1. die wesentlichen Anforderungen an die technischen Verfahren
   a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Regulierungsbehörde,
   b) zum Abruf der Daten durch die Regulierungsbehörde von den Verpflichteten einschließlich der für die Abfrage zu verwendenden Datenarten und
   c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Regulierungsbehörde an die ersuchenden Stellen,
2. die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen sowie
3. für Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion, für die die Vorgaben für die in die Suche einzubeziehenden Zeichenfol-

gen von den an der Rechtsverordnung zu beteiligenden Ministerien bereitgestellt werden,

a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person,

b) der zulässige Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Treffer und

c) die Anforderungen an die Löschung der nicht benötigten Daten.

Im Übrigen können in der Verordnung auch Einschränkungen der Abfragemöglichkeit für die in Absatz 2 Nr. 5 bis 7 genannten Stellen auf den für diese Stellen erforderlichen Umfang geregelt werden. Die technischen Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens gibt die Regulierungsbehörde in einer unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der berechtigten Stellen zu erarbeitenden Technischen Richtlinie vor, die bei Bedarf an den Stand der Technik anzupassen und von der Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen ist. Der Verpflichtete nach Absatz 1 und die berechtigten Stellen haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahren nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.

(4) Auf Ersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen hat die Regulierungsbehörde die entsprechenden Datensätze aus den Kundendateien nach Absatz 1 abzurufen und an die ersuchende Stelle zu übermitteln. Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 2 genannten Stellen. Die Regulierungsbehörde protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen.

(5) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle technischen Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für die Erteilung der Auskünfte nach dieser Vorschrift erforderlich sind. Dazu gehören auch die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen nach Maßgaben einer Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3. Eine Entschädigung für im automatisierten Verfahren erteilte Auskünfte wird den Verpflichteten nicht gewährt.

§ 111
Manuelle Auskunftsverfahren

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat im Einzelfall den zuständigen Stellen auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über die nach den §§ 93 und 109 erhobenen Daten zu erteilen, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist. Auskünfte über Daten, mittels derer der Zugriff auf Inhalte einer Telekommunikation oder auf Daten über die näheren Umstände einer Telekommunikation geschützt wird, hat der nach Satz 1 Verpflichtete Auskunft auf Grund eines Auskunftsersuchens nach § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 Abs. 1 der Strafprozessordnung, der Datenerhebungsvorschriften der Polizeigesetze des Bundes oder der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungsschutzgesetze, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst oder § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst zu erteilen; an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen diese Daten nicht übermittelt werden. Über die Auskunftserteilung hat der Verpflichtete gegenüber seinen Kundinnen und Kunden sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(2) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Im Falle einer Auskunftserteilung wird dem Verpflichteten durch die ersuchende Stelle eine Entschädigung gewährt, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemisst. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im manuellen Auskunftsverfahren lediglich Daten erfragt werden, die der Verpflichtete auch für den Abruf im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 110 bereit hält. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen die Auskunft im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 110 nicht vollständig oder nicht richtig erteilt wurde.

§ 112
Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes

(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder Übertragungswege betreibt, die für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden, hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsdienste und -netze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Teilnehmern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.

(2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 113
Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschrif-

ten des Teils 7 und der auf Grund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sowie der jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien sicherzustellen. Der Verpflichtete muss auf Anforderung der Regulierungsbehörde die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Regulierungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder wie folgt festsetzen:

1. bis zu 500 000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 106 Abs. 1, § 108 Abs. 1, 5 oder 6, einer Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 2, der Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2, der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 3 Satz 1, der Technischen Richtlinie nach § 106 Abs. 3, der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3 oder der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 Satz 3,

2. bis zu 100 000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 107, 110 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 112 Abs. 1 und

3. bis zu 20 000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 109 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 oder § 111 Abs. 1 und 2 Satz 1.

Bei wiederholten Verstößen gegen § 109 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2, § 110 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 111 Abs. 1 und 2 Satz 1 kann die Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahin gehend eingeschränkt werden, dass der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.

(3) Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 7 den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder das geschäftsmäßige Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an die Regulierungsbehörde und übermittelt dieser nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit dies die Kontrollen nach Absatz 1 oder 4 erfordern.

Teil 8
Regulierungsbehörde

Abschnitt 1
Organisation

§ 114
Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nimmt die ihr nach diesem oder anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Regulierungsbehörde ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit Sitz in Bonn.

(2) Die Regulierungsbehörde wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Regulierungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Verteilung und den Gang ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. § 130 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden jeweils auf Vorschlag des Beirates von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung der Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Beirates, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet ein Vorschlag des Beirates nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Beirat innerhalb von vier Wochen erneut einen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(4) Die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erfolgt durch den Bundespräsidenten.

§ 115
Veröffentlichung von Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Weisungen erteilt, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Erlass oder die Unterlassung von Entscheidungen nach § 130 auswirken, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 116
Beirat

(1) Bei der Regulierungsbehörde wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und neun Vertretern oder Vertreterinnen des Bundesrates; die Vertreter oder Vertreterinnen des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten. Die Mitglieder des Beirates und die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates von der Bundesregierung ernannt.

(2) Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Beirat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die vom

Bundesrat vorgeschlagenen Vertreter oder Vertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren berufen; ihre Wiederberufung ist zulässig. Sie werden abberufen, wenn der Bundesrat an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

(3) Die Mitglieder können gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 4 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 117
Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf.

(2) Der Beirat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der von Bundesrat und vom Deutschen Bundestag benannten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Hält der oder die Vorsitzende die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so kann die Zustimmung oder die Stellungnahme der Mitglieder im Wege der schriftlichen Umfrage eingeholt werden. Für das Zustandekommen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Umfrage soll so frühzeitig erfolgen, dass auf Antrag eines Mitglieds oder der Regulierungsbehörde die Angelegenheit noch rechtzeitig in einer Sitzung beraten werden kann.

(5) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Regulierungsbehörde oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der oder die Vorsitzende des Beirates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(6) Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin der Regulierungsbehörde und seine oder ihre Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin der Regulierungsbehörde, im Verhinderungsfall einer stellvertretenden Person, verlangen.

(8) Die Mitglieder oder die sie vertretenden Personen erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festsetzt.

§ 118
Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Zuständigkeiten:

1. Der Beirat macht der Bundesregierung Vorschläge für die Besetzung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Regulierungsbehörde.
2. Der Beirat wirkt mit bei den Entscheidungen der Regulierungsbehörde in den Fällen des § 59 Abs. 4 Nr. 2 und 4 und des § 79.
3. Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen, die der flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Telekommunikationsdiensten einschließlich der Sicherstellung des Universaldienstes dienen, zu beantragen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, den Antrag innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.
4. Der Beirat ist gegenüber der Regulierungsbehörde berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Regulierungsbehörde ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.
5. Der Beirat berät die Regulierungsbehörde bei der Erstellung des Tätigkeitsberichtes nach § 119 Abs. 1.
6. Der Beirat ist bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes nach § 52 anzuhören.

§ 119
Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes gemeinsam mit dem Bericht nach Absatz 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vor. In diesem Bericht ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienste als Universaldienstleistungen im Sinne des § 76 gelten, empfiehlt.

(2) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage, ob funktionsfähiger Wettbewerb auf den Märkten der Telekommunikation in der Bundesrepublik Deutschland besteht, beurteilt, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen der Telekommunikation Stellung nimmt. Das Gutachten soll bis zum 30. November eines Jahres abgeschlossen sein, in dem kein Hauptgutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird.

(3) Die Bundesregierung nimmt zu dem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

§ 120
Jahresbericht

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Telekommuni-

kationsmarktes, der wesentliche Marktdaten sowie Fragen des Verbraucherschutzes enthält.

(2) In den Jahresbericht ist auch ein Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Regulierungsbehörde zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Das Ergebnis ist in dem darauf folgenden Jahresbericht zu veröffentlichen.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht fortlaufend ihre Verwaltungsgrundsätze.

§ 121
Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) In den Fällen der §§ 10, 11, 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach Teil 2 Abschnitt 2 bis 5, gibt sie dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Führt das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach den §§ 19 und 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Artikel 82 EG-Vertrag oder nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Beide Behörden wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Regulierungsbehörde arbeitet mit den Landesmedienanstalten zusammen. Auf Anfrage übermittelt sie den Landesmedienanstalten Erkenntnisse, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

§ 122
Mediation

Die Regulierungsbehörde kann in geeigneten Fällen zur Beilegung telekommunikationsrechtlicher Streitigkeiten den Parteien einen einvernehmlichen Einigungsversuch vor einer Gütestelle (Mediationsverfahren) vorschlagen.

§ 123
Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet von Telekommunikation oder Post über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die Regulierungsbehörde erhält bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftliche Unterstützung. Diese betrifft insbesondere

1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Entwicklung der Telekommunikation und des Postwesens im Inland und Ausland,
2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Gestaltung des Universaldienstes, die Regulierung von Anbietern mit beträchtlicher Marktmacht, die Regeln über den offenen Netzzugang und die Zusammenschaltung sowie die Nummerierung und den Kundenschutz.

Abschnitt 2
Befugnisse

§ 124
Untersagung

(1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt, fordert sie das Unternehmen zur Stellungnahme und Abhilfe auf. Sie setzt dem Unternehmen für die Abhilfe eine Frist.

(2) Kommt das Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Regulierungsbehörde die zur Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen anordnen. Hierbei ist dem Unternehmen eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können.

(3) Verletzt das Unternehmen seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise oder kommt es den von der Regulierungsbehörde zur Abhilfe angeordneten Maßnahmen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Regulierungsbehörde ihm die Tätigkeit als Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten untersagen.

(4) Wird durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet oder führt die Pflichtverletzung bei anderen Anbietern oder Nutzern von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erheblichen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Regulierungsbehörde in Abweichung von den Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 vorläufige Maßnahmen ergreifen. Die Regulierungsbehörde entscheidet, nachdem sie dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ob die vorläufige Maßnahme bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird.

(5) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Absatz 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

§ 125
Auskunftsverlangen

(1) Unbeschadet anderer nationaler Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und die Diensteanbieter verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz der Regulierungsbehörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten. Die Regulierungsbehörde

kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für

1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ergeben,
2. die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn der Regulierungsbehörde eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt,
3. die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endnutzer,
4. genau angegebene statistische Zwecke,
5. ein Marktanalyseverfahren nach § 11,
6. Verfahren auf Erteilung von Nutzungsrechten und zur Überprüfung der entsprechenden Anträge sowie
7. die Nutzung von Nummern.

Auskünfte nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden.

(2) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde von in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen

1. Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen,
2. innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(3) Die Regulierungsbehörde fordert die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 und ordnet die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 2 durch schriftliche Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(4) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

(5) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Büro- und Geschäftsräume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten.

(6) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzug können die in Absatz 5 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

(7) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Auf die Beschlagnahme findet Absatz 6 entsprechende Anwendung.

(8) Zur Auskunft nach Absatz 4 Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwiderhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben der Auskunftspflichtigen oder der für sie tätigen Personen.

(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Auflagen, Anordnungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.

(10) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

§ 126
Ermittlungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, die §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1 und die §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist den Zeuginnen oder Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Betreffenden zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 127
Beschlagnahme

(1) Die Regulierungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist den davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen drei Tagen um die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder die davon Betroffenen noch erwachsene Angehörige anwesend waren oder wenn die Betroffenen und im Falle ihrer Abwesenheit erwachsene Angehörige der Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben haben.

(3) Die Betroffenen können gegen die Beschlagnahme jederzeit um die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber sind sie zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 128
Vorläufige Anordnungen

Die Regulierungsbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

§ 129
Abschluss des Verfahrens

(1) Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergehen, stellt die Regulierungsbehörde denjenigen zu, die das Unternehmen der Regulierungsbehörde als Zustellungsbevollmächtigte benannt hat. Hat das Unternehmen keine Zustellungsbeauftragten benannt, so stellt die Regulierungsbehörde die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

Abschnitt 3
Verfahren

Unterabschnitt 1
Beschlusskammern

§ 130
Beschlusskammerentscheidungen

(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2 und des § 53 Abs. 9, der §§ 59, 60 und 79; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme des Absatzes 3 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gebildet.

(2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) In den Fällen des § 53 Abs. 9, der §§ 59, 60 und 79 entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem oder der Präsidentin als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen als beisitzende Mitglieder; Absatz 2 Satz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 114 Abs. 2 geregelt. Die Entscheidung in den Fällen des § 59 Abs. 4 Nr. 2 und 4 und des § 79 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.

(4) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes nach § 25 Abs. 2 sind in der Geschäftsordnung der Regulierungsbehörde Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunfts- und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. Soweit Entscheidungen der Beschlusskammern nach den §§ 18, 19, 28, 37, 38 und 39 Abs. 1 betroffen sind, ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass Festlegungen nach den §§ 10 und 11 durch die Präsidentenkammer erfolgen.

§ 131
Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen

(1) Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder Telekommunikationsdienste anbieten, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung. Sie hat innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten, beginnend mit der Anrufung durch einen der an dem Streitfall Beteiligten, über die Streitigkeit zu entscheiden.

(2) Bei einer Streitigkeit in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde von mindestens zwei Mitgliedstaaten fällt, kann jede Partei die Streitigkeit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde vorlegen. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen.

(3) Die §§ 124 bis 130 und 132 bis 135 gelten entsprechend.

§ 132
Einleitung, Beteiligte

(1) Die Beschlusskammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt

1. der Antragsteller,
2. die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, gegen die sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

§ 133
Anhörung, mündliche Verhandlung

(1) Die Beschlusskammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Den Personen, die von dem Verfahren berührte Wirtschaftskreise vertreten, kann die Beschlusskammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Beschlusskammer entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.

§ 134
Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens haben alle Beteiligten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Beschlusskammer von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Beschlusskammer die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

Unterabschnitt 2
Gerichtsverfahren

§ 135
Rechtsmittel

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Im Fall des § 130 findet ein Vorverfahren nicht statt.

(3) Im Fall des § 130 sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen den Beschluss nach § 136 Abs. 3, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 136
Vorlage- und Auskunftspflicht der Regulierungsbehörde

(1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften (Vorlage von Unterlagen) durch die Regulierungsbehörde ist § 99 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. An die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde tritt die Regulierungsbehörde.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluss darüber, ob die Unterlagen vorzulegen sind oder nicht vorgelegt werden dürfen. Werden durch die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen, verpflichtet das Gericht die Behörde zur Vorlage, soweit es für die Entscheidung darauf ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Interesse an der Vorlage der Unterlagen das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht den Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Vorlage der Unterlagen bekannt gegeben hat. Die Regulierungsbehörde hat die Unterlagen auf Aufforderung des Gerichts vorzulegen; § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. Gegen eine Entscheidung des Gerichts, wonach die Unterlagen vorzulegen sind oder vorgelegt werden dürfen, ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionssenat. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß.

(4) Sind nach der unanfechtbaren Entscheidung des Gerichts Unterlagen nicht vorzulegen oder dürfen sie nicht

vorgelegt werden, reicht das Gericht, im Beschwerdeverfahren das Beschwerdegericht, die ihm nach Absatz 3 Satz 2 vorgelegten Unterlagen umgehend an die Regulierungsbehörde zurück. Der Inhalt dieser Unterlagen darf der gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden, es sei denn, alle Beteiligten haben ihr Einverständnis erteilt.

§ 137
Beteiligung der Regulierungsbehörde bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin die Regulierungsbehörde und ihr Präsident oder ihre Präsidentin.

Unterabschnitt 3
Internationale Aufgaben

§ 138
Internationale Aufgaben

Im Bereich der europäischen und internationalen Telekommunikationspolitik, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Regulierungsbehörde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit tätig. § 114 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 139
Anerkannte Abrechnungsstelle für den Seefunkverkehr

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung als Anerkannte Abrechnungsstelle für den internationalen Seefunkverkehr nach den Anforderungen der Internationalen Fernmeldeunion festzulegen. In dem Verfahren sind auch die Bedingungen für die Ablehnung oder den Widerruf dieser Akkreditierung festzulegen.

(2) Zuständige Behörde für die Akkreditierung von Abrechnungsstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Regulierungsbehörde.

Teil 9
Abgaben

§ 140
Gebühren und Auslagen

(1) Die Regulierungsbehörde erhebt für die folgenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen:

1. Entscheidungen über die Zuteilung eines Nutzungsrechts an Frequenzen nach § 53,
2. Entscheidungen über die Zuteilung eines Nutzungsrechts an Rufnummern auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 64 Abs. 4,
3. Bearbeitung von Anträgen auf Registrierung von Anwählprogrammen über Mehrwertdienste-Rufnummern,
4. einzelfallbezogene Koordinierung, Anmeldung, Übertragung und Notifizierung von Satellitensystemen nach § 54,
5. sonstige Amtshandlungen, die in einem engen Zusammenhang mit einer Entscheidung nach den Nummern 1 bis 4 stehen,
6. Maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen dieses Gesetz oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und
7. Entscheidungen über die Übertragung von Wegerechten nach § 67.

Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer in Satz 1 bezeichneten Amtshandlung

1. aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder
2. nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, zurückgenommen wird.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Frequenzgebühren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe einschließlich der Zahlungsweise näher zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die mit den Amtshandlungen verbundenen Kosten gedeckt sind. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes gelten ergänzend. Abweichend von Satz 2 sind die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 so festzusetzen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Regulierungsbehörde übertragen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden:

1. der Umfang der zu erstattenden Auslagen und
2. die Gebühr in den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Zuteilung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder einer Übertragung von Wegerechten nach Absatz 1 Nr. 7, sofern die Betroffenen dies zu vertreten haben.

(4) Eine Festsetzung von Gebühren und Auslagen ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig (Festsetzungsverjährung). Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist so lange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden wurde. Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Festsetzung (Zahlungsverjährung). Im Übrigen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes.

(5) Im Falle des Versteigerungsverfahrens nach § 59 Abs. 5 wird eine Zuteilungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 1 nur erhoben, soweit sie den Erlös des Versteigerungsverfahrens übersteigt.

(6) Die Wegebaulastträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 66 Abs. 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 141
Frequenznutzungsbeitrag

(1) Die Regulierungsbehörde erhebt jährliche Beiträge zur Deckung ihrer Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung von Allgemeinzuteilungen und Nutzungsrechten im Bereich der Frequenz- und Orbitnutzungen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten der Regulierungsbehörde für:

1. die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung,

2. internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung.

(2) Beitragspflichtig sind diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt sind. Die Anteile an den Kosten werden den einzelnen Nutzergruppen, die sich aus der Frequenzzuweisung ergeben, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung. Eine Beitragspflicht ist auch dann gegeben, wenn eine Frequenz auf Grund sonstiger Verwaltungsakte oder dauerhaft ohne Zuteilung genutzt wird. Dies gilt insbesondere für die bis zum 1. August 1996 erteilten Rechte, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten.

(3) In die nach Absatz 1 abzugeltenden Kosten sind solche nicht einzubeziehen, für die bereits eine Gebühr nach § 140 oder eine Gebühr nach § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) oder Gebühren oder Beiträge nach den §§ 10 oder 11 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) und den auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen erhoben wird.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise festzulegen. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Regulierungsbehörde übertragen.

§ 142
Telekommunikationsbeitrag

(1) Für die Kosten der Regulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation für die Öffentlichkeit und für die Verwaltung, Kontrolle sowie Durchsetzung von mit diesem Gesetz verbundenen Rechten und Pflichten, darauf beruhenden Verordnungen und Nutzungsrechten, soweit sie nicht anderweitig durch Gebühren oder Beiträge nach diesem Gesetz gedeckt sind, haben die nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten einen Beitrag zu entrichten. Dies umfasst auch die Kosten für die in Satz 1 genannten Aufgaben in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(2) Die beitragsrelevanten Kosten nach Absatz 1 werden anteilig auf die einzelnen Unternehmen nach Maßgabe ihrer Umsätze bei Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 umgelegt und von der Regulierungsbehörde als Jahresbeitrag erhoben.

(3) Auf Grund der Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1936) geleistete oder nach § 16 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) angerechnete Gebühren sind, soweit sie über die für die Erteilung der Lizenz nach § 16 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) und der darauf beruhenden Verordnung zu zahlenden Gebühren für den Verwaltungsaufwand der Lizenzerteilung hinausgehen, auf den zu erhebenden Beitrag anzurechnen. § 141 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erhebung der Beiträge, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens und einer Klassifizierung hinsichtlich der Feststellung der beitragsrelevanten Kosten nach Absatz 2, die Pflicht zur Mitteilung der Umsätze einschließlich eines geeigneten Verfahrens mit der Möglichkeit einer Pauschalierung sowie die Zahlungsfristen, die Zahlungsweise und die Höhe der Säumniszuschläge zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Beitrags vorsehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Regulierungsbehörde übertragen.

§ 143
Kosten von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren

Für die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Nr. 6 werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Mindestgebühr hierfür beträgt 25 Euro und erhöht sich nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes. Auf die Bestimmung des Wertes der Streifrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Unterbreitet die Streitbeilegungsstelle einen Streitbeilegungsvorschlag, entscheidet sie

über die Kosten unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung über die Kosten soll zusammen mit dem Streitbeilegungsvorschlag ergehen. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst. Im Übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 144
Kosten des Vorverfahrens

Für ein Vorverfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. In den Fällen, in denen für die angefochtene Amtshandlung der Regulierungsbehörde keine Gebühr anfällt, beträgt die Mindestgebühr 25 Euro und erhöht sich nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr. Über die Kosten nach den Sätzen 2 und 4 entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen.

§ 145
Mitteilung der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungskosten werden Gebühren- und Beitragssätze in den betroffenen Verordnungen für die Zukunft angepasst.

Teil 10
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 146
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 87 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder
2. entgegen § 88 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Sendeanlage
   a) besitzt oder
   b) herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 147
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 17 Satz 2 eine Information weitergibt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach
   a) § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 35 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Satz 4, § 36 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 4 Satz 1,
   b) § 65 Abs. 1 Satz 4 oder § 107 Abs. 3 Satz 3,
   c) § 27 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 63 oder § 125 Abs. 2 Nr. 1

   zuwiderhandelt,
5. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 1 eine Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. ohne Genehmigung nach § 28 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 ein Entgelt erhebt,
7. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder § 37 Abs. 3 Satz 4 ein Entgelt oder eine Entgeltmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis gibt,
8. entgegen § 48 Abs. 3 Nr. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. ohne Frequenzzuteilung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 eine Frequenz nutzt,
10. ohne Übertragung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 ein deutsches Orbit- oder Frequenznutzungsrecht ausübt,
11. einer vollziehbaren Auflage nach § 58 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
12. einer Rechtsverordnung nach § 64 Abs. 4 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
13. entgegen § 85 Abs. 1 Satz 1 oder § 108 Abs. 1 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen § 88 Abs. 3 für eine Sendeanlage wirbt,
15. entgegen § 93 Abs. 2 oder § 94 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Daten verwendet,
16. entgegen § 94 Abs. 2 Satz 2 oder § 95 Abs. 3 Satz 2 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
17. entgegen § 104 Abs. 2 Satz 2 Daten oder Belege nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
18. entgegen § 106 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eine Notrufmöglichkeit nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
19. entgegen § 106 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 2 Nr. 4 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

20. entgegen § 107 Abs. 3 Satz 2 oder 4 ein Sicherheitskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
21. entgegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a eine technische Einrichtung nicht vorhält oder eine organisatorische Maßnahme nicht trifft,
22. entgegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b eine dort genannte Stelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
23. entgegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
24. entgegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine Prüfung nicht gestattet,
25. entgegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 die Aufstellung oder den Betrieb eines dort genannten Gerätes nicht duldet oder den Zugang zu einem solchen Gerät nicht gewährt,
26. entgegen § 108 Abs. 5 Satz 3 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
27. entgegen § 108 Abs. 6 Satz 1 einen Netzabschlusspunkt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
28. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder 4, Daten nicht oder nicht rechtzeitig erhebt, nicht oder nicht rechtzeitig speichert, nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
29. entgegen § 109 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Daten nicht oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
30. entgegen § 110 Abs. 1 Satz 4 nicht gewährleistet, dass die Regulierungsbehörde Kundendateien abrufen kann,
31. entgegen § 110 Abs. 1 Satz 6 nicht sicherstellt, dass Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können,
32. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 112 Abs. 1 Satz 1 oder § 125 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
33. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 2 Daten übermittelt oder
34. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 3 Stillschweigen nicht wahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6, 9, 21, 26 und 30 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 15 bis 17, 28, 29 und 33 mit einer Geldbuße bis zu 300 000 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 11, 12 und 18 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 7, 8, 10, 14, 19, 20, 22 und 23 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

Teil 11
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 148
Übergangsvorschriften

(1) Die von der Regulierungsbehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen marktbeherrschender Stellungen sowie die daran anknüpfenden Verpflichtungen bleiben wirksam, bis sie durch neue Entscheidungen nach dem Zweiten Teil ersetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Feststellungen marktbeherrschenden Stellungen lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsaktes sind.

(2) Unternehmen, die auf Grund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) angezeigt haben, dass sie Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder Lizenznehmer sind, sind nicht meldepflichtig nach § 5.

(3) Bestehende Frequenz- und Nummernzuteilungen sowie Wegerechte, die im Rahmen des § 8 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) erteilt wurden, bleiben wirksam. Das Gleiche gilt auch für vorher erworbene Rechte, die eine Frequenznutzung gewähren.

(4) Soweit Frequenznutzungs- und Lizenzrechte auf Grund eines auf Wettbewerb oder Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens erworben wurden, gelten die damit erteilten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen fort. Rechtliche Verpflichtungen, die sich aus der zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Frequenzzuteilung geltenden Rechtslage ergeben, gelten als eingegangen im Sinne von Satz 1.

(5) § 46 Abs. 2 Nr. 2 gilt für Geräte, die ab dem 1. Januar 2005 in Verkehr gebracht werden.

(6) Bis zum Erlass eines Frequenznutzungsplans nach § 52 erfolgt die Frequenzzuteilung nach Maßgabe der Bestimmungen des geltenden Frequenzbereichszuweisungsplans.

(7) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG die in § 76 Abs. 2 genannten Universaldienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren als in diesem Gesetz genannten Bedingungen anzubieten, hat sie dieses der Regulierungsbehörde ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen.

(8) An die Stelle der Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2 tritt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung die Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3317).

(9) An die Stelle der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3 tritt bis zur Herausgabe einer entsprechenden Richtlinie die auf der Grundlage des § 11 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung erlassene Technische Richtlinie in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 108 gültigen Fassung.

(10) Für Vertragsverhältnisse, die am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, hat der nach § 110 Abs. 1 Verpflichtete Daten, über die er auf Grund zurückliegender Datenerhebungen verfügt, unverzüglich in die Kundendatei nach § 110 Abs. 1 zu übernehmen. Für Verträge, die nach Inkrafttreten des § 110 geschlossen werden, sind die Daten, soweit sie in Folge der bisherigen Dateistruktur noch nicht in die Kundendatei eingestellt werden können, unverzüglich nach Anpassung der Kundendatei einzustellen. An die Stelle der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 Satz 3 tritt bis zur Herausgabe einer entsprechenden Richtlinie die von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 und 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) bekannt gegebene Schnittstellenbeschreibung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 110 gültigen Fassung.

(11) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(12) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge nach § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 149
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. §§ 43a und 43b, § 96 Abs. 1 Nr. 9a bis 9f i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und § 97 Abs. 6 und 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 64 Abs. 4 dieses Gesetzes weiter Anwendung. Für § 43b Abs. 2 gilt dies mit der Maßgabe, dass ab dem 1. August 2004 die Preisansagepflicht nicht mehr auf Anrufe aus dem Festnetz beschränkt ist.

(2) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590), das Fernsehsignalübertragungsgesetz vom 14. November 1997 (BGBl. I S. 2710), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), die Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung vom 1. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1492), die Netzzugangsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1568), die Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vom 30. Januar 1997 (BGBl. I S. 141), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1740), die Frequenzzuteilungsverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) und die Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung 2002 vom 9. September 2002 (BGBl. I S. 3542) treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Europäisches Recht

Mitte 2002 sind fünf neue europäische Richtlinien in Kraft getreten, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Umsetzungsfrist ist im Juli bzw. im Oktober 2003 abgelaufen. Im Einzelnen sind das:

– Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 33) (im Folgenden RRL),

– Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 21) (im Folgenden GRL),

– Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 7) (im Folgenden ZRL),

– Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 vom 24. April 2002 S. 51) (im Folgenden URL) sowie

– Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 201 vom 31. Juli 2002 S. 27) (im Folgenden DRL).

2. Umsetzung

Die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben ist nicht allein durch Änderungen des bestehenden Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590) (im Folgenden TKG-alt), durch das der Telekommunikationssektor liberalisiert wurde und der Gesetzgeber den grundgesetzlich verankerten Auftrag aus Artikel 87f Abs. 1 GG umgesetzt hat, möglich. Erforderlich ist vielmehr eine Neufassung und damit weitreichende Überarbeitung des Gesetzes.

Im Rahmen der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass das neue europäische Recht den Regulierungsbehörden mehr Spielraum hinsichtlich der Anwendung der Regulierungsinstrumente einräumt und der Europäischen Kommission mehr Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Regulierungsverfahren. Der Spielraum für den Gesetzgeber, den Regulierungsrahmen vorzugeben, wird insgesamt verringert. Diese Spielräume sollen durch das Gesetz zugunsten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (im Folgenden Reg TP), der nationalen Reg TP in Deutschland, weitgehend präzisiert werden, um Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Zugleich sollen durch das Gesetz alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, unnötige Regulierung zu vermeiden. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz des neuen europäischen Rechts einer technologieneutralen Regulierung aller elektronischen Kommunikationsdienste und -netze (Festnetz, Mobilfunk, Kabel etc.) sowie Zugangsberechtigungssysteme.

3. Zweck des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes entspricht dem des vorherigen TKG: Es ist das zentrale Anliegen, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass funktionsfähiger Wettbewerb entstehen kann. Sowohl aus den Tätigkeitsberichten der Reg TP als auch aus den Sondergutachten der Monopolkommission geht hervor, dass der dort angelegte Zweck weiter fortbestehen muss. In ihrer Stellungnahme zu diesen Berichten hat die Bundesregierung diese Zielsetzung des Gesetzes bestätigt. Im Hinblick auf die Zielsetzung des europäischen Rechts wurde der Zielkatalog ergänzt.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 7 GG und Artikel 87f GG. Für die §§ 44 bis 49, 64 bis 65 und 86 bis 113 TKG-E ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 73 Nr. 7 GG. Im Übrigen stützen sich die Normen telekommunikationsrechtlichen Inhalts auf Artikel 87f Abs. 1 GG.

Für die §§ 42, 43, 146 und 147 TKG-E ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung hierzu ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Sowohl die zivilrechtlichen Bestimmungen in den §§ 42, 43 TKG-E als auch die strafrechtlichen Vorschriften in den §§ 146, 147 TKG-E stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der ausschließlich dem Bund zugewiesenen Regelungsmaterie der Telekommunikation. Die Bewehrung von Verstößen gegen das TKG-E 2003 mit Strafvorschriften kann in sachgerechter Weise nur einheitlich erfolgen. Für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 42, 43) kommt hinzu, dass sie allgemeine Grundsätze aus dem Leistungsstörungsrecht des BGB modifizieren bzw. ergänzen. Eine Regelung dieser Materien durch den jeweiligen Landesgesetzgeber würde eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

5. Kosten

Die Umsetzung der Richtlinien – Einführung so genannter Marktdefinitions- bzw. Marktanalyseverfahren, Konkretisierungen bei den Vorschriften zum Netzzugang und zur Zusammenschaltung u. a. – sowie die Integration mehrerer Verordnungen in das Gesetz machen wie oben bereits ausgeführt eine Neufassung des TKG erforderlich. Mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen ergeben sich

aus der TKG-Novelle allerdings keine grundlegenden Änderungen. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte (z. B. Kosten oder Mindereinnahmen) sind deshalb nicht zu erwarten.

Bezüglich der wirtschaftlichen und wettbewerbspolitischen Auswirkungen auf den Telekommunikationsmarkt wird von der Annahme ausgegangen, dass sich der Trend der letzten Jahre fortsetzt, wobei künftig eine positive Entwicklung der Marktstruktur stärker im Fokus stehen wird als weitere Preissenkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zentrales Ziel des Gesetzes ist es auch weiterhin, durch eine sektorspezifische Regulierung die Rahmenbedingungen der Telekommunikation so zu gestalten, dass in möglichst weiten Bereichen funktionsfähiger Wettbewerb entstehen kann.

Die seit 1996 vollzogene Marktöffnung hat im Zusammenspiel mit einer effizienzorientierten Regulierung den Wettbewerb gefördert, die Wahlmöglichkeiten der Nachfrager hinsichtlich Art, Qualität und Preis der Telekommunikationsdienste deutlich erweitert und die Mitte der 90er Jahre noch bestehenden Standortnachteile Deutschlands beseitigt.

Um diese Entwicklung fortzuführen, ist weiterhin in zentralen Bereichen der Telekommunikation eine wettbewerbsorientierte Regulierung erforderlich, die so weit möglich und sinnvoll technologieneutral auszugestalten ist.

Wettbewerbsorientierte Regulierung bedeutet zum einen die Schaffung und Sicherung von Freiräumen für wettbewerbliche Entwicklungen, bedeutet aber gleichzeitig, dass staatliche Eingriffe in Marktstrukturen und Marktverhalten auf diejenigen Bereiche beschränkt werden, in denen Regulierung gegenüber dem unregulierten, nur durch das allgemeine Wettbewerbsrecht kontrollierten Wettbewerbsprozess tatsächlich Vorteile aufweist.

Weiterer wesentlicher Zweck des Gesetzes bleibt die Gewährleistung flächendeckend angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation in Anlehnung an den grundgesetzlichen Auftrag in Artikel 87f GG.

Zu § 2 (Regulierung und Ziele)

Das bisherige Zielsystem wird, ergänzt um die Vorgaben von Artikel 8 RRL, im Wesentlichen fortgeschrieben.

In Absatz 2 Nr. 3 wurde das Ziel der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c RRL eingefügt. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass die Entwicklung funktionsfähiger Wettbewerbsstrukturen letztlich Infrastrukturinvestitionen von Wettbewerbern und technologische Innovationen zur Voraussetzung hat. Förderungswürdig sind nur solche Investitionen, die im Hinblick auf statische oder dynamische Wettbewerbsfunktionen als effizient eingestuft werden können. Ein genereller Schutz einmal getätigter Investitionen wäre dagegen mit marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien nicht vereinbar und ist folglich mit der Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht intendiert.

Das Ziel der Förderung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) wurde in Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 RRL in den Zielkatalog aufgenommen. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass die Regulierungspolitik nicht nur auf die Wettbewerbsentwicklung auf dem nationalen Markt gerichtet ist, sondern zugleich einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes leisten soll.

Mit Absatz 2 Nr. 4 wird auch Artikel 7 Abs. 2 RRL umgesetzt, der ein allgemeines Kooperationsgebot für die nationalen Regulierungsbehörden untereinander sowie mit der Kommission beinhaltet.

Der Zugang zu Nummerierungsressourcen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) nach transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ist eine wesentliche Voraussetzung für den Wettbewerb in der Telekommunikation. Folgerichtig wurde die Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen in den Zielkatalog aufgenommen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

1. (Anruf)

Die Begriffsbestimmung entspricht Artikel 2 Buchstabe e DRL.

2. (Anwendungs-Programmierschnittstelle)

Die Begriffsbestimmung setzt Artikel 2 Buchstabe p RRL um. Die Abweichung gegenüber der deutschen Übersetzung des RL-Textes ist aus rechtsförmlichen Gründen geboten und dient der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Anwendungs-Programmierschnittstellen oder Application Programming Interfaces („APIs“) sind Bestandteil vieler elektronischer Geräte, insbesondere auch in der IT- und TK-Branche. Insoweit gilt die im Sinne dieses Gesetzes einschränkende Definition unbeschadet des üblicherweise weiter gefassten Verständnisses dieses Begriffs.

„Anwendung“ bezeichnet hier ein über die Übertragung von Rundfunkprogrammen hinausreichendes Zusatzangebot, insbesondere sog. interaktive Dienste, welches von Rundfunkveranstaltern oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Anwendungs-Programmierschnittstelle ist der entscheidende Baustein in einem erweiterten Fernsehgerät zum Steuern der Betriebsfunktionen des Geräts, um über den reinen Programmempfang hinaus Zusatzangebote, insbesondere „interaktive“ Dienste, bedienen zu können (vgl. Nr. 7). Sie ist somit entscheidend auch für die Sicherung der Interoperabilität der zu übertragenden Anwendungen und Dienste. Ein Anwendungsprogrammierer muss über den API-Funktionsumfang ebenso informiert sein wie ein Diensteanbieter, der die Funktionen nutzt oder ein Endgerätehersteller, der sie in sein Gerät implementieren muss. Auch im Hinblick auf die Ausschöpfung des zu erwartenden enormen Marktpotenzials in diesem Bereich erscheint eine Harmonisierung der API-Funktionen erstrebenswert.

3. (Bestandsdaten)

Diese Definition entspricht mit begrifflichen Änderungen § 2 Nr. 3 TDSV.

4. (beträchtliche Marktmacht)

Die Definition verweist auf die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5, in der die Voraussetzungen eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht festgelegt sind.

5. (Dienst mit Zusatznutzen)

Diese Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe g DRL und steht im Zusammenhang mit den technischen Möglichkeiten, standortbezogene Dienste anzubieten (vgl. auch Nr. 19).

6. (Diensteanbieter)

Diese Definition entspricht unverändert § 2 Nr. 2 TDSV.

7. (digitales Fernsehempfangsgerät)

Diese Begriffsbestimmung schließt den Begriff „erweitertes digitales Fernsehgerät“ nach Artikel 2 Buchstabe o RRL ein. „Erweitert“ im Sinne der RL ist ein TV-Gerät dann, wenn es über den Empfang von Rundfunksignalen hinaus bestimmte, „höherwertige“ Zusatzsignale nutzen kann, die auch eine elektronische Rückäußerung erfordern, sog. interaktive Anwendungen. Dafür muss das Empfangsgerät mit einer Anwendungs-Programmierschnittstelle ausgestattet sein. Geräte des mittleren bis oberen Preis-/Leistungssegments werden i. d. R. eine solche Schnittstelle enthalten. Typische Anwendungen dafür sind z. B. elektronische Programmführer (EPGs), E-Mail-, Internet-, Zugangsberechtigungsfunktionen, elektronische Spiele.

Auch wenn die Geräteausstattung mit Anwendungs-Programmierschnittstellen aus Gründen der Marktentwicklung „interaktiver“ Anwendungen wünschenswert ist, soll doch dem Endkunden die Möglichkeit belassen bleiben, sich (z. B. aus Kostengründen) auch für ein „nicht erweitertes“ Gerät ohne Anwendungs-Programmierschnittstelle, eine sog. Zapping-Box, zu entscheiden.

Der in der RL verwendete Begriff „Set-top-Box“ wurde durch den funktionaleren Begriff „Decoder“ ersetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um ein technisches Zusatzgerät handelt, welches digital übertragene Fernsehsignale und – je nach Geräteausführung – insbesondere auch „interaktive“ Zusatzsignale empfangen und so aufbereiten kann, dass sie über den Bildschirm eines TV-Gerätes und ggf. ergänzende Geräte genutzt werden können. Bei dem Decoder kann es sich um ein Beistellgerät handeln, welches vor ein TV-Gerät geschaltet wird oder um eine im TV-Gerät eingebaute elektronische Baugruppe.

„Digital übertragen“ bezieht sich auf die Verwendung des europäischen DVB (Digital Video Broadcasting)-Systems, welches gemäß Empfehlung der Initiative „Digitaler Rundfunk“ im Laufe der nächsten Jahre sukzessive das bisherige „analoge“ Fernsehen nach dem bisherigen PAL (Phase Alternation Shift Line)-Standard ersetzen soll (daher muss hier auch nicht mehr explizit auf die „analoge“ Übertragung von Fernseh-Programmangeboten eingegangen werden).

Interaktiv im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o RRL bedeutet eine „Online“-Interaktion. Insbesondere erfolgen also Rückmeldungen an den Diensteanbieter über einen vom Netzbetreiber oder Diensteanbieter eingerichteten Rückkanal, nicht etwa per Telefonrückruf.

8. (Endnutzer)

Diese Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe n RRL, der von den anderen Begriffen in Artikel 2 RRL abgegrenzt wird, von Artikel 2 Buchstabe h (Nutzer) und i (Verbraucher) RRL. Ein „Nutzer“ – im Sinne der RRL, nicht im Sinne dieses Gesetzes, das den Begriff einschränkend so bestimmt wie die DRL – ist „eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt“; ein „Endnutzer“ ist „ein Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt“.

9. (Frequenznutzung)

Nur die gewollte Aussendung oder Abstrahlung von elektromagnetischen Wellen für Funkdienste sowie andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen ist eine Frequenznutzung im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff „Funkdienst“ ist im Sinne von Artikel 8 der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu verstehen. Der Begriff „andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen“ umfasst sämtliche Anwendungen aus Industrie, Wissenschaft, Medizin, Haushalt usw. (so genannte ISM-Geräte), deren Zweck nicht die Übermittlung von Nachrichten ist, deren Betrieb aber ebenfalls elektromagnetische Wellen erzeugt. Reine Empfangsgeräte fallen nicht unter den Begriff der Frequenznutzung. Die Regelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) bleiben unberührt. Die Definition schließt leitungsgebundene Nutzungen ein und stellt sicher, dass, wenn keine freizügige Nutzung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 gegeben ist, das Zuteilungserfordernis nach § 53 eingreift. Daher kann eine Frequenznutzung im Kabel zuteilungspflichtig sein, wenn mit dieser Nutzung Beschränkungen der Nutzbarkeit der gleichen Frequenz im Funkbereich verbunden sind.

10. (funktionsfähiger Wettbewerb)

Bereits im bisherigen Telekommunikationsgesetz kam dem Begriff des funktionsfähigen Wettbewerbs eine große Bedeutung zu, markierte er doch die Schwelle, bei deren Erreichen auf marktsteuernde, sektorspezifische Regulierungseingriffe verzichtet werden sollte.

Aufgrund des vergrößerten Handlungsspielraums der Reg TP hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes erscheint es sinnvoll und notwendig, den Begriff des funktionsfähigen Wettbewerbs konkreter als bisher zu fassen.

Dabei wird vor dem Hintergrund der abgelaufenen wissenschaftlichen Diskussion des Begriffs nicht verkannt, dass es eine leicht fassbare, allgemeingültige Definition dessen, was unter Wettbewerb bzw. funktionsfähigem Wettbewerb zu verstehen ist, nicht gibt.

Unstreitig ist allerdings, dass von funktionsfähigem Wettbewerb nur gesprochen werden kann, wenn bestimmte Wettbewerbsfunktionen (effiziente Faktorallokation, Preiseffizienz, Innovation etc.) hinreichend erfüllt werden und davon ausgegangen werden kann, dass dieser Zustand auch bei Wegfall sektorspezifischer Regulierungseingriffe auf dem betreffenden Markt fortbesteht.

11. (geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten)

Hier wurde § 3 Nr. 5 TKG-alt unverändert übernommen. Ein nachhaltiges Angebot liegt dann vor, wenn das Angebot eine gewisse Häufigkeit aufweist und auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

12. (Kundenkarten)

Hier wurde § 2 Nr. 5 TDSV unverändert übernommen.

13. (Nummern)

Die Begriffsbestimmung entspricht § 3 Nr. 10 TKG und soll weiter fortgeschrieben werden.

14. (Nutzer)

Diese Definition setzt Artikel 2 Buchstabe a DRL um. Es handelt sich dabei um eine datenschutzspezifische Begriffsbestimmung. Darunter fällt das unmittelbare Inanspruchnehmen oder die Vertragsanbahnung. Nicht deckungsgleich ist der Begriff mit dem des in Artikel 2 Buchstabe h RRL verwendeten Nutzerbegriffs (vgl. Nr. 8).

15. (öffentliches Münz- oder Kartentelefon)

Diese Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe a URL.

16. (öffentliches Telefonnetz)

Diese Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe b URL.

17. (öffentlich zugänglicher Telefondienst)

Diese Definition entspricht weitgehend Artikel 2 Buchstabe c URL.

18. (Rufnummer)

Die Begriffsbestimmung stellt klar, dass so nur die Adressierung im öffentlichen Telefondienst bezeichnet wird.

19. (Standortdaten)

Dieser Begriff entspricht Artikel 2 Buchstabe c DRL und trägt den technischen Möglichkeiten Rechnung, Dienste am Standort des Nutzers anzubieten. Diese Dienste werden als Dienste mit Zusatznutzen bezeichnet (vgl. Nr. 5).

20. (Teilnehmer)

Hierdurch wird Artikel 2 Buchstabe k RRL umgesetzt. Im Gegensatz zum Nutzer (vgl. Nr. 14) ist der Teilnehmer immer Vertragspartner eines Diensteanbieters.

21. (Teilnehmeranschluss)

Hiermit wird Artikel 2 Buchstabe e ZRL umgesetzt. Der Begriff wird hauptsächlich relevant im Zusammenhang mit Anhang II der ZRL.

22. (Telekommunikation)

Hier wurde § 3 Nr. 16 TKG-alt unverändert übernommen.

23. (telefonnahe Dienste)

Der Begriff umfasst Angebote für sog. Sonderdienste, die beispielsweise über geografisch nicht gebundene Sondernummern wie 0190er- oder 0900er-Nummern (Mehrwertdiensterufnummern) während der Telefonverbindung in Anspruch genommen und über die Telefonrechnung abgerechnet werden.

24. (Telekommunikationsanlagen)

Hier wurde § 3 Nr. 17 TKG-alt unverändert übernommen.

25. (Telekommunikationsdienste)

Diese Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe c Satz 1 RRL und war bisher in § 3 Nr. 18 und 19 TKG-alt dargestellt. Der Begriff ersetzt den der Telekommunikationsdienstleistungen im TKG-alt.

26. (Telekommunikationslinien)

Hier wurde § 3 Nr. 20 TKG-alt unverändert übernommen.

27. (Telekommunikationsnetz)

Diese Definition entspricht Artikel 2 Buchstabe a RRL. Zu den Telekommunikationsnetzen gehören leistungs- und paketvermittelte Netze. Auch das Internet ist ein Netz im Sinne dieser Definition.

28. (Übertragungsweg)

Hier wurde § 3 Nr. 22 TKG-alt unverändert übernommen.

29. (Unternehmen)

Die Definition entspricht weitgehend dem § 25 Abs. 3 TKG-alt.

30. (Verkehrsdaten)

Dieser Begriff folgt dem Begriff „Verbindungsdaten“ aus § 2 Nr. 4 TDSV und setzt Artikel 2 Buchstabe b DRL um.

31. (wirksamer Wettbewerb)

Der Begriff des „wirksamen Wettbewerbs“ ist gleichzusetzen mit der Tatsache, dass auf dem betreffenden Markt kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

32. (Zugang)

Hiermit wird Artikel 2 Buchstabe a ZRL umgesetzt. Unter diesen Begriff fallen unter anderem Zugang zu Netzkomponenten, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Einrichtungen gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze.

Diese Definition ist relevant für Teil 2 Abschnitt 2. Der Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen wird gesondert in den Vorschriften zur Rundfunkübertragung, §§ 46 bis 49, behandelt und fällt nicht unter den hier definierten Zugangsbegriff.

33. (Zugangsberechtigungssysteme)

Diese Definition dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe f RRL. Anstelle des Begriffs „unverschlüsselt“ wurde der Begriff „geschützt“ gewählt, da dieser der Bedeutung der englischen Ursprungsfassung „access to a protected radio or television broadcasting service in intelligible form“ näher kommt.

Sinn eines Zugangsberechtigungssystems ist, TV- und Hörfunkprogramme i. d. R. gebündelt in Abonnementform („Abonnement-Fernsehen“, „Abonnement-Hörfunk“) – oder auch als Einzelabruf (Video-on-Demand) – an Endnutzer zu vermarkten. Dazu werden die Programme in geschützter („verschlüsselter“) Form verbreitet. Die Nutzung dieser Programme ist im Unterschied zu frei empfangbaren („Free-TV“) Programmen“ legal nur dann möglich, wenn der Zugang zum Endnutzer individuell freigeschaltet wird (in der Regel nach Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit dem Diensteanbieter).

Der Begriff „Zugangsberechtigung“ entspricht dem Begriff „Zugangskontrolle“, welcher im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ZKDSG) verwendet wurde. Die unterschiedliche Terminologie ist auf die unterschiedlichen europäischen Vorschriften zurückzuführen, die in deutsches Recht umzusetzen waren. Es ist vorgesehen, mittelfristig einheitlich den Begriff „Zugangsberechtigung“ einzuführen. Im Falle einer Überarbeitung des ZKDSG soll auch die Terminologie entsprechend angepasst werden.

34. (Zusammenschaltung)

Hiermit wird Artikel 2 Buchstabe b ZRL umgesetzt.

Zu den Begriffsbestimmungen Endnutzer (8.), Nutzer (14.) und Teilnehmer (20.)

In den Begriffsbestimmungen wird in den Begriffen Endnutzer (8.), Nutzer (14.) und Teilnehmer (20.) Bezug genommen auf natürliche Personen. Hiervon sind alle natürlichen Personen umfasst, auch die Menschen, die behindert sind im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467). Die Universaldienstrichtlinie greift in Artikel 7 und Erwägungsgrund 13 diese Frage noch einmal gesondert auf, indem sie ausdrücklich den gleichwertigen Zugang für diese Personen zu anderen Endnutzern und die gleichen Wahlmöglichkeiten zwischen Betreibern und Diensteanbietern für behinderte Endnutzer nennt, den die Mitgliedstaaten in den nationalen Regelungen gegebenenfalls über besondere Maßnahmen sicherstellen.

Von dieser Regelungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber über das o. g. Gesetz im vergangenen Jahr bereits umfassend Gebrauch gemacht und hat in allen möglichen Bereichen des Lebens die besonderen Bedürfnisse der Behinderten aufgenommen. Auch für die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ergeben sich durch das Gesetz Auswirkungen, die den Zielsetzungen der Richtlinie entsprechen und sie umsetzen: Zitiert seien hier insbesondere § 4 (Barrierefreiheit) und § 6 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen).

So ergeben sich gegenüber Trägern der öffentlichen Gewalt umfangreiche Rechte und Ansprüche auf die bauliche Gestaltung, auf den Zugang zu Internetauftritten, auf die Beteiligung von Gebärdendolmetschern im Verwaltungsverfahren. Aber auch gegenüber Unternehmen und privaten Anbietern ergeben sich Rechte, beispielsweise über die Regelung in § 305 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wonach der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seinem Vertragspartner die Möglichkeit zur inhaltlichen Kenntnisnahme in einer zumutbaren Weise verschaffen muss, die „auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt“.

Verbände und Stiftungen arbeiten mit Experten der Telekommunikationsanbieter an der Entwicklung blindengerechter Hard- und Software-Standards für die Gestaltung von Benutzeroberflächen und Arbeitsplätzen. Mehrere Vermittlungsdienste, die hörbehinderten Menschen Telekommunikation ermöglichen, stehen in Deutschland zur Verfügung, insbesondere für die Integration in das Arbeitsleben. Träger sind in der Regel Selbsthilfeeinrichtungen.

Zu § 4 (Internationale Berichtspflichten)

Diese Vorschrift ist die weitgehende Übernahme des § 5 TKG-alt. Sie ist erforderlich, damit die Reg TP ihrer Berichtspflicht gegenüber der Kommission aufgrund des Rechts der Europäischen Union nachkommen kann. Die Vorschrift wurde erweitert auf andere internationale Gremien wie z. B. die International Telecommunication Union (ITU).

Zu § 5 (Medien der Veröffentlichung)

Diese Vorschrift regelt, dass Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, zu denen die Regulierungsbehörde aufgrund dieses Gesetzes verpflichtet ist, im Amtsblatt und im Internet zu erfolgen haben, soweit nichts anderes geregelt ist. Das gilt ausdrücklich auch für die Technischen Richtlinien bezüglich des Notrufs und der Überwachungsmaßnahmen.

Zu § 6 (Meldepflicht)

Aufgrund der Vorgaben des europäischen Rechts kann das bislang praktizierte Lizenzregime nicht beibehalten werden. Ziel der GRL ist es, die Harmonisierung und weniger schwerfällige Regelungen des Marktzugangs für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der ganzen Gemeinschaft durchzusetzen. Die Konvergenz der unterschiedlichen elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste und ihre Technologien verlangt eine Genehmigungsregelung, die für alle vergleichbaren Dienste in gleicher Weise und unabhängig von der eingesetzten Technologie gilt. Diese wurde damit geschaffen, dass künftig von einer Allgemeingenehmigung auszugehen ist, in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 GRL. Hierdurch wird die Entwicklung neuer elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gefördert und Anbietern und Nutzern dieser Dienste die Möglichkeit

eröffnet, von den Größenvorteilen des Binnenmarktes zu profitieren. Hierfür war die Möglichkeit des Marktzutritts ohne vorherigen Verwaltungsakt zu schaffen. Eine solche Allgemeingenehmigung steht jedoch einer allgemeinen Pflicht zur Anmeldung nicht entgegen. Diese wurde für Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und für Anbieter gewerblicher Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mit der Meldepflicht geschaffen, unter anderem um der Reg TP die Möglichkeit zu geben, den Überblick über den Gesamtmarkt zu behalten und so den Wettbewerb entsprechend beurteilen zu können. Die Pflicht zur Anmeldung orientiert sich an den Vorschriften in der Gewerbeordnung zur Anzeigepflicht.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Satz 1 TKG-alt. Vorgeschrieben wird jedoch künftig eine unverzügliche Meldung, wie in § 14 GewO, und nicht wie bisher eine Meldung erst vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit. Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO bleibt von dieser Meldepflicht unberührt. Die Anzeige nach Absatz 1 dient dem Zweck, der Reg TP die Führung eines Verzeichnisses der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und der Anbieter gewerblicher Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Sie dient weiter dem Zweck, der Behörde die Überwachung der Tätigkeit auf dem Markt und die Auferlegung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu ermöglichen. Meldepflichtig sind nur Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter gewerblicher Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit. Gewerblich in diesem Sinne ist jede Tätigkeit die zumindest mit der Absicht der Kostendeckung der Öffentlichkeit angeboten wird. Öffentlichkeit ist jeder unbestimmte Personenkreis. Die Beschränkung auf Anbieter für die Öffentlichkeit reicht aus, da insbesondere auch die Endnutzeransprüche an diese Voraussetzung geknüpft sind und der Reg TP für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Gesetz diese Daten ausreichen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Meldung auch durch qualifizierte elektronische Signatur erfolgen kann, die gesetzlich (§ 3a VwVfG) der Schriftform gleichgestellt ist.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 14 Abs. 4 GewO und ist eine Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 GRL in nationales Recht. Der Umfang der Meldepflicht darf nicht mehr umfassen als die Erklärung, dass die Absicht besteht, öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit die Reg TP ein Register oder Verzeichnis der öffentlichen Anbieter führen kann. Die zu machenden Angaben müssen sich dabei auf die für die Identifizierung des Diensteanbieters und seiner Kontaktpersonen notwendigen Informationen beschränken.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 15 GewO und ist die Umsetzung von Artikel 9 GRL in nationales Recht. Auf Antrag soll den Unternehmen die Vollständigkeit der Meldung sowie sich hieraus weiter ergebende Rechte bescheinigt werden.

Absatz 4 ist die Fortschreibung des bisherigen § 4 Satz 2 TKG-alt und verpflichtet die Reg TP regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen zu veröffentlichen. Dies dient auch der Information aller auf dem Markt tätigen Wettbewerber.

Absatz 5 dient der Aktualität des Verzeichnisses und der Registerpflege und lehnt sich an § 14 Abs. 1 GewO an.

Zu § 7 (Strukturelle Separierung)

Diese Vorschrift ist die Umsetzung des Artikels 13 RRL und entspricht weitgehend dem § 14 Abs. 1 TKG-alt.

Zu § 8 (Internationaler Status)

Absatz 1 ist weitgehend die Übernahme des § 7 TKG-alt. Die Vorschrift legt fest, dass Unternehmen, die internationale Telekommunikationsdienste erbringen, international den Status eines anerkannten Betriebsunternehmens haben. Die Bekanntmachung der Neufassung der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 8. Oktober 2001 (BGBl. 2001 II S. 1121) enthält alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Deklaratorisch wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen den sich aus der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion ergebenden Verpflichtungen unterliegen.

In Absatz 2 werden wesentliche Verpflichtungen ausdrücklich aufgeführt, Nummer 1 entspricht Artikel 40, Nummer 2 Artikel 41 der Konstitution der ITU.

Zu Teil 2 (Marktregulierung)

Zu Abschnitt 1 (Verfahren der Marktregulierung)

Zu § 9 (Grundsatz)

Bisher war der gesamte Telekommunikationsmarkt gesetzlich als sektorspezifisch zu regulierender Markt vorgegeben. Das europäische Recht ermöglicht erstmals, auf der Grundlage einer Marktanalyse (Artikel 15 und 16 RRL), bestimmte Märkte aus der sektorspezifischen Regulierung zu entlassen und dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zu unterstellen. Die Kommission hat hierzu eine „Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte“ (Empfehlung) sowie „Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht“ (Leitlinien) erlassen (vgl. Artikel 15 Abs. 1 und 2 RRL), in der sie Märkte benennt, die nach ihrer Analyse eine sektorspezifische Regulierung rechtfertigen. Die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten haben diese Vorgaben weitestgehend zu berücksichtigen, wenn sie national Märkte definieren, auf denen sie aufgrund einer Marktanalyse sektorspezifische Regulierungsmaßnahmen ergreifen wollen. Sowohl die Festlegung der Märkte als auch das Ergebnis der Marktanalyse – die Feststellung beträchtlicher Marktmacht – einschließlich der daran anknüpfenden Verpflichtungen der betroffenen Unternehmen sind im Rahmen eines komplexen und umfangreichen Koordinationsverfahrens auf nationaler und europäischer Ebene vor ihrem Wirksamwerden abzustimmen (Artikel 6 und 7 RRL). Von der Empfehlung der Kommission abweichende Marktdefinitionen sowie die Feststellungen zur beträchtlichen Marktmacht eines Unternehmens unterliegen zusätzlich einem Vetorecht der Kommission. Die Reg TP muss künftig grundsätzlich alle zwei Jahre im Rahmen einer Prognose neu darüber entscheiden, welche Märkte sie sektorspezifisch für regulierungsbedürftig erachtet. Nicht regulierte Märkte unterfallen automatisch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, im Missbrauchsfall greift dann das Bundeskartellamt ein.

Das neue europäische Recht ermöglicht also der Kommission künftig mehr Einflussmöglichkeiten auf die nationalen Regulierungsentscheidungen, eröffnet aber gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden auch mehr Spielräume bei der Anwendung von Regulierungsinstrumenten. Die Regelung des § 9 verdeutlicht den grundlegenden Mechanismus der miteinander verknüpften Verfahrensschritte Marktdefinition, Marktanalyse, Auferlegung von Verpflichtungen und spiegelt damit die im neuen Rechtsrahmen vorgesehene Fokussierung der Regulierungsmaßnahmen auf die wettbewerblichen Probleme der regulierten Einzelmärkte wider.

Regulierungsmaßnahmen nach § 18 (Terminierungsverpflichtung für Betreiber, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren; Diskriminierungsverbot) bleiben von diesem Verfahrensablauf unberührt, da sie unabhängig von der beträchtlichen Marktmacht eines Unternehmens und damit unabhängig vom Ergebnis der Marktanalyse nach § 11 getroffen werden.

Zur Frage der Regulierungsbedürftigkeit neuer oder neu entstehender Märkte wird auf die Begründung zu § 14 verwiesen.

Zu § 10 (Marktdefinition)

Entsprechend den Vorgaben der Rahmenrichtlinie hat die Reg TP unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt (vgl. § 121) erstmals die sachlich und räumlich relevanten Märkte festzulegen, die für eine Regulierung nach Teil 2 des Gesetzes (Verpflichtungen im Bereich Zugang, Entgelte, Betreiber- und Betreibervorauswahl, Mietleitungen sowie besondere Missbrauchsaufsicht) in Betracht kommen, wenn dort kein funktionsfähiger Wettbewerb besteht. Diese Märkte bestimmt die Reg TP unter weitestgehender Berücksichtigung der genannten Empfehlung der Kommission. Die Empfehlung der Kommission legt diejenigen Märkte fest, deren Merkmale eine besondere Regulierung rechtfertigen können und soll mit Blick auf die angestrebte Harmonisierung auf dem Binnenmarkt gewährleisten, dass die gleichen Produkt- und Dienstmärkte in allen Mitgliedstaaten einer Marktanalyse unterzogen werden und den Marktteilnehmern die zu analysierenden Märkte im Voraus bekannt sind.

Die Reg TP hat sich daher bei der Festlegung der für eine Regulierung in Betracht kommenden Märkte so weit wie möglich an die in der Empfehlung genannten Märkte zu halten. Um dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen, ist mit der Definition des Begriffs des funktionsfähigen Wettbewerbs in § 3 Nr. 10 (ein Wettbewerb, der bestimmte Funktionen – produktive und dynamische Effizienz – erfüllt und dabei so abgesichert ist, dass er auch nach Rückführung der wettbewerbsgestaltenden Regulierung fortbesteht; ein funktionsfähiger Wettbewerb besteht insbesondere dann nicht, wenn die Anwendung allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um dem Marktversagen oder wettbewerbswidrigem Verhalten entgegenzuwirken, z. B. wenn ein häufiges Einschreiten unerlässlich ist, ein frühzeitiges Einschreiten erforderlich ist, um Planungssicherheit und Rechtssicherheit zu schaffen, technische Parameter fortlaufend überwacht werden müssen oder umfangreiche Kostenermittlungen erforderlich sind) ein Rahmen vorgegeben, der durch die in der Empfehlung vorgegebenen Kriterien auszufüllen ist. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, die eine Regulierung begründenden Kriterien der Empfehlung in das TKG aufzunehmen, da diese einer ständigen Überprüfung und Überarbeitung unterliegt und eine Änderung der Vorgaben andernfalls stets eine Gesetzesänderung zur Folge hätte.

Die Liste der nach der Empfehlung eine besondere Regulierung rechtfertigenden Märkte ist nicht abschließend. Die Reg TP kann auch andere als die dort aufgeführten Märkte, auf denen sie unter Berücksichtigung der Kommissionsvorgaben keinen funktionsfähigen Wettbewerb feststellt, regulieren; sie unterliegt dann aber einem Vetorecht der Kommission. Dies gilt auch, wenn die Reg TP Märkte, anders als es die Empfehlung vorsieht, aus der sektorspezifischen Regulierung entlassen will.

Die Regelung des § 10 stellt damit sicher, dass eine sektorspezifische Regulierung nach dem TKG allein auf die Fälle beschränkt ist, in denen kein funktionsfähiger Wettbewerb besteht und dieser nur bei Anwendung der spezifischen Regulierungsinstrumente des Teils 2 hergestellt werden kann. Weist der untersuchte Markt dagegen trotz des Bestehens beträchtlicher Marktmacht funktionsfähigen Wettbewerb auf, unterliegt er dem allgemeinen Wettbewerbsrecht.

Welche Märkte die Reg TP aufgrund des Fehlens funktionsfähigen Wettbewerbs als regulierungsbedürftig erachtet, unterliegt ihrem Beurteilungsspielraum und ist daher gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Bei dieser Frage handelt sich um eine Prognoseentscheidung, die unter umfassender Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Kommission, Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, Monopolkommission) und im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt getroffen wird und wegen ihres wertenden Inhalts fachlich von den Gerichten im Einzelnen nicht nachvollzogen werden kann. Daher ist es sachgerecht, hier nur eine (auf Beurteilungsfehler) beschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit vorzusehen, wie dies auch für andere wertende Entscheidungen im Bereich des Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrechts anerkannt ist. Die Reg TP hat den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung auszufüllen, deren Kriterien somit den Rahmen für die von ihr vorzunehmende Bewertung der Funktionsfähigkeit von Märkten vorgeben.

Entsprechend Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 RRL sind alle beabsichtigten Festlegungen der zu regulierenden Märkte, also sowohl die der Empfehlung entsprechenden als auch die von dieser abweichenden Märkte, die zusätzlich reguliert oder entgegen der Empfehlung nicht reguliert werden sollen, von der Reg TP im Verfahren nach § 12 national zu konsultieren und mit der Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden abzustimmen, wenn die jeweilige Maßnahme Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel hat. Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 RRL, der das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren bei abweichenden Marktfestlegungen vorschreibt, ist insoweit als Rechtsgrundverweisung zu verstehen. Soweit die Reg TP eine von der Empfehlung abweichende Marktdefinition vornimmt, kann die Kommission darüber hinaus die geplante Festlegung unter bestimmten Voraussetzungen kassieren (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3).

Demgegenüber unterliegt die Festlegung von Märkten, die nicht in der Empfehlung enthalten sind und von der Reg TP gleichermaßen wegen des Bestehens funktionsfähigen Wettbewerbs als nicht sektorspezifisch regulierungsbedürftig an-

gesehen werden, nicht dem Konsolidierungsverfahren mit der Kommission.

Zu § 11 (Marktanalyse)

Entsprechend dem aus Artikel 15 Abs. 3 und Artikel 16 RRL folgenden Verfahren hat die Reg TP im Rahmen der Festlegung der relevanten Märkte zu analysieren, ob auf dem jeweiligen Markt wirksamer Wettbewerb besteht, um daran anknüpfend festzustellen, ob sie andernfalls besondere Verpflichtungen nach Teil 2 des Gesetzes auferlegt oder ggf. ändert oder aufhebt.

Die Frage, ob auf einem nach § 10 definierten Markt wirksamer Wettbewerb besteht, ist mit der Prüfung, ob ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, verknüpft. Dies entspricht Artikel 14 Abs. 1 RRL, wonach die Feststellung einer beträchtlichen Marktmacht in dem Marktanalyseverfahren nach Artikel 16 RRL festzustellen ist. Auch bei der Marktanalyse hat die Reg TP weitestgehend die Leitlinien zur Rahmenrichtlinie zu beachten.

Der telekommunikationsrechtliche Begriff der beträchtlichen Marktmacht ist im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 RRL zu verstehen, der an den Marktbeherrschungsbegriff des allgemeinen EG-Wettbewerbsrechts angelehnt ist. Der Begriff unterscheidet sich vom kartellrechtlichen Begriff der Marktbeherrschung nach § 19 GWB, dessen Schwellenwert für die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung (Marktanteil von einem Drittel) niedriger als im allgemeinen EG-Wettbewerbsrecht ist. Nach den Leitlinien (vgl. Nr. 75) ist eine beträchtliche Marktmacht in der Regel erst bei einem Marktanteil von über 40 Prozent gegeben.

Ergänzend wurde zudem eine dem Artikel 14 Abs. 3 RRL entsprechende Regelung zur Übertragung beträchtlicher Marktmacht auf einen Nachbarmarkt aufgenommen. Danach kann ein Unternehmen, das auf einem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf einem benachbarten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden. Bei dem Nachbarmarkt muss es sich um einen nach § 10 Abs. 2 bestimmten relevanten Markt handeln. Damit wird einerseits klargestellt, dass der betroffene Nachbarmarkt nur ein Telekommunikationsmarkt sein kann und andererseits, dass auch für diesen Markt eine Entscheidung zum Regulierungsbedarf nach § 10 Abs. 2 erforderlich ist. Die Reg TP hat also auch für den Nachbarmarkt zu prüfen, ob dort funktionsfähiger Wettbewerb besteht (vgl. Leitlinien Nr. 85). Zudem hat sie bei der Entscheidung, ob sie den Nachbarmarkt reguliert, die Regulierungsintensität auf dem Ausgangsmarkt zu berücksichtigen. Je geringer diese ist, desto eher kann eine Regulierung des Nachbarmarktes als Folge der Marktmachtübertragung in Betracht kommen.

Soweit es sich um länderübergreifende Märkte handelt, prüfen die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Frage der beträchtlichen Marktmacht gemeinsam.

Nach Artikel 7 Abs. 3 RRL sind neben den Festlegungen zur Marktdefinition auch die Ergebnisse der Marktanalyse der Kommission vorzulegen, soweit sie Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben. Auch diese unterliegen dem Vetorecht der Kommission nach Artikel 7 Abs. 4 RRL.

Die Feststellungen zur beträchtlichen Marktmacht nach § 11 erfolgen ebenso wie die Festlegung der regulierungsbedürftigen Märkte nach § 10 im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt (vgl. § 121).

Zu § 12 (Konsultations- und Konsolidierungsverfahren)

Die Vorschrift setzt das in Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Artikel 6 RRL vorgegebene Konsultations- und Konsolidierungsverfahren in Bezug auf die Ergebnisse der Marktdefinition und der Feststellung beträchtlicher Marktmacht um. Nach Absatz 1 hat die Reg TP den Entwurf der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 10 und 11 den interessierten Parteien zur Stellungnahme zugänglich zu machen (nationales Konsultationsverfahren entsprechend Artikel 6 RRL). Der Begriff der interessierten Parteien entspricht dem der Rahmenrichtlinie, ist inhaltlich aber wie der im Verwaltungsrecht gebräuchliche und auch in § 132 verwendete Begriff der Beteiligten zu verstehen und umfasst damit jeden, dessen Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt wird. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse ebenso wie eine Liste aller laufenden Anhörungen hat die Reg TP richtliniengemäß an einer bei ihr eingerichteten Informationsstelle unter Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten zu veröffentlichen.

Soweit die Ergebnisse der Marktuntersuchung nach den §§ 10 und 11 Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben würden, sind nach Abschluss des nationalen Konsultationsverfahrens die Entwürfe nach Absatz 2 von der Reg TP mit der Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden abzustimmen. Die Kommission und die übrigen Regulierungsbehörden können nach Artikel 7 Abs. 3 RRL nur innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat bzw. innerhalb einer für die nationale Abstimmung ggf. länger gewährten Frist zu dem Entwurf der Reg TP Stellung nehmen. Dementsprechend darf die Reg TP auch erst nach Ablauf dieser Frist die Ergebnisse der Marktuntersuchung festlegen.

Dabei hat die Reg TP entsprechend Artikel 7 Abs. 5 RRL den Stellungnahmen der Kommission und der anderen nationalen Regulierungsbehörden in weitestgehendem Umfang Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Kommission.

Nummer 3 regelt das Vetoverfahren: Beinhaltet der von der Reg TP der Kommission vorgelegte Entwurf eine von der Empfehlung der Kommission abweichende Marktdefinition oder Feststellungen über die beträchtliche Marktmacht eines oder mehrerer Unternehmen und haben diese Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel, unterliegen sie nach Artikel 7 Abs. 4 RRL einem Vetorecht der Kommission. Voraussetzung ist, dass die Kommission innerhalb ihrer Frist zur Stellungnahme erklärt hat, dass der Entwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde oder sie die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Gemeinschaftsrecht ernsthaft in Zweifel ziehe. In diesem Fall muss die Regulierung die betreffenden Festlegungen um weitere zwei Monate aufschieben, innerhalb derer die Kommission beschließen kann, die Reg TP aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen. Die Ablehnung des Entwurfs innerhalb der nicht verlängerbaren Zweimonatsfrist hat die Kommission detailliert zu begründen und mit Änderungsvorschlägen zu versehen. Eine Ersetzungsbefugnis hat die Kommission nicht.

Für die Reg TP ist der Beschluss der Kommission bindend. Dies bedeutet, dass sie ggf. nach erneuter Beteiligung der interessierten Parteien den Änderungsvorschlägen der Kommission folgt und den Entwurf entsprechend ändert oder, falls sie den Änderungsvorschlägen nicht entsprechen will, den Entwurf verwerfen muss. In diesem Fall hat sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über den Kommissionsbeschluss zu unterrichten, damit dieses eine Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof prüfen kann.

Die Regelung in Nummer 4 betrifft Maßnahmen im Zusammenhang mit der Marktdefinition und Marktanalyse, die aus Gründen der Gewährleistung des Wettbewerbs oder zum Schutz der Nutzerinteressen eilbedürftig sind und daher, ohne das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen, entsprechend Artikel 7 Abs. 6 RRL vorläufig erlassen werden können.

Zu § 13 (Rechtsfolgen der Marktanalyse)

Absatz 1 regelt die Konsultation und Konsolidierung der an das Ergebnis der Marktanalyse anknüpfenden Rechtsfolgen, die in Teil 2 des Gesetzes in den §§ 19, 28, 37, 38 und 39 Abs. 1 geregelt sind und setzt damit Artikel 16 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 und 4 RRL um. Danach unterliegt auch eine aufgrund der Marktanalyse erfolgende Maßnahme nach den Artikel 16 bis 19 URL, 7 und 8 ZRL, deren Vorgaben in den genannten Regelungen des Teils 2 umgesetzt sind, dem in § 12 abgebildeten Verfahren des Artikels 6 und 7 RRL. Eine Ausnahme gilt nur für das Vetoverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 3, weil das Vetorecht der Kommission nach Artikel 7 Abs. 3 RRL nur auf Fälle der Marktdefinition und -analyse beschränkt ist, nicht dagegen die infolge der Marktanalyse angewendeten Maßnahmen umfasst. Außerdem regelt § 13 Abs. 1 die in Artikel 7 Abs. 3 RRL vorgeschriebene Konsultation und Konsolidierung von Maßnahmen nach Artikel 5 ZRL, der in § 18 umgesetzt und unabhängig von dem Vorliegen beträchtlicher Marktmacht anwendbar ist.

Die Reg TP legt die an die Voraussetzung beträchtlicher Marktmacht anknüpfenden Verpflichtungen nach den §§ 19, 28, 37, 38 und 39 Abs. 1 durch Verwaltungsakt (Regulierungsverfügung) auf. Die Ergebnisse der Marktdefiniton und der Marktanalyse nach den §§ 10 und 11 sind Gegenstand der Regulierungsentscheidung. Zur Gewährleistung eines effizienten Verfahrens soll die erforderliche Konsultation und Konsolidierung der Regulierungsentscheidung zusammen mit der in § 12 geregelten Konsultation und der Konsolidierung der Ergebnisse der Marktuntersuchungen nach den §§ 10 und 11 erfolgen.

Soweit eine Marktanalyse nach § 11 ergibt, dass keine beträchtliche Marktmacht (mehr) besteht und die Reg TP demzufolge einen verpflichtenden Verwaltungsakt nach § 49 VwVfG widerrufen will, hat sie dies den betroffenen Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist vorher anzukündigen. Die Regelung ergänzt das nach § 12 Abs. 1 ohnehin durchzuführende Anhörungsverfahren insoweit, als dem betroffenen Unternehmen die sich nach Abschluss des Konsolidierungsverfahrens abgestimmte Aufhebung bestehender Verpflichtung einen angemessenen Zeitraum vorher mitgeteilt wird. Damit wird Artikel 16 Abs. 3 RRL umgesetzt, der eine solche Ankündigung außerhalb einer einzelfallbezogenen Wirksamkeitsfrist ausdrücklich vorsieht. Die Mitteilung über den beabsichtigten Widerruf erfolgt durch Veröffentlichung. Betroffene Unternehmen sind neben dem Verpflichteten auch die Anspruchsberechtigten.

Absatz 2 setzt Artikel 16 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 RRL um und regelt, dass bei länderübergreifenden Märkten die nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten anknüpfend an die gemeinsame Marktanalyse nach § 11 Abs. 2 auch die daraus folgenden Verpflichtungen einvernehmlich festlegen.

Absatz 3 stellt klar, dass das Marktdefinitions- und Marktanalyseergebnis nach den §§ 10 und 11 Teil der Regulierungsverfügung ist. Diese kann daher nur insgesamt angefochten werden. Im Falle unterbliebener Verpflichtungen nach Teil 2 des Gesetzes oder der Verneinung beträchtlicher Marktmacht steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen, soweit sie dadurch in eigenen Rechten verletzt sein können (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO).

Zu § 14 (Überprüfung der Marktdefinition und -analyse)

Die Ergebnisse der Marktdefinition und Marktanalyse nach den §§ 10 und 11 sind immer dann zu überprüfen, wenn sich eine Änderung der Marktgegebenheiten ergibt oder die Empfehlung der Kommission aktualisiert wird. Eine Änderung der Marktverhältnisse liegt auch vor, wenn neue Märkte entstehen mit der Folge, dass die Reg TP für diese eine Marktuntersuchung nach den §§ 10 und 11 vornehmen muss und ggf. nach Abstimmung mit der Kommission entscheidet, ob diese nach Teil 2 des Gesetzes reguliert werden oder in den Anwendungsbereich des GWB fallen. Neue Märkte unterstehen also nicht automatisch der Aufsicht durch das Bundeskartellamt, sondern sind zunächst von der Reg TP – im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt – auf ihren Regulierungsbedarf nach dem TKG hin zu überprüfen. Bei der Prüfung, ob auf dem neuen Markt funktionsfähiger Wettbewerb nach § 10 Abs. 2 besteht, sind von der Reg TP besonders strenge Maßstäbe anzulegen, weil eine verfrühte sektorspezifische Regulierung die Wettbewerbsbedingungen auf einem neu entstehenden Markt unverhältnismäßig stark beeinflussen kann und daher besonders zu begründen ist, zumal wegen der nach § 14 vorgesehenen regelmäßigen Neubewertung der Marktsituation auch später Interventionsmöglichkeiten bestehen (vgl. Leitlinien Nr. 32). Vor diesem Hintergrund sind Verpflichtungen nach Teil 2 des Gesetzes in einem neuen Markt, in dem der Marktführer naturgemäß über beträchtliche Marktmacht verfügt, nur sehr restriktiv zu handhaben und die Verhältnismäßigkeit einer Regulierungsmaßnahme besonders zu prüfen, um nicht durch unangemessene Verpflichtungen die Wettbewerbsentwicklung in einem neuen Markt zu beeinträchtigen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 27 RRL).

Unabhängig von der in Absatz 1 geregelten anlassbedingten Überprüfung hat die Reg TP ihre Feststellungen zur Marktdefinition nach § 10 regelmäßig alle zwei Jahre zu überprüfen. Damit erhalten die Unternehmen die für Investitionsanreize erforderliche Rechts- und Planungssicherheit, welche Märkte aufgrund der bestehenden Marktstruktur bei Feststellung von beträchtlicher Marktmacht der spezifischen Regulierung nach dem TKG unterliegen und welche Märkte dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zugeordnet werden.

Zu § 15 (Verfahren bei sonstigen marktrelevanten Maßnahmen)

Nach Artikel 6 RRL sind alle aus den Richtlinien folgenden Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, national abzustimmen. § 15 regelt daher als Auffangtatbestand das Konsultationsverfahren für alle sonstigen marktrelevanten Maßnahmen, soweit sie nicht bereits als Fälle der §§ 10, 11 und 13 dem nationalen Konsultationsverfahren nach § 12 Abs. 1 unterliegen oder besondere Vorschriften des Gesetzes ein Anhörungsverfahren vorsehen, wie z. B. das Anhörungsverfahren im Rahmen der Erstellung des Frequenznutzungsplans nach § 52 Abs. 3.

Zu Abschnitt 2 (Zugangsregulierung)

Zu § 16 (Verhandlungspflicht)

§ 14 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 ZRL. Die gewählte Verpflichtung zum „Verhandeln“ reicht weniger weit als die bisherige Verpflichtung, ein „Angebot abzugeben“ im Sinne des § 36 TKG-alt. Gemeint sind beim letzten Halbsatz nur die Dienste, die man durch Zusammenschaltung erreichen kann. § 14 geht über § 18 hinaus, da hier nicht nur Netzbetreiber angesprochen sind, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, sondern auch noch andere Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

Zu § 17 (Vertraulichkeit von Informationen)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 4 Abs. 3 ZRL umgesetzt. Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 7 NZV. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Reg TP nicht Dritte im Sinne dieser Vorschrift ist.

Zu § 18 (Kontrolle über Zugang zu Endnutzern)

Mit dieser Vorschrift soll Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a ZRL umgesetzt werden. § 18 ist eine Sondervorschrift für Unternehmen, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, also für so genannte Teilnehmernetzbetreiber. Der Terminuszugang (zu Endnutzern) ist hier anders zu verstehen als der Begriff „Zugang“, wie er in § 3 Nr. 32 definiert ist.

Unabhängig vom Bestehen von Positionen mit beträchtlicher Marktmacht, an die besondere Verpflichtungen nach den §§ 19 ff. geknüpft werden können, muss der End-zu-End-Verbund von Diensten gewährleistet sein. Absatz 1 sieht daher vor, dass die Reg TP Teilnehmernetzbetreiber zur Zusammenschaltung verpflichten kann, sofern dies erforderlich ist, um die Kommunikation der Nutzer oder deren Zugang zu Diensten, die über bestimmte Rufnummern erreicht werden können, zu gewährleisten. Zu letzteren Diensten können ausschließlich Universaldienstleistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 oder telefonnahe Dienste gehören. Die verwendete Passage „zu gewährleisten“ soll nicht bedeuten, dass eine Verpflichtung dann nicht besteht, wenn eine nur mittelbare Erreichbarkeit des Endnutzers bereits gewährleistet ist, also ein Teilnehmernetzbetreiber etwa mit einem Verbindungsnetzbetreiber einen Zusammenschaltungsvertrag hat und dieser jeweils wieder mit dem anderen nachfragenden Teilnehmernetzbetreiber. Auch in letzterem Fall ist bei einer entsprechenden Nachfrage ein unmittelbarer End-zu-End-Verbund sicherzustellen.

Darüber hinaus kann die Reg TP nach Absatz 1 Satz 2 – in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a ZRL – auch bezüglich Teilnehmernetzbetreibern ohne beträchtliche Marktmacht noch weitere Zugangsverpflichtungen (aus dem Katalog des § 19) auferlegen, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist. Dazu können auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abrechung für Leistungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 3 und 4 oder telefonnahe Dienste gehören. Potenziell zum Bereich der Abrechungen gehören Fakturierungsleistungen, Entgegennahme oder Einzug von Zahlungen sowie gegebenenfalls auch Mahnverfahren.

Absatz 2 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde Teilnehmernetzbetreibern, auch ohne dass ihnen Verpflichtungen nach den vorhergehenden Sätzen auferlegt worden sind, vorgeben kann, dass sie andere Teilnehmernetzbetreiber hinsichtlich der Erreichbarkeit und Abrechnung bestimmter Dienste untereinander nicht diskriminieren dürfen. Bezüglich potenziell missbräuchlichen Verhaltens hat die Regulierungsbehörde Befugnisse nach § 40 Abs. 4.

Mit Absatz 3 wird Artikel 5 Abs. 3 ZRL umgesetzt.

Zu § 19 (Zugangsverpflichtungen)

§ 19 dient der Umsetzung von Artikel 12 ZRL. Berechtigt zur Nachfrage nach Zugangsleistungen sind – wie sich auch aus der Legaldefinition des Zugangsbegriffs nach § 3 Nr. 32 ergibt – Unternehmen, die bestimmte Leistungen nachfragen, um selbst Telekommunikationsdienste erbringen zu können. Damit fallen etwa Programmanbieter, die von Kabelnetzbetreibern Transportdienstleistungen nachfragen, selbst aber nicht beabsichtigen, mithilfe dieser Leistungen Endkunden Telekommunikationsdienste anzubieten, nicht unter das Zugangsregime des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt.

In Absatz 1 ist „Nachfragegerechte Entbündelung“ in dem Sinne zu verstehen, dass keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Des Weiteren ist das Merkmal der Entbündelung in dem Sinn zu verstehen, dass auch bezüglich des Grades der Entbündelung die in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Kriterien zu beachten sind.

Das in Nummer 1 genannte Kriterium soll von der Reg TP ausgefüllt werden durch eine Prüfung, die etwa umfasst,

- ob die Kosten der Nutzung alternativer Angebote im Vergleich zum nachgefragten Angebot oder eine Eigenfertigung das beabsichtigte Diensteangebot unwirtschaftlich machen würden,
- ob unzumutbare zeitliche Verzögerungen durch die Nutzung alternativer Zugangsmöglichkeiten entstehen würden,
- ob mit der Nutzung alternativer Zugangsmöglichkeiten eine wesentliche Verminderung der Qualität des beabsichtigten Diensteangebots einherginge und
- die Auswirkungen, die die Inanspruchnahme einer alternativen Zugangsmöglichkeit auf den Netzbetrieb haben könnte.

Das Kriterium nach Nummer 2 ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht

unter keinen Umständen zum Kapazitätsaufbau verpflichtet werden kann. Unter bestimmten, engen Voraussetzungen (wenn etwa ansonsten die auferlegte Verpflichtung ins Leere liefe) soll der Reg TP auch eine Verpflichtung zum Kapazitätsausbau möglich sein; das mit dem Kapazitätsausbau einhergehende Zusatzrisiko soll dann allerdings ausschließlich beim Nachfrager liegen. Dies bedeutet, dass dem Unternehmen durch die Ausbauverpflichtungen keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen dürfen, der Wettbewerber also die Investitionsrisiken in vollem Umfang übernehmen muss.

Die Vorgabe in Nummer 4 entspricht dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 definierten Ziel des funktionsfähigen Wettbewerbs, das letztlich nur zu erreichen ist, wenn zum Netz des vormaligen Monopolisten alternative Infrastrukturen entstehen.

Die Vorgabe entspricht des Weiteren der Intention der Zugangsrichtlinie, wonach „die den Wettbewerb belebende Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs nicht dazu führen [sollte], dass die Anreize für Wettbewerber zur Investition in Alternativeinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, entfallen" (Erwägungsgrund Nr. 19 ZRL). Hierdurch soll die große Bedeutung, die auch dem Dienstewettbewerb in der Telekommunikation zukommt, allerdings nicht in Frage gestellt werden. Letztlich muss die Reg TP bestrebt sein, eine angemessene Balance zwischen Dienstewettbewerb auf der einen Seite und infastrukturbasiertem Wettbewerb auf der anderen Seite zu erreichen. Dieses Kriteriums wird etwa besonders bei der Auferlegung einer Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 2 (Zugang zu Diensten zu Großhandelsbedingungen) zu prüfen sein.

Die Vorgabe der Nummer 7 trägt zunächst einmal explizit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Nach Artikel 8 ZRL müssen die Zugangsverpflichtungen der Art des aufgetretenen Problems entsprechen und im Hinblick auf die Ziele des Artikels 8 RRL angemessen und gerechtfertigt sein. Hieraus folgt, dass die Reg TP vor Auferlegung einer bestimmten Maßnahme jeweils zu prüfen hat, ob nicht andere, bereits auferlegte Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil, insbesondere nach § 18 (Verpflichtungen, die alle Netzbetreiber, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, treffen und die insofern gesetzlich vorrangig sind) in hinreichender Weise zur Zielerreichung beitragen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch freiwillige Angebote des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, die dieses – ohne dazu verpflichtet worden zu sein – am Markt eingeführt hat.

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Reihe von Verpflichtungen, die die Reg TP Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen kann. Die genannten Verpflichtungen sowie potentielle weitere Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen den in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien genügen.

Nummer 1 dient – zusammen mit Absatz 3 Nr. 1 – der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a ZRL.

Nummer 2 setzt Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c der ZRL um. Relevant sind hier die Fälle, in denen der gewährte Zugang nicht auf einer Verpflichtung der Reg TP beruht, sondern dieser Zugang freiwillig gewährt wurde.

Mit Nummer 3 wird Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d ZRL umgesetzt. Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht sollen nur zu Angeboten für Wiederverkäufer verpflichtet werden können, die Dienste betreffen, die sie auch ihren Endnutzern anbieten. Die Verpflichtung zur Zulassung von so genannten Diensteanbietern ist bisher in § 4 TKV geregelt, wird zum Teil auch unter § 33 TKG-alt subsumiert.

Mit Nummer 4 wird Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g ZRL umgesetzt. Roaming wird legal definiert und insbesondere klargestellt, dass der Nachfrager nach diesen Leistungen ebenfalls ein Mobilfunknetzbetreiber sein muss, also jemand der auf dem gleichen sachlich relevanten Markt tätig ist. Roaming umfasst sowohl das nationale ale auch das internationale Roaming. Sofern Roaming im Einklang mit Frequenznutzungsbestimmungen steht, kann es übergangsweise – vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften nationalen oder europäischen allgemeinen Wettbewerbsrechts – eine Kooperationsform zwischen Mobilfunknetzbetreibern darstellen, die die Interoperabilität der Ende-zu-Ende-Kommunikation ermöglicht.

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe h ZRL. Unter diese Vorschrift fällt etwa der Zugang zu internen Auftragsbearbeitungssystemen und Datenbanken, die eine Benachteiligung des zugangsberechtigten Nachfragers zum Beispiel gegenüber der Vertriebsorganisation des verpflichteten Betreibers ausschließen.

Nummer 6 sieht – über die Möglichkeit des Absatzes 3 Nr. 4 hinaus – eine weitergehende Verpflichtungsmöglichkeit vor, mit der beide Fälle der gemeinsamen Nutzung, also sowohl die von Wettbewerbern und Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht als auch von zwei oder mehr Wettbewerbern erfasst werden sollen. Wettbewerber, die die Kosten der Kollokation zu tragen haben, müssen bei der Nutzung volle Handlungsfreiheit haben, etwa hinsichtlich des Aufstellens von Vermittlungstechnik.

Nummer 7 trägt der hohen Bedeutung Rechnung, die insbesondere Call-by-call-Dienstleistungen im Telekommunikationsmarkt zukommt. Klargestellt wurde, dass sich entsprechende Verpflichtungen nicht nur auf Telekommunikationsdienste, sondern auch auf darüber hinausgehende Universaldienstleistungen und so genannte telefonnahe Dienste erstrecken können. Ob über die genannten Leistungen hinaus auch andere Leistungen im Bereich der Abrechnung eine wesentliche Leistung im Sinne des Absatzes 1 darstellen, obliegt der Prüfung durch die Reg TP.

Absatz 3 ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet und reduziert das Ermessen der Reg TP zur Auferlegung von Zugangsverpflichtungen deutlich. Umfasst sind Verpflichtungen, die heute bereits durch Gesetz oder europäische Verordnung festgelegt sind.

Zu den einzelnen Verpflichtungen:

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a ZRL (gemeinsam mit Absatz 2 Nr. 1) sowie des Anhangs II der ZRL.

Mit Nummer 2 wird Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe i ZRL umgesetzt.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e ZRL.

Mit Nummer 4 wird Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f ZRL umgesetzt. Die Vorschrift soll beide Formen der Kollokation im Sinne des bisherigen § 3 NZV erfassen, also sowohl die physische als auch die virtuelle.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Einwendungen betreffend Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebs seitens des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht nicht lediglich behauptet werden können, sondern substantiiert dargelegt werden müssen und anhand objektiver Kriterien überprüft werden.

Zu § 20 (Zugangsvereinbarungen)

Mit § 20 werden Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 1 am Ende, Artikel 9 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 10 ZRL umgesetzt.

Absatz 2 soll nicht gelten für die Inanspruchnahme von Standardangeboten; für diese ist in § 18 ein anderes Verfahren für das Zustandekommen vorgeschrieben und bei Inanspruchnahme der Leistungen sind regelmäßig keine weiteren Informationen zu liefern.

„Gleichwertig“ in Absatz 3 ist zu verstehen als gleich wertvoll, und nicht lediglich als diskriminierungsfrei. Das bedeutet, dass keine unbillige Behinderung von Wettbewerbern etc. vorliegen darf – im Gegensatz zu einer lediglich formalen Gleichbehandlung, die es erlauben würde, interne und externe Nachfrager gleich schlecht zu behandeln.

Zu § 21 (Standardangebot)

§ 21 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2, 4 ZRL. Mit einem (umfassenden) Standardangebot müsste auch möglichen Transparenzverpflichtungen nach Artikel 9 ZRL Genüge getan sein.

Absatz 1 bildet den „Obersatz“ für die nachfolgenden Absätze.

Absatz 3 Satz 3 gibt der Reg TP die Möglichkeit, umfassende Vorgaben für Standardangebote zu machen, etwa auch hinsichtlich der Aufnahme von Vertragsstrafen. Die in Absatz 3 erwähnte Mindestlaufzeit bezieht sich auf die Zeit, die ein Standardangebot mindestens für die Nachfrager erhalten bleiben muss.

Zu § 22 (Getrennte Rechnungsführung)

Mit § 22 wird Artikel 11 Abs. 1 und 2 RL umgesetzt.

Zu § 23 (Anordnungen durch die Regulierungsbehörde)

Mit § 23 wird Artikel 5 Abs. 4 ZRL umgesetzt. Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 37 TKG-alt sowie dem bisherigen § 9 NZV.

Die in Absatz 1 Satz 2 eröffnete Möglichkeit der Fristverlängerung kommt insbesondere bei Schwierigkeiten bei der Ermittlung technischer Sachverhalte in Betracht.

Mit der Formulierung in Absatz 2 wird klargestellt, dass Zugangsvereinbarungen Vorrang haben vor Anordnungen durch die Reg TP.

Die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit der Einleitung von Verfahren von Amts wegen ist neu und dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 ZRL.

Unter die in Absatz 5 genannten Bedingungen können etwa fallen:

– diejenigen im Sinne der Anlage zur heutigen NZV und

– konkrete Vertragsbestandteile, wie etwa Sicherheitsleistung, Kündigungsrecht, Bereitstellungsfristen, Informationsrechte, Schadensersatzklauseln (für beide Vertragspartner). Maßstab der Überprüfung soll das sein, was im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Gesetze „üblich“ ist.

Absatz 6 sieht vor, dass – wenn sowohl die Bedingungen als auch die Entgelte einer Zugangsvereinbarung umstritten sind – die Reg TP im Regelfall zuerst die Bedingungen anordnet und dann gegebenenfalls in einem zweiten Verfahren die für die Leistungen zu entrichtenden Entgelte. Wenn nur ein unwesentlicher Teil der Leistungen noch streitig ist, im Vordergrund aber die Entgelte stehen, kann sich die Anordnung auch in einem einheitlichen Verfahren gleichzeitig auf die Bedingungen und die Entgelte beziehen. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass auch bei zwei Teil-Verwaltungsakten die Entscheidung der Reg TP nur insgesamt gerichtlich angefochten werden kann.

Zu § 24 (Veröffentlichung)

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 15 Abs. 1 ZRL umgesetzt.

Zu Abschnitt 3 (Entgeltregulierung)

Die Entgeltregulierung ist zentraler Bestandteil der sektorspezifischen Regulierung. Sie kommt sinnvoller weise dort zum Einsatz, wo der Preis- und Wettbewerbsmechanismus nicht oder nur sehr eingeschränkt funktioniert und demzufolge mit deutlichen Abweichungen von effizienten Preisen zu rechnen ist. Entgeltregulierung ist insoweit Ersatzinstrument für funktionsfähigen Wettbewerb, kann diesen aber niemals vollständig ersetzen. Ihre Effektivität nimmt mit zunehmendem Wettbewerb und steigender Dynamik der Märkte ab.

Durch die Beschränkung der Preissetzungsspielräume von Anbietern mit beträchtlicher Marktmacht sollen zum einen Nachfrager, zum anderen Wettbewerber vor missbräuchlichen Verhaltensweisen geschützt werden. Während auf lange Sicht der Schutz des Wettbewerbs auch den Nachfragern zugute kommt, kann es auf kurze und mittlere Sicht hinsichtlich der beiden Ziele zu Konflikten kommen. So führt eine straffe, eng an den Kosten orientierte Entgeltregulierung auf einem Endnutzermarkt kurzfristig zu effizienten Preisen, gleichzeitig werden jedoch Entwicklungspotenziale von Wettbewerbern – sofern vorhanden – möglicherweise übermäßig eingeschränkt, mit der Folge einer auf längere Sicht suboptimalen Wettbewerbsintensität. Diese möglichen Beziehungen zwischen dem Nachfragerschutz und dem Wettbewerbsschutz sind bei der Ausgestaltung und der Anwendung der Regulierung zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der erste Unterabschnitt enthält Regelungen sowohl für Entgelte für Zugangsleistungen als auch für die Entgelte für Endnutzerleistungen.

Zu § 25 (Ziel der Entgeltregulierung)

In Absatz 1 wird die Zielsetzung der Entgeltregulierung beschrieben, die in der Verhinderung einer missbräuchlichen Ausbeutung, Diskriminierung oder Behinderung von Nachfragern oder von Wettbewerbern durch Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht bestehen kann.

In Absatz 2 wurde eine von Unternehmen und Verbänden aus dem Bereich der Telekommunikation seit 1998 immer wieder erhobene Forderung nach einer in sich stimmigen Entgeltregulierung in Form eines Konsistenzgebots in das Gesetz aufgenommen. Durch eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Entscheidungspraxis soll die Reg TP dafür Sorge tragen, dass die von ihr festgesetzten bzw. regulierten Entgelte so aufeinander abgestimmt sind, dass Wettbewerbsverzerrungen etwa durch das Auftreten von Preis-Kosten-Scheren vermieden werden.

Zu § 26 (Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten)

Absatz 1 enthält das generelle Verbot missbräuchlichen Verhaltens durch Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht. Danach dürfen Entgelte nicht zu hoch, zu niedrig oder diskriminierend sein, es sei denn, das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht kann eine sachliche Rechtfertigung anführen. Die Vorschrift orientiert sich an § 19 Abs. 4 GWB.

Die Veränderungen am Wortlaut der Nummern 1 bis 3 gegenüber § 24 TKG-alt resultieren zunächst aus dem Wegfall der bisher generell gültigen Vorgabe des § 24 Abs. 1 TKG-alt („Die Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren“). Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bleiben allerdings der zentrale Ansatzpunkt im Bereich der Entgeltgenehmigungen sowie bei der Definition einer „Dumpingschwelle“.

Die Einfügung „in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise“ in Nummer 2 stellt eine Angleichung an die Formulierung des § 19 GWB dar. Auf die bisherige, schärfere Fassung der Aufgreifnorm konnte fast sechs Jahre nach der vollständigen Marktöffnung mit Blick auf die Konkretisierung von Missbrauchstatbeständen in Absatz 2, insbesondere die Definition einer Preisuntergrenze und einer Preis-Kosten-Schere verzichtet werden.

Absatz 2 greift zentrale Problemstellungen der ersten Jahre nach der vollständigen Öffnung der Telekommunikationsmärkte auf. Von Wettbewerberseite wurde immer wieder Kritik geübt an vermeintlich wettbewerbswidrigen Niedrigpreisstrategien des ehemaligen Monopolunternehmens, an sog. Preis-Kosten-Scheren und an Produktbündelungen.

Die Norm enthält in Konkretisierung von Absatz 1 Nr. 2 Beschreibungen von Vermutungstatbeständen für missbräuchliche Behinderungspraktiken. Die Vermutungen nach Absatz 2 können entkräftet werden durch die in Absatz 1 enthaltene sachliche Rechtfertigung.

Die in Nummer 1 formulierte „Dumpinggrenze“ setzt auf dem bereits im TKG-alt und der TEntgV enthaltenen Zusatzkostenkonzept auf und formuliert in Ergänzung zu einer zulässigen Preisobergrenze nun eine Preisuntergrenze, bei deren Unterschreitung eine Wettbewerbsbehinderung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 vermutet wird. Danach wird von einem missbräuchlichen Verhalten ausgegangen, wenn der Preis einer Leistungseinheit deren zusätzliche Kosten unterschreitet und somit die zusätzlichen Erlöse der betreffenden Leistung die durch sie verursachten Zusatzkosten nicht abdecken (vgl. hierzu auch Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich (98/C 265/02; im Folgenden „Mitteilung Wettbewerb“), Nr. 114 f.).

Die in Nummer 2 adressierten Wettbewerbsprobleme im Telekommunikationsbereich resultieren teilweise aus einer auf vielen Märkten üblichen vertikalen Integration des Zugangs- (bzw. Netz-) und des Dienstebereichs. Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht sind häufig auf dessen Vorleistungen aus dem Zugangsbereich angewiesen und stehen mit diesem zugleich auf Märkten für Endnutzerdiensten im Wettbewerb.

Hieraus resultiert zum einen die Forderung, dass das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht seinen Dienstebereich nicht besser stellt als die Wettbewerber. Zum anderen müssen zur Vermeidung sogenannter „Preis-Kosten-Scheren“ bei gegebenem Vorleistungspreis die Endnutzerpreise des Dienstebereichs des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht so hoch sein, dass effizienten Unternehmen im Endnutzerbereich eine angemessene Verzinsung möglich ist („normaler Gewinn“, s. Mitteilung Wettbewerb Nr. 117 ff.). Dabei ist es nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen.

Nummer 3 vermutet missbräuchliches Verhalten, wenn das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine ungerechtfertigte Bündelung von Produkten vornimmt. Der gleiche Terminus findet sich in Artikel 17 Abs. 2 der URL. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass nicht jede Form der Bündelung als wettbewerbswidrig einzustufen ist. Bündelprodukte stoßen auf der Nachfrageseite auf große Beliebtheit und sind häufig Ausdruck von Synergieeffekten bzw. Bündelungsvorteilen.

Aus Wettbewerbsperspektive problematisch bzw. ungerechtfertigt erscheint eine Bündelung nur dann, wenn auch effiziente Unternehmen nicht in der Lage sind, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen wie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht am Markt zu platzieren. Hinsichtlich der Frage wettbewerbsbehindernder Preise für Bündelprodukte gilt die Vermutungsregel der Nummer 1 entsprechend.

Die Möglichkeit der Reg TP, eine Entbündelung vorzugeben, folgt in § 36 Abs. 4 Satz 5.

Zu § 27 (Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung)

Entgeltregulierungsmaßnahmen setzen seitens der Reg TP einen bestimmten Kenntnisstand voraus. Ohne Zugriff auf umfassende Informationen über Kosten, Umsatzzahlen etc. ist vor dem Hintergrund existierender Informationsasymmetrien zwischen Reg TP und regulierten Unternehmen eine sachgerechte Arbeit der Behörde nicht möglich. Wesentliche Informationen können der internen Kostenrechnung entnommen werden.

Insoweit erscheint es erforderlich, dass die Reg TP Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessene und geeignete Auflagen zur Ausgestaltung der Kostenrechnungssysteme machen kann (Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 und 4 ZRL sowie Artikel 17 URL).

§ 27 gilt sowohl für die vorherige Genehmigung als auch für die nachträgliche Entgeltregulierung und ausdrücklich auch für Informationsbedarf im Vorfeld der Entgeltregulierung.

Absatz 3 setzt Artikel 13 Abs. 2 ZRL um und sieht für die Reg TP z. B. die Möglichkeit vor, bestimmte Tarifsysteme, wie etwa das so genannte EBC-System im Vorleistungsbereich vorzugeben.

Im Rahmen der Regulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie im Hinblick auf die nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a ZRL zu eröffnende Möglichkeit, zur Gewährleistung der End-zu-End-Kommunikation notfalls auch nicht Teilnehmernetzbetreiber ohne beträchtliche Marktmacht der Regulierung zu unterwerfen, muss die Reg TP Zugriff auch auf Informationen von Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht haben. Dies gewährleistet Absatz 6.

Zu Unterabschnitt 2 (Regulierung von Entgelten für Zugangsleistungen)

Zu § 28 (Entgeltregulierung)

Während die Entgeltgenehmigung bisher gesetzlich vorgegeben war und generell alle Angebote von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 3 und 4 marktbeherrschender Unternehmen sowie bestimmte Netzzugangsentgelte umfasste, können solche gesetzlichen Vorgaben aufgrund des neuen EU-Rechtsrahmens nicht aufrechterhalten bleiben.

Allerdings erscheint es auch in Zukunft insbesondere im Bereich der Zugangs- und Zusammenschaltungsleistungen sinnvoll und erforderlich, weite Teile der Entgeltregulierung in Form von Genehmigungsprozeduren durchzuführen.

Konkret soll die Einführung oder Beibehaltung der Ex-ante-Genehmigung im Zugangsbereich davon abhängig gemacht werden, ob es sich bei den betreffenden Leistungen um solche handelt, bei denen das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine faktische Alleinstellung hat und die somit für die Nachfrager wesentlich sind.

Demzufolge unterwirft § 28 Abs. 1 Entgelte für Zugangsleistungen nach § 19 einer Genehmigungspflicht, da die von der Reg TP auferlegten Zugangsverpflichtungen die Bejahung der „Wesentlichkeit“ und damit für den relevanten Betrachtungszeitraum eine eher negative Wettbewerbsprognose zur Voraussetzung haben.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von dem Grundsatz vor, dass Entgelte für wesentliche Zugangsleistungen einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen. Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Forderungen sollen – entsprechend der geltenden Rechtslage – lediglich einer nachträglichen Missbrauchsaufsicht unterliegen.

Liegt lediglich eine Stellung mit beträchtlicher Marktmacht vor, ohne dass die „Wesentlichkeit“ der Leistungen im Sinne des § 16 für die Nachfrager bejaht werden kann, spricht dies für die Existenz eines Wettbewerbspotenzials in diesem Markt. In diesem Fall sollen die Entgelte gemäß der Regelung in Absatz 3 nur einer Missbrauchsaufsicht unterworfen werden.

Die Regelung des Absatzes 4 ist vor dem Hintergrund der potenziell sehr großen Zahl zu regulierender Unternehmen zu sehen. Es erscheint nicht zweckmäßig, alle Netzbetreiber, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren und denen unabhängig vom Bestehen einer Position mit beträchtlicher Marktmacht nach § 18 bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden sind, einer eingriffsintensiven Ex-ante-Genehmigungsprozedur zu unterwerfen. Neben Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht wie der Deutschen Telekom AG gibt es eine Vielzahl von sog. Regional-Carriern, Mobilfunkunternehmen und zukünftig möglicherweise eine sehr große Zahl von Kabelnetzbetreibern, die die genannten Verpflichtungen treffen können.

Mit Blick auf Praktikabilitätsüberlegungen und das Ziel, Regulierungseingriffe jeweils am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu spiegeln und eine ineffiziente Überbürokratisierung zu vermeiden, sollen Zugangsleistungen von Unternehmen, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, nur dann einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, wenn die Unternehmen auf den jeweiligen Endnutzermärkten über eine beherrschende Stellung verfügen. Liegt auf dem Markt für Endkundenleistungen keine beträchtliche Marktmacht vor, unterliegen die Zugangsleistungen nur einer nachträglichen Missbrauchsaufsicht.

Werden also etwa einem Mobilfunkunternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bestimmte Zugangsverpflichtungen nach § 18 auferlegt, liegt auf dem zugehörigen Endnutzermarkt (für Mobilfunkgespräche) jedoch keine beträchtliche Marktmacht vor, unterliegen die Entgelte nur einer nachträglichen Entgeltregulierung – auf der Grundlage des § 36.

Gleiches gilt für Zugangsverpflichtungen von Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht nach § 18, die nach Absatz 5 grundsätzlich nur einer nachträglichen Entgeltregulierung unterfallen.

Absatz 6 stellt klar, dass sich Resale-Entgelte – abweichend von § 29 Abs. 1 – am Endnutzerpreis des einer Resale-Verpflichtung unterworfenen Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht orientieren. Ausgangspunkt ist der Endnutzerpreis des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, von dem ein Abschlag vorzunehmen ist, der es einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, auf dem Endnutzermarkt eine angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital zu erzielen. Bereits aus dem in § 25 enthaltenen Konsistenzgebot folgt, dass der Abschlag nicht so hoch sein kann, dass der Resale-Preis die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (für die beim Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verbleibenden Wertschöpfungsstufen) unterschreitet. Insoweit handelt es sich bei Absatz 6, letzter Satz, nur um eine Klarstellung.

Zu § 29 (Entgeltgenehmigung)

Nachdem nur solche Zugangsleistungen der Genehmigungspflicht unterliegen, die von der Reg TP nach § 19 auferlegt worden sind, bei denen es zum Angebot des Unter-

nehmens mit beträchtlicher Marktmacht aus Nachfragersicht also faktisch keine relevante Alternative gibt, muss das Hauptaugenmerk der Regulierung auf der Durchsetzung effizienter Preise liegen, d. h. im Wesentlichen darauf, zu hohe Preise des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht zu verhindern.

Dieser Zielsetzung wird in Absatz 1 durch die Einführung einer Preisobergrenze Rechnung getragen. Ein gewinnmaximierendes Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht wird solche Leistungen zu möglichst hohen Preisen an seine Nachfrager verkaufen wollen, was durch die Einführung einer Preisobergrenze verhindert werden kann.

Die Vorschrift sieht konkret vor, dass die Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, die bereits eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals beinhalten, nicht überschreiten dürfen. Dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht steht es natürlich frei, niedrigere Entgelte zu verlangen, solange die Missbrauchskriterien des § 26 nicht verletzt werden. Eine regulatorische Festsetzung von kostenunterdeckenden Preisen gegen den Willen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht ist dagegen nicht zulässig. Auf die in § 24 Abs. 1 TKG-alt enthaltene Vorgabe, dass sich die Entgelte lediglich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren haben, wurde verzichtet, zumal sich der Begriff der „Orientierung“ in der Regulierungspraxis als wenig nützlich erwiesen hat.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, die dem bisherigen § 3 Abs. 2 TEntgV entspricht. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals wurden konkrete Prüfkriterien aufgenommen.

Absatz 3 spiegelt den bisherigen § 3 Abs. 4 TEntgV wider. Die Modifikationen sollen sicherstellen, dass das regulierte Unternehmen in angemessener Weise Gelegenheit erhält, Aufwendungen, die nicht zugleich Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, zu begründen bzw. sachlich zu rechtfertigen. Der Hinweis nach Satz 2 gilt nur, sofern noch ein hinreichender Zeitraum bis zum Ende der Verfahrensfrist verbleibt.

Zu § 30 (Arten der Entgeltgenehmigung)

Die Vorschrift entspricht § 27 TKG-alt und stellt klar, dass Preisgenehmigungen wie schon bisher auf der Basis von Kostenuntersuchungen oder in Form eines sog. Price-Cap-Verfahrens vorgenommen werden können.

Zu § 31 (Kostenunterlagen)

Diese Norm entspricht weitgehend § 2 der bisherigen TEntgV.

Zu § 32 (Price-Cap-Verfahren)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Regelungen der bisherigen §§ 4 und 7 Abs. 2 TEntgV. Price-Cap-Verfahren kommen im Zugangsbereich nur dann in Betracht, wenn durch entsprechende Auflagen im Vorhinein missbräuchliches Verhalten nach § 26 ausgeschlossen werden kann, etwa durch Einführung produktspezifischer Preisuntergrenzen oder Vorkehrungen gegen Preis-Kosten-Scheren. Absatz 4 verpflichtet die Reg TP, die Maßgrößen entsprechend zu bestimmen, wenn das Ausgangsentgeltniveau nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entspricht, weil noch keine Überprüfung nach TKG-Maßstäben stattgefunden hat.

Zu § 33 (Verfahren der Entgeltgenehmigung)

Absatz 1 macht deutlich, dass Kostenunterlagen des regulierten Unternehmens im Rahmen von Entgeltgenehmigungsprozeduren eine besondere Bedeutung zukommt. Mit Blick auf bestehende Informationsasymmetrien zwischen Regulierer und regulierten Unternehmen und die natürlicherweise unterschiedlichen Zielsetzungen der am Verfahren Beteiligten, ist es sinnvoll und zweckmäßig, den Aussagegehalt der vorgelegten Kostenunterlagen durch Vergleichsmarktuntersuchungen und gegebenenfalls auch durch Kostenmodelle einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Das Vergleichsmarktprinzip ist bisher in § 3 Abs. 3 TEntgV geregelt; künftig sind auch ausdrücklich regulierte Märkte als potentielle Vergleichsmärkte zugelassen.

Soweit die vorgelegten Kostenunterlagen für die Prüfung nicht ausreichen, können die letztgenannten Verfahren an Stelle der Kostenunterlagen herangezogen werden.

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 13 Abs. 2 und 3 ZRL umgesetzt.

Entsprechend Absatz 2 prüft die Reg TP im Falle eines kostenbasierten Entgeltgenehmigungsverfahrens nicht nur die Einhaltung einer Preisobergrenze (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung), sondern zugleich auch die Frage, ob die Entgelte in sonstiger Weise ein missbräuchliches Verhalten implizieren. Diese Vorgabe stellt eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Offenkundigkeitsprüfung dar, wonach nur offenkundige Verstöße gegen die Anforderungen nach § 24 Abs. 2 und 3 TKG-alt geahndet werden konnten (vgl. § 27 Abs. 3 TKG-alt).

Absatz 3 enthält in Satz 1 erstmals eine Regelung zur Erteilung der Genehmigung. Mit der Formulierung des Absatzes 3 wird klargestellt, dass auch Teilgenehmigungen möglich sind. Im Rahmen des Satzes 2 sind nur offenkundige Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften als diejenigen des TKG gemeint.

Im Rahmen einer Genehmigung nach Absatz 4 können dieser – zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 – auch Nebenbestimmungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Verwaltungsverfahrensgesetzes, beigefügt werden.

In Absatz 5 ist klargestellt, dass Entgeltgenehmigungen auch rückwirkend erteilt werden können. Die Einschränkung der Rückwirkung höherer Entgelte durch die Sätze 2 und 3 rechtfertigt sich daraus, dass das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in der Regel mit einer Vielzahl von Wettbewerbern Zugangsverträge geschlossen hat. Die Wettbewerber haben auf Basis genehmigter Entgelte Leistungen bezogen und wären – für den Fall, uneingeschränkter Rückwirkung – dem Risiko ausgesetzt, Nachzahlungen für mehrere Jahre (die regelmäßig bis zum rechtskräftigen Abschluss entsprechender Gerichtsverfahren vergehen) leisten zu müssen. Für diesen Fall wären Rückstellungen erforderlich in Höhe der Differenz zwischen den beantragten und den genehmigten Entgelten, die sich aufgrund der Vielzahl

der Vertragsbeziehungen und des Umfangs der bezogenen Leistungen zu ganz erheblichen Beträgen summieren können. Ferner haben die Wettbewerber – rechtlich oder tatsächlich – keine Möglichkeit, gegenüber ihren Endkunden entsprechende Nachzahlungen durchzusetzen, sodass die Wettbewerber in eine existenzbedrohende Situation gelangen könnten.

Zweifel über die ausreichende Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes bestehen auch deshalb nicht, weil das Gericht im Eilverfahren anordnen kann, dass vorläufig höhere Entgelte gezahlt werden müssen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass ein Anspruch auf die Genehmigung höherer Entgelte besteht. Für den Fall, dass das Gericht eine solche Anordnung getroffen hat und im Hauptsacheverfahren die Reg TP verpflichtet wird, höhere Entgelte zu genehmigen, sind diese auch rückwirkend an das Untenehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu zahlen.

Zu § 34 (Veröffentlichung)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 TEntgV.

Zu § 35 (Abweichung von genehmigten Entgelten)

Diese Regelung baut weitgehend auf § 29 TKG-alt auf. Neu ist die Regelung in Absatz 3, mit der klargestellt wird, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auch ohne Entgeltgenehmigung zur vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet bleibt. Ferner ist neu aufgenommen die Möglichkeit der Reg TP, auch im Vorfeld von Verträgen nicht genehmigte Preise zu untersagen.

Zu § 36 (Nachträgliche Regulierung von Entgelten)

Diese Norm entspricht, mit einigen Modifikationen, § 30 Abs. 2 bis 5 TKG-alt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind genehmigte Entgelte im Nachhinein nur noch nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts überprüfbar. Eine sektorspezifische Regelung, wie in § 30 Abs. 1 TKG-alt, gibt es nicht mehr.

Maßstab für eine Überprüfung sind grundsätzlich die dem allgemeinen Wettbewerbsrecht entsprechenden Kriterien nach § 26. Das bedeutet, dass eine Preisobergrenze zwar nicht nach § 29 Abs. 1 und 2 geprüft werden soll, sondern nur nach § 26 Abs. 1 Nr. 1. Dafür kann aber nicht nur das Vergleichsmarktkonzept herangezogen, sondern nachrangig auch eine Kostenprüfung durchgeführt werden. Ein möglicher Dumpingvorwurf nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 kann ebenfalls durch Überprüfung der Kosten des Unternehmens erfolgen, sofern dieses entsprechende Nachweise vorlegt.

Hintergrund für die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 sind vornehmlich Verträge, die ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens eingegangen ist.

Das bisher zweistufige Verfahren nach § 30 Abs. 4 und 5 TKG-alt bei Feststellen missbräuchlicher Entgelte hat sich nicht bewährt und nur zu Verzögerungen geführt. Daher ist in Absatz 4 eine Regelung gewählt worden, die es der Reg TP – im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Wettbewerbsrecht, § 32 GWB – ermöglicht, missbräuchliche Entgelte sogleich zu untersagen.

Im Rahmen der nachträglichen Entgeltüberprüfung wird es weniger um Fälle überhöhter Entgelte gehen, sondern vorwiegend um wettbewerbsbehindernde Dumpingvorwürfe oder diskriminierende Preisgestaltungen. Die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Anordnung von Entgelten, die den Maßstäben des § 26 genügen, ist erforderlich, um diese Praktiken zeitnah zu ahnden sowie eine Phase zu vermeiden, in der das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Leistungen erbringen muss ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hat nach der Anordnung die Möglichkeit eigener Entgeltvorschläge, die die Reg TP binnen kurzer Frist hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit § 26 prüfen muss.

Zu Unterabschnitt 3 (Regulierung von Entgelten für Endnutzerleistungen)

Zu § 37 (Entgeltregulierung bei Endnutzerleistungen)

Diese Vorschrift erfolgt in Umsetzung von Artikel 17 Abs. 1 URL.

Der Passus „Verpflichtungen im Zugangsbereich“ in Absatz 1 Satz 1 bezieht sich dabei sowohl auf Zugangsgewährungspflicht an sich als auch auf die Entgeltregulierung nach dem vorherigen Unterabschnitt. Mit der Formulierung von Absatz 1 wird deutlich, dass eine Genehmigung von Endnutzerentgelten künftig die Ausnahme sein soll und nur als „letztes Mittel“ in Betracht kommt. In der Regel dürfte eine nachträgliche Regulierung von Entgelten entsprechend den Maßstäben des § 26 ausreichen.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Verpflichtungen)

Zu § 38 (Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl)

Absatz 1 entspricht § 43 Abs. 6 TKG-alt. Er wurde erst durch die so genannte „Kleine TKG-Novelle“ mit Änderungsgesetz vom Oktober 2002 mit Wirkung zum 1. Dezember 2002 im Hinblick auf das Ortsnetz eingeführt. In der Praxis wird das so genannte „Call-by-Call“-Verfahren im Ortsnetzbereich seit dem 25. April 2003 angeboten, die Betreibervorauswahl im Ortsnetzbereich ist ab Sommer 2003 möglich. Die ausführliche Begründung für diese Änderung einschließlich der parlamentarischen Erörterung und des Kompromisses im Vermittlungsausschuss findet sich in den Bundestagsdrucksachen: 14/9194 (Gesetzentwurf der Bundesregierung), Anlage 2 (Stellungnahme des Bundesrates); 14/9237 (Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates); 14/9711 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie); 14/9793 (Zustimmungsversagung); 14/9889 (Anrufung des Vermittlungsausschusses); 14/9938 (Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses), die durch Bundestag und Bundesrat angenommen wurde. Die Regelung berücksichtigt die europäische Vorgabe in Artikel 19 Abs. 1 URL sowie die Zielsetzung der Richtlinien, insbesondere die Ziele des Artikels 8 Abs. 2 RRL. Der Begriff „ortsnahe Zuführung“ konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch in Artikel 19 Abs. 3 URL indirekt niedergelegt ist, und nimmt Bezug auf die bereits genannten Ziele des Artikels 8 Abs. 2 RRL, wonach u. a. effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern sind.

Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Abs. 3 URL. Weiter wird klargestellt, dass Entgelte, sofern sie den End-

kunden in Rechnung gestellt werden, einer nachträglichen Regulierung unterliegen. Werden die Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern ausgehandelt, ist die Regelung hinfällig.

Absatz 2 setzt Artikel 19 Abs. 2 URL um. Die europäische Vorgabe eröffnet dem nationalen Gesetzgeber bezüglich nicht fester öffentlicher Telefonnetze („anderer Netze“ z. B. Kabel- und Mobilfunknetze) mit der Formulierung, dass die Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Bereitstellung dieser Dienstmerkmale auf „andere Art und Weise“ sichergestellt werden kann, einen Spielraum bei der Umsetzung der entsprechenden Vorgabe. Entscheidend ist die Orientierung der Vorgabe an den „Anforderungen der Nutzer“ „hinsichtlich der Bereitstellung dieser Dienstmerkmale in anderen Netzen oder auf andere Art und Weise“ und die in der Richtlinie ausdrücklich enthaltene Bezugnahme auf den potentiellen Pflichtenkatalog des Artikels 12 ZRL. Es besteht insoweit ein Auswahlermessen, in welcher Art und Weise die „Anforderungen der Nutzer“ umgesetzt werden. Diese Anforderungen finden sich im nationalen Recht bereits in Artikel 87f Abs. 1 GG und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, die als Regulierungsziele entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Regulierung zu bewerten sind, Satz 1 der Vorschrift nimmt hierauf ausdrücklich Bezug. Mit der Regelung in Satz 2 gibt der Gesetzgeber vor, dass die „Anforderungen der Nutzer“ in Mobilfunknetzen dann erfüllt sein können, wenn ein ausreichender Dienstewettbewerb besteht, der zur Entwicklung bzw. Erhaltung funktionsfähiger Wettbewerbsstrukturen beiträgt. In diesem Fall sind die Interessen der Nutzer auf eine „andere Art und Weise“ gewährleistet. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist diese Festlegung im Text der Vorschrift daher nicht mehr als ein Ausfluss der Verhältnismäßigkeit, indem eine Nachrangigkeit der Maßnahmen vorgegeben wird. Dies gilt um so mehr aufgrund der o. g. Ausführungen zu Absatz 1, insbesondere der durch die Änderung des Gesetzes 2002 erfolgte Aussetzung für den Mobilfunk und die erst kürzlich in der Praxis verfügbaren Dienstmerkmale im Festnetz hinsichtlich des Ortsnetzes, um die Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu erhalten.

Zu § 39 (Angebot von Mietleitungen)

In dieser Vorschrift sind die Maßstäbe festgelegt, nach denen die Reg TP Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf das Mindestangebot an Mietleitungen vornehmen kann. Die Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen erfolgt unter Beachtung der Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung und Transparenz.

Absatz 1 regelt, dass nur die Unternehmen verpflichtet werden können, die über beträchtliche Marktmacht verfügen. Verpflichtungen können nur gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis von Normen, das die Kommission auf der Grundlage des Artikels 17 RRL erstellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht, auferlegt werden.

Absatz 2 dient der Sicherstellung des Transparenzgebots. Dazu haben die verpflichteten Unternehmen in Bezug auf technische Merkmale, Tarife und Lieferbedingungen Daten, Angaben und Bedingungen zu veröffentlichen. Die technischen Merkmale schließen die physischen und elektrischen Kenndaten sowie detaillierte technische Spezifikationen und Leistungsspezifikationen für den Netzabschlusspunkt mit ein. Zu den Tarifangaben gehören auch die Gebühren für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses, regelmäßige Mietgebühren und andere Gebühren, sowie eventuell gestaffelte Tarife. Die Angaben zu den Lieferbedingungen umfassen mindestens Informationen über Auftragsverfahren, Lieferfristen, Vertragslaufzeit, typische Reparaturzeit und Rückerstattungsmodalitäten jeglicher Art. Bezüglich der Lieferbedingungen kann die Reg TP Zielvorgaben machen, wenn sie der Auffassung ist, dass die bei der Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen erreichte Leistung dem Bedarf der Nutzer nicht gerecht wird.

Absatz 3 verweist für die Entgeltregulierung auf das entsprechende Kapitel des Gesetzes und stellt klar, dass die Vorschriften über die Zugangsregulierung unberührt bleiben.

Zu Abschnitt 5 (Besondere Missbrauchsaufsicht)

Zu § 40 (Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht)

Diese Vorschrift setzt auf § 33 TKG-alt auf. Es handelt sich um eine Generalklausel ähnlich § 19 Abs. 1 GWB und § 31 PostG. Die besondere Missbrauchsaufsicht im Telekommunikationssektor (bezüglich Telekommunikationsdiensten, Universaldienstleistungen und telefonnahen Diensten) soll auch weiterhin bei der Reg TP verbleiben, soweit regulierungsbedürftige Märkte betroffen sind, die nach den §§ 10 und 11 als relevante Märkte identifiziert worden sind. Da die Reg TP auf diesen Märkten für die Regulierung des Zugangs bzw. der Entgelte zuständig ist, ist sie – im Vergleich zum Bundeskartellamt – die sachnähere Behörde, um Missbräuche auf diesen Märkten abzustellen, zumal ihr – im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt – ohnehin die Marktanalyse bzw. die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht obliegt.

Verfahren nach dieser Vorschrift sollen unabhängig von den Verfahren nach § 23 (Anordnungen im Rahmen von Zugangsansprüchen) durchgeführt werden können. Die Vorschrift ist vom Anwendungsbereich her deutlich weiter, da sie für jegliches missbräuchliche Verhalten gilt, etwa auch im Endnutzerbereich.

Absatz 2 setzt Artikel 10 ZRL um und schafft einen Vermutungstatbestand, der durch den Nachweis einer sachlichen Rechtfertigung entkräftet werden kann.

Absatz 3 beinhaltet einen Vermutungstatbestand für missbräuchliches Verhalten, wenn ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Zugangsanträge verzögert bearbeitet. Vergleichsmaßstab für die nicht unverzügliche Bearbeitung von Zugangsanträgen ist der übliche Zeitrahmen bei anderen Nachfragern oder eigenen Tochterunternehmen oder eigener Unternehmenssparte (siehe dazu auch Mitteilung Wettbewerb Nr. 95).

Mit Absatz 4 kann die Reg TP – im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 33 Abs. 2 TKG-alt – ein missbräuchliches Verhalten sogleich untersagen, ohne zuvor das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auffordern zu müssen, den beanstandeten Missbrauch abzustellen. Dies entspricht auch dem Vorgehen nach allgemeinem Wettbewerbsrecht, vgl. § 32 GWB. Neu aufgenommen in Absatz 4 ist eine Regelfrist von vier Monaten, innerhalb derer eine

Entscheidung der Reg TP erfolgen soll; bisher war eine Entscheidung der Reg TP an keine Frist gebunden.

Zu § 41 (Mehrerlösabschöpfung)

Diese Vorschrift orientiert sich an der Regelung in § 34 GWB.

Zu Teil 3 (Kundenschutz)

Zu § 42 (Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung)

Die Vorschrift ist dem TKG-alt entnommen (dort § 40). Sie wurde lediglich hinsichtlich des Begriffs „Nutzers“ abgeändert, da dieser Begriff nach den Begriffsbestimmungen anders verwendet wird. Sie entspricht der Regelung im allgemeinen Wettbewerbsrecht (§ 39 GWB). Schutzwürdig sind „Andere“, wie bisher also auch Wettbewerber. Satz 3 präzisiert den Kreis der Anspruchsberechtigten entsprechend den Regelungen im novellierten GWB bzw. UWG.

Zu § 43 (Kundenschutzverordnung)

Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 1 wurde gegenüber der Fassung des § 41 TKG-alt lediglich um die Befugnisse der Reg TP erweitert, die sich aus den Umsetzungserfordernissen der Artikel 20 bis 22 URL einschließlich der Anhänge I bis III ergeben. Aufgenommen wurde allerdings explizit, dass die Interessen behinderter Endnutzer zu berücksichtigen sind, um so die Möglichkeit zu schaffen, Artikel 7 Abs. 1 URL in der Rechtsverordnung umzusetzen, der vorgibt, dass für behinderte Personen der Zugang zu öffentlichen Telefondiensten und den Universaldienstleistungen (Notruf, Auskunft, Teilnehmerverzeichnisse) sicherzustellen und die Gleichwertigkeit des Zugangs zu gewährleisten ist.

Absatz 2 nimmt insbesondere auf die Informationspflichten der Unternehmen nach Anhang II der URL Bezug und stellt Bereitstellungsfristen und Dienstqualität in den Vordergrund. Obwohl das Schuldrecht modernisiert ist, besteht sektorspezifisch Umsetzungsbedarf da, wo Endnutzerschutz branchenübergreifend nicht ausreicht, wie beispielsweise hinsichtlich der Preis- oder der Qualitätstransparenz und ggf. -prüfung.

In Absatz 3 wurden einzelne Punkte, die sich nach europäischem Recht und auch auf der Grundlage der Stellungnahmen der Fachverbände als sektorspezifischer Endnutzerschutz herausbilden, aufgeführt, die Gegenstand sowohl der geltenden als auch der künftigen Verordnung nach § 43 sein sollten, wie beispielsweise Grundstückseigentümererklärung, Haftungsregelungen und die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, die bei der Reg TP durchgeführt werden können.

Zu § 44 (Rufnummernübertragbarkeit, Europäischer Telefonnummernraum)

Absatz 1 entspricht Artikel 30 Abs. 1 URL. Im TKG-alt war die sog. Portabilität in § 43 Abs. 5 enthalten. Eine Aussetzung der Verpflichtung ist nach europäischem Recht nicht mehr möglich. Sie ist nicht mehr erforderlich, da Portabilität im Mobilfunk seit November 2002 und im Festnetz bereits seit einigen Jahren üblich ist.

Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist – insbesondere hinsichtlich der Besonderheit im Mobilfunk – erforderlich, um auch den Teilnehmern die Möglichkeit der Portabilität zu geben, die nicht unmittelbar Vertragspartei eines Netzbetreibers sind.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Absätze 2 und 3 des Artikels 30 URL. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass Entgelte, sofern sie den Teilnehmern oder Diensteanbietern in Rechnung gestellt werden, einer nachträglichen Regulierung unterliegen.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung findet sich nahezu wortgleich in Artikel 27 Abs. 2 URL. Allerdings ist letztere sehr unbestimmt, da noch nicht festgelegt ist, welche Dienste und Dienstmerkmale den Europäischen Telefonnummernraum, der bereits in internationalen Plänen mit der Nummer 3883 beschrieben ist, ausfüllen. Dennoch erscheint die Verpflichtung national erforderlich und durch die eindeutige Bezugnahme auf den Europäischen Telefonnummernraum ausreichend konkret für die betroffenen Netzbetreiber. Details sind gegebenenfalls in einer Rechtsverordnung wie z. B. der Verordnung nach § 64 Abs. 4 zu regeln.

Zu § 45 (Bereitstellen von Teilnehmerdaten)

Absatz 1 entspricht Artikel 25 Abs. 2 URL, aber auch § 12 TKG-alt. Die Vorschrift ermöglicht das Angebot von Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen netz- und diensteübergreifend und ist wegen Artikel 87f GG, der Ziele des § 2 Abs. 2 und der Universaldienstvorschriften als Angebot, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Telefondienst steht, erforderlich.

Eine Begriffsbestimmung von Teilnehmerdaten ist nicht in § 3 sondern in Absatz 2 erfolgt. Sie erscheint notwendig im Hinblick auf die interpretationsbedürftigen Begriffe in Artikel 25 Abs. 2 URL, was „zumutbare Anträge“ und was „relevante Informationen“ sind, die in einem „vereinbarten Format“ zu übermitteln sind. Eine gesetzliche Festlegung schafft die erforderliche Rechtsklarheit sowohl für die betroffenen Netzbetreiber und Dienstanbieter, die diese Daten überlassen müssen, als auch für diejenigen, die solche Daten beispielsweise als Verleger von Telefonbüchern oder Anbieter von Auskunftsdiensten benötigen.

Die in Absatz 3 betroffenen Unternehmen sind – wie dargelegt – auf der Nachfrageseite selbst häufig keine Telekommunikationsunternehmen. Da aber nach § 131 Telekommunikationsunternehmen anrufungsberechtigt sind, ist insoweit eine entsprechende Anwendung erforderlich. Erfolgt diese, ist eine umfassende Prüfung anhand aller Kriterien der Teile 2 und 3 durch die Reg TP möglich. Der Verweis in Artikel 25 Abs. 1 und 3 URL auf den Artikel 5 Abs. 1 URL wird so aufgenommen, dass im Streitfall – solange keine Einigung erfolgt – die Reg TP die erforderlichen Maßnahmen verbindlich festlegen kann.

Durch die Bezugnahme in Absatz 4 auf § 36 bzw. auf § 29 erfolgt ein Rechtsfolgeverweis in Teil 2.

Zu Teil 4 (Rundfunkübertragung)

Die Einführung digitaler Übertragungstechniken auch für den Rundfunk ermöglicht es, Anwendungen der Sprach- und Datenkommunikation in Rundfunkdarbietungen zu

integrieren und umgekehrt. Bisherige technisch bedingte Restriktionen für die Zusammenführung elektronischer Anwendungen der Individual- und Massenkommunikation entfallen damit weitgehend.

Entsprechend folgert Erwägungsgrund Nr. 5 RRL: „Angesichts der Verschmelzung von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien sollte für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten“. Ebenso folgerichtig schließt die RRL bei der Definition eines „elektronischen Kommunikationsnetzes“ in den Begriffsbestimmungen Artikel 2 Buchstabe a „Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze“ mit ein – in Abgrenzung zur Regulierung der mittels eines elektronischen Kommunikationsnetzes übertragenen Inhalte: „Es ist notwendig, die Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten zu trennen. Dieser Rahmen betrifft daher nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie z. B. Rundfunkinhalte. Inhalte von Fernsehprogrammen fallen unter die RL 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit. Bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten sind dennoch die Verbindungen zwischen beiden zu berücksichtigen, insbesondere zur Gewährleistung des Pluralismus der Medien, der kulturellen Vielfalt und des Verbraucherschutzes“ (aus Erwägungsgrund Nr. 5 RRL).

Das Richtlinienpaket markiert – bezogen auf den Rundfunk – deutlich den Übergang von herkömmlicher, analoger zu künftiger, digitaler Übertragungstechnik. Dieser Übergang ist in vollem Gange, aber längst noch nicht vollzogen; die Initiative „Digitaler Rundfunk“ geht mit Rücksicht auf die Marktbeteiligten und insbesondere die Endnutzer für das Fernsehen von einem Zeitraum bis ca. 2010 und den Hörfunk für ca. 2015 aus. Für einige Bereiche, z. B. Satellit und Breitbandkabel, könnte der Digitalisierungsprozess bereits wesentlich früher abgeschlossen sein – wenn sich die Marktbeteiligten auf gemeinsame Übergangsszenarien verständigen. Je rascher dies geschieht, desto besser werden sich Wachstumspotenziale verwirklichen lassen, die der analogen Übertragungstechnik weitgehend verschlossen sind. Ziel der Vorschriften und der Marktregulierung dieses Teils ist daher insbesondere auch, den Digitalisierungsprozess im Bereich der Rundfunkübertragung zu fördern und auf mehr Wettbewerb, gleichzeitig aber auch auf mehr Transparenz und Chancengleichheit der unterschiedlichen Zugangstechnologien hinzuwirken.

Dem Anliegen des Richtlinienpakets trägt Teil 4 „Rundfunkübertragung“ (wobei „Rundfunk“ im Unterschied zur RL-Terminologie als Oberbegriff von Fernsehen und Hörfunk zu verstehen ist) mit seiner Aufnahme in dieses Gesetz in besonderer Weise Rechnung. Er stellt einerseits die an unterschiedlicher Stelle in den Richtlinien platzierten Vorschriften mit konkretem Bezug zu Hörfunk und Fernsehen in übersichtlicher Weise zusammen und integriert die Vorschriften des bisherigen Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes (FÜG), soweit sie noch relevant sind.

Des Weiteren wird eine Optimierung der kompetenzrechtlich begründeten Regelungsdualität mit der „Telekommunikationshoheit“ des Bundes und der „Rundfunkhoheit“ der Länder angestrebt. Daraus in der Vergangenheit teilweise resultierende Doppelregulierungen sollen geheilt und Verfahrensabläufe zwischen Bund und Ländern weiter verbessert sowie neben größerer Kundenorientierung eine effektivere Missbrauchsbehandlung erreicht werden. Dem soll auch eine Konzentration der Behandlung von Fragestellungen, die in den Grenzbereich zwischen Bundes- und Landesrecht fallen, bei der Reg TP dienen (ein Ansprechpartner für die Unternehmen) – unter Wahrung des kompetenzrechtlich vorgegebenen Rahmens. Dazu sind die eher telekommunikationsrechtlich motivierten Vorschriften des bisherigen § 53 Abs. 1, 4 bis 6 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) aufgenommen – unbeschadet eventueller, paralleler rundfunkrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen an entsprechenden Stellen im RfStV, welche als Basis zur Ausfüllung der Prüfkompetenz der zuständigen Landesbehörden nötig sind. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Umsetzung von Artikel 31 Abs. 1 URL (Must-carry-Regelung) sowie Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I Teil II Buchstabe b ZRL (EPG – Zugang zu Elektronischen Programmführern) erfolgt nach Landesrecht.

Zu § 46 (Interoperabilität von Fernsehgeräten)

Die Vorschrift setzt Artikel 24 i. V. m. Anhang VI URL um und übernimmt zugleich inhaltlich § 5 FÜG. Ziel der Vorschrift ist, auf einen endnutzerorientierten TV-Endgerätemarkt mit einheitlichen technischen Standards hinzuwirken. Insbesondere sollen mit Blick auf das Digitalisierungsziel heute noch in den Markt gebrachte analoge TV-Geräte den Anschluss eines digitalen Decoders („Set-top-Box“) ermöglichen, um digital übertragene Fernsehprogramme und Zusatzangebote nutzen zu können. Andererseits wird auch nicht jedes digitale Fernsehempfangsgerät für jede der möglichen und sich ständig weiterentwickelnden digitalen Anwendungen geeignet sein, die im Rahmen der digitalen Übertragungstechnik verbreitet werden: Daher müssen diese Geräte ab einer bestimmten Größenordnung über einheitliche Schnittstellen verfügen, welche den Anschluss von Zusatzgeräten erlauben, die diese Anwendungen bedienen können.

Absatz 1: Der Interoperabilitätsforderung genügt beispielsweise die SCART-Buchse (CENELEC-Norm 50 049-1:1997), mit der ein analoges Fernsehgerät üblicherweise ausgestattet ist. „SCART“ steht für Syndicat des Constructeurs d’Appareils Radiorécepteurs et Téléviseurs und bezeichnet die 21-polige Steckverbindung, die u. a. die Audio-/Video-Signale zur Ansteuerung der Bildröhre und des Audio-Ausgangs eines Fernsehers festlegt. „CENELEC“ bedeutet Comité Européen de Normalisation Electrotechnique und ist eine europäische Organisation zur Erstellung technischer Normen.

In Absatz 2 werden die Mindestbedingungen für digitale Fernsehempfangsgeräte festgelegt. Im Falle einer Zugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bedingungen nach Absatz 3.

Nummer 1 präzisiert die entsprechende Bestimmung in Anhang VI Abschnitt 2 Abs. 2 URL. Der Interoperabilitätsforderung, insbesondere im Hinblick auf den Anschluss von

Zugangsberechtigungssystemen, genügt beispielsweise die einheitliche DVB-Schnittstelle („Common Interface“). Um technische Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet nicht auszuschließen, können neben genormten Schnittstellen auch Schnittstellen (-buchsen) Verwendung finden, die anderen technischen Spezifikationen genügen. Die Spezifikationen müssen jedoch „offen“ sein und einer branchenweiten, d. h. in der Branche akzeptierten Übereinkunft entsprechen. Solche Schnittstellen können, wie beispielsweise das Common Interface, Multifunktionsschnittstellen sein, deren Eigenschaften weit über den bloßen Anschluss einer Zugangsberechtigung hinausreichen. Der Anschluss eines TV-Gerätes bzw. Bildschirms dagegen wird i. d. R. weiterhin über die SCART-Buchse erfolgen.

Im Sinne dieses Teils ist eine Norm oder eine technische Spezifikation „offen“, wenn sie zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen verfügbar ist. Insbesondere Diensteanbieter, Rundfunkveranstalter oder Hersteller von Endgeräten, die diese Informationen für das Design ihrer Anwendungen oder Geräte benötigen, müssen darauf zugreifen können. Inwieweit es zweckdienlich und praktikabel ist, den Offenheitsbegriff weiter zu fassen, wird innerhalb internationaler Fachgremien, z. B. dem DVB-Forum, intensiv diskutiert, allerdings bislang noch ohne abschließende Ergebnisse.

Nummer 2 setzt Artikel 18 Abs. 1 RRL um und übernimmt sinngemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 FÜG. Der Interoperabilitätsforderung genügt beispielsweise die MHP-Norm (MHP bedeutet Multimedia Home Platform und bezeichnet ein Normenpaket im Rahmen des DVB-Systems). Zur Verwendung alternativer, branchenweiter und offener Schnittstellenspezifikationen gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

Derzeit sind unterschiedliche, z. T. herstellerspezifische Anwendungs-Programmierschnittstellen (APIs) im Markt. Es ist daher notwendig, den Anbietern einen Übergangszeitraum zu gewähren, der ihnen die notwendigen Zeitperspektiven eröffnet, zu gemeinsamen Lösungen zu gelangen und ihre bisherigen Lösungen in die künftige, gemeinsame Lösung zu überführen. Das Inkrafttreten der Vorschrift bemisst sich nach § 148 Abs. 5 und gilt im Übrigen nur für ab diesem Zeitpunkt in den Markt gebrachte Geräte.

Die Vorschrift bildet im Sinne von Artikel 18 RRL eine Grundlage für die Interoperabilität von Diensten, die über die reine Übertragung digitaler Programme hinausgehen und z. B. einen Rückkanal erfordern („interaktive“ Dienste). Sie steht der Verwendung von APIs nicht entgegen, die z. B. aus Kostengründen nicht den vollen Umfang aller Funktionen bedienen können, die gemäß der Norm bzw. der offenen Spezifikation möglich wären, solange diese APIs bezüglich der Funktionen, die sie abdecken, untereinander kompatibel sind. Insbesondere steht sie der Verwendung von Decodern nicht entgegen, die zwar den Programmempfang erlauben, aber aus Kostengründen keine API enthalten („Zapping-Boxen“).

Die Vorschrift erfasst auch Endgeräte mit Zugangsberechtigung, sofern sie eine API enthalten.

Absatz 3 Nummer 1 legt aus Interoperabilitätsgründen fest, dass für den Fall einer Zugangsberechtigung das Fernsehempfangsgerät dem einheitlichen Kodieralgorithmus („Common Scrambling“) entsprechen muss. Der einheitliche Kodieralgorithmus ist Teil des DVB-Systems. Er ist als eine „offene“ Spezifikation verfügbar und derzeit bei ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) hinterlegt.

Mit Nummer 2 soll sichergestellt werden, dass ein Endnutzer, der z. B. mit Hilfe eines Mietgerätes Abonnement-Fernsehen nutzt, auch Programme empfangen kann, die Anbieter über dasselbe Übertragungsmedium (z. B. Breitbandkabel) „unverschlüsselt“ anbieten.

Zu § 47 (Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale)

Diese Vorschrift zielt auf die Förderung des Wettbewerbs und der Endnutzerorientierung des Marktes zur Übertragung digitaler Rundfunksignale. Dazu ist u. a. der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Diensteanbieter und Rundfunkveranstalter zu den Distributionsplattformen bzw. den Geräten der Endnutzer Voraussetzung.

Absatz 1 setzt Artikel 4 Abs. 2 RRL um und übernimmt zugleich inhaltlich § 3 Abs. 2 und § 4 FÜG. Das 16:9-Format (Bildschirmbreite zu -höhe) ist international als „Breitbild(schirm)format“ gegenüber dem herkömmlichen 4:3 („Letter-Box“) -Format anerkannt. Es ist dem Kinofilmformat angenähert und bietet damit aus Endnutzersicht einen Mehrwert. Die Vorschrift dient der Förderung der Verbreitung von Filmen in diesem Format und damit indirekt auch Endgeräten, die in der Lage sind, Breitbildprogramme bildschirmfüllend darzustellen.

Absatz 2 ist im Zusammenhang mit § 46 Abs. 2 Nr. 4 zu sehen und setzt Artikel 18 Abs. 2 RRL um. Die Vorschrift wird vor allem dann Bedeutung entfalten, wenn nach Absatz 2 kein API zum Einsatz kommen sollte, das von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde. Im anderen Fall wird die Forderung der Vorschrift i. d. R. bereits durch die allgemeinen Grundsätze zur Verfügbarkeit technischer Normen gewährleistet.

Absatz 3 dient dem Ziel, über die gesamte Wertschöpfungskette der Übertragung digitaler Rundfunksignale Interoperabilität und Diskriminierungsfreiheit nachhaltig zu sichern, um den Endnutzern ein optimales Angebot zu ermöglichen. Dazu soll den Beteiligten am Wertschöpfungsprozess – zusätzlich zu dem unverbindlichen Schlichtungsverfahren nach § 49 – eine Beschwerdemöglichkeit mit definitiver Entscheidung der Reg TP bzw. zuständigen Landesbehörde eingeräumt werden. Beteiligte werden i. d. R. Inhalteanbieter (z. B. Rundfunkveranstalter), Diensteanbieter (z. B. Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen), Endgerätehersteller, Netzbetreiber (Verbreiter digitaler Rundfunksignale) sein, nicht jedoch Endverbraucher selbst.

Die Reg TP muss eine Beschwerde aufgreifen und der zuständigen Landesbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben, auch wenn die zu behandelnde Angelegenheit keine medienrechtliche Komponente enthalten sollte. Falls die zuständige Landesbehörde eine Beschwerde erhält, unterrichtet sie die Reg TP entsprechend. Reg TP bzw. zuständige Landesbehörde müssen die Beschwerde innerhalb der festgelegten Frist bescheiden und können in einem zusammengefassten Verfahren die Beteiligten darüber informieren. Die jeweilige Entscheidung selbst treffen Reg TP und zu-

ständige Landesbehörde streng getrennt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Eventuelle Einwendungen richten sich dann direkt an die Behörde, welche die jeweilige Entscheidung getroffen hat.

Dieses Verfahren wurde im Hinblick auf das im Allgemeinen Teil dargestellte Zusammenwachsen elektronischer Anwendungen der Individual- und Massenkommunikation gewählt, welches auch eine zunehmende Verzahnung von Aufgaben der Reg TP und der zuständigen Landesbehörden in diesem Bereich zur Folge hat. Es soll einerseits einer effektiveren Problembehandlung, andererseits einer größeren Kundenfreundlichkeit im Sinne eines „One-stop-shopping-Konzepts“ dienen, indem die Reg TP Ansprechpartner ist, unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um ein telekommunikationsrechtlich und/oder medienrechtlich motiviertes Problem handelt. Für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Konzepts ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Reg TP und zuständiger Landesbehörde insbesondere bezüglich des Informationsaustauschs Voraussetzung.

Die Zuständigkeiten von Reg TP und zuständiger Landesbehörde für die jeweils zu prüfenden Sachverhalte ergeben sich aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes bzw. des RfStV. Dies bedeutet insbesondere, dass im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Reg TP medienrechtliche Einwendungen nicht dahin gehend überprüft, ob die Zuständigkeit der Landesbehörde im Einzelfall auch tatsächlich gegeben ist und umgekehrt. Sollte z. B. im Grenzbereich zwischen Bundes- und Landesrecht Klärungsbedarf entstehen, so verständigen sich Bund und Länder diesbezüglich auf eine praktikable Lösung.

Absatz 4 wurde angefügt, um einer Entscheidung auch die nötige Durchsetzungskraft zu verleihen.

Zu § 48 (Zugangsberechtigungssysteme)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I Teil I Buchstabe a und c ZRL um und übernimmt inhaltlich § 6 und § 9 FÜG. Erwägungsgrund Nr. 10 ZRL gibt dazu u. a. an, dass der für die Zugangsberechtigung bereits existierende Regelungsrahmen fortgeführt werden soll, „um die Verfügbarkeit einer großen Bandbreite an Programmen und Dienstleistungen sicherzustellen“. Die Vorschrift richtet sich an Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (z. B. Kabelnetzbetreiber), die selbst Zugangsberechtigungssysteme einsetzen, wie auch an Anbieter solcher Systeme, die zwar die Programmangebote bündeln und als Abonnement-Pakete vermarkten, selbst aber keine Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind.

Absatz 1 stellt zwei Ziele sicher: Zum einen soll es für den Anbieter eines Zugangsberechtigungssystems, der eine bereits zugangsgeschützte Anwendung verbreitet bzw. weiterverbreitet, technisch möglich sein, die Anwendung in das eigene zugangsgeschützte Angebot zu integrieren („Schlüsselwechsel“). Zum anderen dient es technischen Prüfmaßnahmen z. B. der Fehlerortung, um zu lokalisieren, ob ein Fehler bereits mit dem Signal vom Vorlieferanten eingeschleust wurde oder bei der Weiterverbreitung im eigenen Netz entstanden ist. In beiden Fällen dürfen die Eingriffe nur nach vorheriger Zustimmung des/der Vorlieferanten (i. d. R. Rundfunkveranstalter und/oder zuliefernder Netzbetreiber) erfolgen.

Dies impliziert auch, dass die „Übergabe der Kontrollfunktionen“ zu keiner unerlaubten Unterbrechung des Signalflusses, d. h. der übertragenen Inhalte, sowie zu keiner unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten führen darf. Dies ist auch technisch problemlos umsetzbar, da Programminhalte, Kundeninformationen und Kontrolldaten unabhängig voneinander kodierbar und dekodierbar sind. Eine Vorschrift nach § 6 Abs. 2 FÜG scheint damit entbehrlich.

Absatz 2 legt fest, dass mögliche Faktoren, die ein Inhaber gewerblicher Schutzrechte im Sinne der Richtlinie hier geltend machen kann, z. B. Schutzmaßnahmen vor Piraterie und Hackerattacken sind. Dennoch muss Wettbewerb durch die Möglichkeit des Einbaus einer entsprechenden Schnittstelle gesichert bleiben. Diese Forderung erfüllt z. B. die einheitliche DVB-Schnittstelle; s. dazu § 46 Abs. 2.

Der Verbreiter/Weiterverbreiter durch Zugangsberechtigung geschützter Rundfunksignale muss auch die Möglichkeit haben, aus Gründen der Transaktionssicherheit (u. a. Schutz vor Datenverlust während der Übertragung) die ihm anvertrauten Daten für die Übertragung z. B. mit einer zusätzlichen „Transportverschlüsselung“ zu versehen. Dieser Forderung trägt Absatz 2 Nr. 2 Rechnung.

Absatz 3 setzt die Absätze 1 und 3 des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang I Teil I Buchstabe b ZRL um und übernimmt inhaltlich die §§ 7 und 8 FÜG sowie Teile aus § 53 RStV. Ziel der Vorschrift ist, Rundfunkveranstaltern die chancengleiche und diskriminierungsfreie Nutzung der Zugangsberechtigungssysteme zu ermöglichen und damit auch den Endverbrauchern entsprechende Wahlmöglichkeiten zu sichern. Eine größere Regulierungstiefe z. B. gegenüber den Vorschriften in § 47 erscheint angebracht, zumindest bis sich auch in diesem Segment ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb etabliert hat.

Nummer 1 übernimmt im Wesentlichen die Formulierung von § 53 Abs. 1 RStV (sowie inhaltlich § 7 Abs. 1 Nr. 1 FÜG). Die Vorschrift stellt sicher, dass Rundfunkveranstalter auch den Endnutzern, die einen zugangsgeschützten Dienst, häufig verbunden mit einem proprietären Endgerät, nutzen, im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Dienstes eigene Anwendungen über dieses Endgerät anbieten können.

Da es sich bei Endgeräten, die zugangsgeschützte Dienste empfangen können, i. d. R. um digitale Fernsehempfangsgeräte handeln wird, welche eine Anwendungs-Programmierschnittstelle (API) enthalten, gelten für diese Geräte auch die Bestimmungen einer offenen API nach § 46 Abs. 2. Insoweit ist die Diskriminierungsfreiheit durch den Einsatz dieser Geräte sichergestellt.

Nummer 2 übernimmt die Vorschrift nach § 8 FÜG.

Nummer 3 entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 2 FÜG.

Nummer 4 übernimmt die Vorschriften nach § 53 Abs. 4 Satz 1 und § 5 RStV (s. auch Absatz 4).

Unvollständige oder falsche Angaben kann die Reg TP mit einem Bußgeld belegen, das sich nach § 147 Nr. 15 bemisst.

Absatz 4 übernimmt die Vorschriften nach § 53 Abs. 4 Satz 1 und § 5 RStV (s. auch Absatz 3 Nr. 4). Reg TP bzw. zuständige Landesbehörde werden von sich aus tätig, wenn ihnen begründete Verdachtsmomente vorliegen, dass ein

Zugangsberechtigungssystem den Anforderungen dieser Vorschrift nicht entspricht.

Ziel der Vorschrift ist die harmonisierte Behandlung von Fragen im eng zu fassenden Grenzbereich zwischen TK- und Medienrecht, unter Wahrung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten und der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Bund-/Länder-Regulierungsniveaus, soweit es EU-rechtskonform ist. Bezüglich des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen Reg TP und zuständiger Landesbehörde gelten die Ausführungen zu § 47 Abs. 3 entsprechend.

Die Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf die telekommunikationsrechtlichen Aspekte (Reg TP) und den Grenzbereich zwischen Bundes- und Landesrecht (Reg TP/ zuständige Landesbehörde) dieses Bereichs. Keinesfalls kann die abschließende Stellungnahme der Reg TP etwa programminhaltliche oder der zuständigen Landesbehörde telekommunikationsrechtliche Fragen aufgreifen.

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten zunächst, unabhängig von der Frage einer beträchtlichen Marktmacht, für jeden Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen.

Absatz 5 ermöglicht der Reg TP die Überprüfung der Auflagen entsprechend Artikel 6 Abs. 3 ZRL. Dies muss allerdings im Rahmen eines Marktanalyseverfahrens nach den §§ 11 ff. geschehen und schließt insbesondere auch das Konsultationsverfahren nach § 12 mit ein. Darüber hinaus ist bezüglich medienrechtlicher Aspekte (z. B. möglicher Auswirkungen auf Must-carry-Verpflichtungen) die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Zu § 49 (Streitschlichtung)

Die Vorschrift eröffnet für Streitigkeiten bezüglich der Vorschriften des Teils 4 die Möglichkeit, in einem kostengünstigen und zeitlich überschaubaren Rahmen einen (unverbindlichen) Schiedsspruch zu erwirken.

Die Einrichtung einer eigenen Schlichtungsstelle bei der Reg TP für diesen Bereich soll der Bedeutung und den besonderen Gegebenheiten des Marktsegments „Rundfunkübertragung“ an der Schnittstelle zwischen Bundes- und Landesrecht Rechnung tragen. Insbesondere soll damit auch Rundfunkveranstaltern, die nicht unter den Adressatenkreis der Streitschlichtung nach § 131 fallen, die Möglichkeit der Streitbeilegung geboten werden. Zugleich soll dabei auch im Hinblick auf mehr Kundenfreundlichkeit das „One-stop-shopping-Konzept“ eingeführt werden.

Die Reg TP erlässt eine Verfahrensordnung, in welcher die wesentlichen Elemente des Schlichtungsverfahrens einschließlich einer Kostenordnung festgelegt sind. Bezüglich des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen Reg TP und zuständiger Landesbehörde gelten die Ausführungen zu § 47 Abs. 3 entsprechend.

Zu Teil 5 (Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten)

Zu Abschnitt 1 (Frequenzordnung)

Zu § 50 (Aufgaben)

Die Bestimmung entspricht dem § 44 TKG-alt. Sie benennt die wesentlichen Aufgaben, die im Rahmen der Frequenzordnung wahrzunehmen sind. Dies sind die Frequenzbereichszuweisung, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes, die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen.

Absatz 3 regelt wie bisher, dass das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung grundsätzlich auf Ressortebene hergestellt werden soll.

Zu § 51 (Frequenzbereichszuweisung)

Die Bestimmung entspricht § 45 TKG-alt. Der Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage des internationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes nach Artikel 8 der Vollzugsordnung für den Funkdienst erstellt. Änderungen des internationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes sind die Folge internationaler Konferenzen der International Telecommunications Union (ITU). Für die nationale Gestaltung sind Abweichungen davon nur unter den einschränkenden Bedingungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst zulässig.

Im Interesse der Rechtsverbindlichkeit des Frequenzbereichszuweisungsplanes besteht eine Verordnungsermächtigung nach Absatz 1, da es sich aus der tagtäglichen Praxis des Frequenzmanagements heraus als notwendig erwiesen hat, dem Frequenzbereichszuweisungsplan einen außenwirksamen und rechtsverbindlichen Charakter zu geben. Die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778) gilt zwar zunächst auf der neuen Rechtsgrundlage fort, ist allerdings anpassungsbedürftig an die Ergebnisse der letzten Weltfunkkonferenz. Im Hinblick auf militärische Zuweisungen, die im Verteidigungsfall gelten, wird eine Einschränkung bereits im Zuweisungsplan erwogen (vgl. betreffend die Einschränkung nach erfolgter Zuteilung § 63).

Absatz 2 legt fest, dass auch bestimmte abstrakt generell festzulegende Rahmenregelungen der Frequenznutzung in dem Frequenzbereichszuweisungsplan festzulegen sind.

Zu § 52 (Frequenznutzungsplan)

Der Frequenznutzungsplan ist Grundlage für die Frequenzzuteilung nach § 53. Die Vorschrift entspricht § 46 TKG-alt.

Absatz 1 beschreibt Kriterien, die bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes berücksichtigt werden. Unter europäischer Harmonisierung ist die Harmonisierung von Frequenznutzungen im Rahmen der Conférence européenne des Administrations des postes et des télécommunications (CEPT) und der Europäischen Union zu verstehen. Durch die Berücksichtigung der technischen Entwicklung soll vor allem innovativen und frequenzeffizienten technischen Lösungen Vorrang gegeben werden.

Die Betrachtung der Verträglichkeit bezieht sich sowohl auf die Frequenzanwendungen im Freiraum untereinander als auch auf die Verträglichkeit zwischen Frequenzanwendungen im Freiraum und solchen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, d. h. zum Beispiel in Kabelnetzen. Das Einbeziehen von Frequenznutzungen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, soweit aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, beruht auf der Erfahrung, dass nicht von einer vollkommenen Entkopplung der Frequenznutzungen in den verschiedenen Übertragungsmedien ausgegangen werden kann.

Absatz 2 beschreibt den Inhalt des Frequenznutzungsplanes im Unterschied zum Frequenzbereichszuweisungsplan. Durch die Aufteilung des Frequenznutzungsplanes in einzelne Teilpläne wird eine Vereinfachung des gesamten Verfahrens zur Erstellung und Aktualisierung des Frequenznutzungsplanes erreicht.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die an der Nutzung des Spektrums interessierten Gruppen rechtzeitig über die zukünftige Nutzung des Spektrums informiert werden und die Möglichkeit haben, Vorschläge zur Nutzung des Spektrums einzureichen. Das Verfahren wird durch die Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung – FreqNPAV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 827), die auf der neuen Rechtsgrundlage unverändert fortbesteht, festgelegt.

Zu § 53 (Frequenzzuteilung)

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen Aspekte der Frequenzzuteilung. Die Vorschriften entsprechen weitgehend den Regelungen des TKG-alt (§§ 47 bis 49) und der auf der Grundlage des § 47 TKG-alt erlassenen Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829). Diese wurde in das Gesetz integriert, soweit normativer Handlungsbedarf besteht. Da der Vorrat an nutzbaren Frequenzen aus technischen Gründen begrenzt ist, bedarf es einer staatlichen Koordinierung und Steuerung der Nutzung dieser knappen Ressource. Spezialgesetzliche Regelungen wie das Amateurfunkgesetz oder zur Frequenznutzung nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bleiben unberührt.

Absatz 1 beinhaltet § 47 Abs. 1 TKG-alt und § 2 Abs. 4 und 5 FreqZutV. Aus präventiven Gründen macht Absatz 1 jede Nutzung von einer vorherigen Erlaubnis, der Frequenzzuteilung, abhängig. Weiterhin wird klargestellt, dass die Frequenzzuteilung frequenzbezogen und nicht gerätebezogen erfolgt. Die Zweckbindung stellt klar, dass Frequenzen nicht zu beliebigen, sondern nur zu den in der Zuteilung anzugebenden Zwecken genutzt werden können. Die Vorschrift ist erforderlich, um die planerische Strukturierung der Frequenzordnung durch internationale Vereinbarungen, den nationalen Frequenzbereichszuweisungsplan und die Frequenznutzungspläne und die darin verankerte Aufteilung des Frequenzspektrums nach Nutzungsarten, auch in der Zuteilung, umsetzen zu können. Satz 5 tritt neben Satz 4 und ergänzt diesen für die Fälle, in denen eine Frequenznutzung nach Satz 4 mit Frequenzen erfolgt, die bereits anderen Nutzern zugeteilt wurden. Dies gilt beispielsweise für den Einsatz des sog. IMSI-Catchers durch deutsche Sicherheitsbehörden auf der Grundlage des § 100i StPO.

Die Absätze 2 und 3 regeln die unterschiedlichen Arten der Frequenzzuteilung:

Die Allgemeinzuteilung nach Absatz 2 regelt die Benutzung einer Frequenz durch die Allgemeinheit oder Teile derselben und ist, soweit möglich, der Regelfall. Für ISM-Anwendungen, die nach dem Frequenzbereichszuweisungsplan den Funkdiensten zugewiesen sind, ist, sofern die Gefahr von funktechnischen Störungen nach Artikel 2 Abs. 2 Punkt 2 GRL nicht ausgeschlossen werden kann, diese Frequenznutzung von einer Einzelzuteilung abhängig.

Absatz 3 regelt die Einzelzuteilung. Ist aus Gründen der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung eine Allgemeinzuteilung nicht möglich, erfolgt eine Einzelzuteilung. Neben natürlichen und juristischen Personen kann sie auch bestimmten Personenmehrheiten erteilt werden. Zu deren Umschreibung wurde auf den in § 61 Nr. 1 VwGO und § 11 Nr. 2 VwVfG bewährten Begriff der „Personenvereinigung, soweit ihr ein Recht zustehen kann“ zurückgegriffen. Dies erfasst sowohl nicht rechtsfähige Vereine als auch Handelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.

Absatz 4 konkretisiert das Verfahren der Einzelzuteilung. Die Reg TP ist hierbei befugt, die Zuteilung von der Erfüllung subjektiver Voraussetzungen abhängig zu machen und notwendige Vorgaben für die Antragstellung festzulegen. Diese Voraussetzungen müssen im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung notwendig sein und den Bedingungen nach Anhang B der GRL entsprechen. Die Fristenregelung entspricht dem Artikel 5 Abs. 3 GRL. Die Frist beginnt mit der Vorlage des vollständigen Antrags.

Absatz 5 entspricht § 4 Abs. 1 FreqZutV-alt. Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 enthält als wesentliche Zuteilungsvoraussetzung, die Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den planerischen Vorgaben des Nutzungsplanes, der wiederum auf dem Frequenzbereichszuweisungsplan beruht. Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass Frequenzen noch nicht durch andere Nutzer mit Frequenzzuteilung belegt sein dürfen. Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 fordert, dass nicht aufgrund frequenztechnischer Umstände eine Störung anderer Nutzungen zu befürchten ist. Dieses Kriterium ermöglicht es der Reg TP beispielsweise sog. geographische Frequenzverteilungspläne (Rautenpläne) zu erstellen, welche näher beschreiben, wann von einer funktionierenden Frequenznutzung in der Fläche ausgegangen werden kann.

Die Formulierung des Absatzes 5 stellt klar, dass es sich bei der Frequenzzuteilung um eine gebundene Entscheidung handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht daher ein Rechtsanspruch auf eine Frequenzzuteilung. Absatz 5 Satz 3 ändert daran nichts. Die Vorschrift schließt lediglich den Anspruch auf eine ganz bestimmte Wunschfrequenz, z. B. exakt 100,0 MHz, aus. Satz 2 schafft eine im Interesse der gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Flexibilisierung.

Absatz 6 Satz 1 entspricht § 7 Abs. 5 FreqZutV und verschafft der Reg TP die notwendigen Informationen, um eine nicht effiziente Frequenznutzung zu vermeiden, indem von der Möglichkeit des Widerrufs nach § 61 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann. Satz 2 legt fest, dass Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen lediglich einer Anzeige bedürfen.

Absatz 7 regelt das Verfahren, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen, Frequenzen auf ein verbundenes Unternehmen oder von einer natürlichen Person auf eine juristische Person, an der die natürliche Person beteiligt ist, übertragen werden oder ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Änderungen der Frequenznutzungsbestimmungen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich. Stimmt die Regulie-

rungsbehörde dem Änderungsantrag nicht zu, schließt dies die Möglichkeiten des § 60 (Frequenzhandel) nicht aus.

Absatz 8 enthält die gegenüber den bisherigen Regelungen neue Vorschrift, dass Frequenzen zeitlich begrenzt zugeteilt werden. Diese Befristung muss angemessen sein. In Einzelfällen ist auch eine unbefristete Zuteilung möglich, sie ist jedoch von der Reg TP zu begründen. Eine Verlängerung der Befristung ist möglich, hierbei sind die Regelungen des Gesetzes sowie ggf. bestehende Nebenbestimmungen der Zuteilung und Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs zu beachten.

Absatz 9 entspricht § 47 Abs. 5 Satz 2 TKG-alt und ermächtigt die Reg TP in Fällen der Frequenzknappheit der Zuteilung ein Vergabeverfahren voranzustellen. Frequenzknappheit liegt vor, wenn entweder für eine bestimmte Frequenz mehrere Anträge gestellt wurden oder die Reg TP zu der Auffassung gelangt, dass für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang Frequenzen verfügbar sind. Zur Sicherstellung eines objektiv gerechtfertigten, nichtdiskriminierenden, verhältnismäßigen und transparenten Verfahrens sind die betroffenen Kreise anzuhören (Beschlusskammerverfahren). Die Regelungen des Artikels 7 GRL sind zu beachten.

Absatz 10 entspricht § 4 Abs. 2 FreqZutV und schafft die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuteilung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 5 abzulehnen, wenn eine Überprüfung des Nutzungskonzeptes des Antragstellers ergibt, dass dessen Bedürfnis nach Frequenzzuteilungen nur der Hortung von Frequenzen dient oder auf einer technisch nicht erforderlichen ineffizienten Gestaltung der Funkanlagen beruht. Die Vorschrift ist insbesondere deshalb erforderlich, um bei der Gestaltung von Funknetzen prüfen zu können, ob hier nicht lediglich aus Kostengründen oder um Konkurrenten eine Erweiterung ihrer Netze zu verbauen, die Anlagen so gestaltet werden, dass mehr Frequenzen benötigt werden, als sachlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das geplante Netz erforderlich sind. Eine Rolle spielt dies beispielsweise bei der Ausgestaltung von Mobilfunknetzen. Ohne eine solche Vorschrift müsste die Reg TP frühzeitig sämtliche freien Frequenzen zuteilen, ohne dass dafür ein technisch begründbarer Bedarf bestünde, was zu einer erheblichen Vergeudung von Frequenzressourcen führen würde. Damit könnte die Reg TP dem Ziel der Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 und § 50 Abs. 1 nicht nachkommen. Die Vorschrift wurde bewusst nicht als Zuteilungsvoraussetzung, sondern als im Ermessen stehender Versagungsgrund ausgestaltet, um bei der dann notwendigen Abwägung auch berücksichtigen zu können, dass Konkurrenten des Antragstellers aus früheren Zeiten noch über entsprechende Frequenzreserven verfügen.

In diesem Zusammenhang ist für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Bei den rundfunkrechtlichen Festlegungen kann es sich sowohl um gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen als auch um Entscheidungen der zuständigen Landesbehörde handeln. Die Benehmensregelung soll eine Fortführung der bisherigen auf Einigung abzielenden vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Rundfunkfragen sicherstellen.

Sofern eine Nichtberücksichtigung eines von einer zuständigen Landesstelle mitgeteilten Versorgungsbedarfs als Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Länder gewertet werden müsste, bliebe der Reg TP kein Raum für eine Nichtberücksichtigung. Diese Benehmensregelung gilt auch für die entsprechenden Festlegungen in § 55 Abs. 1, § 56 Satz 3, § 58 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und ist den o. g. TKG-alt- und FreqZutV-Regelungen entnommen.

Zu § 54 (Orbitpositionen und Frequenznutzung durch Satelliten)

Die Konstitution und Konvention der ITU wurden in deutsches Recht umgesetzt (Bekanntmachung der Neufassung der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 8. Oktober 2001 (BGBl. 2001 II S. 1121). Damit ist zunächst die Bundesrepublik Deutschland gebunden. Es wird daher eine Ermächtigung der Reg TP für die Anmeldung, die Koordinierung und die Notifizierung von Satellitensystemen bei der Internationalen Fernmeldeunion und für die Übertragung der daraus hervorgehenden Orbit- und Frequenznutzungsrechte in das Gesetz aufgenommen, die im TKG-alt bislang nicht enthalten war. Während das Kapitel VI der Konstitution allgemeine Bestimmungen über den Fernmeldedienst enthält, die in § 8 adressiert sind, enthält das Kapitel VII besondere Bestimmungen über den Funkdienst, die hier adressiert werden.

Absatz 1 macht jede Ausübung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte von einer vorherigen Übertragung dieser Rechte durch die Reg TP abhängig und beschreibt die Aufgaben der Reg TP. Die Übertragung der Frequenznutzungsrechte ist nicht identisch mit der Frequenzzuteilung nach § 53, hier werden die Frequenznutzungsrechte, die die ITU der Bundesrepublik Deutschland erteilt, übertragen. Diese Rechte können über den Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes hinausreichen. Bei der Versorgung oder möglichen Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Satelliten im Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes bedarf es immer auch einer Frequenzzuteilung nach § 53.

Absatz 2 ermächtigt die Reg TP, ein Vergabeverfahren für vorhandene deutsche Planeinträge und sonstige ungenutzte Orbit- und Frequenznutzungsrechte bei der Internationalen Fernmeldeunion durchzuführen.

Zu § 55 (Besondere Voraussetzungen der Frequenzzuteilung)

Die Verknüpfung der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung mit der rundfunkrechtlichen Genehmigung stellt wie bereits nach den Regelungen im TKG-alt (§ 47 Abs. 3) und der FreqZutV (§ 5 Abs. 2) sicher, dass es weder zur Ausstrahlung nicht genehmigten Rundfunks kommt noch eine Ausstrahlung von genehmigtem Rundfunk wegen der Hortung von Rundfunkfrequenzen durch Zuteilungsinhaber unterbleiben muss. Bei Rundfunk, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, beispielsweise die Deutsche Welle oder die Sender der alliierten Streitkräfte, greift die Regelung nicht ein, da dort keine landesrecht-

lichen Genehmigungen erteilt werden. Der Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder wird von den zuständigen Landesbehörden mitgeteilt. Diese Bedarfsmeldungen realisiert die Reg TP im Rahmen der Festlegungen des § 55 in den dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereichen. Die Reg TP legt auf der Grundlage rundfunkrechtlicher Festlegungen der zuständigen Landesbehörden Näheres zum Verfahren der Bedarfsdeckung fest. Eine Nutzung der dem Rundfunkdienst im Frequenzbereichszuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder wird möglich, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Versorgungsbedarf ist in diesem Zusammenhang der in absehbarer Zeit erkennbare Bedarf.

Absatz 2 entspricht § 47 Abs. 2 TKG-alt und regelt, dass Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung in den ausschließlich für militärische Nutzungen im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen keiner Frequenzzuteilung bedürfen.

Absatz 3 entspricht § 3 Abs. 2 FreqZutV und schafft die aufgrund internationaler Vereinbarungen erforderlichen Sonderregelungen für fremde Wasser- und Luftfahrzeuge. Verstöße gegen die für diese Fahrzeuge geltenden internationalen Regelungen können dabei als nicht zweckentsprechende Nutzung angesehen und überwacht werden.

Absatz 4 entspricht in der Zielsetzung § 5 Abs. 3 FreqZutV und betrifft den so genannten BOS-Funk. Hier bedarf es einer Koordinierung, welche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben betraut sind und in den Genuss der speziell dafür vorgesehenen Frequenzen kommen sollen. Diese ist von der Reg TP alleine nicht zu bewältigen. Durch die Verwaltungsvorschrift ist die Möglichkeit eine Effizienzsteigerung eröffnet, indem durch einen reibungslosen Ablauf, durch vorabgestimmte Konzepte und Muster für typische BOS-Funknetze das bewährte Verfahren der Koordinierung auch wegen der zahlreichen Landesgrenzen überschreitenden Einsätze bei besonderen Lagen im Wesentlichen beibehalten und optimiert wird.

Aus den gleichen Erwägungen tragen die Absätze 5 und 6, die § 5 Abs. 4 und 5 FreqZutV entsprechen, den Besonderheiten bei der Koordination des Flugfunks bzw. des Seefunks Rechnung.

Zu § 56 (Frequenznutzung abweichend von Plänen)

Satz 1 enthält eine aus Flexibilitätsgründen notwendige Ausnahmeklausel, welche unproblematische Abweichungen von den planerischen Vorgängen gestattet. Vom Frequenzbereichszuweisungsplan oder Frequenznutzungsplan abweichende Frequenzzuteilungen sind im begründeten Einzelfall auch dann zulässig, wenn nach Art und Umfang der Frequenznutzung Beeinträchtigungen der im Frequenzbereichszuweisungsplan oder Frequenznutzungsplan festgelegten Frequenznutzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Gedacht ist auch an Sonderzuteilungen bei Großveranstaltungen, experimentellen Nutzungen oder solch marginalen Nutzungen, bei denen Störungen praktisch ausgeschlossen werden können, wobei der Antragsteller selbst keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch eingetragene Frequenznutzungen beanspruchen kann. Die planerischen Vorgaben können beispielsweise versuchsweisen Anwendungen neuer Techniken entgegenstehen, an deren Einführung zum Zwecke der Effizienzsteigerung ein Interesse besteht. Eine Änderung der planerischen Vorgaben kommt aber noch nicht in Betracht, da erst durch die versuchsweise Einführung ermittelt werden muss, ob die neue Technik die an sie gestellten Erwartungen erfüllt. Den Belangen der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen Rechnung zu tragen. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 3 FreqZutV in vereinfachter Form.

Zu § 57 (Gemeinsame Frequenznutzung)

Bei manchen Frequenznutzungen, beispielsweise im Betriebsfunk, gebieten die Knappheit der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen und die besondere Nutzungsart eine parallele Zuteilung einer Frequenz an eine Vielzahl von Nutzern. Die Regelung stellt sicher, dass in diesen Bereichen keine Verteilungsprobleme durch eine normale Einzelzuteilung nach dem Prioritätsprinzip entstehen. Die Regelung entspricht § 6 Abs. 1 FreqZutV.

Zu § 58 (Bestandteile der Frequenzzuteilung)

Die zulässigen Bestandteile der Frequenzzuteilung sind für die Praxis von entscheidender Bedeutung, da hiermit darüber entschieden wird, was dem Nutzer im Einzelnen von der Reg TP verbindlich vorgeschrieben werden kann. Die Art und Bandbreite der erforderlichen Regelungen kann hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen stark differieren. Die Vorschrift schafft dafür den notwendigen Rahmen unter Gewährleistung des Regulierungszieles einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 7 Abs. 1 FreqZutV und beinhaltet zunächst eine Generalklausel. Die Koppelung an die Erforderlichkeit zur effizienten und störungsfreien Frequenznutzung geht über die bloße Verhältnismäßigkeit hinaus, in dem sie zugleich das Regelungsziel begrenzt. Typische Regelungsbestandteile einer Frequenzzuteilung sind – soweit erforderlich – auf den Verwendungszweck abgestellte Parameter, wie der Standort, die Kanalbandbreite, das Modulationsverfahren, die Sendeleistung, die Feldstärkegrenzwerte und deren räumliche und zeitliche Verteilung sowie die Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen und den Betrieb von stationären Messeinrichtungen der Reg TP. Zum Umfang der Frequenznutzung kann die Zahl der Funkanlagen gehören, die betrieben werden dürfen. Ausnahmsweise ist auch die Einbeziehung von Empfangsanlagen erlaubt, ohne diese jedoch selbst zum Gegenstand der Zuteilung zu machen. Dies ist erforderlich, da in einigen Frequenzbereichen die Zahl der Funkanlagen der einzig handhabbare Parameter zur Beschreibung der Nutzungsintensität ist. Sie sichert insbesondere in den Fällen der Mehrfachzuteilung nach § 57 die Effizienz der Frequenznutzung und die gerechte Verteilung der begrenzten Ressourcen. Diese Bestandteile der Frequenzzuteilung müssen den Bedingungen nach Anhang B der GRL genügen. Satz 2 wiest darauf hin, dass eine Nutzung zugeteilter Frequenzen nur mit Funkanlagen erfolgen darf, die für

den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind. Die größte Gruppe, die diese Anforderung erfüllt, bilden die Funkanlagen, die gemäß § 10 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Für bestimmte Funkanlagen, wie z. B. in Bereichen des Amateurfunks, der militärischen Nutzung, des Seefunks, u. a., gelten spezielle Regelungen bzw. europäische oder internationale Richtlinien.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 7 Abs. 2 FreqZutV und erlaubt die Beifügung von Nebenbestimmungen. Grundsätzlich sind nur solche Nebenbestimmungen zulässig, die dem Anhang B der GRL genügen. Ihre Beifügung ist ebenfalls strikt an die Erforderlichkeit zur Sicherung der effizienten und störungsfreien Nutzung gekoppelt. Absatz 2 Satz 2 erlaubt, in Anlehnung an Vorbilder aus dem Umwelt- und Technikrecht, unter bewusst engen Voraussetzungen nachträgliche Änderungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Parameter, ohne das Vertrauen des Zuteilungsinhabers in den Fortbestand der Zuteilung zu gefährden. Die Regelung dient auch dazu, den sonst vielfach notwendigen Widerruf der Zuteilung zu vermeiden. Diese Regel ermöglicht es auch bei Frequenzen, die von mehreren Zuteilungsinhabern gleichzeitig genutzt werden, die Zuteilung zu ändern, wenn die gestiegene tatsächliche Nutzung einen sinnvollen und störungsfreien Betrieb nicht mehr zulässt, ohne den komplizierten und für alle Beteiligten nachteiligen Weg über einen ausdrücklichen Widerruf und eine Neuzuteilung der Frequenz zu gehen. Soweit hierbei Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

Da der Betrieb reiner Empfangsanlagen mangels Ressourcenverbrauch keine Frequenznutzung ist und eine Frequenzzuteilung deshalb nicht erforderlich ist, wäre die bestimmungsgemäße Frequenznutzung gefährdet, wenn die Empfangsanlagen mit den hinsichtlich der Nutzung durch Sendeanlagen nach Absatz 1 vorgeschriebenen Parametern nicht harmonieren. Im Interesse der Nutzer soll die Reg TP daher die in Absatz 3 vorgesehenen Hinweise erteilen. Dies dient der Information der Betreiber der Anlagen. Aus Satz 2 ergibt sich, dass der Betreiber einer Empfangsanlage bei Abweichung von den Empfehlungen der Reg TP auf eigenes Risiko handelt und nicht mit einem Eingreifen der Reg TP rechnen kann. Ein Umkehrschluss, bei Einhaltung der Parameter könne ein störungsfreier Empfang garantiert werden, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Regelung entspricht § 7 Abs. 4 FreqZutV.

Absatz 4 entspricht § 7 Abs. 6 FreqZutV und legt fest, dass Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder mit Auflagen zugeteilt werden. Eine Auflage kann z. B. die Vorgabe zur Übertragung eines bestimmten Programms mit einem bestimmten Versorgungsgebiet sein. Hier ist die Rundfunkhoheit der Länder betroffen.

Zu § 59 (Vergabeverfahren)

Die Regelung konkretisiert das Vergabeverfahren, das die Reg TP nach § 53 Abs. 7 in Fällen der Frequenzknappheit der Zuteilung voranstellen kann. Die Regelungen des Artikels 7 GRL sind zu beachten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 TKG-alt.

Absatz 1 benennt die beiden möglichen Vergabeverfahren. Diese sind das Versteigerungs- und das Ausschreibungsverfahren. Diese Verfahren sollen mit der größtmöglichen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen, um ein nichtdiskriminierendes Verfahren sicherzustellen.

Absatz 2 enthält den gesetzlichen Regelfall, wonach grundsätzlich das Versteigerungsverfahren anzuwenden ist. Nur wenn dieses Verfahren, gemessen an den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2, ungeeignet ist, kommt das Ausschreibungsverfahren zum Zuge. Das ist z. B. zum einen der Fall, wenn schon Auswahlverfahren durchgeführt wurden, zum anderen, wenn gesetzlich begründete Ansprüche wie z. B. Polizeifunk oder Ansprüche von Betreibern von Rundfunksendeanlagen auf Zuteilung von Frequenzen vorgehen.

Absatz 3 steht in engem Zusammenhang mit dem Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2. Mit ihr erhält die Reg TP die Möglichkeit zu gewährleisten, dass die Betätigungsmöglichkeiten erfolgreicher Bieter oder Bewerber durch den Marktzutritt anderer, überlegener Wettbewerber nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs kann die Reg TP verhaltenskontrollierende Maßnahmen gegenüber den überlegenen Wettbewerbern festlegen oder diese erforderlichenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen. Mit dieser aus wettbewerblichen Gründen eingefügten Vorschrift soll nicht bewirkt werden, dass Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung von der Anwendung neuer Technologien ausgeschlossen werden.

Das in Absatz 4 benannte Auswahlkriterium der Effizienz der Frequenznutzung ist sachgerecht, weil es der in bestimmten Frequenzbereichen bestehenden Knappheit von Übertragungskapazität Rechnung trägt. Die vor dem Vergabeverfahren festzulegenden Zulassungsbedingungen und Verfahrensregelungen gewährleisten ein diskriminierungsfreies Verfahren.

Das Versteigerungsverfahren nach Absatz 5 ist ein geeignetes rechtsstaatlich zulässiges Auswahlverfahren. Mit diesem Auswahlverfahren kann ein wesentliches Regulierungsziel, nämlich die Effizienz der Frequenznutzung realisiert werden. Das erfolgreiche Gebot belegt typischerweise die Bereitschaft und die Fähigkeit, die zuzuteilende Frequenz im marktwirtschaftlichen Wettbewerb der Dienstleistungsangebote möglichst optimal einzusetzen und sich um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Frequenz zu bemühen. Gleichzeitig dient das frequenzökonomische Auswahlkriterium dem regulierungspolitischen Ziel, den Wettbewerb zu fördern. Um dieses Ziel nachhaltig zu gewährleisten, sind besondere Versteigerungsbedingungen vorgesehen.

Im Unterschied zu anderen Bereichen, bei denen es um die Verteilung knapper Güter geht, wie z. B. die Vergabe von Studienplätzen, ist das ökonomische Auswahlkriterium im Bereich der Frequenzvergabe rechtsstaatlich unbedenklich.

In den Fällen, in denen das Versteigerungsverfahren nicht das geeignete Vergabeverfahren ist, erfolgt die Vergabe mittels Ausschreibung. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, legt Absatz 6 fest.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Anhang B Nr. 7 GRL. Eine mögliche Auflage ist z. B. die Vorgabe bestimmter Versorgungsverpflichtungen und deren zeitliche Umsetzung.

Absatz 8 greift die Regelungen des Artikels 7 Abs. 4 GRL auf und setzt diese in nationales Recht um.

Zu § 60 (Frequenzhandel)

Die Regelung greift die Möglichkeit der Übertragung von Frequenznutzungsrechten nach Artikel 9 Abs. 3 RRL auf.

Absatz 1 ermächtigt die Reg TP, nach Anhörung der betroffenen Kreise, unter bestimmten Bedingungen, Frequenzbereiche für den Handel freizugeben und die Rahmenbedingungen und das Verfahren hierfür festzulegen. Die maßgeblichen Entscheidungskriterien hierbei sind die vorhandene Nachfrage nach dem entsprechenden Frequenzspektrum, die Bereitschaft der derzeitigen Nutzer, Frequenzspektrum zu veräußern, die Überschaubarkeit mit Blick auf die Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Frequenzvergabeverfahren sowie die effiziente Frequenznutzung. Für unterschiedliche Frequenzbereiche und Nutzungsarten können unterschiedliche Arten des Frequenzhandels mit spezifischen institutionellen Arrangements zugelassen werden.

Die Veröffentlichung nach Absatz 2 gewährleistet ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

Absatz 3 regelt die Verwendung der Erlöse.

Zu § 61 (Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht)

Absatz 1 entspricht § 47 Abs. 5 Satz 2 TKG-alt und regelt den Widerruf in den Fällen, in denen keine Nutzung der zugeteilten Frequenz stattfindet.

Die Widerrufsgründe nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen § 8 Abs. 1 und 2 FreqZutV und treten neben die regelmäßigen Widerrufsgründe nach § 49 Abs. 2 VwVfG und modifizieren diese im Hinblick auf die telekommunikationsrechtlichen Besonderheiten.

Die Regelung in Absatz 3 trägt den Besonderheiten des Rundfunks Rechnung. Beim Wegfall der entsprechenden Zuteilungsvoraussetzung aus § 50 Abs. 1 TKG-alt dürfte das Widerrufsermessen mit Rücksicht auf die Rundfunkhoheit der Länder regelmäßig auf Null reduziert sein. Die Sollvorschrift des Absatzes 2 lässt Raum zu abweichenden Handhabungen in Ausnahmefällen. Eine solche Ausnahme kann z. B. bestehen, wenn bei Nutzung digitaler Übertragungsverfahren neben digitalem Rundfunk auch andere Dienste bzw. Anwendungen in einem Datencontainer angeboten werden. Ein Erlöschen der Zuteilungsvoraussetzung nach § 53 Abs. 5 berührt nicht in jedem Fall diese anderen Dienste bzw. Anwendungen. Ein automatisches Erlöschen der Frequenzzuteilung erscheint nicht angebracht, da hierdurch Rechtsunsicherheiten entstehen würden, weil der Wegfall der rundfunkrechtlichen Genehmigung der Reg TP in der Regel nur mit einer gewissen Verzögerung bekannt wird und das Angebot anderer Dienste bzw. Anwendungen ungerechtfertigt beendet würde. Der neu hinzugekommene Absatz 3 Satz 2 ermöglicht der Reg TP, im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde – auch abweichend von dem vorherigen Vergabeverfahren – Datencontainer, die nicht mehr für die Rundfunkübertragung vorbehalten werden sollen, für andere Dienste und Anwendungen zu öffnen.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass der Antragsteller kein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf Entschädigungsansprüche bei einem Widerruf nach den Absätzen 2 und 3 genießt. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da ein schutzwürdiges Vertrauen aufgrund der in der Verordnung enthaltenen Widerrufsgründe nicht entstehen kann. Das ist bislang in § 8 Abs. 2 Satz 2 FreqZutV enthalten.

In Absatz 5, der § 8 Abs. 3 FreqZutV entspricht, ist eine Regelung für den Widerruf von Frequenznutzungen für analoge Hörfunk- und Fernsehrundfunkübertragungen aufgenommen. Eine notwendige Voraussetzung für das Zusammenwachsen von Informations-, Kommunikations- und Rundfunktechniken sowie die Weiterentwicklung des Rundfunks ist die Digitalisierung der bisher analogen Rundfunkübertragung. Diese Digitalisierung der Rundfunkübertragung stellt die infrastrukturellen Grundlagen für die Markteinführung neuer, digitaler Produkte und Dienste sowohl beim klassischen Rundfunk als auch im Bereich neuer multimedialer Dienste bereit. Die Digitalisierung der terrestrischen Rundfunkübertragung wird aufgrund der in Deutschland knappen Frequenzressourcen für diesen Bereich nur möglich, wenn die bisher analogen Frequenznutzungen aufgegeben werden.

Im Rahmen der Initiative Digitaler Rundfunk (IDR) – eine Initiative des Bundes und der Länder unter Mitwirkung der Marktbeteiligten – besteht bei den Beteiligten Konsens, bis zum Jahre 2010 die analoge terrestrische Fernsehrundfunkübertragung aufzugeben und durch eine digitale Übertragung zu ersetzen.

Die digitale terrestrische Hörfunkübertragung mit dem Standard DAB hat bereits parallel zur analogen Hörfunkübertragung im UKW-Bereich begonnen. Im Kreis der IDR sind die Beteiligten übereingekommen, durch gemeinsame Anstrengungen zu erreichen, dass im Jahre 2010 die weit überwiegende Mehrzahl der Hörer digitales Radio nutzt. Dies ermöglicht dann, die analoge Hörfunkübertragung im UKW-Bereich bis spätestens 2015 auslaufen zu lassen. Die Hörfunkübertragungen im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich werden von dieser Regelung zz. nicht berührt.

Um diesem einvernehmlichen Willen der Marktteilnehmer, der Länder und des Bundes eine Rechtsgrundlage zu geben und Planungssicherheit für die Beteiligten zu erreichen, soll dieser Rahmen für die Umstellung von der analogen zur digitalen Rundfunkübertragung normativ festgelegt werden.

Die Frist für den Widerruf der Frequenzzuteilungen für die analoge Übertragung von Fernsehrundfunk und Hörfunk soll angemessene Reaktionsmöglichkeiten zulassen und von daher mindestens ein Jahr betragen. Diese Regelung ist als Soll- und nicht als Muss-Vorschrift ausgelegt, damit von den Beteiligten, insbesondere in der Startphase der Umstellung von analoger auf digitale Übertragung, flexibel vor Ort einvernehmlich auch mit kürzeren Fristen reagiert werden kann.

Der Erlöschenstatbestand des Verzichts nach Absatz 6 entspricht § 8 Abs. 4 Nr. 4 FreqZutV und ist im Hinblick auf die Beitragspflicht für die Zuteilungsinhaber erforderlich.

Zu § 62 (Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme)

Absatz 1 erteilt der Reg TP den konkreten gesetzlichen Auftrag, zur Sicherstellung der Frequenzordnung die Frequenznutzung zu überwachen. Die Reg TP überwacht auf dieser Grundlage wie bisher die Einhaltung der nach § 53 erteilten Frequenzzuteilungen. Dazu dienen sowohl anlassbezogene wie auch präventive Prüfungen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 und § 50 Abs. 1 ist eine effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen sicherzustellen. Zur Überwachung der Frequenznutzung auf Verstöße gegen Festlegungen des Frequenznutzungsplans oder gegen den Inhalt der Frequenzzuteilungen bzw. auf Nutzung von Frequenzen ohne Frequenzzuteilung ist die Identifizierung von Funkstellen erforderlich. Die Identifizierung der jeweiligen Funkstellen ist zudem notwendige Voraussetzung für Anordnungen von Betriebseinschränkungen oder der Außerbetriebnahme von Geräten nach Absatz 2, für das Erheben von Gebühren und Abgaben nach den §§ 140 und § 141 und für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 147. Zur Identifizierung von Funkstellen ist aber häufig ein „Hineinhören“ in Aussendungen unerlässlich.

Die Möglichkeit einer schnellen und zuverlässigen Identifizierung wiederum ist dringend erforderlich, um bei sicherheitsrelevanten Funkdiensten, wie z. B. dem Flugfunk, die gebotene zügige Aufklärung zu erzielen. Oft bietet nur das „Hineinhören“ die Möglichkeit einer schnellen Selektierung der von anderen Funkanwendungen verwendeten Kennungen und schafft damit die Voraussetzungen für eine schnelle Beseitigung von Störungen, die durch Nebenaussendungen anderer Funkdienste entstehen.

Damit der Prüf- und Messdienst der Reg TP seine gesetzliche Aufgabe der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung weiterhin in rechtlich gesicherter Form erfüllen kann, ist die entsprechende Ermächtigungsgrundlage an die Anforderungen der Rechtsprechung anzupassen. Die Regelung ist, soweit die unterschiedliche Aufgabenstellung dies zuließ, dem § 8 Abs. 7 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) nachgebildet. Der verfassungsrechtlich gebotene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs ist somit gewahrt.

Zu § 63 (Einschränkung der Frequenzzuteilung)

Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 2 FreqZutV. Im Krisenfall besteht regelmäßig ein kurzfristig auftretender Bedarf an zusätzlichen Frequenzen. Die Vorschrift schafft die nötige Rechtsgrundlage gegenüber den Zuteilungsinhabern, um diesen zusätzlichen Frequenzbedarf durch vorübergehende Einschränkung der mit der Zuteilung gewährten Rechtsposition zu decken. Dies stellt ein milderes Mittel dar gegenüber dem andernfalls erforderlichen Widerruf der Frequenzzuteilung zur Verhütung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Aufgrund dieser Vorschrift kann der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung aufgestellte Frequenzbereichszuweisungsplan für den Verteidigungsfall in Kraft treten.

Zu Abschnitt 2 (Nummerierung)

Zu § 64 (Nummerierung)

In dieser Vorschrift werden die Grundzüge der Nummerierung festgelegt. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Nummerierung werden von der Reg TP wahrgenommen. Einschlägig ist insoweit Artikel 10 Abs. 1 RRL, wonach „die nationalen Regulierungsbehörden die Zuteilung aller nationalen Nummerierungsressourcen und die Verwaltung der nationalen Nummerierungspläne kontrollieren. Sie sorgen für die Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche für alle öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste“. So strukturiert und gestaltet die Reg TP den Nummernraum aus. Das Ziel ist es den Anforderungen von Nutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen. Die Reg TP teilt ferner Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Nutzer zu.

Hiermit sind keine neuen Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf die Vergabe von Namen und Adressen im Internet verbunden (Erwägungsgrund Nr. 20 a. E. RRL). Daher wird die Verwaltung der .de-Domain-Namen ausdrücklich aus dem Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde ausgenommen. Für die Verwaltung allgemeiner – sog. generischer – und anderen Ländern zugeordneter Domain-Namen oberster Ordnung bedarf es dieser Ausnahme nicht, weil sie der Regelung durch deutsche Behörden entzogen sind. Zur Vermeidung des zwar branchenüblichen aber englischsprachig als „country code Top Level Domain“ aufzulösenden Akronyms „ccTLD“ wird die Gesetzessprache an die im europäischen Recht bereits verwendete Formulierung angelehnt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 und Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung EG Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (ABl. EG Nr. L 113 vom 30. April 2002 S. 1)). Es muss allerdings sichergestellt sein, dass auch weiterhin eine diskriminierungsfreie transparente und offene Verwaltung, d. h. einschließlich Zuteilung von Namen und Adressen, erfolgt. So lange dies der Fall ist, kann die Verwaltung von Namen und Adressen weiterhin privatwirtschaftlich erfolgen und ist eine bundesrechtliche Regelung nicht erforderlich.

Unabhängig hiervon ist in Rechnung zu stellen, dass es aktuelle neue technische Entwicklungen und damit verbundene innovative Dienstleistungen gibt. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „ENUM“, das den Nummernplan in der äußeren Erscheinung nach numerischen Internet-Domain-Namen abbildet. Um ein reibungsloses Zusammenspiel mit den übrigen Nummerierungsressourcen zu gewährleisten, ist die Verantwortlichkeit der Reg TP in diesen Fällen erforderlich. Hierbei soll sie jedoch die Möglichkeit erhalten, diese vertraglich auf Dritte zu übertragen, wenn die Aufgabenerfüllung durch diese gewährleistet ist.

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Reg TP im Zusammenhang mit der Umsetzung internationaler Verpflichtungen oder Empfehlungen.

Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 durchsetzen zu können, wird die Reg TP in Absatz 3 ermächtigt, Anordnungen zu erlassen und diese auch mit Zwangsgeldern durchzusetzen.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, eine Nummerierungsverordnung zu erlassen, in der u. a. die Grundsatzaufgaben näher ausgestaltet, beschrieben und festgelegt werden. Der Anwendungsbereich der Verordnung geht daher nach der Ermächtigung entsprechend Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 RRL über den Begriff der Rufnummer in § 3 Nr. 18 hinaus, insofern als Zeichenfolgen, die in öffentlichen Telekommunikationsnetzen netzübergreifend Zwecken der eindeutigen Adressierung dienen, auch zu dieser Nummerierungsressource zählen. In der Rechtsverordnung werden im Einzelnen die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung und Ausgestaltung der Nummernräume, für den Erwerb, den Umfang und den Verlust von Nutzungsrechten an Nummern geregelt. Daneben sind auch verbraucherschützende Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Rufnummern zu regeln. Darunter fallen insbesondere Regelungen zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er- und 0900er-Mehrwertdiensterufnummern. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die .de-Domain-Namen.

Zu § 65 (Befugnisse der Regulierungsbehörde)

Diese Vorschrift verdeutlicht, welche Befugnisse der Reg TP im Rahmen der Nummerierung zukommen. Sie kann gegen jegliche Verstöße bei der Nummernnutzung geeignete Maßnahmen treffen. Auch der Entzug der rechtswidrig genutzten Nummer kommt als Sanktion in Frage. Dabei ist der Reg TP ein Entschließungs- und ein Auswahlermessen eingeräumt. Sie hat nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu entscheiden, ob und wie sie eingreift. Daneben kann sie gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Nummer anordnen. Denn die Entziehung der Rufnummer kann schwer und langwierig sein, wenn der Zuteilungsinhaber im Ausland sitzt. Entsprechend Satz 3 ist sie verpflichtet, in den Fällen, in denen es noch möglich ist, den Rechnungssteller aufzufordern, für diese Nummer nicht zu inkassieren.

Die Absätze 2 und 3 stellen die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Regulierungsbehörde und Landesbehörden klar.

Zu Abschnitt 3 (Wegerechte)

Zu § 66 (Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege)

Die Vorschrift setzt Artikel 11 RRL um, korrespondiert aber auch mit Artikel 9 GRL und Anhang Teil A Nr. 5 GRL. Absatz 1 wird unverändert aus dem TKG-alt übernommen, da dieses Recht ein unverzichtbares Mittel für den Bund ist, zur Erfüllung seiner Pflicht eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Zugewiesen wird das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege für öffentliche Telekommunikationszwecke dem Bund auf der Grundlage des Artikels 87f Abs. 1 GG. Vor dem Hintergrund einer bundesweiten Telekommunikationsinfrastruktur stand dieses Recht der „Telegraphenverwaltung“ bereits nach § 1 des Telgraphenwegegesetzes zu und ist durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Januar 1999 (Az. 2 BvR 929/97, veröffentlicht in MMR 1999, 355 ff. und NVwZ 1999, 520 ff.) bestätigt.

Absatz 2 schreibt vor, dass Telekommunikationslinien in Errichtung und Unterhaltung den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen müssen. Auch diese Vorgabe war bereits Teil des § 50 TKG-alt.

Absatz 3 Satz 1 und 2 wurde ebenfalls weitgehend aus dem TKG-alt übernommen. In Satz 1 wird klargestellt, dass das Zustimmungsrecht des Wegebaulastträgers schriftlich in Form eines Verwaltungsaktes zu erfolgen hat. Hierunter fällt auch der öffentlich-rechtliche Vertrag als eine besondere Ausgestaltung eines Verwaltungsakts. Weiter wird festgelegt, dass die konkrete Ausgestaltung der Nutzung durch Telekommunikationslinien (z. B. Verlegetiefe, Abstand vom Fahrbahnrand, Koordinierung mit anderen, unmittelbar bevorstehenden Bauvorhaben etc.) vor Baubeginn mit dem Wegebaulastträger abzustimmen ist. Das Zustimmungsrecht des Trägers der Wegebaulast kann von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind. So stellt das neue TKG klar, dass die Träger der Wegebaulast eine ortsübliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie verlangen können. Dies war bislang umstritten und von den Gerichten nicht einheitlich entschieden. Die Dokumentationspflicht ist insbesondere für große Städte von Bedeutung, da hier mittlerweile viele Leitungen verlegt sind, ohne dass die Stadt diese zuordnen oder rekonstruieren kann. Dies bedeutet jedoch eine Einschränkung des Artikels 28 GG für Städte und Gemeinden. Im Falle der Nutzung von Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Baulastträger im Sinne dieser Vorschrift. Wie bisher bedarf es lediglich in den Fällen, in denen Telekommunikationslinien oberirdisch verlegt werden, einer ermessensfehlerfreien Abwägung der städtebaulichen Belange einerseits und der wirtschaftlichen Interessen des Nutzungsberechtigten andererseits. Dass die Verlegung von Telekommunikationslinien grundsätzlich gleichberechtigt ober- und unterirdisch erfolgen kann, war seinerzeit dem Telegraphengesetz entnommen und soll auch künftig unverändert fortgelten.

Zu § 67 (Übertragung des Wegerechts)

Da der Bund nach Artikel 87f GG nicht selbst tätig werden kann, sondern die Versorgung durch privatwirtschaftliche Tätigkeit vorgesehen ist, muss der Bund zur Gewährleistung seiner Versorgungsverpflichtung sein originäres Recht an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze weitergeben. Die Vorschrift ist Anspruchsgrundlage für die Erteilung der unentgeltlichen Nutzungsberechtigung durch die Reg TP. Zum einen soll hierdurch eine eindeutige Abgrenzung zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und anderer erfolgen. Das Nutzungsrecht steht nur für öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien zur Verfügung. Zum anderen wird durch die Übertragung der Wegerechte durch die Reg TP vermieden, dass es zu Doppelprüfungen und somit zu ineffizienten Verfahren kommt.

In Absatz 1 wird das Schriftformerfordernis festgelegt, sowie der Kreis der Berechtigten auf Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze beschränkt. Diese Beschränkung der unentgeltlichen Nutzung nur für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze aus dem TKG-alt ist weiterhin geboten. Auch die Richtlinie steht einer Differenzierung bei der Übertragung der Nutzungsrechte an Betreiber öffentlicher und Betreiber nichtöffentlicher Telekommunikations-

netze nicht entgegen (vgl. Artikel 11 Abs. 1 RRL). Betreiber nichtöffentlicher Telekommunikationsnetze haben die Möglichkeit, Verkehrswege im Rahmen der Sondernutzung auf Antrag beim Wegebaulastträger in Anspruch zu nehmen.

Absatz 2 konkretisiert das Verfahren der Übertragung der Nutzungsberechtigung. Die Reg TP ist hierbei befugt, die Übertragung von der Erfüllung subjektiver Voraussetzungen abhängig zu machen und notwendige Vorgaben für die Antragstellung festzulegen. Solche Informationen dürfen nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c GRL, Artikel 11 Abs. 1 RRL verlangt werden, soweit sie angemessen, objektiv gerechtfertigt, transparent und nichtdiskriminierend sind. Im Falle der Übertragung der unentgeltlichen Nutzungsberechtigung an Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen zum Schutz der Wegebaulastträger sowie aller auf Verkehrswege angewiesenen Unternehmen die vorgegebenen subjektiven Voraussetzungen erfüllt werden. Die Anforderung an Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde müssen sich jedoch im rechten Verhältnis zu der räumlich beantragten Nutzungsberechtigung bewegen. Grundsätzlich gilt als zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, die Rechtsvorschriften einzuhalten, als leistungsfähig, wer die Gewähr dafür bietet, für den Aufbau und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen die erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung zu haben, als fachkundig, wer die Gewähr dafür bietet, dass die bei Ausübung der Wegerechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Der Hinweis auf die Vereinbarkeit der Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen ist nur noch einmal zur Klarstellung der anzulegenden Prüfkriterien gedacht.

Die Fristenregelung entspricht der bisherigen Frist für die Erteilung einer Lizenz und ist an die Fristenregelung für die Einzelzuteilung einer Frequenz nach Artikel 5 Abs. 3 GRL angepasst. Die Frist beginnt mit der Vorlage des vollständigen Antrags.

Absatz 3 nennt Pflichten, die sich an die Erteilung der Nutzungsberechtigung knüpfen. Bei Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflichten haftet der Nutzungsberechtigte für etwaige hierdurch entstehende Schäden. Zur Entlastung der Telekommunikationsunternehmen wurde die Pflicht der Regulierungsbehörde aufgenommen, ihr gemeldete Änderungen des Wegebaulastberechtigten an den jeweiligen Wegebaulastträger in Kopie weiterzuleiten.

Zu § 68 (Mitbenutzung)

Diese Vorschrift entspricht § 51 TKG-alt und gilt unverändert fort.

Zu den §§ 69 und 70 (Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck; Gebotene Änderung)

Diese Regelungen, die die Rechtsbeziehungen zwischen Nutzungsberechtigten und Wegeunterhaltspflichtigen – in der Regel der Träger der Wegebaulast – betreffen, wurden unverändert aus den §§ 52, 53 TKG-alt übernommen.

Klarzustellen ist, dass eine Änderung nach § 70 Abs. 1 immer dann geboten ist, wenn bei Änderung des Verkehrsweges nach den üblichen Baumethoden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik die Leitung Probleme bereitet. Von Städten und Gemeinden kann nicht verlangt werden, dass im Leitungsbereich „archäologische“ Arbeitsweisen anzuwenden sind.

Zu den §§ 71, 72 und 73 (Schonung der Baumpflanzungen; Besondere Anlagen; Spätere besondere Anlagen)

Auch diese Vorschriften entsprechen den Vorgängerregelungen im TKG-alt (dort §§ 54 bis 56).

Zu § 74 (Beeinträchtigung von Grundstücken)

Die Vorschrift entspricht § 57 TKG-alt. Sie ist weiterhin erforderlich, mit den Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere Artikel 11 RRL, vereinbar und durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt, so dass Änderungen nicht notwendig und angezeigt sind.

Insbesondere dient diese Vorschrift der Sicherung der Rechte derjenigen, die bereits entlang ihrer Versorgungsleitungen Telekommunikationslinien besitzen bzw. diese für eigene Kommunikationszwecke verlegten Linien zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ausbauen wollen. Entsprechendes gilt auch für private Breitbandverteilnetze.

Die Vorschrift ist Ausprägung der Nichtdiskriminierung, da anderenfalls die Wettbewerbschancen von Anbietern, die auf diese Nutzung angewiesen sind, gegenüber anderen Anbietern, die überwiegend eine Leitungsführung unter Nutzung öffentlicher Wege realisiert haben, in ungerechtfertigter Weise gemindert wäre.

Zu § 75 (Ersatzansprüche)

Die Verjährungsregelungen wurden aus dem TKG-alt (§ 58) übernommen. Die Verjährungsfrist wurde entsprechend der Schuldrechtsreform auf drei Jahre angepasst.

Zu Teil 6 (Universaldienst)

Zu § 76 (Universaldienstleistungen)

Absatz 1 definiert abstrakt, was Universaldienstleistungen sind. Danach sind Universaldienstleistungen Dienste, die sich an dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erreichten Stand der Marktpenetration orientieren, die jedoch auch ein dynamisches Element enthalten, als neue oder zusätzliche Dienste zukünftig für eine Vielzahl von Bürgern selbstverständlich und damit unabdingbar werden können, nachdem sich für sie auf Grund des technischen Fortschritts und des Wettbewerbs eine entsprechende Nachfrage der Allgemeinheit am Markt entwickelt hat. Solche Leistungen können dann künftig als Universaldienstleistungen bestimmt werden. Damit wird die Vorschrift dem Gedanken der Grundversorgung gerecht, der aus Artikel 87f Abs. 1 GG abgeleitet ist.

Absatz 1 setzt Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 URL um und entspricht weitgehend dem bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 1 TKG-alt. Lediglich der Begriff „Telekommunikationsdienstleistungen“ wurde durch Dienste ersetzt, da auch Dienste, die nicht Telekommunikationsdienste sind, mit diesen aber in engem Zusammenhang stehen, wie Auskunftsdienste, Universaldienstleistungen sein können.

Der dort genannte Wohn- und Geschäftsort wird als ein solcher innerhalb einer geschlossenen Bebauung verstanden.

In Absatz 2 werden unter den Nummern 1 bis 5 die als Universaldienstleistungen bestimmten Dienste konkret aufgezählt. Bisher waren die Universaldienstleistungen in der TUDLV geregelt. Diese soll es künftig jedoch nicht mehr geben, so dass eine konkrete Regelung im Gesetz notwendig war.

Nummer 1 ist die Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 und 2 URL in nationales Recht. Ein funktionaler Internetzugang ist gewährleistet; dies ergibt sich aus der Definition „öffentliches Telefonnetz". Die Übertragungsrate, die von einem einzelnen Schmalbandanschluss an das öffentliche Telefonnetz unterstützt wird, hängt sowohl von der Teilnehmerendeinrichtung als auch von dem Anschluss ab. Daher ist es weder auf Gemeinschaftsebene noch auf nationaler Ebene sinnvoll oder angezeigt, eine bestimmte Übertragungsrate oder Technik hierfür festzulegen.

Nummer 2 ist die Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1a und Abs. 2 URL in nationales Recht. Die Nummern 2, 3 und 4 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 1 Abs. 2 TUDLV. Mit umfassenden Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten sind vollständige in dem Sinne gemeint, dass alle Teilnehmer, die ihren Eintrag nicht gesperrt haben, mit allen Nummern im Fest- und Mobilfunkbereich verzeichnet sind, egal bei welchem Netzbetreiber der Anschluss besteht.

Nummer 3 ist die Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1b und Abs. 2 URL. Für den Begriff „umfassend“ gilt das unter Nummer 2 bereits Dargelegte.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 URL. In Erweiterung des bisherigen § 1 Abs. 2 Buchstabe c TUDLV wurde „für jedermann zugänglich“ eingefügt.

Nummer 5 setzt Artikel 6 Abs. 3 URL um.

Die Regelung in Absatz 3 gewährleistet, dass Unternehmen bei der Verarbeitung von bereitgestellten Informationen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten müssen und setzt damit Artikel 5 Abs. 3 URL in nationales Recht um.

In Absatz 4 wird die Reg TP ermächtigt, nach Anhörung der/des Universaldienstverpflichteten den allgemeinen Bedarf der öffentlichen Münz- und Kartentelefone hinsichtlich der Endnutzerbedürfnisse festzustellen und zur Sicherstellung desselben, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Regelung ist die Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und 2 URL in nationales Recht.

Zu § 77 (Erschwinglichkeit der Entgelte)

Die Vorschrift ist die Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 URL.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort und der Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort dann erschwinglich sind, wenn der Realpreis der durchschnittlich nachgefragten Telefondienstleistungen (von Privathaushalten außerhalb von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern) zum Zeitpunkt der Liberalisierung (1. Januar 1998) unter Berücksichtigung der Leistungsqualität und Lieferfristen die Produktivitätsfortschrittsrate des Vor-Vorjahres nicht übersteigt. Gemeint ist damit die Produktivitätsfortschrittsrate, die im Price-Cap von 1998 bis 2002 niedergelegt worden ist.

Absatz 2 legt fest, dass die weiteren Universaldienstleistungen erschwinglich sind, wenn bei der Berechnung der Entgelte kein Tatbestand vorliegt, der auf einen Missbrauch nach § 26 schließen lässt.

Zu § 78 (Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Dienste, die als Universaldienstleistungen bestimmt sind, in der Regel auf dem Markt vom Wettbewerb ohne Eingriff der Reg TP erbracht werden. Deshalb spricht diese Vorschrift eine Verpflichtung nur für den Fall aus, dass eine Universaldienstleistung nicht ausreichend und angemessen erbracht wird, oder zu erwarten ist, dass dieser Fall eintreten wird. Dieser Fall könnte beispielsweise dann eintreten, wenn die Universaldienstleistung zum festgelegten Höchstpreis nur mit Verlust erbracht werden kann. In diesem Fall sind alle Anbieter, die auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt tätig sind und einen Anteil von mindestens vier Prozent des Gesamtumsatzes dieses Marktes innerhalb Deutschlands auf sich vereinen, oder über beträchtliche Marktmacht auf dem räumlich relevanten Markt verfügen, verpflichtet, zur Erbringung des Universaldienstes beizutragen. Der Beitrag besteht in einer Geldleistung, durch die das Defizit des dienstleistenden Unternehmens anteilig ausgeglichen wird. Damit liegt keine A-Priori-Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zur Erbringung der Universaldienstleistung vor. Durch diese Vorschrift wird kein Unternehmen von vornherein aus der Erbringung des Universaldienstes ausgeschlossen, die Vorschrift begründet lediglich die Verpflichtung bestimmter Unternehmen einen finanziellen Beitrag zur Erbringung des Universaldienstes zu leisten. Eine solche Beschränkung ist aufgrund von Artikel 13 Abs. 3 Satz 2 URL möglich und im Rahmen der Transparenz und geringst möglichen Marktverfälschung zulässig.

Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ist es notwendig, den betroffenen Unternehmen eine allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, zum Universaldienst beizutragen, die erst später zu einer Abgabenpflicht konkretisiert wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Sonderabgabe ist unter anderem, dass zwischen einer homogenen Gruppe potentieller Abgabeschuldner und dem mit der Abgabehandlung verfolgten Zweck ein Verantwortungszusammenhang besteht. Diesen Zusammenhang stellt die durch diese Regelung begründete allgemeine rechtliche Verpflichtung bestimmter Unternehmen her.

Zu § 79 (Auferlegung von Universaldienstleistungen)

Das bisherige System des TKG-alt für die Auferlegung von Universaldienstleistungen konnte weitgehend übernommen werden, da es auch den von der Europäischen Union geforderten Kriterien der Nichtdiskriminierung entspricht und kein Unternehmen von vornherein von der Auferlegung ausgeschlossen ist.

Absatz 1 schreibt vor, dass die Reg TP für den Fall, dass eine Universaldienstleistung nicht angemessen oder ausreichend erbracht wird, oder zu erwarten ist, dass eine ausreichende Versorgung nicht gewährleistet sein wird, d. h. eine

Versorgungslücke besteht, dies unter Benennung des sachlich und räumlich relevanten Marktes in ihrem Amtsblatt veröffentlichen muss. Sie muss weiter ankündigen, dass sie nach Ablauf von einem Monat zur Verpflichtung bzw. zur Ausschreibung greifen wird, falls sich kein Unternehmen innerhalb dieser Frist bereit erklärt, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen. Mit diesem Zwischenschritt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zum einen Informationslücken auf dem Markt vorliegen können und zum Anderen, dass kein Unternehmen von vornherein von der Möglichkeit der Erbringung des Universaldienstes ausgeschlossen wird. Weiter soll auf diese Weise ermittelt werden, ob ein Unternehmen die Möglichkeit sieht, den Universaldienst rentabel oder doch mindestens kostendeckend, ohne Defizitausgleichsforderung, erbringen zu können.

Findet sich auf diesem Wege kein Unternehmen, muss die Reg TP wie in Absatz 2 dargestellt verfahren. Die Reg TP entscheidet nach einer Anhörung der in Betracht kommenden Kreise, ob und inwieweit sie ein oder mehrere Unternehmen verpflichten will. Der in Betracht kommende Kreis umfasst alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten. Die Verpflichtung darf das jeweilige Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen nicht unbillig benachteiligen.

Nach Absatz 3 kann ein Unternehmen, das laut Reg TP verpflichtet werden soll, glaubhaft machen, dass es einen Ausgleich nach § 80 verlangen kann. Glaubhaft macht das Unternehmen einen Ausgleich, wenn es darlegt, dass die Universaldienstverpflichtung eine mögliche unzumutbare Belastung für das Unternehmen darstellt. Eine unzumutbare Belastung liegt insbesondere dann vor, wenn sich eine Differenz der Nettokosten des Universaldienstverpflichteten unter Zugrundelegung der Nettokosten für den Betrieb des Unternehmens unter Berücksichtigung der Universaldienstverpflichtung und den Nettokosten für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtung ergibt, die das Unternehmen gegenüber den Wettbewerbern unbillig benachteiligt. Bei der Ermittlung dieser Kosten sind auch die Vorteile für den Universaldienstbetreiber, einschließlich der immateriellen Vorteile zu berücksichtigen. Liegt eine solche Glaubhaftmachung unter Berücksichtigung aller Faktoren vor, muss die Reg TP die Universaldienstleistung ausschreiben.

Diese Vorgehensweise widerspricht auch nicht dem Artikel 8 URL, da kein Unternehmen von vornherein von der Erbringung des Universaldienstes ausgeschlossen ist. Grundsätzlich können sich nach Absatz 1 alle Unternehmen nach Feststellung des Defizits anbieten, die Universaldienstleistung ohne Ausgleich zu erbringen. Findet sich auf diese Weise kein Unternehmen, kann die Reg TP nach Anhörung ein Unternehmen verpflichten, die Universaldienstleistung ohne Ausgleich zu erbringen. Nur wenn dieses Unternehmen glaubhaft machen kann, dass es einen Ausgleichsanspruch hat, muss die Universaldienstleistung ausgeschrieben werden, so dass wiederum alle Unternehmen die Möglichkeit haben, die Universaldienstleistung gegen Ausgleichszahlung zu erbringen. Verpflichtet wird dann das Unternehmen, das geeignet ist und den geringsten Ausgleich verlangt. Geeignet ist ein Unternehmen, dass die Erbringung des Universaldienstes im Defizitgebiet sicherstellen kann. Grundsätzlich können auch mehrere Unternehmen für verschiedene Bestandteile des Universaldienstes verpflichtet werden.

Absatz 4 beschreibt das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibung nach Absatz 3.

Absatz 5 ist nur als Auffangtatbestand zu sehen. Nur für den Fall, dass sich niemand nach Absatz 1 gemeldet hat, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen, der nach Anhörung vorgesehene Verpflichtete einen Ausgleichsanspruch glaubhaft gemacht hat und im Ausschreibungsverfahren kein geeigneter Bewerber ermittelt werden konnte, verpflichtet die Reg TP den aufgrund der Anhörung beabsichtigten Verpflichteten.

Zu § 80 (Ausgleich für Universaldienstleistungen)

Absatz 1 stellt klar, dass ein im Ausschreibungsverfahren ermitteltes und verpflichtetes Unternehmen den dort geltend gemachten Ausgleichsanspruch erhält.

Absatz 2 legt den ökonomischen Maßstab fest, der zur Berechnung des Ausgleichs herangezogen wird, der für defizitäre Universaldienstverpflichtungen erfolgt. Dieser Maßstab ergibt sich aus dem Anhang IV Teil A URL. Absatz 2 setzt Artikel 12 Abs. 1 URL in nationales Recht um. Nach den Vorgaben der Richtlinie hat die Reg TP die Nettokosten zu ermitteln, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass die Bereitstellung des Universaldienstes für das verpflichtete Unternehmen eine möglicherweise unzumutbare Belastung darstellt. Zu dieser Auffassung, dass es sich bei der Verpflichtung um eine möglicherweise unzumutbare Belastung handelt, und der Bejahung dieser Möglichkeit ist die Reg TP bereits nach § 79 Abs. 3 gelangt, indem das nunmehr verpflichtete Unternehmen einen Ausgleichsanspruch glaubhaft gemacht hat und der Universaldienst hierauf ausgeschrieben wurde.

Absatz 3 ist die Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 URL. Danach muss die Reg TP nach endgültiger Berechnung der Kosten unter Berücksichtigung aller Faktoren feststellen, ob die Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Ist dies der Fall, gewährt die Reg TP dem belasteten Unternehmen auf Antrag den berechneten Ausgleich.

Absatz 4 ist zum einen eine Ermächtigungsgrundlage für die Reg TP, die für die Berechnung des Ausgleichs notwendigen Unterlagen von den Unternehmen anzufordern und zu prüfen. Zum anderen verpflichtet Absatz 4 die Reg TP, die Ergebnisse der Prüfung und Berechnung, unter Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, zu veröffentlichen.

Absatz 5 regelt, dass der Ausgleich erst nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt wird, in dem das Defizit entsteht.

Zu § 81 (Universaldienstleistungsabgabe)

Die Finanzierung von Defiziten durch Universaldienstverpflichtungen erfolgt durch eine Universaldienstabgabe an die Reg TP. Die Vorschrift wurde aus dem bisher vorgesehenen System zur Finanzierung des Universaldienstes übernommen und entspricht weitgehend dem § 21 TKG-alt.

Absatz 1 konkretisiert die zahlungsverpflichteten Unternehmen sowie die Umlage- und Beitragsregelungen.

Absatz 2 enthält weitere Detailregelungen im Hinblick auf den Ausgleich und die Abgabenhöhe der einzelnen zur Zahlung verpflichteten Unternehmen.

Absatz 3 regelt die Zahlungsfrist, die nunmehr als Monatsfrist benannt ist.

Absatz 4 ermächtigt die Reg TP, die rückständigen Zahlungen durch Erlass eines Feststellungsbescheides beizutreiben.

Zu § 82 (Verfügbarkeit, Entbündelung und Qualität von Universaldienstleistungen)

Absatz 1 war bisher in § 9 Abs. 1 TKV geregelt, da es sich hierbei um einen Kundenanspruch handelt. Da der Anspruch jedoch ausschließlich gegenüber Universaldienstleistungsverpflichteten formuliert ist, wurde er aus systematischen Gründen in das Kapitel Universaldienst übernommen. Im Übrigen ist die Vorschrift eine Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 und 2 URL.

Absatz 2 stellt sicher, dass Universaldienstleistungen entbündelt angeboten werden müssen und dient damit der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 URL.

Absatz 3 regelt, dass die verpflichteten Unternehmen angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Universaldienstes zu veröffentlichen und dabei die in Anhang III der URL dargelegten Dienstqualitätsmerkmale zugrunde zu legen haben. Damit dient Absatz 3 der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 URL in nationales Recht.

Zu § 83 (Leistungseinstellungen)

Die Absätze 1 und 2 waren bisher in § 6 Abs. 1 und 2 TKV geregelt. Da es sich hierbei nur um mittelbare Kundenschutzansprüche handelt und die Verpflichtung nur gegenüber Unternehmen besteht, die zum Universaldienst verpflichtet sind, oder diesen aufgrund § 148 Abs. 7 erbringen, wurde dieser Teil aus systematischen Gründen in das Kapitel Universaldienst übernommen.

Zu § 84 (Sicherheitsleistungen)

Auch diese Vorschrift war bislang in der TKV geregelt (dort § 11 Abs. 1 und 2). Da auch diese Vorschrift ausschließlich den Bereich des Universaldienstes betrifft, wurde sie aus systematischen Gründen in dieses Kapitel übernommen.

Absatz 1 räumt Universaldienstverpflichteten die Möglichkeit ein, die Erbringung des Universaldienstes gegenüber einzelnen Endnutzern von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen. Ein solcher Schutz ist angebracht, da der Universaldienstverpflichtete bezüglich der Universaldienstleistung keine Vertragsautonomie besitzt, sondern unter Kontrahierungszwang steht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist daher der Schutz des Universaldienstverpflichteten angezeigt, nämlich dann, wenn zu befürchten ist, dass der Endnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung kann jedoch auch durch Bankbürgschaft erfolgen.

Absatz 2 konkretisiert, was in der Regel angemessen im Sinne des Absatzes 1 ist. Im Einzelfall können auch höhere Beträge unter Begründung der Umstände des Einzelfalles gefordert werden. Hierbei kann insbesondere die Höhe der Zahlungsrückstände aus einem früheren Vertragsverhältnis über die Bereitstellung eines allgemeinen Netzzugangs oder von Sprachtelefondienst, das Telefonier- und Zahlungsverhalten des Kunden sowie objektive Anhaltspunkte für ein künftiges erhöhtes Aufkommen von Tarifeinheiten in Betracht gezogen werden.

Zu § 85 (Umsatzmeldungen)

Zur Berechnung der Marktanteile der jeweiligen Unternehmen bedarf die Reg TP in regelmäßigen Abständen einer Mitteilung über die Umsatzhöhe der Unternehmen. Auch diese Vorschrift wurde weitgehend aus den bisherigen Vorschriften des Universaldienstes übernommen.

Absatz 1 ermächtigt die Reg TP, im Falle einer Verpflichtung nach § 79 Abs. 3 oder 5, die Umsätze der auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt tätigen Unternehmen jährlich abzufragen. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reg TP eine Schätzung vornehmen.

Absatz 2 nimmt auf eine bereits bestehende, für die Umsatzermittlung auch in diesen Fällen geeignete Bestimmung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bezug.

Absatz 3 verpflichtet die Reg TP, unter Berücksichtigung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Unternehmen, zur Veröffentlichung der Kosten für den Universaldienst sowie der Beiträge aller Unternehmen und der Darlegung der etwaigen Marktvorteile der verpflichteten Unternehmen. Absatz 3 ist die Umsetzung von Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 2 URL.

Zu Teil 7 (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit)

Zu Abschnitt 1 (Fernmeldegeheimnis)

Zu § 86 (Fernmeldegeheimnis)

Die Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis werden unverändert übernommen. Dabei ist zu beachten, dass der in der Praxis auftretende Widerspruch zwischen § 85 Abs. 3 Satz 3 TKG-alt und den Beschlagnahmevorschriften der §§ 94 bis 98a der Strafprozessordnung an dieser Stelle nicht ausgeräumt werde kann. Die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden sind durch § 85 Abs. 3 Satz 3 nicht eingeschränkt, solange von der Beschlagnahme Gegenstände betroffen sind, die nicht dem Schutz des Artikels 10 Grundgesetz unterfallen. Die Beschlagnahmevorschriften berechtigen die Ermittlungsbehörden jedoch nicht, solche Gegenstände (z. B. Datenträger) oder Daten zu beschlagnahmen, die Informationen enthalten, die durch das Fernmeldegeheimnis geschützt sind.

Zu § 87 (Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen)

Die im bisherigen § 89 Abs. 6 TKG-alt getroffene Abgrenzung von „Nachrichten, die für die Funkanlage nicht bestimmt sind“ (bisheriger Satz 1) zu „Funkaussendungen …, die für die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind“ (bisheriger Satz 3) ist hinsichtlich ihrer Trennschärfe problematisch. Das Problem wird durch eine Präzisierung des Satzes 1 und Verkürzung des Satzes 3 gelöst.

Zu § 88 (Missbrauch von Sendeanlagen)

Die Vorschrift soll den Missbrauch von Sendeanlagen zum unbemerkten Abhören fremder Gespräche oder zum unbemerkten Aufnehmen von Bildern oder Video-Aufzeichnungen verhindern. Sie dient unmittelbar dem Schutz der Privatsphäre. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 65 TKG-alt.

Zu Abschnitt 2 (Datenschutz)

Um den gesamten Telekommunikationsdatenschutz zu straffen und um Redundanzen zu vermeiden, wurden die Vorschriften der TDSV in das TKG übernommen. Dabei wurden die Regelungen, die ursprünglich in § 89 TKG enthalten waren, eingearbeitet. Etwas anderes gilt nur für den vorherigen § 89 Abs. 6 TKG, der als Auskunftsanspruch in den systematisch passenden Teil 7, Abschnitt 3 eingeordnet wurde. Verschiedene Änderungen, z. B. die Neuaufnahme der Vorschrift über die Standortdaten, dienen der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie. Um die Angleichung an die Terminologie des BDSG zu verbessern, wurde das Begriffstrias „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Begriffspaar „erheben und verwenden“ ersetzt. Dies stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Von einer Zusammenführung der Datenschutzbestimmungen für Telekommunikations- und Teledienste wurde abgesehen. Vor dem Hintergrund der Umsetzungsfrist bis Ende Oktober 2003 konnte dem zu begrüßenden Anliegen des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/9709, S. 4 i. V. m. Bundestagsplenarprotokoll 14/248, S. 25195) im jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.

Zu § 89 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich des Abschnitts über den Datenschutz und sein Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz fest. Sie entspricht weitgehend der Vorgängervorschrift § 1 TDSV. Aufgrund der Änderung der Begriffsbestimmungen wird nunmehr statt des Begriffs „der an der Telekommunikation Beteiligten“ auf Teilnehmer und Nutzer hingewiesen. Weiterhin werden von den datenschutzrechtlichen Vorschriften des TKG alle Diensteanbieter erfasst, die mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht für beliebige natürliche oder juristische Personen, einschließlich Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen, Telekommunikationsdienste nachhaltig anbieten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind in einzelnen Vorschriften (z. B. bei der Rufnummernunterdrückung) diejenigen Diensteanbieter ausgenommen, die als Anbieter geschlossener Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten (z. B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Corporate Networks).

Die angesprochene Ausnahme für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten, gilt ausdrücklich auch für geschlossene Benutzergruppen öffentlicher Stellen der Länder. Dort gelten die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze.

Zu § 90 (Datenübermittlung an ausländische Stellen)

Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Abs. 6 TDSV. Geregelt wird die Datenübermittlung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Erstellung oder Versendung von Rechnungen an ausländische Stellen. Für die Bekämpfung von Missbrauchsfällen mit Auslandbezug ist im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen ebenfalls erforderlich. Die Vorschrift berücksichtigt diese Bedürfnisse der Diensteanbieter und stellt gleichzeitig den Schutz der Daten der Nutzer sicher. Geregelt ist damit nicht die Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen. Zudem kann diese allgemeine, grundsätzliche Regelung durch spezialgesetzliche Vorschriften eingeschränkt werden.

Zu § 91 (Informationspflichten)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 3 Abs. 5 TDSV. Die Unterrichtungspflichten beziehen sich insbesondere auf die einzelnen Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten sowie die Auskunfts- und Berichtigungspflichten i. S. d. § 34 BDSG. In Fällen, in denen nicht nur die Daten der unmittelbaren Vertragspartner (Teilnehmer), sondern ggf. auch Rufnummern angerufener Teilnehmer gespeichert werden, ist eine unmittelbare Unterrichtung „bei Vertragsabschluss“ nicht möglich. Ausreichend sind insoweit „allgemeine Informationen“, etwa durch Hinweise in Teilnehmerverzeichnissen. Höhere Anforderungen sind an die Unterrichtungspflicht der Diensteanbieter gegenüber den Teilnehmern zu stellen. Diese sind in allgemein verständlicher Form über die grundlegenden Verarbeitungstatbestände (z. B. typische Speicherfristen) zu informieren. Diese Informationspflichten gelten auch für die Erhebung und Verwendung von Standortdaten. Die Diensteanbieter müssen darüber informieren, welche Arten von Standortdaten verarbeiten werden (können), für welche Zwecke dies erfolgt und wie lange die Speicherung erfolgt. Zudem ist darüber zu informieren, ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden. Die übrigen Vorgaben von § 3 TDSV bedürfen aufgrund der entsprechenden, subsidiär geltenden Regelungen im BDSG keiner sektorspezifischen Regelung.

Zu § 92 (Einwilligung im elektronischen Verfahren)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 4 TDSV und § 4 Abs. 2 und 3 TDDSG. Die bewusste und gewollte Einwilligung nach Nummer 1 kann z. B. dadurch sichergestellt werden, dass eine entsprechende Eingabemaske vorgegeben und die Einwilligung vom Teilnehmer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vorgesehen wird. Gestrichen wurde Nummer 4, wonach die Rücknahmemöglichkeit einer Erklärung innerhalb einer Woche vorgesehen war. Verschiedene Dienste werden unmittelbar angeboten und in Anspruch genommen, so dass sich die Rücknahmemöglichkeit als unpraktikabel erwiesen hat. Unberührt bleibt aber das Recht, die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Zu § 93 (Vertragsverhältnisse)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 TDSV. Es gilt das Erforderlichkeitsprinzip, wonach die Daten nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Die Verwendung von Daten für Werbezwecke ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer eingewilligt hat; etwas anderes gilt nur für Daten, die öffentlich zugänglich sind,

diese dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze (z. B. UWG) benutzt werden.

Absatz 5 löst das Koppelungsverbot aus § 89 Abs. 10 Satz 1 TKG und § 3 Abs. 2 TDSV ab. Entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 4 TDDSG darf eine Kopplung an eine Einwilligung des Teilnehmers in die Verarbeitung zu anderen Zwecken nicht erfolgen, wenn ein anderer Zugang nicht oder in nicht zumutbarer Weise erfolgen kann. Dadurch wird verhindert, dass Diensteanbieter eine eventuelle Monopolstellung ausnutzen. Daneben wird der Vertragsfreiheit Rechnung getragen. Die Nutzung eines Zugangs zu einem Telekommunikationsdienst ist unzumutbar, wenn dem Nutzer ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls: Ob der Wert des Telekommunikationsdienstes in einem erheblichen Missverhältnis zur benötigten Zeit, den Kosten und ggf. technischen Schwierigkeiten steht.

Zu § 94 (Verkehrsdaten)

Diese Vorschrift ist im Vergleich zur vorhergehenden Regelung in § 6 TDSV begrifflich angepasst. Um den neuen Begriffen der Richtlinie zu entsprechen, wurde der in § 6 TDSV gewählte Begriff der „Verbindungsdaten“ ersetzt durch „Verkehrsdaten“. Absatz 1 Nr. 1 findet sinngemäße Anwendung auf IP-Adressen, soweit sie der Erbringung von Telekommunikationsdiensten dienen. Absatz 1 Nr. 4 wurde im Hinblick darauf angepasst, dass auch bei Festverbindungen das Entgelt u. U. von der übermittelten Datenmenge abhängen kann. Dadurch wird gleichzeitig der mögliche Umkehrschluss verhindert, dass bei festgeschalteten Verbindungen die übermittelten Datenmengen gerade nicht erhoben und verwendet werden dürfen. Inhaltlich regelt die Vorschrift unverändert die Erhebung und Verwendung der Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden (Verkehrsdaten). Auch die Höchstspeicherfristen wurden nicht geändert.

Absatz 3 erweitert die Möglichkeiten der Diensteanbieter, Verkehrsdaten nicht nur zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten, sondern auch zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen nach § 3 Nr. 5 zu verwenden. Voraussetzung ist die Einwilligung des Teilnehmers. Die Änderung entspricht der Vorgabe von Artikel 6 Abs. 3 DRL.

Nach Absatz 4 ist dem Teilnehmer bei der Einholung der Einwilligung mitzuteilen, welche Datenarten für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden sollen und wie lange sie gespeichert werden sollen. Außerdem ist der Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Zu § 95 (Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 7 TDSV. Klarstellend wurde eingefügt, dass wenn ein Diensteanbieter seine Dienste über ein öffentliches Telefonnetz eines fremden Betreibers erbringt, der Betreiber des öffentlichen Telefonnetzes dem Diensteanbieter die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln darf. Klargestellt wird auch, dass Absatz 1 Satz 3 und 4 die allgemeinen Anforderungen des § 11 BDSG an die Auftragsdatenverarbeitung lediglich ergänzt, nicht aber ersetzt.

Entsprechend der Änderung in Absatz 3 besteht nunmehr die Möglichkeit für die Unternehmen, Verkehrsdaten innerhalb der vorgegebenen sechsmonatigen Frist ungekürzt zu speichern. Dies hat für den Teilnehmer den Vorteil, dass er z. B. bei Streitigkeiten gegen die Höhe der Forderung, nachträglich auf die ungekürzten Verkehrsdaten Zugriff nehmen kann. Aber diese Änderung steht weiterhin unter dem Vorbehalt des Absatzes 4. Danach kann der Teilnehmer bestimmen, dass seine Verkehrsdaten vollständig oder um die drei letzten Ziffern gekürzt gespeichert werden. Anders als im Fall des Absatzes 3 ist der Diensteanbieter dazu dann verpflichtet. Der Teilnehmer kann aber auch die vollständige Löschung der Verkehrsdaten mit Versendung der Rechnung verlangen. Er ist auf sein Wahlrecht hinzuweisen.

Die Änderung des Absatzes 4 hat keine Auswirkungen auf die Wahlrechte des Teilnehmers hinsichtlich des Einzelverbindungsnachweises. Er hat weiterhin die gesetzlich gewährten Möglichkeiten, einen gekürzten oder ungekürzten Einzelverbindungsnachweis zu verlangen oder auf einen Einzelverbindungsnachweis zu verzichten. Insgesamt wird deutlich, dass es in der Vertragsfreiheit des Teilnehmers liegt, ob und in welcher Form (vollständig oder gekürzt) und wie lange (nur bis zur Rechnungsstellung oder sechs Monate) seine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Soweit für Geschäftsdaten auf Grund anderer Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen, betreffen diese nur die Rechnungs-, nicht aber die Verkehrsdaten. Zudem ist klarzustellen, dass, wenn der Teilnehmer von seinem Recht aus Absatz 4, die Daten zu löschen, Gebrauch macht, er nach § 12 Abs. 3 TKV-E 2003, der § 16 Abs. 2 TKV ersetzt, die volle Beweislast trägt.

Zu § 96 (Standortdaten)

Die Vorschrift über die Standortdaten ist neu hinzugekommen und setzt Artikel 9 DRL um. Dadurch wird der technischen Entwicklung, standortbezogene Dienste anzubieten, Rechnung getragen. Voraussetzung hierfür ist zunächst eine Einwilligung. Wie die im Einzelnen auszugestalten ist, muss im Einzelfall, bezogen auf die Besonderheiten jedes Dienstes, geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, vor jeder Inanspruchnahme eines Dienstes einzuwilligen. Ausreichend ist eine Einwilligung, z. B. in einem Rahmenvertrag o. Ä. Im Rahmen der Informationspflichten ist dem Teilnehmer mitzuteilen, welche Arten von Standortdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mitbenutzer über die erteilte Einwilligung zu informieren.

Absatz 2 macht deutlich, dass das Recht, entsprechend § 100 die Anzeige von Daten zu unterdrücken, unberührt bleibt.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Einrichtungen, die Notrufe bearbeiten. Der Diensteanbieter muss sicherstellen, das die Verarbeitung von Standortdaten für diese Stellen auch dann möglich ist, wenn der Nutzer dies grundsätzlich abgelehnt hat. Da die Verpflichtungen bezüglich Notrufeinrichtungen nur für öffentlich zugängliche Telefondienste gelten (vgl. § 106), ist eine Befreiung von Diensteanbietern,

die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten, nicht erforderlich.

Zu § 97 (Einzelverbindungsnachweis)

Diese Vorschrift entspricht mit begrifflichen Anpassungen § 8 TDSV. Absatz 1 regelt detailliert die Mitteilungs- und Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Einzelverbindungsnachweis. Ein Anspruch auf Einzelverbindungsnachweis besteht unverändert nur für die für den Teilnehmer entgeltpflichtigen Verbindungen. Pauschal abgerechnete Tarife sind davon nicht betroffen.

Sofern Anträge oder Erklärungen abzugeben sind, ist klargestellt, dass dies in Textform im Sinne des § 126b BGB erfolgt.

Die Informationspflicht in Betrieben (Absatz 1 Satz 3) ist zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses erforderlich. Die Mitarbeiter müssen ausdrücklich darüber informiert werden, dass die von ihnen geführten Gespräche in einem Einzelverbindungsnachweis aufgelistet werden. Entsprechendes gilt für Absatz 1 Satz 4.

In Absatz 1 Satz 5 wird auf § 95 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Bezug genommen, so dass dem Teilnehmer im Falle von Einwendungen die Zielnummern nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden dürfen, wenn der Kunde nicht nach § 95 Abs. 4 deren vollständige Speicherung gewünscht hatte. In Absatz 1 Satz 7 werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bestimmte Diensteanbieter von der Verpflichtung zur Anonymisierung einzelner Nummern im Einzelverbindungsnachweis ausgenommen.

Schutzzweck von Absatz 2 ist die Wahrung der Vertraulichkeit von Anrufen zu Beratungsstellen. Um diesen Schutzzweck zu erreichen, darf der Name und die Zielnummer der Beratungsstelle sowie die Dauer der Verbindung nicht im Einzelverbindungsnachweis erscheinen.

Absatz 3 bleibt gegenüber der Vorgängervorschrift der TDSV unverändert. Er betrifft insbesondere die Kundenkarten, die nicht in Mobilfunkgeräte integriert sind. Der vorgeschriebene Hinweis muss nicht auf der Karte, sondern kann durch eine entsprechende Technik z. B. auf dem Display erscheinen und sich auf diese Weise aus der Karte ergeben.

Zu § 98 (Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)

Diese Vorschrift wurde neu strukturiert und folgt § 9 TDSV i. V. m. § 89 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 TKG-alt nach. Diese Vorschrift erlaubt es dem Diensteanbieter – wie bisher bereits § 9 TDSV – zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer zu erheben und zu verwenden. Die Zulässigkeit eines Aufschaltens bei öffentlich zugänglichen Auskunfts- und Abfragediensten ist von dieser Regelung nicht erfasst.

Absatz 1 regelt die Störungsbearbeitung, Absatz 2 die Umschaltungen bei Störungsbearbeitung. Die Absätze 3 und 4 regeln beide die Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass Telekommunikationsdienste missbräuchlich genutzt werden (die sog. Fraud Prevention). Im Rahmen des Absatzes 3 sollten solche Pseudonyme gewählt werden, die eine Zuordnung der Person ohne die Zuordnungsregel ermöglichen. Absatz 4 enthält die Vorgaben, wann im Einzelfall zur Fraud Prevention Steuersignale entweder durch maschinelles Erfassen der Steuersignale im Nutzkanal oder mit einem genutzten Datenumfang, der über den der Verkehrsdaten nach § 98 Abs. 1 hinausgeht, erhoben und verwendet werden dürfen.

Zur Verhinderung von Missbrauch und zur Datensicherheit können hiervon auch IP-Adressen erfasst sein, sofern sie der Erbringung von Telekommunikationsdiensten dienen.

Zu § 99 (Mitteilen ankommender Verbindungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 10 TDSV. Sie bezweckt den Schutz von Teilnehmern vor bedrohenden oder belästigenden Anrufen. Die Auskunftsverpflichtung des Diensteanbieters nach Absatz 1 erstreckt sich auf netzübergreifende, künftige Anrufe (einschließlich Faxsendungen).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden von der Verpflichtung zur netzübergreifenden Auskunft Anbieter von Diensten für geschlossene Benutzergruppen ausgenommen.

Zu § 100 (Nummernanzeige und -unterdrückung)

Die Vorschrift entspricht mit begrifflichen Anpassungen § 11 TDSV. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden in Satz 4 von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 bestimmte Diensteanbieter ausgenommen.

Eine Änderung ist die Streichung von Absatz 6 Satz 2, der bestimmte Diensteanbieter von der Verpflichtung zur Sicherstellung der Rufnummernübermittlung ausgenommen hat. Die notrufspezifischen Verpflichtungen gelten entsprechend § 106 nur für öffentlich zugängliche Telefondienste, so dass eine Ausnahmeregelung entbehrlich ist.

Zu § 101 (Automatische Anrufweiterschaltung)

Die Vorschrift entspricht mit begrifflichen Anpassungen § 12 TDSV. Ihr Zweck ist es, datenschutzrechtlich ungünstige Auswirkungen einer Weiterschaltung durch Dritte auf das Endgerät des Teilnehmers – ohne dessen Wissen oder Einverständnis – zu vermeiden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden Anbieter von Diensten für geschlossene Benutzergruppen von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen.

Zu § 102 (Teilnehmerverzeichnisse)

Diese Vorschrift wurde im Vergleich zur Vorgängervorschrift in der TDSV insoweit geändert, als nach Absatz 2 nunmehr in elektronischen und gedruckten Verzeichnissen die gleichen Eintragungen sein müssen. Die Teilnehmer können unverändert entscheiden, ob sie sich überhaupt in ein Teilnehmerverzeichnis eintragen lassen wollen und welche Angaben sie dort veröffentlichen möchten. Es besteht aber nicht mehr das Wahlrecht, in elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen unterschiedliche Eintragungen veröffentlichen zu lassen. Der ursprüngliche Sinn dieser Regelung, dass elektronische Verzeichnisse weitergehende Suchmöglichkeiten gewähren, ist vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung obsolet geworden. Auch gedruckte Verzeichnisse können z. B. durch Einscannen in elektronische Form gebracht werden. Zudem wurde der Text neutraler for-

muliert, um nicht nur Diensteanbietern die Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen zu ermöglichen.

Zu § 103 (Auskunftserteilung)

Die Vorschrift beruht auf § 14 TDSV. Sie ist insofern neutraler gefasst, als eine Auskunftserteilung durch jeden zulässig ist, der die Beschränkungen des § 102 und der Absätze 2 und 3 einhält.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit einer Auskunftserteilung von Namen eines Teilnehmers, von dem nur die Rufnummer bekannt ist (Inverssuche). Das noch in § 14 Abs. 4 TDSV enthaltene Verbot der Inverssuche gilt nicht mehr. Eine Fortführung dieses Verbots würde zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung führen, da in vielen europäischen Ländern die Inverssuche möglich ist. Den schützenswerten Interessen der Verbraucher wird dadurch Rechnung getragen, dass eine Auskunft nur dann möglich ist, wenn der Teilnehmer zuvor ausdrücklich in die Möglichkeit einer Suche nach dem Namen eines Teilnehmers, von dem nur die Rufnummer bekannt ist, eingewilligt hat. Die Einwilligung ist in den Kundendateien zu vermerken. Der Gesetzeswortlaut macht deutlich, dass ausschließlich der Name eines Teilnehmers, von dem nur die Rufnummer bekannt ist, beauskunftet werden darf. Nicht zulässig ist daher die Mitteilung von weitergehenden Angaben (z. B. Adresse).

Absatz 4 schreibt die Beachtung von Eintragungen in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eines Diensteanbieters oder des Anbieters nach Absatz 1 durch andere Diensteanbieter und der Anbieter nach Absatz 1 vor. Dies ist angesichts der großen Anzahl öffentlicher Teilnehmerverzeichnisse von der zumutbaren Kenntnis abhängig. Kenntnis der anderen Diensteanbieter oder der Anbieter nach Absatz 1 ist spätestens zu dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Widerspruch nach Absatz 2 Satz 1 oder die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 in dem Verzeichnis der Deutschen Telekom AG vermerkt ist, das jährlich erscheint und alle Teilnehmerinformationen erfasst (s. § 76 Abs. 2 Nr. 2, die Nachfolgevorschrift des § 1 Nr. 1 Buchstabe b TUDLV).

Zu § 104 (Telegrammdienst)

Die Vorschrift entspricht abgesehen von begrifflichen Anpassungen § 15 TDSV.

Zu § 105 (Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung)

Die Vorschrift entspricht mit begrifflichen Anpassungen § 16 TDSV und enthält datenschutzrechtliche Mindestanforderungen für das Betreiben von Nachrichtenübermittlungssystemen mit Zwischenspeicherung.

Zu Abschnitt 3 (Öffentliche Sicherheit)

Zu § 106 (Notruf)

Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend der Regelung des § 13 Abs. 1 TKG-alt. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 26 Abs. 3 URL. Die Notrufabfragestellen sollen auch in den Fällen, in denen der Notrufende nicht in der Lage ist, Angaben zu seiner Rufnummer oder zu seinem Standort zu machen, sowohl Rufnummer als auch den Standort des Notrufenden feststellen können. Dies betrifft erfahrungsgemäß etwa 5 Prozent der in Deutschland getätigten Notrufe. Für die Verfolgung von Missbrauch des Notrufes ist die Übertragung der Rufnummer im Regelfall ausreichend; in Fällen, in denen die Rufnummer unbekannt ist, z. B. bei Notrufen von Mobiltelefonen ohne SIM-Karte, sind der Notrufannahmestelle andere geeignete Daten zu übermitteln (bei Mobiltelefonen ist dies z. B. die Gerätenummer (IMEI)).

Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Vielzahl von Einzelheiten insbesondere zur Herstellung von Notrufverbindungen, zum Umfang der von den Telefonnetzbetreibern zu erbringenden Notrufleistungsmerkmale und zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs. Sofern eine Notrufverbindung von einem Mobilfunktelefon ohne, ohne gültige und mit nicht aktivierter SIM-Karte ausgeht, wird der Betreiber durch die Verordnung verpflichtet, in Ermangelung der Kenntnis der Rufnummer die Gerätenummer an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Damit wird den Notrufabfragestellen in diesen Fällen die einzige Möglichkeit zur Verfolgung der sehr häufigen missbräuchlichen Anwahl der Notrufnummer gegeben. Die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern beim Erlass der Rechtsverordnung folgt aus dessen Zuständigkeit für Polizeiangelegenheiten sowie seiner Koordinierungsfunktion gegenüber den entsprechenden Behörden der Länder. Die Zustimmung des Bundesrates ist vorgesehen, weil der Betrieb und die Organisation der Notrufabfragestellen in die Zuständigkeit der Länder fallen. Satz 2 hat insofern nur klarstellende Bedeutung.

Im Bereich Telekommunikation sind sehr schnelle technische Veränderungen zu beobachten. Aus diesem Grund und wegen des für die Gestaltung der technischen Einrichtungen unerlässlichen hohen technischen Detaillierungsgrades der Vorgaben, die ausschließlich auf die durch den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Rahmen vorgegebenen technischen Aspekte begrenzt sind, ist es sachgerecht, die Technische Richtlinie unter Beteiligung der Verbände, der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen (Bedarfsträger) und der Hersteller zu erstellen und durch die Regulierungsbehörde bekannt zu machen. Zur Minimierung der Kosten aller Beteiligten sind bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie internationale Standards so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des geforderten Zeitrahmens für die Umsetzung der Anforderungen der Technischen Richtlinie ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaft bereits an der Erarbeitung der Richtlinie beteiligt wird. Die Besitzstandsregelung in Satz 5 trägt dem Interesse der Unternehmen daran Rechnung, dass technische Einrichtungen, die der Technischen Richtlinie entsprechen, bei Änderungen dieser Richtlinie nicht in dem durch Satz 4 vorgegeben Zeitrahmen nachgebessert werden müssen.

Zu § 107 (Technische Schutzmaßnahmen)

Die bisher in § 87 Abs. 3 TKG-alt enthaltene Verordnungsermächtigung entfällt, da hiervon nach aktueller Einschätzung kein Gebrauch gemacht werden soll.

Absatz 1: Die Vorschrift des § 87 Abs. 1 des TKG-alt betrifft alle Betreiber. Dies stellt hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzziele eine übermäßige Anforderung dar.

Die in § 87 des TKG-alt genannten Verpflichtungen werden daher in § 107 unterteilt in

a) grundlegende Verpflichtungen, die jeder zu beachten hat, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und

b) ergänzende Verpflichtungen, die nur die Betreiber von Telekommunikationsanlagen betreffen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden.

Die im Teil 7 Abschnitt 1 und 2 genannten Schutzziele (Fernmeldegeheimnis und Datenschutz) sind von jedem zu beachten, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen sind technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen erforderlich. Eine rechtliche Regelung hierzu gab es bisher nur in § 9 BDSG. Angesprochen sind z. B. Reseller, die für ihre Kundenverwaltung und Rechnungserstellung Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich auf die Schutzziele „Datenschutz, Fernmeldegeheimnis sowie unerlaubter Zugriff“, da ggf. keine Anlagen betrieben werden. Eine analoge Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel 4 DRL. Die auf den Schutz der Infrastruktur gerichteten, bisher in § 87 Abs. 1 Satz 1 TKG-alt unter den Nummern 3 und 4 genannten Schutzziele werden nun durch § 107 sachgerecht auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen begrenzt und in Absatz 2 differenziert aufgeführt.

Absatz 2 begrenzt die Forderung nach Einhaltung der Schutzziele „Verfügbarkeit, Schutz vor Einwirkungen und Katastrophen“ zunächst auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, zusätzlich wird die Verpflichtung auf solche Telekommunikationsanlagen begrenzt, die dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit dienen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass heutige Telekommunikationsanlagen aus einem Gemenge eigener Einrichtungen und mitbenutzter Einrichtungen anderer Betreiber bestehen können und diese Einrichtungen auch räumlich zusammengelegt sein können, was zu einer Konzentration bestimmter Risiken führen kann. Die Vorschrift ist erforderlich, um eine klare Regelung der Haftung für die Fälle gemeinsamer Nutzung von Standorten zu treffen, in denen zwar die einzelne Anlage für die Allgemeinheit nicht so bedeutsam ist, wohl aber die Gesamtheit der Anlagen aller Betreiber. In Fällen, in denen die Verpflichtung nicht einem bestimmten Betreiber zugeordnet werden kann, ist jeder Betreiber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Durch Satz 4 wird ein Beurteilungsmaßstab für den in Satz 1 geforderten angemessenen Schutz festgelegt.

Absatz 3: Der in § 87 Abs. 2 TKG-alt verwendete Begriff „Lizenzierung“ entfällt ersatzlos. Stattdessen wird nun der Kreis der Betreiber, die einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen haben, in Absatz 3 explizit genannt und auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen begrenzt, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden. Bisher verpflichtete lizenzpflichtige Betreiber nichtöffentlicher Telekommunikationsanlagen (insbesondere Corporate Networks) werden aus der bestehenden Verpflichtung entlassen.

Bisher wurde der Zeitpunkt für die Vorlage des Sicherheitskonzepts in der Lizenz geregelt. Da diese Möglichkeit künftig nicht mehr besteht, wird durch Satz 2 festgelegt, dass der Verpflichtete der Reg TP das Konzept künftig unverzüglich nach Betriebsaufnahme vorzulegen hat. Die Umsetzung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen soll zeitnah, ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

Durch Satz 4 wird vorgeschrieben, dass die Erstellung des Sicherheitskonzepts nicht nur ein einmaliger Vorgang bei Inbetriebnahme eines Netzes ist, sondern dass die Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen als ständige Aufgabe ansteht, bei der die Entwicklungen im Netz zu berücksichtigen sind.

Mit Satz 5 wird die bisherige Verfahrensweise fortgeschrieben, bei der auf die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes für Telekommunikationsanlagen verzichtet wurde, die ausschließlich dem Empfang oder der Verteilung von Rundfunksignalen dienten (Regelung in der Lizenz).

Durch Satz 6 wird festgelegt, dass es in Fällen, in denen bereits ein Sicherheitskonzept vorgelegt wurde, der Vorlage eines neuen Sicherheitskonzeptes auf der Grundlage des § 107 nicht bedarf.

Zu § 108 (Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen)

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Regelung des § 88 Abs. 1 TKG-alt zum Kreis derjenigen, die zur Vorhaltung von technischen Einrichtungen für die Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation verpflichtet werden, beibehalten. Die gebotene Eingrenzung dieses Kreises, insbesondere auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, erfolgt wie bisher in der TKÜV.

In Satz 1 Nummer 1 wird die bisherige Regelung beibehalten, dass die technischen Einrichtungen und die organisatorischen Vorkehrungen ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf Kosten des Betreibers vorzuhalten sind. Die Kostenregelung entspricht dem geltenden Recht.

Durch Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Betreiber verpflichtet, der Reg TP unverzüglich nach Betriebsaufnahme mitzuteilen, dass Sie die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen nach Nummer 1 getroffen haben. Durch Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass die Information über die Stelle zur Entgegennahme und die Umsetzung von Anordnungen für die berechtigten Stellen unverzichtbar sind. Eine zentrale Meldung an die Reg TP minimiert den Aufwand für die Verpflichteten. Die Reg TP stellt diese Informationen unverzüglich zum Abruf durch die berechtigten Stellen bereit. Die Forderung, dass die Entgegennahme einer Anordnung bei einer im Inland gelegenen Stelle möglich sein muss, entspricht den Anforderungen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden.

Satz 1 Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das bisherige Genehmigungs- und Abnahmeverfahren in Folge der Vorgaben der GRL entfällt. Die auf der Grundlage des

§ 88 Abs. 2 TKG-alt erteilten Genehmigungen bleiben jedoch unverändert bestehen (§ 43 Abs. 2 VwVfG), so dass es hierzu keiner Übergangsregelungen bedarf. Zur Gewährleistung staatlicher Sicherheitsinteressen ist jedoch auch künftig eine Überprüfung der Einhaltung der der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen dienenden technischen und organisatorischen Vorschriften durch die Reg TP unverzichtbar. Durch Satz 1 Nummer 3 wird daher klargestellt, dass diese Überprüfung in Form eines Nachweises zu erfolgen hat. Für den Nachweis hat der Verpflichtete zunächst die für eine Beurteilung der Sachlage benötigten Unterlagen bei der Regulierungsbehörde vorzulegen und der Regulierungsbehörde eine Prüfung der tatsächlich vorgehaltenen Einrichtungen zu ermöglichen. Dies soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch bei späteren Änderungen der Telekommunikationsanlage oder der technischen Einrichtungen des Verpflichteten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 Nummer 1 und 2 zur Vorhaltung technischer Einrichtungen und organisatorischer Vorkehrungen sowie zur Benennung der Stelle, die Anordnungen entgegen nimmt, bleiben unberührt.

Nach Satz 1 Nummer 4 ist die Regulierungsbehörde befugt, bei begründetem Verdacht der Nichterfüllung der Vorgaben Wiederholungsprüfungen durchzuführen.

Mit Satz 1 Nummer 5 wird der Betreiber verpflichtet, die Aufstellung und den Betrieb der Geräte für die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes (sog. Strategische Kontrolle) durch den Bundesnachrichtendienst in seinen Räumlichkeiten zu dulden und den Zugang zu diesen Geräten den Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes sowie den Mitgliedern und Mitarbeitern der G10-Kommission zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu gewähren.

Der bisherige ausschließliche Bezug auf die Betreiber von Telekommunikationsanlagen greift mittlerweile in Anbetracht der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes zu kurz. Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss bei der Auswahl der Telekommunikationsanlage, mit der der von ihm angebotene Telekommunikationsdienst technisch erbracht wird, sicherstellen, dass die Telekommunikationsanlage grundlegenden gesetzlichen Vorschriften genügt, wie z. B. der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass zu den einzuhaltenden Vorschriften auch die Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation gehören. Daneben ist es erforderlich, dass der Diensteanbieter der Reg TP unmittelbar nach Aufnahme seines Angebots Mitteilungen darüber macht, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, wer Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzt und wer Adressat einer entsprechenden Anordnung sein soll. Diese Mindestangaben sind für die Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen unentbehrlich. Eine zentrale Meldung an die Reg TP minimiert den Aufwand für die Verpflichteten. Die Reg TP gibt diese Informationen von sich aus an die von den zuständigen Bundesministerien benannten koordinierenden Stellen weiter (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Zollkriminalamt und Generalbundesanwalt). Die Forderung, dass die Entgegennahme einer Anordnung bei einer im Inland gelegenen Stelle möglich sein muss, entspricht den Anforderungen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden. Die Vorschrift des Satzes 2 betrifft z. B. Service Provider im Mobilfunk oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die sich zur technischen Umsetzung ihrer Dienste eines externen Betreibers bedienen. Die die Mitteilungspflichten betreffenden Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten nach Satz 3 entsprechend bei Änderungen der den Meldungen zu Grunde liegenden Daten.

Durch Satz 4 werden Betreiber verpflichtet, in Fällen, in denen für bestimmte Arten von Telekommunikationsanlagen noch keine allgemeinen technischen Festlegungen getroffen wurden, die technischen Einrichtungen in Absprache mit der Reg TP zu gestalten.

Durch Satz 5 wird klargestellt, dass die Vorschriften der Sätze 1 bis 4 nicht gelten, soweit eine Telekommunikationsanlage unter die in der TKÜV getroffenen Ausnahmen fällt.

Durch Satz 6 wird klargestellt, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikel 10-Gesetzes und der landesgesetzlichen Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung zur Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation nicht durch die Vorschriften des § 108 zum Treffen von Vorkehrungen eingeschränkt werden.

Absatz 2: Das Genehmigungsverfahren muss infolge der Vorschriften der GRL aufgegeben werden; § 88 Abs. 2 Satz 1 TKG-alt wird daher ersatzlos gestrichen. Die Verordnungsermächtigung des § 88 Abs. 2 Satz 2 TKG-alt wird im Hinblick auf die bereits vorhandene Telekommunikations-Überwachungsverordnung konkretisiert und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erkannter Erfordernisse zum neuen Satz 1.

Die grundlegenden Eckpunkte der in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung geregelten Sachverhalte bleiben durch Nummer 1 Buchstabe a und b im Grundsatz unverändert, jedoch findet die bereits durch § 5 Abs. 2 Satz 2 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 22. Januar 2002 ermöglichte Auftragsvergabe an Erfüllungsgehilfen in der Ermächtigungsgrundlage Berücksichtigung, mit der der Entwicklung am Telekommunikationsmarkt Rechnung getragen worden ist. Hierdurch wird ein sonst möglicherweise zu sehender Widerspruch zwischen § 17 G 10 und § 5 Abs. 2 TKÜV durch Aufnahme einer gleichrangigen gesetzlichen Regelung vermieden. Die Wortwahl „grundlegenden technischen Anforderungen“ soll verdeutlichen, dass die für die technische Entwicklung unabdingbar erforderlichen detaillierten Festlegungen nicht in der Rechtsverordnung erfolgen können, sondern in der technischen Richtlinie nach Absatz 3; durch die Wörter „organisatorische Eckpunkte“ wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung nicht grundlegend in die Organisationsfreiheit der Unternehmen eingreift, sondern lediglich Vorgaben für unabweisbare Forderungen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden macht, z. B. Vorgaben zur Erreichbarkeit der Unternehmen, der Zulässigkeit der organisatorischen Ausgliederung der mit der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen verbundenen Aufgaben oder zu Übermittlungsmöglichkeiten von Anordnungen.

Wenngleich das bisherige Genehmigungs- und Abnahmeverfahren in Folge der Vorgaben der GRL entfällt, ist zur Gewährleistung staatlicher Sicherheitsinteressen eine Überprüfung der Einhaltung der der Umsetzung von Überwa-

chungsmaßnahmen dienenden technischen und organisatorischen Vorschriften durch die Reg TP unverzichtbar. Durch Nummer 1 Buchstabe c wird daher die Grundlage geschaffen, in der Verordnung (Telekommunikations-Überwachungsverordnung) die Einzelheiten zu dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 vorgesehenen Nachweisverfahren festzulegen. Dazu gehört in Fällen, in denen die Vorgaben geändert wurden, auch die Festlegung eines angemessenen Zeitraums, in dem die Reg TP bei dem Nachweis noch die vor der Änderung gültigen Vorgaben zu Grunde legen kann.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 Buchstabe d ist im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikels 10-Gesetzes zur Präzisierung der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlich. Sie bildet die formale Grundlage für die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 4 TKÜV.

Mit der Vorschrift nach Nummer 2 Buchstabe a wird ermöglicht, dass für begrenzte Betriebs- und Feldversuche (auch als Friendly-User-Test bezeichnet) nicht von vorneherein alle technischen Anforderungen an die von den Betreibern für Überwachungszwecke vorzuhaltenden technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation in dem für den Regelbetrieb notwendigen Umfang erfüllt werden müssen.

Die Regelung der Nummer 2 Buchstabe b ist wesentlicher Inhalt der Vorschrift des § 88 Abs. 2 Satz 3 TKG-alt, die wegen der entfallenden Genehmigungspflicht angepasst werden muss.

Durch Nummer 2 Buchstabe c wird bestimmt, dass der Kreis der zur Vorhaltung verpflichteten Betreiber aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Verordnung eingeschränkt werden kann. Dazu gehört insbesondere die bereits bestehende Begrenzung auf die Betreiber solcher Telekommunikationsanlagen, mit denen TK-Dienste für die Öffentlichkeit erbracht werden. Ferner ist in der Verordnung zu berücksichtigen, dass in einer grundsätzlich mit Überwachungstechnik auszustattenden Telekommunikationsanlage nicht notwendigerweise alle Telekommunkationsarten überwachbar sein müssen. Hierunter fallen z. B. Dienste, bei denen nicht die Individualkommunikation im Vordergrund steht, sondern ein jedermann zugängliches Informationsangebot z. B. Call Center, Freephone oder Premium Rate Services. In den in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung bereits festgelegten Ausnahmefällen brauchen daher keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu werden.

Absatz 3: Die Technische Richtlinie (TR TKÜ) ist derzeit eine durch die Reg TP bei der Genehmigungserteilung zu beachtende Verwaltungsvorschrift. In Folge des Wegfalls des Genehmigungsverfahrens muss der Status der TR TKÜ dahin gehend geändert werden, dass sie zu einer unmittelbar verbindlichen technischen Vorschrift mit dem Rechtsstatus einer Richtlinie der Verwaltung wird. Im Bereich Telekommunikation sind sehr schnelle technische Veränderungen zu beobachten. Aus diesem Grund und wegen des für die Gestaltung der technischen Einrichtungen unerlässlichen hohen technischen Detaillierungsgrades der Vorgaben, die ausschließlich auf die durch den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Rahmen vorgegebenen technischen Aspekte begrenzt sind, ist es sachgerecht, die TR TKÜ im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und Hersteller zu erstellen und durch die Regulierungsbehörde bekannt zu machen. Zur Minimierung der Kosten aller Beteiligten sind bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie internationale Standards so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des geforderten Zeitrahmens für die Umsetzung der Anforderungen der Technischen Richtlinie ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaft bereits nach Satz 1 an der Erarbeitung der Richtlinie beteiligt wird und dass zwischen Abschluss dieser Erarbeitung und dem Inkrafttreten der Richtlinie der für die Notifizierung erforderliche Zeitbedarf von mindestens drei Monaten zuzüglich der jeweils erforderlichen Bearbeitungszeiten liegt.

Mit den Vorschriften des Absatzes 4 wird das bisherige, auf freiwilliger Basis beruhende Verfahren der Typmusterprüfung (sog. Rahmenkonzepte) fortgeschrieben, das in der Vergangenheit durch die Hersteller in Anspruch genommenen wurde. Durch Absatz 4 wird im Wesentlichen erreicht, dass die Reg TP entsprechende Begehren von Herstellern nicht ablehnen kann.

Absatz 5: Zur Gewährleistung staatlicher Sicherheitsinteressen ist eine zügige Anpassung der technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation an Entwicklungen in der Telekommunikationstechnologie und eine Überprüfung der Einhaltung der der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen dienenden technischen und organisatorischen Vorschriften durch die Reg TP unverzichtbar. Eventuelle Anpassungen sollen nach Satz 1 nicht später als zwölf Monate nach Bekanntmachung erfolgen, sofern im Einzelfall kein längerer Zeitrahmen festgelegt ist. Die Besitzstandsregelung in Satz 2 trägt dem Interesse der Unternehmen daran Rechnung, dass technische Einrichtungen, die der Technischen Richtlinie entsprechen, bei Änderungen dieser Richtlinie nicht in dem durch Satz 1 vorgegeben Zeitrahmen nachgebessert werden müssen. Die Worte „für bereits vom Verpflichteten angebotene Telekommunikationsdienste“ bezwecken eine Klarstellung zur Reichweite des Bestandsschutzes.

Satz 3 entspricht in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Beseitigung von technischen Mängeln dem § 88 Abs. 2 Satz 6 TKG-alt, zusätzlich soll jedoch künftig auch klargestellt werden, dass Mängel bei den organisatorischen Vorkehrungen nachzubessern sind. Die Frist zur Nachbesserung von Mängeln legt die Regulierungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Mangels und des für dessen Beseitigung erforderlichen Aufwandes fest. Mängel (z. B. Störungen), die sich unabhängig von dem Erbringen eines Nachweises herausstellen, sind unverzüglich zu beseitigen, ohne dass eine zeitliche Vorgabe der Reg TP erforderlich ist.

Absatz 6: Die sich aus § 88 Abs. 4 TKG-alt für einen Betreiber ergebenden Verpflichtung zur Bereitstellung von Anschlüssen seines Telekommunikationsnetzes auch an die zur Überwachung berechtigten Stellen wird unter redaktioneller Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG übernommen. Die Verpflichtung wird jedoch auf solche Betreiber begrenzt, die ein Angebot für die Öffentlichkeit bereithalten.

In Absatz 7 wird die Vorschrift des § 88 Abs. 3 TKG-alt übernommen, es wird jedoch klargestellt, dass das Einvernehmen mit der berechtigten Stelle herzustellen ist und nicht etwa mit einem von dieser Stelle beauftragten Herstel-

ler. Die Vorschrift regelt lediglich die technische Gestaltung, nicht jedoch den Einsatz derartiger Geräte.

In Absatz 8 wird die bisherige Verpflichtung des § 88 Abs. 5 zur Erstellung einer Jahresstatistik übernommen, die Vorschrift zur Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde wird jedoch angepasst, so dass die Statistik nun jährlich von dieser zu veröffentlichen ist. Diese die Unternehmen belastende Vorschrift soll nach drei Jahren entfallen, wenn bis dahin eine Rechtsgrundlage für aussagekräftige statistische Erhebungen über durchgeführte Überwachungsmaßnahmen durch die Landesjustizbehörden verfügbar ist.

Zu den §§ 109 bis 111 (Auskunftsersuchen)

Die bisher in § 89 Abs. 6 und § 90 TKG-alt enthaltenen Vorschriften zu Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden werden neu strukturiert und neu gefasst. Dabei werden die Vorschriften des § 90 TKG-alt auf die Regelung des automatisierten Auskunftsverfahrens in § 110 begrenzt; die darüber hinausgehenden Vorschriften finden in den §§ 109 und 111 Berücksichtigung. § 109 regelt die als Grundlage für die Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden notwendige Erhebung und Speicherung bestimmter Daten, § 111 regelt das manuelle Auskunftsersuchen.

Zu § 109 (Daten für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden)

Absatz 1: Die Regelung des § 90 Abs. 1 und 5 TKG-alt zur Erhebung bestimmter Kundendaten wird nach § 109 übernommen.

Durch die Sätze 1 und 2 wird festgelegt, welche Kundendaten zu erheben und bereit zu halten sind, und zwar unabhängig von einer betrieblichen Notwendigkeit der Datenerhebung auf Grund der Erhebungsbefugnis nach § 93; diese Anforderungen gelten mithin auch für Kundenverhältnisse, bei denen die vom Kunden in Anspruch zu nehmende Telekommunikationsdienstleistung im voraus bezahlt wird (z. B. sog. Prepaid-Produkte) und für nichtöffentlich angebotene Telekommunikationsdienste. Die Datenerhebung hat vor der Freischaltung des Kommunikationsdienstes für den jeweiligen Kunden zu erfolgen. Die Datenspeicherung hat unverzüglich nach der Erhebung der Daten zu erfolgen, damit die Dateien stets aktuell sind. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung dieser Daten schließt jedoch nicht ein, dass der Verpflichtete die Speicherung ebenfalls vor der Freischaltung des Dienstes vorzunehmen hat, da auf Daten im Bedarfsfall in dem Zeitraum zwischen der Erhebung der Daten und ihrer Speicherung manuell zugegriffen werden kann. Durch Satz 3 wird geregelt, dass der Verpflichtete die Daten unverzüglich zu aktualisieren hat, wenn ihm Änderungen bekannt werden. Durch Satz 4 wird geregelt, dass der Verpflichtete die Daten nach Vertragsende für die Dauer von einem Jahr weiter vorzuhalten und dann mit Ablauf des auf den Vertragsablauf folgenden Kalenderjahres zu löschen hat; diese Aufbewahrungsfrist entspricht den Vorgaben des § 93 Abs. 3. Dadurch wird den aus der Praxis der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erwachsenen Erfordernissen Rechnung getragen, Auskünfte bei Ermittlungen auch dann noch zu erhalten, wenn das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens bereits beendet ist. Die Strafverfolgungsbehörden stehen heute nicht selten vor der Situation, dass sie im Rahmen von Ermittlungen, z. B. nach Wohnungsdurchsuchungen, Kenntnis von Rufnummern erlangen, die mit der aufzuklärenden Tat in Verbindung stehen, deren Zuordnung zu einer Person jedoch daran scheitert, dass deren Name und Anschrift auf Grund der zwischenzeitlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Telekommunikationsanbieter bereits gelöscht worden sind. Durch Satz 5 wird die bisherige Verfahrensweise gesetzlich klargestellt, dass für die Vorhaltung der Daten und die Datenspeicherung keine Entschädigung gewährt wird. Die Entschädigung für die Aufwendungen bei Auskunftserteilung wird in den §§ 110 und 111 geregelt. Durch Satz 6 wird geregelt, dass die Art der Datenspeicherung für Auskunftsverfahren nach § 111 freigestellt ist.

Mit Absatz 2 wird den Vertriebsformen Rechnung getragen, bei denen dem Kunden die Telekommunikationsdienste über Vertriebspartner angeboten werden. Die Vertriebspartner haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kundendaten zu erheben und diese Daten sowie Daten, die sie nach § 93 erhoben haben, an den jeweiligen Diensteanbieter zu übermitteln. Die Vertriebspartner sind nicht zur Vorhaltung der erhobenen Kundendaten, zur Teilnahme an dem automatisierten Abrufverfahren nach § 110 oder zur Erteilung von Auskünften nach § 111 verpflichtet.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, dass die verpflichteten Diensteanbieter Kundendaten nach Absatz 1 Satz 1 zu bestehenden Vertragsverhältnissen nicht nachträglich erheben müssen. Dies trifft im Wesentlichen auf einen Teil von Verträgen über Prepaid-Karten zu, bei denen es in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen gekommen ist. In diesen Fällen ist eine nachträgliche Erhebung der Daten in der Praxis nicht möglich; durch die ausdrückliche Klarstellung dieses Sachverhalts wird den Verpflichteten die gebotene Rechtssicherheit gegeben.

Zu § 110 (Automatisiertes Auskunftsverfahren)

§ 110 wird bereits durch die Überschrift klar gegen das durch § 111 geregelte manuelle Auskunftsverfahren abgegrenzt, bei dem Auskunftsersuchen durch direkte Kontakte zwischen den auskunftsberechtigten Stellen und den Telekommunikationsunternehmen abzuwickeln sind. In Folge dieser Vorschriftenstruktur ist es erforderlich, § 110 auf die Regelung des automatisierten Auskunftsverfahrens zu begrenzen. Die in § 90 TKG-alt vorhandenen Regelungen, die über diesen Umfang hinausgingen, sind in die §§ 109 und 111 verschoben worden.

Absatz 1: Die Verpflichtung, Kundendateien zu führen und diese für einen automatisierten Abruf durch die Reg TP verfügbar zu halten, wird in sachgerechter Weise auf diejenigen begrenzt, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen und entspricht damit der bisherigen Praxis. Ein Beibehalten der bisherigen, praxisfremden Vorschrift würde das automatisierte Auskunftsverfahren in Folge der Vielzahl betroffener Anbieter (nach Schätzungen der Wirtschaft ca. 400 000) in sich zusammenbrechen lassen, zu immensen Kostenbelastungen der Reg TP führen und wäre darüber hinaus mit Blick auf die sonst ebenfalls betroffenen Anbieter nichtöffentlicher Telekommunikationsdienste unverhältnismäßig (insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Nebenstellenanlagen, Hotels, Krankenhäuser und Corporate Networks). Von der nunmehr vorgesehenen Vorschrift sind verhältnismäßig wenig Unter-

nehmen betroffen (zurzeit etwa 60, nach Schätzungen der Reg TP maximal wenige Hundert). Dennoch stellt die Vorschrift sicher, dass im automatisierten Auskunftsverfahren Daten zu allen Kunden in öffentlichen Netzen abgefragt werden können. Für den Bereich der Teilnehmer nichtöffentlicher Telekommunikationsanlagen steht den Behörden die Möglichkeit offen, Auskünfte nach § 111 einzuholen. Satz 3 berücksichtigt zusätzlich die dem Kunden gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, seinen Telekommunikationsanbieter zu wechseln, ohne seine Rufnummer zu ändern (Rufnummern-Portabilität). In diesen Fällen ist die sog. Portierungskennung für das Auskunftsverfahren nach § 110 zwingend erforderlich. Durch Satz 4 wird wie bisher geregelt, dass der Reg TP der Abruf von Daten aus der Kundendatei jederzeit möglich sein muss, mithin täglich 24 Stunden.

Die grundsätzliche Zulässigkeit von Abrufen unter Verwendung von Platzhaltern (Jokerzeichen), die seit Einführung des automatisierten Verfahrens technisch zu ermöglichen waren oder die Suche mittels einer ähnlichen Funktion, wird nunmehr auf ausdrückliches Verlangen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden durch Satz 5 gesetzlich geregelt.

Durch Satz 6 wird wie bisher geregelt, dass der Verpflichtete Abrufe nicht zur Kenntnis nehmen darf. Diese Vorschrift dient insbesondere dem Datenschutz der Personen, deren Daten erfragt werden, sie entspricht § 90 Abs. 2 Satz 2 TKG-alt.

Absatz 2: Die Vorschriften des § 90 Abs. 3 TKG-alt werden unter Berücksichtigung redaktioneller Folgeänderungen und zwischenzeitlich anerkannter Ergänzungen übernommen:

Nummern 1 und 2 inhaltlich unverändert, in Nummer 1 wird eine vorgeschlagene kürzere und klarere Formulierung gewählt, in Nummer 2 wird der Begriff „Polizeien“ durch den Begriff „Polizeivollzugsbehörden“ ersetzt um klarzustellen, dass nicht alle Behörden der Gefahrenabwehr, sondern nur Polizeivollzugsbehörden auskunftsberechtigt sind; zu den letzteren zählt auch das Bundeskriminalamt in seiner Eigenschaft als Zentralstelle für die Kriminalpolizei.

Nummer 3 ist auf Grund von Artikel 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes ergänzt worden, nach dem das Zollkriminalamt die Aufgaben der Zollfahndungsämter auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen und Ermittlungen selbst durchführen kann.

Nummer 4 in der Sache unverändert, redaktionell an die Ergänzungen durch die Nummern 5 bis 7 angepasst.

Die Ergänzung durch Nummer 5 um die Notrufträger dient der Einbeziehung der seit Bestehen des § 90 TKG-alt immer wieder geforderten Aufnahme der Notrufabfragestellen in den Kreis der abfrageberechtigten Stellen. Die Vorschrift ist hinsichtlich der Benennung der in Frage kommenden Notrufnummern deckungsgleich mit den in § 100 Abs. 6 genannten Rufnummern.

Die Ergänzung durch Nummer 6 berücksichtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Artikel 17 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2070).

Die Ergänzung durch Nummer 7 berücksichtigt die Erweiterung des Kreises der abfrageberechtigten Stellen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787): Danach können die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden über zentrale Abfragestellen Auskünfte über Namen und Anschrift von Anschlussinhabern über die Reg TP einholen.

Nach der mit Nummer 7 endenden Aufzählung am Ende des ersten Halbsatzes wird durch die Ergänzung „nach Absatz 4“ vor dem Wort „jederzeit“ klargestellt, dass die berechtigten Stellen die Auskünfte nicht unmittelbar, sondern ausschließlich über die Reg TP einholen. Die Streichung des Wortes „unentgeltlich“ hat keine sachliche Änderung zur Folge, da der Sachverhalt nunmehr in Absatz 5 Satz 3 geregelt ist. Die Eingrenzung, dass die „jederzeitigen Auskünfte“, also auch Auskünfte nachts, an Wochenenden und an Feiertagen, nur dann erteilt werden, wenn der Regulierungsbehörde die Ersuchen im automatisierten Auskunftsverfahren übermittelt werden, liegt in der nicht mehr leistbaren Mehrbelastung der Regulierungsbehörde begründet, die durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die per Fax oder Brief vorgelegt werden. Derartige Anfragen können nur zur normalen Dienstzeit erledigt werden. In diesem Rahmen ist es den nach Absatz 2 berechtigten Behörden freigestellt, wie sie ihre Auskunftsersuchen bei der Reg TP vorbringen.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass die grundlegenden Einzelheiten der Abrufe, insbesondere Vorschriften zur Sicherstellung eines gesicherten Abrufverfahrens, zu den als Suchbegriff zulässigen Datenfeldern sowie zur Verwendung von Platzhaltern in einer Rechtsverordnung zu regeln sind. Insbesondere hinsichtlich der Abfrage von Daten mit unvollständigen Abfragedaten oder mittels einer Ähnlichensuche sind zusätzliche, einschränkende Vorgaben erforderlich, weil ohne derartige abgrenzende Faktoren sehr große Antwortmengen denkbar wären. Dies ist weder aus datenschutzrechtlichen Überlegungen hinnehmbar noch aus Kostengründen und praktischen Überlegungen wünschenswert. Es müssen daher Mindestanforderungen für die Verwendung unvollständiger Abfragedaten, die in die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion einzubeziehenden Zeichenfolgen und den zulässigen Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Treffer festgelegt werden, die jedoch wegen des erforderlichen Detaillierungsgrades in der Rechtsverordnung festzulegen sind. Dabei sind die Vorgaben für die in die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion einzubeziehenden Zeichenfolgen von den Ressorts vorzugeben, die die Interessen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden vertreten.

Auf der Grundlage von Satz 2 sollen die Abfragemöglichkeiten für Notrufträger, für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und für die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden in der Verordnung auf das für diese Stellen notwendige Maß beschränkt werden.

Die für die Gestaltung der Abrufmöglichkeiten erforderlichen technischen Festlegungen können auf Grund des erforderlichen technischen Detaillierungsgrades und des Erfordernisses einer kurzfristigen Anpassung an technische Entwicklungen nicht in einer Rechtsverordnung geregelt

werden. Diese technischen Detailregelungen sind bereits bisher von der Reg TP auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 Satz 1 TKG-alt und des § 90 Abs. 6 Satz 2 TKG-alt, der durch Artikel 2 Abs. 34 Nr. 3 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 geändert wurde, festgelegt worden. Durch Satz 3 wird nun gesetzlich klargestellt, dass die Reg TP diese Vorgaben unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der berechtigten Stellen auf der Basis der Rechtsverordnung in einer Technischen Richtlinie festzulegen hat. Die Reg TP ist hierfür auf Grund der durch das TKG vorgegebenen Stellung innerhalb des automatisierten Auskunftsverfahrens die für diese Festlegungen geeignete Stelle. Die Besitzstandsregelung in Satz 5 trägt dem Interesse der Unternehmen daran Rechnung, dass technische Einrichtungen, die der Technischen Richtlinie entsprechen, bei Änderungen dieser Richtlinie nicht in dem durch Satz 4 vorgegeben Zeitrahmen nachgebessert werden müssen.

Mit Satz 4 wird bestimmt, dass der Verpflichtete die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens 1 Jahr nach deren Bekanntgabe zu erfüllen hat.

Die Besitzstandsregelung in Satz 5 trägt dem Interesse der Unternehmen daran Rechnung, dass technische Einrichtungen, die der Technischen Richtlinie entsprechen, bei Änderungen dieser Richtlinie nicht in dem durch Satz 4 vorgegeben Zeitrahmen nachgebessert werden müssen.

Absatz 4 ist in der Sache unverändert (§ 90 Abs. 4 TKG-alt), jedoch redaktionell angepasst.

In Absatz 5 entsprechen die Sätze 1 und 2 § 90 Abs. 6 TKG-alt, der durch Artikel 2 Abs. 34 Nr. 3 des Begleitgesetzes zu Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 geändert wurde, und sind in der Sache unverändert, jedoch redaktionell angepasst. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Verpflichteten für Auskünfte, die im automatisierten Verfahren erteilt werden, auch weiterhin keine Entschädigung erhalten, dass ihnen jedoch eine Entschädigung zusteht, wenn die gleichen Daten im manuellen Verfahren erfragt werden.

Zu § 111 (Manuelles Auskunftsverfahren)

In Absatz 1 Satz 1 werden die Vorschriften des § 89 Abs. 6 TKG-alt zur Erteilung von Auskünften über solche Daten übernommen, die zur Begründung, der inhaltlichen Ausgestaltung oder der Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben werden, die de lege lata gewährte Befugnis der auskunftsberechtigten Behörden soll durch die Novellierung nicht beschränkt werden. Die Vorschrift besagt einerseits, dass jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, im Bedarfsfall Auskunft über die nach § 93 auf Grund betrieblicher Notwendigkeiten oder die nach § 109 erhobenen Daten zu erteilen hat; sie ist im Hinblick auf die nach § 93 erhobenen Daten nicht auf diejenigen begrenzt, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen. Zu den nach § 93 erhobenen Daten gehören in aller Regel auch die E-Mail-Adressen und statische IP-Adressen; Nummern von Endgeräten erheben die Diensteanbieter jedoch nur in bestimmten Fällen. Auf Grund von in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen über sehr zögerliche Bearbeitung von Auskunftsersuchen wird in der Vorschrift durch die Aufnahme des Wortes „unverzüglich“ zusätzlich verdeutlicht, dass die Beantwortung derartiger Auskunftsersuchen nicht unnötig verzögert werden darf. Diese Vorgabe dürfte für eine zügige Beantwortung ausreichen, ohne die Unternehmen übermäßig zu belasten und gibt den berechtigten Stellen eine ausreichende Rechtsgrundlage, ihre Forderungen auf der Grundlage der jeweiligen Befugnisnorm unter Hinweis auf die durch § 109 Abs. 1 Satz 1 geforderte Unverzüglichkeit durchzusetzen.

Mit Satz 2 wird ein bei der Umsetzung der Vorschrift bisher aufgetretenes Problem geregelt: Bei den Telekommunikationsunternehmen bestehen sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für Auskunftsersuchen, in denen Angaben über solche Daten nachgefragt werden (z. B. PIN, PUK, Passworte), mittels derer der Zugriff auf andere Daten geschützt wird, die jedoch ihrerseits – je nach Art der Daten – dem Fernmeldegeheimnis unterliegen können. Im Interesse der Rechtssicherheit wird daher in Satz 2 geregelt, unter welchen Voraussetzungen derartige Auskünfte zu erteilen sind (Allgemeine Ermittlungsbefugnis nach den §§ 161, 163 StPO). Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden durch § 111 nicht eingeschränkt sind. Für den tatsächlichen Zugriff auf durch das Fernmeldegeheimnis geschützte Daten (z. B. Daten, die in einer Mail- oder Voicebox gespeichert sind) ist jedoch eine Anordnung nach den einschlägigen Gesetzen erforderlich.

In Satz 3 wird die bereits in § 89 Abs. 6 Satz 2 und § 90 Abs. 5 Satz 3 TKG-alt bestehende Verpflichtung übernommen, dass dem betroffenen Kunden oder Dritten keine Mitteilungen über Auskünfte gemacht werden dürfen.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend der bisherigen Verfahrensweise festgelegt, dass die Unternehmen die Vorkehrungen zur Speicherung der Daten, deren Art den Unternehmen freigestellt ist, weiterhin entschädigungsfrei vorzuhalten haben. Auf Grund der langwierigen ergebnislosen Auseinandersetzungen zur Frage der Entschädigung für erteilte Auskünfte wird im Interesse der Rechtssicherheit durch Satz 2 geregelt, dass den Unternehmen für die Erteilung von Auskünften eine Entschädigung wie nach § 17a ZuSEG gewährt wird (dies entspricht der Vorschrift des § 20 G 10). Darüber hinaus wird durch Satz 3 klargestellt, dass die Entschädigung für die Auskunftserteilung im manuellen Verfahren auch dann zu gewähren ist, wenn das Auskunftsbegehren lediglich auf solche Auskünfte begrenzt ist, die auch in dem automatisierten Verfahren nach § 110 abrufbar wären. Dieses Entschädigungsrecht soll allerdings nach Satz 4 in den Fällen nicht gelten, in denen der Verpflichtete die Auskünfte im automatisierten Auskunftsverfahren nicht oder nicht richtig erteilt hat.

Zu den §§ 112 bis 113

Die Reihenfolge der §§ 91 bis 93 TKG-alt wurde aus systematischen Gründen so geändert, dass der bisherige § 92 (Auskunftspflicht) nach den §§ 109, 110 und 111 als neuer § 112 und der bisherige § 91 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen) ans Ende des Teils 7 als § 113 eingestellt wird.

Zu § 112 (Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes)

Die Vorschrift des § 92 TKG-alt zur Erteilung von Auskünften zur Struktur der Telekommunikationsdienste und -netze wird in der Sache unverändert übernommen, jedoch wird die Überschrift redaktionell geändert und die Vorschrift wird in sachgerechter Weise auf diejenigen begrenzt, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen oder Übertragungswege betreiben, die für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird die in § 92 Abs. 2 Satz 3 TKG-alt enthaltene Befugnis zur Übertragung dieser Aufgabe auf die Reg TP gestrichen, da die Anfragen oftmals politische Bedeutung haben, die von der Reg TP nicht im erforderlichen Umfang beurteilt werden können.

Zu § 113 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz § 91 TKG-alt.

Absatz 1 ist redaktionell an die neue Struktur des TKG angepasst worden.

Absatz 2 wurde um die Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen erweitert, die sich aus den §§ 103 und 104, aus den Rechtsverordnungen nach den §§ 103 und 107, aus der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sowie aus den jeweiligen Technischen Richtlinien ergeben. Bisher gab es für die Durchsetzung der Vorschriften nach § 104 neben den ungenügenden Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nur die in aller Regel unverhältnismäßige Möglichkeit der Stilllegung von Anlagen. Darüber hinaus ist die Vorschrift redaktionell an die Struktur des Sechsten Teils des TKG angepasst worden. Dabei ist auch das gegenüber dem Einfrieren des Kundenstamms mildere Mittel der Androhung eines angemessenen Zwangsgeldes vorgesehen. Die angedrohten Zwangsgelder sind unter Berücksichtigung der Bedeutung der durchzusetzenden Vorschriften in ihrer Höhe gestaffelt. Die Vorschrift des § 90 Abs. 8 TKG-alt wurde aus systematischen Gründen als neuer Satz 2 unter Berücksichtigung der neuen Aufteilung der Vorschriften übernommen.

Absatz 3 entspricht § 91 Abs. 3 TKG-alt und ist redaktionell an die neue Struktur des TKG angepasst worden.

Absatz 4: Adressat für Beanstandungen, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz festgestellt hat, ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung die Reg TP. Dies ist sinnvoll, da nur diese weitere Schritte einleiten kann. Ein Fortbestehen der bisherigen Vorschrift, nach der derartige Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu richten sind, hätte zur Folge, dass die Reg TP von dort einzuschalten wäre, was im Ergebnis nicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist.

Absatz 5 entspricht im Grundsatz § 91 Abs. 5 TKG-alt. Durch eine geänderte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es lediglich im Rahmen der Kontrolle der Verpflichtungen, nicht jedoch bei deren Durchsetzung dazu kommen kann, dass das Fernmeldegeheimnis eingeschränkt wird.

Zu Teil 8 (Regulierungsbehörde)

Zu Abschnitt 1 (Organisation)

Zu § 114 (Sitz und Rechtsstellung)

Diese Vorschrift löst § 66 TKG-alt ab. Der Wortlaut des Absatzes 1 wurde insoweit geändert, als dort die Errichtung einer Reg TP statuiert wurde.

Zu § 115 (Veröffentlichung von Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit)

§ 66 Abs. 5 TKG-alt wurde hier als eigene Vorschrift gefasst. Die Einschränkung, nur noch die sich auf die Beschlusskammerentscheidungen auswirkenden Weisungen zu veröffentlichen, ergibt sich aus der Zweiteilung der Reg TP. Dies ist zum einen der Teil, der für die sektorspezifische Regulierung zuständig ist und zum anderen der Teil, in dem reine Verwaltungstätigkeiten vorgenommen werden, z. B. bei den Frequenzentscheidungen, soweit es sich nicht um die Vergabe knapper Frequenzen handelt, oder der Frequenzüberwachung. Im letztgenannten Bereich wird die Reg TP als allgemeine Verwaltungsbehörde tätig. Der Aufteilung in diese Bereiche trägt die Einschränkung der Veröffentlichungspflicht Rechnung und entspricht Sinn und Zweck der Regelung im GWB, wonach insbesondere bei wettbewerbsrechtlichen Fragen die Transparenz von Entscheidungen von besonderer rechtspolitischer Bedeutung ist. Deshalb wird die Veröffentlichungspflicht von Weisungen auf die Beschlusskammerentscheidungen sowie die diesen vorgelagerten Verfahren der Sachverhalts- und Entscheidungsfindung beschränkt. Soweit der Reg TP Weisungen in Bereichen erteilt werden, in denen sie als allgemeine Verwaltungsbehörde tätig wird, d. h. in der Regel keine wesentlichen marktrelevanten Entscheidungen trifft, soll es auch mit Blick auf Effizienz und zügige Entscheidungsabläufe bei den sonst in anderen Verwaltungsbreichen üblichen Verfahrensweisen bleiben.

Zugleich stellt die Regelung klar, dass die Veröffentlichungspflicht für die sich auf die Beschlusskammerentscheidungen auswirkenden Weisungen sowohl allgemeine als auch Einzelweisungen umfasst.

Zu § 116 (Beirat)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 67 TKG-alt. Geändert wurde lediglich die Zusammensetzung des Beirates nach Absatz 1. Anders als nach § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG-alt besteht der Beirat nunmehr aus neun Vertretern oder Vertreterinnen, nicht mehr neun Mitgliedern des Bundesrates. Vorgegeben ist aber, dass die Vertreter oder Vertreterinnen des Bundesrates Mitglieder einer Landesregierung sein müssen oder diese politisch vertreten (z. B. Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen). Umgesetzt wird damit ein Anliegen der Länder (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7921, S. 20).

Zudem wird durch den neuen Satz 2 in Absatz 3 klargestellt, dass ein Verzicht auf die Mitgliedschaft im Beirat auch durch qualifizierte elektronische Signatur erfolgen kann, die gesetzlich (§ 3a VwVfG, § 126a BGB) der Schriftform gleichgestellt ist.

Zu § 117 (Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen des Beirates)

§ 114 entspricht unverändert § 68 TKG-alt.

Zu § 118 (Aufgaben des Beirates)

Bei den Aufgaben des Beirates hat es insoweit eine Änderung gegeben, als bei den Mitwirkungsbefugnissen nach Nummer 2 verdeutlicht wurde, dass der Beirat in allen Fällen mitwirkt, in denen die Infrastruktursicherung betroffen ist. Dies sind die Entscheidungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Nr. 2 und 4 und des § 79. Auf diesen Bereich ist die Mitwirkung des Beirats jedoch auch beschränkt.

Zu § 119 (Tätigkeitsbericht)

§ 119 ist die Nachfolgevorschrift zu § 81 TKG-alt. Angepasst wurden die Vorgaben an die neuen Regelungen zum Verfahren der Marktregulierung. Nach diesen Vorschriften entscheidet die Reg TP im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt unter weitestgehender Berücksichtigung europäischer Vorgaben, ob Märkte sektorspezifisch oder nach allgemeinem Wettbewerbsrecht zu regulieren sind und ob auf ihnen Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Eine gutachterliche Stellungnahme der Monopolkommission zu der Frage, ob die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des TKG zu ändern sind, macht deshalb keinen Sinn mehr. Die Monopolkommission soll aber weiterhin zu der wichtigen Frage, ob funktionsfähiger Wettbewerb vorliegt, Stellung nehmen. Dies ist nach der Novellierung des TKG-alt von besonderer Bedeutung, da die Frage relevant ist für die Entscheidung, inwieweit eine sektorspezifische Regulierung von Märkten erforderlich ist. Da darüber hinaus zu allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Fragen Stellung genommen wird, soll die Stellungnahme im Wechsel mit dem Hauptgutachten, das sich mit ähnlichen Fragen beschäftigt, erfolgen.

Zu § 120 (Jahresbericht)

Die Verpflichtung der Reg TP, einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes zu veröffentlichen, ist neu aufgenommen worden. Absatz 1 entspricht der bereits bestehenden Praxis der Reg TP.

Nach Absatz 2 ist in den Jahresbericht auch ein Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Dies dient dem Ziel, grundsätzliche rechtliche und ökonomische Regulierungsfragen einheitlich zu beantworten. Dadurch soll auch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, da in den einzelnen Beschlusskammerverfahren auf die Ergebnisse der Evaluierung einzelner Problemkomplexe zurückgegriffen werden kann.

Absatz 3 entspricht dem allgemeinen Veröffentlichungsgrundsatz und schreibt § 81 Abs. 2 Satz 1 TKG-alt fort. Für die Art der Veröffentlichung gilt § 5.

Zu § 121 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Die Vorschrift über die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt entspricht weitgehend § 82 TKG-alt. Durch materielle Änderungen im Zusammenhang mit der Marktdefinition und Marktanalyse wird auch die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt ausgeweitet. Dadurch wird der neuen Aufgabe der Reg TP im Zusammenhang mit der Marktdefinition Rechnung getragen. Die Reg TP muss künftig grundsätzlich alle zwei Jahre im Rahmen einer Prognose im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt neu darüber entscheiden, welche Märkte sie für regulierungsbedürftig erachtet. Nicht als sektorspezifisch identifizierte Märkte unterfallen automatisch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, im Missbrauchsfall greift dann das Bundeskartellamt ein. Da diese Entscheidung also die Zuständigkeitsbereiche beider Behörden betrifft, ist das Bundeskartellamt in einem frühen Verfahrensstadium zu beteiligen.

Zudem erhält die Reg TP weitergehende Stellungnahmemöglichkeiten als vorher: Sie bekommt ein Recht zur Stellungnahme nicht mehr nur, wenn das Bundeskartellamt im Bereich der Telekommunikation Verfahren nach den §§ 19 und 20 Abs. 1 und 2 GWB durchführt, sondern auch bei dem in Missbrauchsfällen in der Regel parallel angewendeten Artikel 82 EG-Vertrag sowie bei Verfahren nach § 40 Abs. 2 GWB (Verfahren der Zusammenschlusskontrolle). Das Stellungnahmerecht der Reg TP bezieht sich damit (nur) auf die abschließenden Entscheidungen im Hauptprüfverfahren (2. Phase), erfasst also Untersagungs- und Freigabeentscheidungen, nicht dagegen Freigaben in der 1. Phase (Verfahren ohne Eröffnung eines Hauptprüfverfahrens). Aus der Begriffsbestimmung für den Telekommunikationsbegriff in § 3 Nr. 22 folgt, dass sich das Recht der Reg TP zur Stellungnahme nicht auf Verfahren bezieht, die die Telekommunikationsausrüstung oder -geräte betreffen. Zudem begründet das Stellungnahmerecht keine Rechte Dritter, so dass eine Verletzung dieser Formvorschrift daher wie in den vergleichbaren Fällen der Unterrichtungspflicht der Landeskartellbehörden (§ 49 Abs. 1 GWB) und des Stellungnahmerechts der obersten Landesbehörden (§ 40 Abs. 4 GWB) die Freigabe- bzw. Untersagungsentscheidung nicht angreifbar macht.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörde mit den Landesmedienanstalten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich sowohl auf den rundfunkrelevanten Aufgabenbereich der Reg TP (Vergabe von Rundfunkfrequenzen, Teil 4 Rundfunk u. a.) als auch auf die telekommunikationsrelevanten Aufgaben der Länderbehörden. Mit der Vorschrift soll eine konstruktive gegenseitige, das heißt auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogene Kooperation der betroffenen Behörden sichergestellt werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist zu gewährleisten, dass vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gewahrt bleiben.

Zu § 122 (Mediation)

Die außergerichtliche Beilegung von Konflikten durch neutrale Dritte hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere im Plan- und Umweltrecht aber auch zur Lösung komplexer gesellschaftlicher Probleme werden Mediatoren eingesetzt. Ziel derartiger Verfahren ist es, nach eingehender Analyse der unterschiedlichen Positionen die Diskussion zu versachlichen und zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen möglichst Konsensvorschläge zu erarbeiten und den Beteiligten Lösungsvorschläge anzubieten. Die „Empfehlungen“ des Mediators sind rechtlich nicht verbindlich, allerdings können

sie in der weiteren Konfliktbewältigung eine faktische Bindungswirkung entfalten. Die Mediationsverfahren sind neben den spezialgesetzlich geregelten Streitschlichtungsverfahren ein zusätzliches Angebot insbesondere an die Unternehmen, einen durch die Reg TP benannten Mediator bei Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Einschaltung eines Mediators eignet sich insbesondere bei Fällen, in denen vornehmlich bei technischen Fragen einheitliche Verfahren erforderlich sind. Ein Mediator kann beispielsweise zur Beschleunigung der Abläufe im Nummerierungsbereich oder bei technischen Fragen der Zusammenschaltung beitragen. Auch bei der Erörterung von Grundsatzfragen im Rahmen der Erstellung des Jahresberichtes nach § 120 Abs. 2 kann die Einschaltung eines Mediators prozessfördernd sein. Die mit der Einschaltung eines Mediators verbundenen Verfahrens- und Kostenfragen sind im konkreten Fall zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Für ein Mediationsverfahren nicht geeignet sind die gesetzlich konkret geregelten Beschlusskammerverfahren.

Zu § 123 (Wissenschaftliche Beratung)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen unverändert § 70 TKG-alt.

Zu Abschnitt 2 (Befugnisse)

Die in diesem Abschnitt geregelten Befugnisse zu Ermittlungen, Beschlagnahme, vorläufige Anordnungen und zum Abschluss des Verfahrens sind insgesamt der Reg TP zugewiesen und nicht mehr wie noch nach den §§ 76 bis 79 TKG-alt den Beschlusskammern. Soweit das Gesetz keine Spezialregelungen enthält, hat die Reg TP nach diesen Auffangtatbeständen umfassende Befugnisse.

Zu § 124 (Untersagung)

Die Regelung ermöglicht es der Reg TP, die Verpflichtungen aus diesem Gesetz bzw. auf Grund dieses Gesetzes effektiv durchzusetzen. Dadurch wird Artikel 10 GRL umgesetzt. Gleichzeitig wird § 71 TKG-alt konkretisiert und um konkrete Eingriffsbefugnisse erweitert. Da es sich um einen Auffangtatbestand handelt, gilt diese Vorschrift nur, soweit das Gesetz keine speziellen Regelungen enthält.

Zu § 125 (Auskunftsverlangen)

Die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Auskunftsverlangen der Reg TP entsprechen im Wesentlichen § 72 TKG-alt. Die Vorschrift schafft für die Reg TP ein Instrument, den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten, indem es diese ermächtigt, Auskünfte von Telekommunikationsnetzbetreibern und Telekommunikationsdiensteanbietern im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz einzuholen. Der ergänzend eingefügte Absatz 1 Nr. 1 bis 7 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 GRL in nationales Recht und zählt auf, welche Auskünfte die Reg TP zusätzlich zu der Auskunft nach Absatz 2 verlangen kann. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Die Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 dürfen nicht vor oder als Bedingung für den Marktzutritt verlangt werden.

Der bereits in § 72 TKG-alt enthaltene Absatz 3 ersetzt Artikel 11 Abs. 2 GRL.

Zu § 126 (Ermittlungen)

Die Ermittlungsbefugnisse werden nach dieser Vorschrift auf die Reg TP übertragen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 76 TKG-alt.

Zu § 127 (Beschlagnahme)

Einzige Änderung gegenüber § 77 TKG-alt ist die Übertragung der Befugnis zur Beschlagnahme auf die Reg TP.

Zu § 128 (Vorläufige Anordnung)

Die Befugnis, vorläufige Anordnungen zu treffen, wird anders als nach § 78 TKG-alt auf die Reg TP übertragen.

Zu § 129 (Abschluss des Verfahrens)

Auch bei dieser Vorschrift ist einzige Änderung gegenüber der Vorgängervorschrift § 79 TKG-alt die Übertragung der Befugnisse auf die Reg TP.

Zu Abschnitt 3 (Verfahren)

Zu Unterabschnitt 1 (Beschlusskammern)

Zu § 130 (Beschlusskammerentscheidungen)

§ 130 ist die Nachfolgevorschrift zu § 73 TKG-alt. Neu ist die Vorgabe in Absatz 2 Satz 3, wonach mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Dadurch wird der zunehmenden Komplexität an juristischen Fragestellungen Rechnung getragen. Der Präsidentenkammer ist wie bisher die Zuständigkeit für die Auferlegung von Universaldienstleistungen (§ 79) sowie für die Art und die Bedingungen des Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen zugewiesen (§ 59). Zusätzlich entscheidet die Präsidentenkammer künftig auch über das „Ob“ eines Vergabeverfahrens nach § 53 Abs. 9 sowie über die Freigabe von Frequenzbereichen für den Frequenzhandel (§ 60).

Absatz 4 gewährleistet eine einheitliche Spruchpraxis. Diese ist u. a. im Konsistenzgebot nach § 25 Abs. 2 angelegt und ein wichtiger Grundsatz z. B. bei dem Verhältnis von Vorleistungsprodukten zu Endnutzerprodukten. Um eine einheitliche Spruchpraxis in diesen und in anderen Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte zu gewährleisten, sind Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunfts- und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. Zudem ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass, soweit es sich um die Grundsatzentscheidungen nach den §§ 18, 19, 28, 37, 38, 39 Abs. 1 handelt, die Festlegungen nach den §§ 10 und 11 durch die Präsidentenkammer erfolgen.

Zu § 131 (Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen)

Diese neu eingefügte Vorschrift lehnt sich an § 37 TKG-alt an und setzt die Vorgaben der Artikel 20 und 21 RRL um. Dabei wurde jedoch entsprechend den europäischen Vorgaben der Anwendungsbereich auf alle Streitfälle zwischen Unternehmen ausgeweitet und gibt in diesen Fällen auf Antrag einer Partei eine streitentscheidende verbindliche Entscheidung der Regulierungsbehörde vor (privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt). Um die nach den Absätzen 1 oder 2

ergangenen verbindlichen Entscheidungen der Reg TP durchsetzen zu können, gelten nach Absatz 3 die Befugnisvorschriften der §§ 124 bis 130 und 132 bis 135 entsprechend. Als Auffangvorschrift gilt § 131 nicht in den Fällen, in denen das Gesetz spezielle Regelungen vorsieht und die Regulierungsbehörde von Amts wegen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben tätig ist.

Zu § 132 (Einleitung, Beteiligte)

Diese Vorschrift entspricht unverändert § 74 TKG-alt.

Zu § 133 (Anhörung, mündliche Verhandlung)

Bei dieser Vorschrift gibt es gegenüber der Vorgängervorschrift des § 75 TKG-alt keine Änderungen.

Zu § 134 (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

In dieser Vorschrift wurde die Regelung über die Geschäftsgeheimnisse, die bisher in § 75a Abs. 1 TKG-alt enthalten war, unverändert übernommen. Dabei handelt es sich um eine die Grundsätze in § 30 VwVfG ergänzende Regelung. § 30 VwVfG gibt einen Anspruch auf Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. § 134 schreibt vor, dass im Beschlusskammerverfahren alle Beteiligten unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Zusätzlich ist eine Fassung vorzulegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eingesehen werden kann.

Zum Unterabschnitt 2 (Gerichtsverfahren)

Die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren sind von dem Ziel geprägt, in dem sich dynamisch entwickelnden Telekommunikationssektor die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen durch effektiven Rechtsschutz in angemessener Verfahrensdauer zu gewährleisten. Lange dauernde Verfahren führen zu Rechtsunsicherheiten und demzufolge zu Investitionshemmnissen der beteiligten Parteien und können die wirtschaftliche Lage auf den Telekommunikationsmärkten negativ beeinflussen. Um eine zeitnahe Überprüfung von Entscheidungen der Reg TP zu gewährleisten sind verschiedene Maßnahmen im gesamten TKG getroffen worden. Im Bereich der Gerichtsverfahren wird zur Erreichung dieses Ziels der gerichtliche Instanzenzug durch Beschränkung auf eine Tatsacheninstanz gestrafft. Daneben wird die Sachverhaltsermittlung der Gerichte durch die Neuregelung der Vorlage- und Auskunftspflicht der Reg TP erleichtert.

Zu § 135 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift über die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten ist so ausgestaltet, dass eine verbindliche, endgültige Entscheidung in einer angemessenen Verfahrensdauer erreicht wird.

Absatz 1 lässt – wie bisher § 80 Abs. 2 TKG-alt – die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen gegen Entscheidungen der Reg TP entfallen, da regelmäßig ein Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ihrer Verwaltungsakte besteht. Diese Regelung gilt allgemein für alle Entscheidungen der Reg TP und nicht nur für die Entscheidungen der Beschlusskammern.

Absatz 2 enthält eine zentrale Regelung für den Status und die Unabhängigkeit der Reg TP. Um dies zu gewährleisten wurden die unabhängigen Beschlusskammern eingeführt. Deshalb wird hier – wie bisher in § 80 Abs. 1 TKG-alt – von der allgemeinen Regelung des Verwaltungsprozessrechts in § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO abgewichen und für die Beschlusskammerverfahren auf ein Vorverfahren verzichtet. Dadurch wird gleichzeitig eine Verfahrensbeschleunigung erreicht. Die durch das Post- und telekommunikationsrechtliche Bereinigungsgesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) in § 80 Abs. 1 TKG-alt eingefügte Kostenregelung findet sich nunmehr im Abgabenteil (Teil 9) in § 141.

Der möglichst schnellen Herstellung von Rechtssicherheit dient auch die in Absatz 3 vorgesehene Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges durch die Beschränkung auf eine Tatsacheninstanz. Der Telekommunikationssektor war bis 1996 monopolistisch strukturiert. Durch die Liberalisierung sind neue Wettbewerber auf den Markt gekommen, deren Existenz und Marktchancen zum größten Teil von Leistungen des ehemaligen Monopolisten abhängen. Daher hat der Faktor Zeit, wann eine abschließende rechtsgültige Entscheidung z. B. über Zugangsansprüche zu Leistungen des ehemaligen Monopolisten erfolgt, existentielle Bedeutung für die Wettbewerber und damit für die Förderung von Wettbewerb im ehemals monopolistisch strukturierten Telekommunikationsmarkt. Von den Zugangsansprüchen hängen in entscheidendem Maße auch innovative Geschäftsmodelle ab (etwa Endnutzerflatrate), die für die Entwicklung der informationsbasierten Gesellschaft von Bedeutung sind. Hinzu kommt, dass Entscheidungen der Reg TP, insbesondere bei Entgeltgenehmigungen, oft mit einer Frist versehen werden. Eine Entscheidung nach Ablauf dieser Frist führt quasi zu einer Verweigerung des Rechtsschutzes.

Der Wegfall einer Tatsacheninstanz ist auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten vertretbar. Das durch den EU-Rechtsrahmen, namentlich Artikel 15 und 16 (i. V. m. Artikel 7) RRL neu in das TKG aufgenommene mehrstufige Regulierungsverfahren bietet bereits im Vorfeld ein hohes Maß an Rechtsschutz. Das Verfahren der Marktregulierung (§§ 9 ff.) schreibt eine umfassende Sachverhaltsermittlung durch die Reg TP vor. Dabei sind weitgehende Beteiligungsrechte, z. B. die Gelegenheit zur Stellungnahme von „interessierten Parteien“ nach § 12 Abs. 1 vorgeschrieben. Gegen die sich aus der Marktanalyse ergebenden Verpflichtungen ist der Rechtsweg eröffnet. Diese Grundentscheidung für die weitere Regulierung des Telekommunikationssektors soll in einem angemessenen Zeitrahmen rechtsverbindlich für alle Beteiligten feststehen, da die weiteren Entscheidungen hiervon abhängig sind. Ferner besteht im Bereich des Telekommunikationsrechts die Besonderheit, dass dem gerichtlichen Verfahren ein umfangreiches, formalisiertes Beschlusskammerverfahren vorgelagert ist (§§ 130 ff. bzw. §§ 73 ff. TKG-alt). In diesen Verfahren erfolgt eine ausführliche Erörterung und Entscheidung durch spezialisierte Beschlusskammern. Die von drei gleichberechtigten Mitgliedern der Beschlusskammern getroffene Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung. Daher erfolgt hier bereits eine gerichtsähnliche Behandlung der Angelegenheit.

Der Beschleunigungseffekt kann auch nicht auf anderem Wege gleich wirksam erreicht werden. Insbesondere kann

dies nicht auf dem Wege der Sprungrevision erreicht werden. Aufgrund der ganz unterschiedlichen Intentionen der Beteiligten, einen Rechtsstreit zu führen, kann regelmäßig nicht erwartet werden, dass alle Beteiligten die erforderliche Zustimmung erteilen.

Die Aufarbeitung des Sachverhalts wird vom Verwaltungsgericht als alleiniger Tatsacheninstanz geleistet werden, das diese Arbeit als Eingangsinstanz auch bisher in erster Linie geleistet und dabei ein erhebliches Spezialwissen dieser besonders komplexen Materie erworben hat. Das TKG stellt in technischer und ökonomischer Hinsicht besondere Anforderungen an den richterlichen Sachverstand. Die Begriffsbestimmungen enthalten einen großen Teil an technischen Definitionen, deren Verständnis zur Rechtsanwendung zwingend erforderlich ist. Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen beruht auf diesen technischen Voraussetzungen. Daher entsteht Wettbewerb in diesem Bereich insbesondere durch die Schaffung (neuer) technischer Modelle und Verfahren wie z. B. Line-sharing. Hinzu kommt, dass einige rechtliche Begriffe des TKG weitgehend durch die dahinter stehende Technik ausgefüllt werden. Die rechtliche Überprüfung des Sachverhalts ist allein dem Bundesverwaltungsgericht zu überlassen, um in einem angemessenen Zeitrahmen eine endgültige Entscheidung und damit Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhalten.

Dem Beschleunigungsgedanken folgend sieht § 135 neben dem Wegfall der Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts auch den Ausschluss der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts vor. Damit entscheidet das Verwaltungsgericht abschließend insbesondere in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Dies entspricht im Übrigen der Systematik des § 152 VwGO, wonach das Bundesverwaltungsgericht regelmäßig nicht Beschwerdegericht ist. Die Eröffnung der Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht, das sonst mit den Verfahren gar nicht befasst wird, ist nicht sinnvoll. Vom Beschwerdeausschluss unberührt bleiben – nach dem Vorbild des § 152 VwGO – die Beschwerden im Zwischenverfahren über die Vorlegung von Unterlagen nach § 136, über die Nichtzulassung der Revision nach § 133 VwGO und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 GVG.

Zu § 136 (Vorlage- und Auskunftspflicht der Regulierungsbehörde)

Die Vorschrift trifft eine auf die Besonderheiten des Telekommunikationsrechts zugeschnittene Regelung für das Verfahren, in dem das Gericht über das Recht oder die Pflicht der Reg TP zur Vorlage bei ihr geführter Akten oder sonstigen Unterlagen entscheidet.

Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind die Behörden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Vorlage von Urkunden oder Akten oder zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Die dem Gericht vorgelegten Akten können nach § 100 VwGO, der Ausfluss des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ist, von den am Verfahren Beteiligten eingesehen werden. Besondere Geheimhaltungsinteressen können die Behörde aber nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO berechtigen oder verpflichten, von der Vorlage der Unterlagen an das Gericht abzusehen. Zu den Geheimhaltungsinteressen gehören Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Beteiligten, die den anderen Beteiligten des Verfahrens – im telekommunikationsrechtlichen Verfahren häufig wirtschaftliche Konkurrenten – nicht über das Akteneinsichtsrecht des § 100 VwGO zugänglich werden sollen. Der Streit über die Vorlageberechtigung oder -verpflichtung der Behörde wird nach § 99 Abs. 2 VwGO in einem verwaltungsgerichtlichen Zwischenverfahren („In-camera-Verfahren“) entschieden. In telekommunikationsrechtlichen Streitigkeiten bildet die Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einen zentralen Streitpunkt; das in § 99 Abs. 2 VwGO allgemein vorgesehene Verfahren wirkt daher in telekommunikationsrechtlichen Streitigkeiten häufig verfahrensverzögernd. Kritisiert wird insbesondere die Durchführung des Zwischenverfahrens bei besonderen, mit der Hauptsache nicht befassten Fachsenaten, die sich angesichts des regelmäßig rechtlich komplexen Streitstoffes erneut aufwendig in das Verfahren einarbeiten müssen. § 136 schafft daher für das telekommunikationsrechtliche Verwaltungsstreitverfahren eine Sondervorschrift für den Zwischenstreit über die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Unterlagen. Über die Vorlagepflicht oder -berechtigung soll das Gericht der Hauptsache entscheiden. Ferner werden die für das Gericht maßgeblichen Abwägungskriterien im Gesetz ausdrücklich genannt und es wird die für § 99 Abs. 2 VwGO zum Teil umstrittene Frage klargestellt, dass in dem Zwischenverfahren nicht nur der Fall der Vorlageverweigerung, sondern auch der Fall zu entscheiden ist, dass ein Beteiligter aus Geheimschutzgründen die von der Behörde beabsichtigte Vorlage verhindern will. Schließlich wird der das Zwischenverfahren einleitende Antrag an eine Frist gebunden.

Absatz 1 verweist für die Vorlage- und Auskunftspflicht der Reg TP auf die allgemeine Regelung des § 99 Abs. 1 VwGO, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als Vorgänge, die „ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen“ erfasst. Die ausdrückliche Einbeziehung elektronischer Dokumente nimmt eine im Entwurf eines Justizkommunikationsgesetzes vorgesehene Ergänzung des § 99 VwGO vorweg. Satz 2 übernimmt die schon in § 75a Abs. 2 TKG-alt enthaltene Regelung, wonach an die Stelle der nach § 99 Abs. 1 VwGO entscheidenden obersten Aufsichtsbehörde die Reg TP tritt.

Absatz 2 stellt den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sicher, indem das Gericht auf Antrag einer Partei durch Beschluss feststellt, ob die Unterlagen vorzulegen sind oder vorgelegt werden dürfen. Zuständig für die im Zwischenverfahren zu treffende Entscheidung ist abweichend von § 99 Abs. 2 VwGO das Gericht der Hauptsache. Der Antrag kann von allen am Verfahren Beteiligten gestellt werden; der Entwurf stellt ausdrücklich klar, dass in dem Zwischenverfahren sowohl über die Entscheidung der Behörde, die Aktenvorlage zu verweigern, als auch über die Entscheidung, die Akten offen zu legen, zu befinden ist. Satz 2 konkretisiert die für die Abwägungsentscheidung des Gerichts zugrunde zu legenden Maßstäbe. Entscheidungskriterium ist zum einen die Frage der Entscheidungserheblichkeit, zum anderen, ob andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen. Schließlich ist das Interesse an der Vorlage der Unterlagen, das insbesondere das Interesse an einer vollkommenen Sachaufklärung erfasst, gegen das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der nach Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abzuwägen.

Absatz 3 regelt das in den Fällen des Absatzes 2 anzuwendende Verfahren. Bewussten Verfahrensverzögerungen durch Beteiligte wird durch die Einführung einer Antragsfrist vorgebeugt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten über die Vorlage- oder Nichtvorlageentscheidung der Reg TP in Kenntnis gesetzt hat. Die Sätze 2 und 3 enthalten die auch in § 99 Abs. 2 VwGO vorgesehenen zentralen Regelungen des vom Gericht über die Frage der Vorlageverpflichtung oder -berechtigung durchzuführenden In-camera-Verfahrens. Die Reg TP hat die Unterlagen auf Aufforderung des Gerichts vorzulegen; das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten nach § 100 VwGO gilt für diese Unterlagen nicht. Absatz 3 Satz 3 entspricht der gleich lautenden Vorschrift des § 99 Abs. 2 Satz 10 VwGO und gewährleistet die Geheimhaltung der Entscheidung des Gerichts.

Absatz 3 Satz 4 gewährt dem Betroffenen die Beschwerdemöglichkeit gegen eine Entscheidung des Gerichts, wonach die Unterlagen vorzulegen sind oder vorgelegt werden dürfen. Im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 1 GG soll die Beschwerde in diesen Fällen möglich sein, da eine Offenlegungsentscheidung des Gerichts endgültigen Charakter hat und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit ein irreversibler Schaden droht. Im anderen Falle kann der Beteiligte im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Anfechtbarkeit der Entscheidung im Rahmen der Hauptsacheentscheidung verwiesen werden. Bei fehlerhafter Verneinung der Vorlagepflicht wird regelmäßig von einem Verfahrensmangel nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs) auszugehen sein. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Bundesverwaltungsgericht und zwar der für die Hauptsache zuständige Revisionssenat. Die Befassung des nach § 189 VwGO zu bildenden Fachsenates wäre aus denselben Gründen unzweckmäßig, aus denen in Absatz 2 – abweichend von § 99 Abs. 2 VwGO – die Entscheidung durch das Gericht der Hauptsache vorgesehen ist. Für die Beschwerde gilt die allgemeine Zweiwochenfrist des § 147 Abs. 1 VwGO. Entsprechend Satz 5, der an § 99 Abs. 2 Satz 14 VwGO angelehnt ist, sind die Sätze 2 und 3 auch für das Beschwerdeverfahren anwendbar, so dass auch im Beschwerdeverfahren die Geheimhaltungspflichten gewahrt sind.

Absatz 4 normiert ein Verwertungsverbot für die Fälle, in denen das Gericht entschieden hat, dass Unterlagen nicht vorzulegen sind. Die von dieser Entscheidung betroffenen Unterlagen oder Angaben dürfen der gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Die dem Gericht für das Zwischenverfahren vorgelegten Unterlagen sind der Reg TP umgehend zurückzureichen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, dass die betroffenen Unterlagen oder Angaben der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. In diesem Fall kann das Gericht eine In-camera-Entscheidung treffen, da ein wirksamer Verzicht auf das Recht auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Abs. 1 GG vorliegt.

Zu § 137 (Beteiligung der Regulierungsbehörde bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten)

Diese Vorschrift entspricht unverändert § 80 Abs. 3 TKG-alt.

Zu Unterabschnitt 3 (Internationale Aufgaben)

Zu § 138 (Internationale Aufgaben)

Die Vorschrift regelt das Tätigwerden der Reg TP im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Bereich der europäischen und internationalen Telekommunikationspolitik in den Fällen, die nicht durch § 114 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Der Begriff Telekommunikationspolitik umfasst hier alle Bereiche der Telekommunikation einschließlich der Innovationsförderung. Unter die europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen fallen u. a. die Internationale Fernmeldeunion (ITU), das Europäische Büro für Funkangelegenheiten (ERO), die Europäische Konferenz für Post und Telekommunikation, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie europäische und internationale Normungsorganisationen, wie das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC).

Zu § 139 (Anerkannte Abrechnungsstelle für den Seefunkverkehr)

Die Verfahren für die Abrechnung im internationalen Seefunkdienst sehen nach Empfehlung D.90 Anhang A.2 des Standardisierungssektors der Internationalen Fernmeldeunion eine Beteiligung der nationalen Verwaltung bzw. der Reg TP für die Registrierung und Bekanntgabe der Zulassung einer Anerkannten Abrechnungsstelle vor. Die Regelung sieht auch eine regelmäßige Kontrolle des finanziellen Verhaltens der Abrechnungsgesellschaft vor. Die Beteiligung an diesem Verfahren erleichtert deutschen Unternehmen die Teilnahme an diesem Geschäftsbereich für Telekommunikationsdienste. Um die Verfahren für die betroffenen Unternehmen transparent zu machen, wird die Ermächtigung für eine entsprechende Verordnung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Teil 9 (Abgaben)

Zu § 140 (Gebühren und Auslagen)

Diese Vorschrift fasst alle Gebührentatbestände des Gesetzes jetzt in einem Paragrafen zusammen. Zusätzlich werden Tatbestände aufgenommen, die neu im Gesetz geregelte Amtshandlungen betreffen. Darüber hinaus sind Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen worden, die vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen der Verwaltungspraxis hinsichtlich der Erhebung und Regelung von Kosten notwendig wurden.

In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird Artikel 13 der GRL umgesetzt. Die Bestimmung in Nummer 1 ersetzt die Regelung zu Frequenzgebühren des § 48 Abs. 1 TKG-alt. Sie wird sprachlich an Artikel 13 der GRL angepasst, ohne jedoch eine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelung des § 48 Abs. 1 TKG-alt vorzunehmen. Nummer 2 ersetzt die Regelung zu Nummerngebühren des § 43 Abs. 3 Satz 3 TKG-alt; im Übrigen gilt das zu Nummer 1 Ausgeführte. Die im Zusammenhang mit § 64 Abs. 4 zu erlassende Telekommunikations-Nummerierungsverordnung regelt u. a. das Registrieren von Anwählprogrammen über Mehrwertdienste-Rufnummern bei der Regulierungsbehörde. In Nummer 3 ist die gesetzliche Ermächtigung geschaffen, um dafür Gebühren erheben zu können. In Nummer 4 werden die bisher nicht im

TKG-alt geregelten Amtshandlungen im Zusammenhang mit Orbit- und Frequenznutzungsrechten des § 54 erfasst.

Mit der Regelung in Nummer 5 werden als Auffangtatbestand alle Amtshandlungen erfasst, die in einem engen Zusammenhang mit denen der Nummern 1 bis 4 stehen. Es wird durch die Vorschrift nunmehr klargestellt, dass z. B. auch Versteigerungs- und Ausschreibungsverfahren, Amtshandlungen im Rahmen der Zuteilung sowie die Bescheinigung eines Nummernbedarfs von der Vergebührung nach dem Gesetz erfasst sind.

In Nummer 6 werden alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen erfasst. Die Bestimmung erfasst keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straf- und Bußgeldvorschriften.

Die Bestimmung der Nummer 7 erfasst alle Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit den Verfahren nach § 67 erfolgen.

Die Vorschrift in Satz 2 erfasst bestimmte Tatbestände des § 15 VwKostG. Die Aufnahme dieser Vorschriften im Fachgesetz und nicht in der Verordnung entspricht einer Forderung der ständigen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24. März 1999, NVwZ 2000, S. 78 f.).

Absatz 2 enthält die Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der gebührenpflichtigen Tatbestände und zur Gebührenhöhe sowie zur Zahlungsweise, um z. B. Kartenzahlungen zu ermöglichen (Kreditkarte, Lastschriftverfahren). Nach der Bestimmung des Satzes 2 ist eine Deckung der mit den Amtshandlungen verbundenen Kosten vorgesehen, so dass für die Bemessung der Gebühren grundsätzlich ergänzend § 3 Satz 2 VwKostG gilt. Satz 2 setzt die Vorgabe des Artikels 12 der GRL um, die eine Deckung der administrativen Kosten der Reg TP vorsieht. In Satz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, in der Rechtsverordnung für Entscheidungen über die Zuteilungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 die Gebühren – unabhängig von der Höhe des Verwaltungsaufwandes – so festzusetzen, dass sie als Lenkungszweck dem Ziel dienen können, die optimale Nutzung und effiziente Verwendung dieser knappen Güter sicherzustellen. Soweit eine Gebühr auch den wirtschaftlichen Wert berücksichtigt, kann sie sowohl über als auch unter den Verwaltungskosten liegen. Die Gebühr und der wirtschaftliche Wert müssen nach dem Äquivalenzprinzip (Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung) in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Mit Satz 6 wird die Möglichkeit genutzt, den Erlass der Rechtsverordnung auf die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nachgeordnete Ausführungsbehörde Reg TP zu übertragen. Damit soll u. a. ein Beitrag zu dem in der Regierungserklärung festgelegten Bürokratieabbau geleistet werden durch Vermeiden von Kompetenzkonflikten und Doppelarbeit sowie Gewährleistung noch sachnäherer und damit wirtschaftlicherer Aufgabenerfüllung. Nach einem wesentlichen Grundsatz der Organisation sind die Ausführungsfunktionen dort zusammenzufassen, wo die größte Kundennähe zu erreichen ist.

Die Bestimmungen in Absatz 3 enthalten Verordnungsermächtigungen, um Kostenregelungen zu ermöglichen, für die es im VwKostG keine oder keine ausreichenden Regelungen gibt. Durch die Regelung in Nummer 1 wird eine angemessene aufwandsbezogene Vergebührung bei Zweitschriften ermöglicht, die den vom VwKostG vorgegebenen Rahmen übersteigt. Darüber hinaus sollen mit der Regelung nun auch die sehr kostenträchtigen Amtshandlungen, die einen besonders hohen technischen oder personellen Aufwand erfordern, wie z. B. Messungen oder Ortstermine, angemessen vergebührt werden können. Die Regelung in Nummer 2 ermöglicht eine Vergebührung des Widerrufs oder der Rücknahme einer Zuteilung oder einer Übertragung von Wegerechten, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat, was ebenfalls nicht durch das VwKostG abgedeckt ist.

Die Regelungen zur Verjährung in Absatz 4 orientieren sich an denen der Abgabenordnung. Es wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass die im VwKostG geregelten Verjährungsfristen nicht mehr der Dauer einzelner Genehmigungsverfahren (z. B. beim Netzaufbau des digitalen Rundfunks im Satellitenbereich) und gerichtlicher Verfahren entspricht.

Absatz 5 legt das Verhältnis der Gebührenhöhe zu den Erlösen aus einem Versteigerungsverfahren fest. Sie greift auf die bisherigen Regelungen in § 48 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 TKG-alt zurück.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird es den Wegebaulastträgern ermöglicht, den Verwaltungsaufwand bei der Zustimmungserteilung zu vergebühren.

Zu § 141 (Frequenznutzungsbeitrag)

Die Vorschrift greift auf die Vorschriften des § 48 Abs. 2 und 3 TKG-alt zurück und passt diese den Vorgaben des Artikels 12 GRL an.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 12 Abs. 1 GRL für die Erhebung der Frequenznutzungsbeiträge um. Die unter Satz 2 Nr. 1 aufgeführten beitragsrelevanten Aufwendungen ersetzen die Bestimmung des § 48 Abs. 2 Satz 1 TKG-alt, ohne eine inhaltliche Änderung vorzunehmen. Die Aufwendungen unter Satz 2 Nr. 2 werden nach Artikel 12 Abs. 1 GRL neu aufgenommen. Es handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich der Abdeckung unerlässlicher Aufwendungen für ein international abgestimmtes Frequenzmanagement, die in § 48 Abs. 2 TKG-alt bisher nicht ausdrücklich genannt werden.

Absatz 2 legt den Kreis der Beitragspflichtigen und die Anteile der Aufwendungen fest. Satz 1 greift auf § 48 Abs. 2 Satz 1 TKG-alt zurück. Die Sätze 2 und 3 greifen auf § 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 TKG-alt zurück. „Sonstige Verwaltungsakte“ sind z. B. die Zulassungen zur Teilnahme zum Amateurfunkdienst (gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Amateurfunk – AFuG). Die Beitragspflicht für diejenigen, die eine Frequenz dauerhaft ohne Zuteilung nutzen, soll unbeschadet weiterer Sanktionen auch den Fall missbräuchlicher Anwendungen erfassen. Dies gilt auch für alle bis zum 1. August 1996 erteilten Rechte, soweit diese Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, wie z. B. Verleihungen nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG).

Absatz 3 greift auf § 48 Abs. 2 Satz 2 TKG-alt zurück und wird sprachlich an die Regelungen des Abschnitts angepasst.

Absatz 4 enthält die Verordnungsermächtigung. Sie greift im Wesentlichen auf § 48 Abs. 3 Satz 1 TKG-alt zurück.

Neu aufgenommen wurde die Ermächtigung zur Regelung der Zahlungsweise (s. näher zu § 140 Abs. 2). Die Bestimmung trägt darüber hinaus in Satz 2 der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 22. November 2000, DVBl. 2001 S. 920 f.) hinsichtlich der beitragsmindernden Berücksichtigung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Anteils Rechnung. Hinsichtlich der Subdelegation des Erlasses der Rechtsverordnung auf die Regulierungsbehörde wird auf die Begründung zu § 140 Abs. 2 Satz 6 verwiesen.

Zu § 142 (Telekommunikationsbeitrag)

Die Bestimmung setzt Artikel 12 Abs. 1 GRL um. Danach können Verwaltungsabgaben für Regulierungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts und von Verwaltungsbeschlüssen von Unternehmen verlangt werden, die als Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 aufgrund einer Allgemeingenehmigung einen Dienst oder ein Netz bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wird. Die Erhebung jährlicher Abgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten der Regulierungsbehörden ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weit verbreitet.

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, richtlinienkonform für den laufenden Aufwand der Reg TP von den auf diesen Märkten der Telekommunikation tätigen Unternehmen Beiträge zu erheben – zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs. In anderen Branchen, so beispielsweise im Versicherungs- und Bankenwesen, ist es üblich, den Aufwand von Aufsichtsbehörden über Beiträge der auf den betreffenden Märkten tätigen Unternehmen zu finanzieren. Die Regelung des § 142 orientiert sich an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Ein zunehmend liberalisierter und globalisierter Telekommunikationsmarkt erfordert eine internationale Zusammenarbeit der für die Regulierung der Telekommunikation zuständigen Stellen, auch in internationalen Gremien. Aus diesem Grunde sind die Kosten für diesen Bereich bei der Beitragsermittlung ebenfalls zu berücksichtigen

In Absatz 1 ist der Kreis der Beitragspflichtigen nicht auf die bisherigen Lizenznehmer beschränkt, sondern bezieht zunächst alle gewerblichen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und gewerblichen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit ein. Maßgebend hierfür ist, dass nach der GRL künftig die Lizenz entfällt, weil sie nicht mehr Voraussetzung für den Marktzutritt ist, und der Kreis der Abgabepflichtigen dort weiter gefasst wird. Außerdem profitieren bisher schon Unternehmen ohne Lizenz, etwa Diensteanbieter, von der Tätigkeit der Reg TP.

Umgelegt werden können Aufwendungen der Reg TP für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation. Damit werden aus dem Katalog der Ziele der Regulierung in § 2 Abs. 2 und der entsprechenden Aufgaben die Tätigkeiten ausgeklammert, die nur im öffentlichen Interesse erfolgen, wie beispielsweise Maßnahmen, die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren oder zur Sicherstellung des Universaldienstes dienen. In den Beitrag nach dieser Vorschrift werden außerdem nicht einbezogen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung, für die an anderen Orten im TKG Gebühren- und Beitragsregelungen vorgesehen sind. Darüber hinaus ist nach den Vorgaben des BVerwG (s. näher oben zu § 141) der auf das Allgemeininteresse entfallende Anteil beitragsmindernd zu berücksichtigen.

Zu den Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs gehören beispielsweise Maßnahmen der Entgeltregulierung, der Zusammenschaltung und der Nummerierung. Diese Maßnahmen liegen eindeutig im Interesse der auf dem Markt tätigen Unternehmen, so dass eine „indirekte“ Finanzierung unter dem Aspekt des Gruppennutzens in Betracht kommt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Beschlusskammern. Deren Entscheidungen haben über die „Parteien“ hinaus Modellcharakter für den gesamten Sektor, was sich auch darin zeigt, dass von dem Recht der Beiladung in großem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs dienen jedoch zugleich dem Allgemeininteresse an vielfältigen, hochwertigen und preisgünstigen Telekommunikationsdienstleistungen. Das Allgemeininteresse an der Erfüllung dieser Aufgaben ist deshalb angemessen beitragsmindernd zu berücksichtigen. Wie hoch das Allgemeininteresse zu beziffern ist, wird in der Verordnung festgelegt.

Zu den Maßnahmen der Marktaufsicht und der Marktregulierung gehören auch die im Gesetz und in der RRL als wesentlich herausgestellten Ziele wie die Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen ebenso wie die Entwicklung des Binnenmarktes der EU auszubauen. Von diesen Aktivitäten profitieren nicht nur die neuen Marktteilnehmer, sondern ebenfalls die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Es ist daher gerechtfertigt, auch diejenigen, die bereits am Markt etabliert sind, aus dem Gruppennutzen heraus generell und vollständig zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen. Vorschriften des europäischen Rechtsrahmens und des TKG sind unternehmensneutral ausgestaltet. Selbst dort, wo sie Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zur Sicherstellung des Wettbewerbs besonderen Verpflichtungen unterwerfen, treffen diese grundsätzlich jedes Unternehmen.

Nach Absatz 2 ist Maßstab für die Höhe des jährlichen Beitrags der Umsatz des betreffenden Unternehmens im Geltungsbereich des TKG. Dieser Maßstab erfüllt die Anforderungen von Artikel 12 der GRL, wonach die Verwaltungsabgaben den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt werden müssen. Erwägungsgrund 31 der GRL erwähnt einen am Umsatz orientierten Verteilungsschlüssel als Beispiel für die Erfüllung dieser Kriterien. Ein am Umsatz orientiertes Verfahren zur Erhebung von Verwaltungsabgaben wird bereits in vielen Staaten der Europäischen Union praktiziert, beispielsweise in Großbritannien und in Österreich. Am Umsatz orientierte Beiträge sind auch im deutschen Recht zur Finanzierung von Aufsichtsbehörden üblich, beispielsweise bei der Versicherungs- und der Bankenaufsicht.

Mit den Lizenzgebühren nach § 16 TKG-alt und der dazu ergangenen Lizenzgebührenverordnung vom 28. Juli 1997 wurden Kosten für die Lizenzerteilung und Kosten eines Zeitrahmens von 30 Jahren für den laufenden Aufwand der Reg TP abgedeckt. Die Bestimmung des Absatzes 3 ist erforderlich geworden, nachdem das BVerwG die bisherige Lizenzgebührenverordnung für rechtswidrig erklärt hat, weil § 16

Abs. 1 TKG-alt nicht zu einer Gebührenverordnung ermächtige, welche die Tätigkeit der Reg TP über den mit der Lizenzerteilung selbst verbundenen Verwaltungsaufwand hinaus finanziert (vgl. BVerwG Urteil vom 19. September 1999, Az. 6 C/49/00). Die abstrakte Möglichkeit, dass einzelne Lizenznehmer von der künftigen Aufgabenerfüllung der Reg TP – also den ihr obliegenden vielfältigen Maßnahmen der allgemeinen Marktaufsicht – profitieren könnten, reiche für eine gebührenrechtliche Zurechnung nicht aus; in Betracht komme insoweit vielmehr nur eine auf die Lizenznehmer als Gruppe bezogene Beitragsregelung.

Durch die Anrechnung bereits geleisteter Gebühren auf die künftigen Beiträge soll eine Doppelbelastung der genannten Lizenzinhaber vermieden werden.

Nach Absatz 4 sollen das Nähere zur Erhebung der Beiträge, insbesondere die Verpflichtung zur Meldung von Umsätzen, die Bildung von Kategorien von Beitragszahlern und die Mindestveranlagung in einer Durchführungsverordnung geregelt werden, die auch Vorschriften zu Zahlungsfristen, Säumniszuschlägen u.ä. enthalten wird. Umsatzkategorien, nach denen der Aufwand den Beitragsverpflichteten jeweils zuzuordnen ist, können gebildet werden. Die Ermächtigung ermöglicht auf diese Weise eine differenzierte Behandlung der Marktteilnehmer insoweit als eine Pauschale bis zu einem gewissen Umsatz ausreicht, um so den Marktgegebenheiten und insbesondere den zum Teil sehr großen Unterschieden im Bereich der Marktanteile gerecht zu werden. Die für die Verordnung vorgesehene Klassifizierung ermöglicht die Schaffung von Umsatzklassen mit dem Ziel der Erleichterung des Aufwandes der Beitragsermittlung für die Unternehmen und die Reg TP. Die Bestimmung schafft auch eine Grundlage zur Regelung der Zahlungsweise (s. näher zu § 140 Abs. 2). Hinsichtlich der Subdelegation des Erlasses der Rechtsverordnung auf die Regulierungsbehörde wird auf die Begründung zu § 140 Absatz 2 Satz 6 verwiesen.

Zu § 143 (Kosten von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren)

Die Vorschrift greift auf die Regelung des § 41 Abs. 4 TKG-alt zur Kundenschutzverordnung zurück. Zugleich enthält die Regelung Klarstellungen und Anpassungen, die auf Grund der bisherigen Praxis mit diesen Verfahren notwendig geworden sind.

In Satz 2 wird eine angemessene Staffelung der Gebühren eingeführt, da die derzeitige Verfahrensgebühr von 25 Euro nicht kostendeckend ist. Mit der Bestimmung in Satz 4 soll ein unnötiger Verwaltungsaufwand für den häufig anzutreffenden Fall vermieden werden, dass kein Streitbeilegungsvorschlag ergeht. Mit der Bestimmung in Satz 5 wird der unverbindliche Streitvorschlag von der Kostenentscheidung entkoppelt, und damit klargestellt, dass nur gegen die Kostenentscheidung, nicht jedoch gegen den Streitbeilegungsvorschlag Rechtsbehelfe möglich sind.

Zu § 144 (Kosten des Vorverfahrens)

Die Vorschrift greift auf § 80 Abs. 1 TKG-alt zurück und enthält geringfügige Anpassungen an die Erfahrungen der Praxis mit den Gebühren im Rahmen des Vorverfahrens. In Satz 3 wird eine angemessene Staffelung der Gebühren nach dem Streitwert bzw. dem Interesse des Widerspruchsführers ermöglicht.

Zu § 145 (Mitteilung der Regulierungsbehörde)

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Abs. 2 der GRL um. Sie ermöglicht die für den Markt erforderliche Transparenz hinsichtlich der relevanten Aufwendungen und eingenommenen Abgaben der Reg TP.

Zu Teil 10 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 146 (Strafvorschrift)

Die Vorschrift entspricht unverändert § 95 TKG-alt.

Zu § 147 (Bußgeldvorschriften)

Der Katalog der Bußgeldvorschriften ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Instrumente der Regulierung um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktion und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung regulatorischer Ziele dar.

Die Tatbestände des Absatzes 1 folgen in der Reihenfolge ihrer Begehungsmöglichkeiten der Nummerierung des Gesetzes. Gegenüber § 96 TKG-alt wurden die Bußgeldvorschriften angepasst. So ist insbesondere die Bußgeldbewehrung nach den Nummern 18 und 19 erforderlich, da die Bundesrepublik – im Gegensatz zu den bisherigen Verhältnissen – nunmehr durch EU-Recht verpflichtet ist, die Übermittlung von Notrufen zu gewährleisten. Dazu müssen entsprechende staatliche Durchsetzungsbefugnisse gegeben sein. Dies gilt ebenso im Hinblick darauf, dass bei der heutigen Netzstruktur, insbesondere bei Notrufen, die von Mobiltelefonen ausgehen, mehrere Netzbetreiber an der Übermittlung der Notrufe beteiligt sind.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe der jeweiligen Bußgelder. Der gewählte Höchstrahmen entspricht dem Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Satz 2 weist auf die nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestehende Möglichkeit hin, über die Geldbuße hinaus auch den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, abzuschöpfen. Dies wird insbesondere in den Fällen der erweiterten Missbrauchsaufsicht relevant (§ 36 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1, oder § 40 Abs. 4 Satz 1). Diese schafft die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Ex-ante-Regulierung im Endkundenbereich. Hierfür ist eine wirksame Sanktionsmöglichkeit für den Missbrauchsfall erforderlich, um so unlauteres Gewinnstreben zu bekämpfen und im Falle missbräuchlichen Verhaltens das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht so zu stellen, dass es im Ergebnis aus seinem missbräuchlichen Verhalten keinen Vorteil zieht, sondern über das Maß der gezogenen Vorteile hinaus eine geldliche Einbuße hinnehmen muss. Der Begriff „wirtschaftlicher Vorteil“ ist so zu verstehen, dass nicht nur ein in Geld bestehender Gewinn zu berücksichtigen ist, sondern auch sonstige wirtschaftliche Vorteile wie z. B. eine Verbesserung der Marktposition durch die Ausschaltung oder das Zurückdrängen von Wettbewerbern.

Zu Teil 11 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 148 (Übergangsvorschriften)

Mit der Vorschrift werden zum einen europarechtliche Vorgaben umgesetzt, des Weiteren dienen die Regelungen mit Blick auf bisher erteilte Rechte dem Ziel, den Marktteilnehmern die notwendige Rechtssicherheit zu geben und unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Die Regelung in Absatz 1 setzt die europarechtliche Vorgabe des Artikels 27 RRL und des Artikels 7 ZRL um: Danach sind bis zur Durchführung des Marktanalyseverfahrens bisher bestehende Verpflichtungen, die an die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens anknüpfen, aufrechtzuerhalten. Die Vorschrift enthält zwei Vorgaben: Zum einen gilt die Feststellung der Marktbeherrschung fort. Hieraus folgt, dass die in diesem Gesetz enthaltenen Eingriffsbefugnisse, die aufgrund beträchtlicher Marktmacht bestehen, auch für diese „Altfälle“ bis zum Abschluss des Marktanalyseverfahrens anwendbar sind. Darüber hinaus werden die nach bisherigem TKG unmittelbar geltenden und festgestellten Verpflichtungen (u. a. Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen) und Entscheidungen bezüglich marktbeherrschender Unternehmen ausdrücklich fortgeschrieben. Nach Durchführung des Marktanalyseverfahrens sind die Verpflichtungen entweder aufzuheben oder mittels Verwaltungsakt erneut aufzuerlegen. Gleiches gilt für die Feststellung der Marktbeherrschung.

Die Regelungen in Absätzen 2 und 3 dienen der Klarstellung.

Nach Artikel 17 Abs. 1 GRL sind nach „altem Recht“ erteilte Genehmigungen mit den neuen europäischen Vorgaben in Einklang zu bringen. Die bisher im Rahmen der Lizenzen (§ 8 TKG-alt) erteilten Frequenz- und Nummernzuteilungen sowie die Wegerechte sind mit den novellierten Bestimmungen vereinbar. Eine erneute Beantragung und Zuteilung der entsprechenden Nutzungsrechte nach den Vorschriften des novellierten TKG ist deshalb auch zur Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands nicht erforderlich. Dies wird mit der Regelung in Absatz 2 klargestellt. Bereits vor Geltung des TKG gab es Rechte, die die Nutzung von Frequenzen beinhalteten, beispielsweise auf der Grundlage des Fernmeldeanlagengesetzes. Auf diese Rechte sind die neuen Bestimmungen uneingeschränkt anwendbar. Neue Anträge müssen aber nicht gestellt werden. Das ist Gegenstand der Regelung in Absatz 3 Satz 2. Gleiches gilt für die Meldepflicht.

Die Vorschrift des Absatzes 4 dient ebenfalls der Klarstellung und soll den Marktteilnehmern die erforderliche Rechtssicherheit über bestehende Rechte und Verpflichtungen geben. Entsprechend der bereits zitierten europäischen Vorgabe in Artikel 17 Abs. 1 GRL sind bisher erteilte Genehmigungen mit den neuen europäischen Vorschriften in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die im Rahmen von Ausschreibungs- bzw. Versteigerungsverfahren zugeteilten GSM- bzw. UMTS-Frequenzen steht allein die Vorgabe, in einem bestimmten Umfang Dienstanbieter zuzulassen, nicht im Einklang mit den neuen europäischen Vorgaben, die eine entsprechende Verpflichtung in Artikel 8 Abs. 2 i. V. m. Artikel 12 Abs. 1 ZRL nur für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht vorsehen. Solche Verpflichtungen können allerdings abweichend von der zitierten Regelung in der ZRL nach Artikel 6 Abs. 1 GRL in Verbindung mit Teil B Nr. 7 des Anhangs der GRL unabhängig von der beträchtlichen Marktmarkt Unternehmen dann auferlegt werden, wenn diese Verpflichtungen im Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens über den Erwerb von Frequenznutzungsrechten eingegangen wurden.

Die GSM- und UMTS-Lizenzen bzw. Frequenzen wurden zum Teil im Rahmen von Ausschreibungs- und Versteigerungsverfahren vergeben. Eine Verpflichtung, Diensteanbieter zuzulassen, ist im Übrigen in einigen GSM-Lizenzen ausdrücklich enthalten. Entsprechendes gilt für die einzelnen UMTS-Lizenzen, bei denen ausdrücklich auf die Geltung der gesetzlichen Vorgabe des § 4 TKV hingewiesen wurde. Nach § 4 TKV haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze ihr Leistungsangebot so zu gestalten, dass Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit diese Leistungen im eigenem Namen und auf eigene Rechnung vertreiben und ihren Kunden anbieten können. Diese gesetzliche Regelung ist im Hinblick auf die UMTS-Lizenzen Gegenstand und Inhalt des Vergabeverfahrens gewesen und insoweit eine Verpflichtung, die im Rahmen des Vergabeverfahren eingegangen wurde (vgl. Amtsblatt der Reg TP Nr. 20 vom 14. Oktober 1998, Vfg. 122/1998; Entscheidung der Präsidentenkammer vom 10. Mai 1999, Amtsblatt der Reg TP Nr. 9 vom 26. Mai 1999, Vfg. 51/1999, Begründung zu Eckpunkt 7; Entscheidung der Präsidentenkammer vom 18. Februar 2000, Amtsblatt der Reg TP Nr. 4 vom 23. Februar 2000, Vfg. 13/2000; Entscheidung der Präsidentenkammer vom 10. Mai 1999, Amtsblatt der Reg TP Nr. 9 vom 26. Mai 1999, Vfg. 51/1999, S. 1529).

In der Bestimmung des Absatzes 4 wird nicht nur auf die Frequenzvergabe, sondern zusätzlich auf die Lizenzierung hingewiesen. Der Hinweis dient der Klarstellung, weil das Vergabeverfahren nach deutschem Recht zweistufig ausgestaltet war; unterschieden wurde zwischen der Lizenzvergabe und der notwendigen standortbezogenen einzelnen Frequenzzuteilung. Im Hinblick auf die hier relevante europarechtliche Vorgabe – Verpflichtungen, die im Rahmen der Frequenzzuteilung eingegangen wurden, fortzuschreiben – ist dies jedoch unschädlich. Die Lizenzen enthalten bereits ausdrücklich Regelungen bezüglich der benutzbaren Frequenzen für das jeweilige Netz einschließlich Regelungen zu Frequenznutzungsbedingungen (vgl. z. B. Punkt 23.1 der D2-Lizenzen). Mit der Ausschreibung dieser Lizenzen wurde nicht ausschließlich ein abstraktes Lizenzrecht zum Betreiben eines Mobilfunknetzes vergeben, sondern auch der Erwerb der hierfür erforderlichen Frequenznutzungsrechte. Gemeinschaftsrechtlich sind deshalb beide Teilakte als Frequenzzuteilungsverfahren zu verstehen.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass im Hinblick auf die Resale-Verpflichtung die zum Zeitpunkt der Vergabe der Lizenzen bzw. der erstmaligen Zuteilung der entsprechenden Frequenzen bestehende Rechtslage für die zu diesem Zeitpunkt verpflichteten Unternehmen in gleichem Umfang weiterhin Geltung hat.

Absatz 5 legt eine Anpassungsfrist fest. § 46 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt u. a. für digitale Fernsehempfangsgeräte, die eine Anwendungs-Programmierschnittstelle enthalten, dass diese einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entsprechen muss. Da zz. noch proprietäre Sys-

teme im Markt sind, ist eine Übergangszeit nötig. Siehe auch die Begründung zu § 46.

Nach Absatz 6 sind die bisherigen Planvorgaben vorläufig weiter anzuwenden.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 1 TKG-alt. Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Reg TP rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, wenn Versorgungslücken entstehen.

Die Vorschrift nach Absatz 8 ist erforderlich, damit die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Vorschriften der Telekommunikations-Überwachungsverordnung auch während der Zeit erhalten bleiben, in der noch keine Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2 erlassen ist.

Die Vorschrift nach Absatz 9 ist erforderlich, damit die Telekommunikationsunternehmen, die Hersteller und die berechtigten Stellen Rechtssicherheit darüber erlangen, dass die bestehende Technische Richtlinie während der Zeit weiter gilt, in der noch keine Technische Richtlinie nach § 108 Abs. 3 bekannt gemacht wurde, und dass die Einhaltung der Technischen Richtlinie mit den im TKG vorgesehenen Möglichkeiten durchgesetzt werden kann.

Die Vorschrift nach Absatz 10 ist erforderlich, um den nach

a) § 110 Abs. 1 verpflichteten Unternehmen Rechtssicherheit darüber zu geben, dass sie Daten, die ihnen vorliegen, in ihre Kundendateien aufzunehmen haben, dass sie aber die in § 109 Abs. 1 genannten Daten zu bestehenden Vertragsverhältnissen nicht nachträglich erheben müssen, und

b) § 110 Abs. 1 verpflichteten Unternehmen, den Herstellern und den berechtigten Stellen Rechtssicherheit darüber zu geben, dass die bestehende, das Automatisierte Auskunftsverfahren beschreibende Schnittstellenbeschreibung während der Zeit weiter gilt, in der noch keine Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 Satz 3 bekannt gemacht wurde, und dass die Einhaltung der dort festgelegten technischen Vorgaben mit den im TKG in Bezug auf die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Möglichkeiten durchgesetzt werden kann.

Absatz 11 regelt die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung. Die Zulässigkeit richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Nach Absatz 12 sind auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge nach § 99 Abs. 2 VwGO die bisherigen Vorschriften anwendbar.

Zu § 149 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig treten die Verordnungen, die in das TKG aufgenommen wurden, außer Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 1**

   In § 1 sind nach dem Wort „fördern“ ein Komma und danach die Wörter „eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur zu schaffen“ einzufügen.

   Begründung:

   Infrastruktur- und Dienstewettbewerb bedingen und ergänzen einander. Hiermit soll klargestellt werden, dass Voraussetzung für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur ist.

2. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2**

   § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche,“.

   Begründung:

   Hiermit soll – wie im Arbeitsentwurf vorgesehen – klargestellt werden, dass sich der Wettbewerb – entsprechend der Vorgabe aus Artikel 8 Abs. 2 EU-Rahmenrichtlinie – sowohl auf Infrastrukturen als auch auf Dienste beziehen soll. Davon unberührt ist die Zielsetzung der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und Innovationen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E.

3. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 5 – neu –**

   § 2 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 2 Nr. 7 sind die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks,“ zu streichen.

   b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz anzufügen:

      „(5) Die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien sind zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.“

   Als Folge ist

   in § 25 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 5“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Die Änderungen in § 2 TKG-E zielen darauf ab klarzustellen, dass es auf der Grundlage von Artikel 5 GG materiell- und verfahrensrechtlich erforderlich ist, die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht bloß bei der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, sondern insbesondere auch bei den Regulierungszielen der Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und bei der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs sowie bei der Unterstützung und Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen zu berücksichtigen. Von Verfassung wegen beziehen sich diese Belange, für welche die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, nicht nur auf den Rundfunk im technischen Sinne, der einfachgesetzlich als Hörfunk und Fernsehen definiert ist, sondern auch auf solche Telemedien, die den Schutz des Artikels 5 GG genießen. Wie in § 2 Abs. 4 TKG-E für die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung soll ferner klargestellt werden, dass die Regelungen der Länder zur Vielfaltsicherung, die telekommunikationsrelevant sind (insbesondere zum Beispiel die §§ 52 und 53 des Rundfunkstaatsvertrages), vom TKG unberührt bleiben und wie die einschlägigen Regelungen des TKG gleichermaßen Grundlage für die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörde und den zuständigen Landesbehörden sind.

4. **Zu § 3 Nr. 23**

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Definition „telefonnahe Dienste“ zu überprüfen.

   Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch die Wortwahl „telefonnah“ und „Telefonverbindung“ über das Internet erfolgende Dienste (Dialer, Zugangsdienste) nicht ausgeschlossen werden. Zur Klarstellung wird angeregt, zu prüfen, ob nicht der Begriff „telekommunikationsgestützte Dienste“ bzw. „Telekommunikationsverbindung“ zu verwenden ist. In diesem Fall wären als Folgeänderungen auch in § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 Nr. 7 und § 40 Abs. 1 Satz 1 TKG-E die Wörter „von telefonnahen Diensten“ entsprechend zu ersetzen.

   Ferner wird gebeten, zu prüfen, ob der in § 3 Nr. 23 TKG-E geforderte zeitliche Zusammenhang für die Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten erforderlich ist. Der geforderte zeitliche Zusammenhang könnte innovativen Abrechnungsformen, z. B. Abonnementdiensten, entgegenstehen.

   Begründung:

   Die Beschränkung auf telefonisch erbrachte Dienste bleibt hinter dem Anwendungsbereich des TKG-E zurück. Zwar sollen Content-Dienste nach den EU-Vorgaben nicht der sektorspezifischen Regulierung unterliegen, sondern fallen vielmehr im nationalen Recht unter das Teledienstegesetz bzw. den Mediendienstestaatsvertrag. Im TKG-E sind jedoch für solche Dienste der diskriminierungsfreie Zugang (§ 18 Abs. 2 Satz 1), das Inkasso (§ 19 Abs. 2 Nr. 7) und die Missbrauchsaufsicht (§ 40 Abs. 1 Satz 1) zu regeln. Ziel der Erweiterung des Begriffes ist daher nicht, die Grenzen zu den Telediensten zu verwischen und die genannten Dienste einer Re-

gulierung zu unterwerfen, sondern ihnen den Zugang zum regulierten Netzbereich zu sichern.

5. **Zu § 3 Nr. 25**

   In § 3 ist die Nummer 25 wie folgt zu fassen:

   „25. ‚Telekommunikationsdienste' in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen,".

   Begründung:

   § 3 Nr. 25 TKG-E ist geeignet, die durch § 2 Abs. 4 Nr. 1 Teledienstegesetz (TDG) vorausgesetzte Trennung von Telekommunikationsdiensten und Telediensten zu verwischen. Würde der Passus „ganz oder überwiegend" in der Nummer 25 verbleiben, so würde dies dazu führen, dass z. B. einzelne inhaltsbezogene Elemente einer gemischten Anwendung nicht mehr wie bisher dem TDG unterfallen, sondern, dass diese Elemente, wenn sie einen nicht überwiegenden Teil der Gesamtanwendung ausmachen, insofern ebenfalls unter den Anwendungsbereich des TKG kommen. Eine solche Gesamtbetrachtung einer Anwendung ist indes nicht zweckmäßig bzw. entspricht nicht der realen Situation, da die hiervon vornehmlich betroffenen Internetanwendungen im Regelfall ebenfalls nach Übertragungs- und Inhaltsteil getrennt von unterschiedlichen Providern bezogen werden, d. h. der Zugangsdienstleister ist meist nicht identisch mit dem Inhaltsdienstleister. Auch das EU-Recht diktiert keine Aufweichung dieser Abgrenzung. Zwar findet sich derselbe Passus in der Definition des elektronischen Kommunikationsdienstes in Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), aber diese trennt – anders als das deutsche Recht – grundsätzlich nicht zwischen Telekommunikations- und sonstigen elektronischen Kommunikationsdiensten. Da der Gesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigt, die derzeit durch das TDG erfassten Sachverhalte generell dem TKG zu unterwerfen, würde eine Aufweichung der Abgrenzung beider Gesetze zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einordnung jedes spezifischen Dienstes führen. Die vorgeschlagene Formulierung vermeidet diese Unsicherheit.

6. **Zu § 7**

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, § 7 TKG-E dahin gehend zu erweitern, dass gemäß Artikel 13 der EU-Rahmenrichtlinie 2002/21/EG neben der strukturellen Separierung auch die getrennte Buchführung vorzusehen ist.

   Begründung:

   Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinien ist der nationale Gesetzgeber gefordert, seinen Gestaltungsspielraum auszunutzen. § 7 TKG-E bedeutet eine Einschränkung gegenüber der EU-Rahmenrichtlinie und hat möglicherweise Auswirkungen auf die unternehmerische Handlungsfreiheit.

   Da eine solche Einschränkung seitens der Kommission weder vorgesehen noch gewünscht ist und die Verpflichtung zur getrennten Buchführung möglicherweise ausreicht, um einem etwaigen Marktmachttransfer entgegenzuwirken, ist zu prüfen, die getrennte Buchführung als milderes Mittel in § 7 TKG-E mit aufzunehmen. Die Notwendigkeit für eine unverhältnismäßige und gegenüber dem EU-Recht höhere Belastung durch das TKG ist nicht ersichtlich.

7. **Zu Teil 2: „Marktregulierung"** (§§ 9 bis 41)

   Im Hinblick auf die Marktregulierung stellt der Bundesrat fest, dass in folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf gegeben ist:

   a) Der Begriff des „funktionsfähigen Wettbewerbs" als Kriterium zur Feststellung der Märkte, die der sektorspezifischen Regulierung des TKG zu unterwerfen sind, ist anhand der Empfehlungen der Europäischen Kommission zu definieren. Danach sind dies Märkte,

      – die durch beträchtliche und anhaltende strukturelle oder rechtlich bedingte Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind,

      – in absehbarer Zeit nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und

      – auf denen die Anwendung des Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem identifizierten Marktversagen entgegenzuwirken.

   b) Es ist sicherzustellen, dass die nach EU-Recht vorgesehenen Regulierungsinstrumente in vollem Umfang in das Auswahlermessen der Regulierungsbehörde gestellt und Vorabfestlegungen, die die Anwendung von Regulierungsinstrumenten gesetzlich ausschließen, vermieden werden. Die einzelnen Regulierungsinstrumente müssen einen flexiblen, an den Ergebnissen der Marktdefinition und Marktanalyse orientierten differenzierten Einsatz erlauben und in sich konsistent sein.

   c) Auf Grund der hohen Bedeutung für die Marktteilnehmer sollen Entscheidungen zum Einsatz der geeigneten und angemessenen Instrumente auf den jeweiligen Märkten (Regulierungsverfügungen) grundsätzlich durch die Präsidentenkammer getroffen werden. Die daraus resultierenden konkreten Entscheidungen zur Ausgestaltung der Verpflichtungen sollen den jeweiligen Beschlusskammern übertragen werden.

   Der Bundesrat bittet, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend zu prüfen und im Gesetz zu berücksichtigen.

8. **Zu den Teilen 2, 4, 5 und 8** (Rundfunkbereich)

   Der Bundesrat begrüßt, dass der Entwurf des Telekommunikationsgesetzes verbesserte Regelungen zur Zusammenarbeit von Reg TP und den zuständigen Stellen nach Landesrecht (Landesmedienanstalten) in § 121 Abs. 2 TKG-E beabsichtigt. Diese Regelung korrespondiert mit § 39a des Rundfunkstaatsvertrages, den die Länder im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bereits auf den Weg gebracht haben. Diese Zusammenarbeit ist in allen Bereichen erforderlich, auch in solchen,

in denen keine spezifischen Beteiligungsregelungen bestehen, wie z. B. bei der Marktdefinition. Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf zur Ausformung dieses Grundsatzes insbesondere in den Bereichen der Frequenzordnung (Teil 5 Abschnitt 1 TKG-E) und der Rundfunkübertragung (Teil 4 TKG-E) spezielle Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden von Bund und Ländern enthält. Er hält solche Regelungen jedoch auch in den Bereichen Marktregulierung, Zugangsregulierung und Entgeltregulierung (Teil 2 TKG-E) für erforderlich. Neben diesen verfahrensrechtlichen Regelungen ist aus Sicht des Bundesrates eine klarere Bestimmung der Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne) als Regulierungsziel sowie der Hinweis auf die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder als Teil der Gesamtrechtsordnung erforderlich.

9. **Zu § 13 Abs. 1 Satz 1**

In § 13 Abs. 1 Satz 1 ist nach der Angabe „§§ 19,“ die Angabe „22,“ einzufügen.

Begründung:

Aus Artikel 11 der Zugangsrichtlinie ergibt sich, dass auch Verpflichtungen nach § 22 TKG-E in den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG-E aufzunehmen sind. Das TKG-E ist entsprechend redaktionell zu berichtigen.

10. **Zu § 14 Abs. 1**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 14 Abs. 1 TKG-E ein Antragsrecht der Unternehmen für eine anlassbedingte Überprüfung der Marktdefinition und Marktanalyse zu berücksichtigen.

Begründung:

In Anbetracht der Bedeutung einer schnellen Entscheidung in den Grundsatzfragen der Marktdefinition und Marktanalyse für die Marktteilnehmer ist eine Antragsrecht für diese Unternehmen vorzusehen.

11. **Zu § 14 Abs. 2**

In § 14 Abs. 2 sind nach den Wörtern „Marktdefinition nach § 10“ die Wörter „und der Marktanalyse nach § 11“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass beide Verfahren zu überprüfen und deren Ergebnisse vorzulegen sind.

12. **Zu § 16 Satz 2 – neu –**

Dem § 16 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf Nachfrage ist als Grundlage für die Verhandlungen ein Angebot vorzulegen.“

Begründung:

Die Verhandlungspflicht sollte, zumindest auf Verlangen der Gegenseite, die Vorlage eines konkreten Angebotes umfassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Verhandlungen nur zum Schein geführt werden.

13. **Zu § 19 Abs. 1 Satz 1**

In § 19 Abs. 1 Satz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„oder diese Entwicklung den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würde.“

Begründung:

Artikel 12 Abs. 1 der EU-Zugangsrichtlinie sieht neben dem unternehmensorientierten Kriterium der Behinderung der Wettbewerbs gleichrangig das zusätzliche verbraucherorientierte Kriterium der Interessen der Endnutzer vor. Dieses Kriterium wurde nicht übernommen und sollte daher ergänzt werden.

14. **Zu § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4**

In § 19 Abs. 1 Satz 2 sind in der Nummer 4 nach den Wörtern „Sicherung des Wettbewerbs“ die Wörter „bei Telekommunikationsnetzen und -diensten“ einzufügen.

Begründung:

Damit soll klargestellt werden, dass der Wettbewerb gemäß EU-Rahmenrichtlinie sowohl die Netze als auch die Dienste umfassen soll (siehe auch Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E).

15. **Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bei den Zugangsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E der Bitstromzugang in neutraler technologischer Variante explizit aufzunehmen ist.

Begründung:

Der Bitstromzugang ist als wichtige und wettbewerbsfördernde Technologie anzusehen. Die Unternehmen der Informationswirtschaft legen großen Wert darauf, diese Möglichkeit des Netzzugangs explizit in das Gesetz aufzunehmen, um eine unmittelbare und rechtssichere Verpflichtungsmöglichkeit durch die Regulierungsbehörde zu schaffen.

16. **Zu § 19 Abs. 2 Nr. 3**

In § 19 Abs. 2 sind in der Nummer 3 die Wörter „, wie sie Endnutzern gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten werden,“ zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auf Produkte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt Produkte mit Sondervereinbarungen aus. Diese Beschränkung ist in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d EU-Zugangsrichtlinie nicht vorgesehen und sollte daher gestrichen werden. Mit dieser Einschränkung, die die Diensteanbieter lediglich als Vertriebszweig fertiger AGB-Produkte der Netzbetreiber ansieht, findet eine Diversifikation der Dienste nur innerhalb der begrenzten Zahl der Netzbetreiber statt. Das aus Sicht der Endnutzer wichtige Innovationspotenzial der Diensteanbieter wird dadurch beschränkt.

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob hinsichtlich der Resale-Verpflichtung dem Erwerber die Erbringung eines Mehrwertes auferlegt werden kann. Der bloße Ankauf und Weiterverkauf von Diensten unter Ausnutzung der Differenz zwischen Großhandels- und Einzelhandelspreis würde den Infrastrukturwettbewerb behindern, ohne einen volkswirtschaftlichen Mehrwert zu erzeugen. Gegebenenfalls wäre daher in § 19 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E nach den Wörtern „auf eigene Rechnung“ die Wörter „unter Erbringung eines Mehrwerts“ einzufügen und der Begriff des Mehrwerts in § 3 TKG-E so zu definieren, dass der Erwerber einer Resale-Leistung die eingekaufte Leistung vor der Weiterveräußerung veredeln muss.

18. **Zu § 19 Abs. 2 Nr. 7**

In § 19 Abs. 2 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der einheitlichen Rechnungsstellung zu Gunsten der Endnutzer sowie der ersten Entgegennahme oder dem ersten Einzug von Zahlungen sowie der Durchführung des außergerichtlichen Mahnwesens in Form der ersten und zweiten schriftlichen Mahnung für Telekommunikationsdienste, von Leistungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und von telefonnahen Diensten zu gewähren.“

Begründung:

Fakturierung, Inkasso und Mahnung müssen in einer Hand sein, da es sich bei Mahnungen um eine wirtschaftlich nicht alternativ erbringbare und somit um eine wesentliche Leistung handelt. Eine Trennung der genannten Leistungen würde die Entwicklung eines nachhaltigen Wettbewerbs gefährden, da sie das Risiko von Zahlungsausfällen auf Wettbewerberseite wesentlich erhöht. Denn bei einem Forderungsausfall seitens des Kunden bliebe bei einer Trennung zwischen Rechnungsstellung durch das verpflichtete Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und Mahnung durch den Diensteanbieter selbst zu befürchten, dass der Kunde die Mahnung seitens eines Unternehmens zu dem er aus seiner Sicht niemals zuvor in einer Geschäftsbeziehung stand, weder nachvollziehen kann, noch für gerechtfertigt hält.

19. **Zu § 21**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 21 TKG-E eine inhaltliche Kontrollmöglichkeit der Regulierungsbehörde auch für den Fall vorzusehen, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ein Standardangebot vorlegt, das jedoch den Markterfordernissen nicht genügt.

Begründung:

Der Regelungsentwurf des § 21 Abs. 2 und 3 TKG-E sieht gegenwärtig Prüfungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde nur für den Fall vor, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht überhaupt kein Standardangebot abgibt.

Die einzige in § 21 Abs. 5 TKG-E vorgesehen Einflussmöglichkeit der Regulierungsbehörde ist auf den Fall beschränkt, dass sich die allgemeine Nachfrage wesentlich verändert hat und ist damit nur als eingeschränkte, nachträgliche Korrekturmöglichkeit ausgestaltet.

Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 der Zugangsrichtlinie sieht generell die Möglichkeit vor, Änderungen des Standardangebots vorzuschreiben und ist daher insoweit nicht hinreichend umgesetzt.

Wenn die Regulierungsbehörde schon die Möglichkeit hat, den Inhalt eines Standardangebotes weitgehend vorzugeben, so muss es ihr als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderes Mittel erst recht möglich sein, ein vorgelegtes unzureichendes Angebot zu korrigieren.

20. **Zu § 21 Abs. 3 Satz 5**

In § 21 Abs. 3 Satz 5 ist das Wort „Fairness“ durch das Wort „Chancengleichheit“ zu ersetzen.

Begründung:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Fairness“ ist im nationalen Recht nicht bekannt. Der daraus resultierende weite Auslegungsspielraum bringt für die betroffenen Unternehmen der Telekommunikationsbranche beträchtliche Rechts- und Planungsunsicherheit mit sich, zumal er in unmittelbarer Nähe zu dem sehr weiten, jedoch in der nationalen Rechtsprechung präzisierten unbestimmten Rechtsbegriff „Billigkeit“ steht.

Vorzugswürdig erscheint, den Begriff durch den konkreteren und im nationalen Telekommunikationsrecht bekannten Begriff „Chancengleichheit“ zu ersetzen.

Eine unzulässige Einschränkung der in Artikel 9 Abs. 2 der Zugangsrichtlinie vorgesehenen Regelung ist dabei nicht zu befürchten, da diese europäische Regelung in ihrer Unbestimmtheit der Konkretisierung und Untersetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf.

21. **Zu § 25 Abs. 2**

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung das in § 25 Abs. 2 TKG-E normierte „Konsistenzgebot“ als Ziel der Entgeltregulierung in den Gesetzentwurf aufgenommen hat, um die festgesetzten bzw. regulierten Entgelte so aufeinander abzustimmen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Der Bundesrat stellt dazu allerdings fest, dass es sich dabei lediglich um eine formale Vorgabe handelt.

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen Anforderungen an ein konsistentes Entgeltkonzept bisher nicht näher konkretisiert wurden. Der Bundesrat vermisst insbesondere richtungsweisende Vorgaben über die materielle und qualitative Ausgestaltung des normierten Konsistenzgebots.

Der Bundesrat bekräftigt daher noch einmal seine mit Bundesratsdrucksache 333/02 (Beschluss) gefasste Entschließung vom 31. Mai 2002 nach einem konsistenten Entgeltregulierungsregime und fordert die Bundesregierung auf, ein Konsistenzkonzept vorzulegen, das die Wechselwirkungen zwischen den verschiede-

nen betroffenen Märkten und Geschäftsmodellen des Telekommunikationsmarktes berücksichtigt.

22. **Zu § 25 Abs. 3 – neu –**

Dem § 25 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die Regulierungsbehörde hat, soweit Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach § 2 Abs. 5 betroffen sind, die zuständige Landesmedienanstalt hierüber zu informieren und an eingeleiteten Verfahren zu beteiligen. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Regulierungsbehörde die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen.“

Begründung:

Durch diese Änderung soll die Regelung in § 121 Abs. 2 TKG-E ergänzt werden. Die Entgeltregulierung kann Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien insoweit betreffen, dass durch die Tarifgestaltung unmittelbar die Weiterverbreitung unmöglich gemacht wird oder gar Einfluss auf Programminhalte genommen wird. Deshalb soll die Reg TP in solchen Fällen die zuständige Landesmedienanstalt informieren und beteiligen, damit die Landesmedienanstalt ihrer Aufgabe zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachkommen kann. Soweit keine Genehmigungspflicht besteht, ist es jedoch zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderlich, dass auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die Reg TP die förmliche Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes zu prüfen hat. Damit ist sichergestellt, dass eine Prüfung durch die Reg TP dann erfolgt, wenn aus Sicht der zuständigen Landesmedienanstalt und aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen in Betracht kommen.

23. **Zu § 26 Abs. 2 Nr. 3**

In § 26 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. ein Unternehmen bei seinem Produktangebot eine sachlich ungerechtfertigte Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dies der Fall ist, hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob es effizienten Wettbewerbern des Unternehmens mit beträchtlicher Markmacht wirtschaftlich möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten.“

Begründung:

Der Begriff „unangemessener Bündelung“ sollte durch den kartellrechtlich gebräuchlichen Begriff der „ungerechtfertigten Bündelung“ (vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB) ersetzt werden, um die fehlende sachliche Rechtfertigung einer Bündelung als grundsätzlichen Prüfungsmaßstab einzuführen sowie um eine größere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe zu erreichen. Darüber hinaus sollte durch Einfügung des Begriffs „wirtschaftlich“ klargestellt werden, dass es über die abstrakte Möglichkeit eines solchen Angebots darauf ankommt, dass dieses auch wirtschaftlich sinnvoll wäre.

24. **Zu § 27 Abs. 3**

In § 27 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen eines Verfahrens der Entgeltregulierung ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht durch gesonderte Entscheidung verpflichten, die Entgelte für Zugangsleistungen auf der Grundlage bestimmter Tarifsysteme zu erheben, soweit dies erforderlich ist zur Abstellung eines missbräuchlichen Verhaltens nach § 26 oder zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 3 und diese Verpflichtung der Erreichung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dient. Die Regulierungsbehörde hat bei Auferlegung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Effizienz und ein nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird und die Verpflichtungen möglichst vorteilhaft für den Endnutzer sind. Trifft die Regulierungsbehörde eine Entscheidung nach Satz 1, hat der Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht innerhalb von zehn Wochen einen entsprechenden Entgeltantrag vorzulegen. Die Reg TP entscheidet über den Antrag innerhalb der Frist des § 29 Abs. 6 Satz 3.“

Begründung:

Die im Vergleich zu Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Zugangsrichtlinie präzisere Formulierung gewährleistet, dass die rechtsstaatlich (Artikel 20 Abs. 3 GG) gebotenen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Eingriffsgrundlage eingehalten werden. Die Verpflichtungsbefugnis der Reg TP muss darüber hinaus mit dem Maßstab der Entgeltregulierung in den §§ 26, 33 Abs. 3 TKG-E in Übereinstimmung gebracht werden, damit für eine Verpflichtung zu bestimmten Tarifsystemen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die sonstige Entgeltregulierung. In den Fällen, in denen ein Tarifsystem weder missbräuchlich ist noch – im Falle der Genehmigungspflicht nach § 28 TKG-E – im Widerspruch zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 33 Abs. 3 TKG-E steht, muss die Preisgestaltungsfreiheit des regulierten Unternehmens gewahrt bleiben.

Die Verpflichtung auf ein bestimmtes Tarifsystem ist durch eine gesonderte Entscheidung vorzunehmen, um dem regulierten Unternehmen die verfassungsrechtlich garantierten Initiativrechte bezüglich Gestaltung und Umsetzung des nachfolgenden Entgeltantrages zu gewährleisten. Dem Unternehmen muss die Gelegenheit eingeräumt werden, nach Ergehen einer Verpflichtung zu einem bestimmten Tarifsystem die zuvor auf anderer Grundlage beantragten Entgelte anzupassen.

25. **Zu § 28 Abs. 6**

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass geeignete Regelungen getroffen werden, um angesichts der gesetzlich festgelegten Preisuntergrenze auf der Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Dumpingstrategien bei den Endkundenentgelten nachhaltig zu verhindern. Die Bundesregierung wird gebe-

ten, dazu im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend Stellung zu nehmen.

Die Vorgabe einer durch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bemessenen Preisuntergrenze ist geeignet, Dumpingstrategien bei den Endkundenentgelten zu ermöglichen, ohne dass dies zu negativen Folgen für den Resalepreis führt. Damit würden die Marktchancen des Resellers erheblich beeinträchtigt. Insofern ist zu prüfen, ob die bisherigen Regelungen zur Endkundenentgeltregulierung ausreichen oder ob zur Festlegung des Resalepreises zusätzliche Regelungen erforderlich sind, um die Entgelte konsistent aufeinander abzustimmen.

26. **Zu § 29 Abs. 1**

In § 29 Abs. 1 ist die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, da bei Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerade nicht oder im Falle von Absatz 4 nur im Ausnahmefall die relevante Maßgröße sind.

27. **Zu § 29 Abs. 1**

In § 29 Abs. 1 sind die Wörter „sind genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten.“ durch die Wörter „haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die gesetzliche Festlegung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Obergrenze für genehmigungsfähige Entgelte ist nicht mit Artikel 13 der Zugangsrichtlinie zu vereinbaren. Diese sieht lediglich als eine Möglichkeit die Verpflichtung zu kostenorientierten Preisen vor. Darüber hinaus ist durch Artikel 3 Abs. 3 der Entbündelungsverordnung (EG) Nr. 2887(2000) Kostenorientierung als vorrangiges, unmittelbar geltendes Recht vorgegeben.

28. **Zu § 29 Abs. 4**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern im Rahmen der Entgeltgenehmigung bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals kapitalmarktorientierte Bewertungsverfahren nach internationalem Standard zur Anwendung kommen sollen.

Ferner fordert der Bundesrat, ein Konzept vorzulegen, dass die regulierungsökonomische Praxis hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Rahmen der Genehmigung von Entgelten und vor dem Hintergrund internationaler Vergleichsmaßstäbe darstellt.

Der Gesetzentwurf enthält in der vorliegenden Fassung offenbar keinen Abwägungs- und Beurteilungsspielraum für die Reg TP, der es ihr ermöglichen würde, auch weitere als die genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die Anwendung von Verfahren zur Berechnung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals sollte grundsätzlich offen gestaltet werden, um auch bei international üblichen und national betriebs- wie volkswirtschaftlich anerkannten Berechnungsmethoden wie WACC und CAPM Ermessensspielräume zu ermöglichen, da auch die genannten Methoden über Schwächen verfügen, die beispielsweise in Großbritannien zu einer lebhaften Diskussion über die zu berücksichtigenden Parameter und in den USA zur Berücksichtigung weiterer Bewertungsverfahren geführt haben.

29. **Zu § 31 Abs. 3 Satz 1**

In § 31 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Geschäftsjahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, würde die jetzige Formulierung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, da die Buchführung für das Geschäftsjahr erfolgt, die Kostenaufstellung jedoch zusätzlich auf das Kalenderjahr bezogen erfolgen müsste.

30. **Zu § 33 Abs. 4**

In § 33 Abs. 4 ist am Ende des Satzes der abschließende Punkt zu streichen und das Wort „versehen.“ anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

31. **Zu § 36**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen eines „Ex-post-Verfahrens“ nach § 36 Abs. 2 TKG-E die Möglichkeit hat, auch Kostenunterlagen anzufordern.

Aus der derzeitigen Formulierung des § 36 TKG-E geht nicht hervor, ob und wie die Regulierungsbehörde im Rahmen eines „Ex-post-Verfahrens“ die Vorlage von Kostenunterlagen erwirken kann. Die Vorschrift sollte als Ermessensvorschrift ausgestaltet sein, um einen durch eine generelle Vorlagepflicht entstehenden unangemessenen Prüfaufwand zu vermeiden.

32. **Zu § 36 Abs. 2**

§ 36 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Auf Antrag oder wenn der Regulierungsbehörde in sonstiger Weise Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Maßstäben des § 26 genügen, leitet die Regulierungsbehörde unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein und entscheidet innerhalb von zwei Monaten. Sie teilt die Überprüfung der Entgelte dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit und veröffentlicht dies.“

Begründung:

In Anbetracht der Absenkung der Regulierungsintensität für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

durch den Wegfall der „Ex-ante-Entgeltregulierung“ ist ein Antragsrecht für die Wettbewerbsunternehmen erforderlich, um eine schnelle „Ex-post-Aufsicht“ zu ermöglichen. Andernfalls können langwierige Vorermittlungsphasen zeitnahe Entscheidungen verhindern.

Dabei ist vorzusehen, dass die Regulierungsbehörde innerhalb angemessener Frist entscheidet.

Im Sinne der Transparenz ist die Einleitung zu veröffentlichen und damit den Marktteilnehmern bekannt zu machen.

33. **Zu § 37**

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei der Vorlage einer geplanten Entgeltmaßnahme für Endnutzerleistungen die ursprüngliche vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage eines Angebotes für wesentliche Vorleistungen, das den Anforderungen nach § 26 TKG-E genügt, wieder vorzusehen ist.

Begründung:

Zur Sicherstellung der wettbewerblichen Ausgangsbedingungen ist es für die Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht von entscheidender Bedeutung, dass ihnen mit der Einführung eines Endkundenproduktes ein Angebot für wesentliche Leistungen vorgelegt wird, auf dessen Grundlage die Wettbewerber ein eigenes Endkundenprodukt entwickeln können. Es ist unzureichend, wenn dieses Angebot erst über ein Missbrauchs- oder Anordnungsverfahren erstritten werden muss.

34. **Zu § 38 Abs. 1 Satz 1 und 4**

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 38 Abs. 1 Satz 1 das Wort „unmittelbar“ entfallen sollte.

b) In § 38 Abs. 1 Satz 4 ist der Halbsatz „und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt“ zu streichen.

Begründung:

Zu a)

In Artikel 19 Abs. 1 EU-Universaldienstrichtlinie ist keine Einschränkung auf „unmittelbar“ zusammengeschaltete TK-Anbieter enthalten.

Zu b)

Die im Gesetzentwurf formulierte Einschränkung, d. h. die Vorgabe der Anzahl der Zusammenschaltungspunkte, ist in Artikel 19 EU-Universaldienstrichtlinie nicht enthalten. Die Auswahlmöglichkeiten der Wettbewerber hinsichtlich ihrer Netzzusammenschaltung sollte über ein konsistentes Entgeltkonzept und nicht durch infrastrukturelle Vorgaben geregelt werden.

35. **Zu § 38 Abs. 2**

Der Bundesrat hält aus Gründen der Rechtssicherheit eine Definition des bislang unbestimmten Begriffs „nachhaltiger Dienstewettbewerb“ im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs zwischen Diensten der Mobilfunknetzbetreiber und den Diensten der Mobilfunkdiensteanbieter auf der Endnutzerseite für erforderlich.

Begründung:

Zur Rechtssicherheit für die Anwendung dieses Begriffs und damit für die Planungssicherheit der Marktteilnehmer bedarf der im Gesetzentwurf gewählte unbestimmte Rechtsbegriff einer Präzisierung.

36. **Zu § 40 Abs. 1 Satz 2**

In § 40 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „erheblich“ zu streichen.

Begründung:

Die Eingreifschwelle der Regulierungsbehörde sollte generell definiert sein, wenn Wettbewerbsmöglichkeiten behindert werden; eine gesetzliche Einschränkung auf „erhebliche“ Beeinträchtigungen ist nicht geboten, da die Regulierungsbehörde je nach Grad der Beeinträchtigung die Sanktionierungsmaßnahmen differenzieren kann.

37. **Zu § 40 Abs. 2**

In § 40 Abs. 2 sind nach den Wörtern „zu günstigeren Bedingungen“ ein Komma und danach die Wörter „zeitlich früher“ einzufügen.

Begründung:

Die Missbrauchsvermutung muss auch gelten, wenn eine zeitliche Diskriminierung vorliegt, zumal der zeitliche Aspekt auf den dynamischen TK-Märkten von großer Bedeutung ist.

38. **Zu § 40 Abs. 4**

In § 40 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Auf Antrag oder von Amts wegen trifft die Regulierungsbehörde eine Entscheidung, um die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu beenden. Dazu kann sie dem Unternehmen, das seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen oder Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Eine solche Entscheidung muss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens getroffen werden. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 ist der Eingang des Antrags der Fristbeginn.“

Begründung:

Die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs ist nur möglich, wenn missbräuchliches Verhalten auf den Märkten der Telekommunikation schnell erkannt und abgestellt werden kann. Dazu ist ein klar definiertes Antragsrecht für die Wettbewerbsunternehmen bei der besonderen Missbrauchsaufsicht erforderlich.

39. **Zu § 41 Abs. 1 Satz 1**

In § 41 Abs. 1 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das die Regulierungsbehörde mit einer Verfügung nach § 40 Abs. 4 untersagt hat, einen Mehrerlös erlangt, so ordnet die Regulierungsbehörde

nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung an, dass das Unternehmen einen diesen Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an die Regulierungsbehörde abführt (Mehrerlösabschöpfung).“

Begründung:

Die Mehrerlösabschöpfung ist unwirksam, wenn sie

– nicht verpflichtend ist, sondern in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt wird, zumal der Regulierungsbehörde ein hoher Spielraum für eine angemessene Einzelfallbehandlung eingeräumt wurde (unbillige Härte, geringer Mehrerlös, anderweitige Schadensersatzpflicht),
– nicht rückwirkend erfolgt, da kein ökonomischer Anreiz zu gesetzestreuem Verhalten gegeben ist.

Anzumerken ist, dass das Vorbild GWB nicht geeignet ist, da die TKG-Missbrauchsaufsicht gerade für einen nicht funktionierenden Markt gelten soll.

40. **Zu § 42 Satz 1 und 2**

§ 42 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ zu streichen und die Wörter „zum Ersatz des aus dem Verstoß entstehenden Schadens“ durch die Wörter „zur Unterlassung“ zu ersetzen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Fällt dem Unternehmen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, ist es auch zum Ersatz des aus dem Verstoß entstehenden Schadens verpflichtet.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut des § 42 Satz 1 und 2 TKG-E setzt auch der Unterlassungsanspruch Verschulden voraus, was hinsichtlich des entsprechend formulierten derzeit geltenden § 40 TKG auch tatsächlich in der Kommentarliteratur vertreten wird (vgl. Husch, in: Telekommunikationsgesetz, 1. Auflage 2002, Rn. 30 zu § 40) .

Es besteht jedoch kein Anlass, den Unterlassungsanspruch abweichend von § 1004 Abs. 1 BGB verschuldensabhängig auszugestalten. Der Umstand, dass die Begründung zum damaligen Entwurf des TKG (Bundestagsdrucksache 13/3609, S. 47) die Problematik nicht einmal erwähnt, spricht auch dafür, dass eine bereichsspezifische Einführung des Verschuldensprinzips für Unterlassungsansprüche gar nicht beabsichtigt war (vgl. auch Büchner, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 1. Auflage 1997, Rn. 1 und 5 zu § 40).

Deshalb sollte § 42 Satz 1 und 2 TKG-E in Anlehnung an § 33 Satz 1 GWB formuliert werden, dem § 42 TKG-E ausweislich der Begründung, die allerdings versehentlich § 39 GWB zitiert, ohnehin entsprechen soll.

41. **Zu § 42 Satz 3**

In § 42 Satz 3 sind nach den Wörtern „Wettbewerbern des Unternehmens“ die Wörter „, qualifizierte Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in einem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABI. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind,“ einzufügen.

Begründung:

Um aus Verbraucherschutzsicht effektiv einen Anspruch auf Unterlassung gegenüber einem Unternehmen durchzusetzen ist es notwendig, auch im TKG als präventives Instrument die Verbandsklage für Verbraucherverbände zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sollen stellvertretend für den Endnutzer – analog dem § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG – ein Unternehmen auf Unterlassung in Anspruch nehmen können, um die Rechtsverfolgung von Verstößen gegen das Telekommunikationsgesetz zu erleichtern. Die Nutzung der Verbandsklage durch Verbraucherverbände wird auch für die Unternehmen positive Effekte haben, da die Anzahl von Verfahren zur Durchsetzung von Individualansprüchen geschädigter Nutzerinnen und Nutzer abnimmt. Im Übrigen ist nicht erkennbar, warum die Verbandsklagebefugnis den Verbänden der Wettbewerber und der Unternehmen eröffnet werden soll, den qualifizierten Einrichtungen auf Seiten der Verbraucher aber nicht.

42. **Zu § 43**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass

a) in § 43 TKG-E eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen wird, die Entgeltgenauigkeit und -richtigkeit der Gebührenabrechnung auch künftig sicherzustellen und in angemessener Form zu überwachen und

b) die sich aus Artikel 22 EU-Universaldienstrichtlinie ergebenden Informationsverpflichtungen in Bezug auf die Dienstequalität sicherzustellen.

Begründung:

Zu a)

Aus Verbrauchersicht ist es unverzichtbar, dass die Genauigkeit und Richtigkeit der Gebührenabrechnung sichergestellt ist, zumal in der Praxis sich immer wieder Mängel gezeigt haben und diese aus Sicht des Verbrauchers nicht feststellbar sind. Aus diesem Grund ist die bisherige Rechtslage beizubehalten, dass die Entgeltsysteme zertifiziert werden müssen.

Zu b)

Die Qualität der Dienste ist für den Verbraucher ein zunehmend wichtiges Kriterium. Aus diesem Grund sollte im TKG eine Norm aufgenommen werden, die die Veröffentlichung von Informationen zur Dienstqualität im Sinne der EU-Richtlinie regelt.

43. **Zu § 43**

Die Anwendung der Kundenschutzverordnung nach § 43 TKG-E sollte auf den tatsächlich notwenigen Adressatenkreis von Diensteanbietern begrenzt werden.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den § 43 TKG-E dahin gehend zu überprüfen, ob der Adressatenkreis eingeschränkt werden kann oder bestimmte Diensteanbieter von der Anwendung der Kundenschutzverordnung freigestellt werden können.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung bezieht § 43 TKG-E alle Diensteanbieter mit ein. So wären u. a. auch interne Netze und Dienste von Unternehmen, Konzernen, Behörden, anderen Organisationen sowie „corporate networks“ und geschlossene Nutzergruppen betroffen. Ein besonderer Schutzbedarf durch die Kundenschutzverordnung dürfte aber gerade für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit bestehen. Für interne Netze und Dienste besteht ein solcher erhöhter Bedarf höchstens in wenigen Ausnahmefällen. Die generelle und weite Wirkung der Kundenschutzverordnung würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der betroffenen Diensteanbieter von internen Netzen und Diensten führen, ohne eine relevante Kundenschutzwirkung zu entfalten.

44. **Zu § 44 Abs. 1 Satz 2**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 44 Abs. 1 Satz 2 TKG-E ausschließt, dass eine Rufnummer aus dem Festnetz oder aus dem Mobilfunknetz auf einen Anschluss übertragen wird, für den sowohl eine Festnetznummer als auch eine Mobilfunknummer vergeben wird. Um Wettbewerbsnachteile zu verhindern, ist sicherzustellen, dass die Rufnummernportabilität auch für Produkte möglich ist, die Festnetz und Mobilfunk kombinieren. Die jetzige Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass dies nicht möglich ist.

Begründung:

Verfolgt ein Unternehmen die Strategie, ein Produkt anzubieten, das Festnetz und Mobilfunk kombiniert (z. B. „Genion“ der Firma O_2) und vergibt es für dieses Produkt sowohl eine Mobilfunknummer als auch eine Festnetznummer, so soll nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kunde seine bisherige Festnetz- und/oder Mobilfunknummer auf dieses Produkt überträgt.

45. **Zu § 45**

Die Anwendung des § 45 TKG-E sollte auf den tatsächlich notwendigen Adressatenkreis von Unternehmen begrenzt werden. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den § 45 dahin gehend zu überprüfen, ob der Adressatenkreis eingeschränkt werden kann oder bestimmte Unternehmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten freigestellt werden können.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung bezieht § 45 TKG-E alle Unternehmen ein, die Teilnehmerdaten an Endbenutzer vergeben. So wären u. a. auch interne Netze und Dienste von Unternehmen, Konzernen, Behörden, anderen Organisationen sowie „corporate networks“ und geschlossene Nutzergruppen betroffen. Ein entsprechender Regelungsbedarf dürfte aber vor allem für die öffentliche Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste bestehen. Für interne Netze und Dienste besteht die Notwendig einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Teilnehmerdaten an Dritte höchstens in wenigen Ausnahmefällen. Eine unnötige Mehrbelastung von Unternehmen, die ausschließlich interne Netze und Dienste betreiben, sollte vermieden werden.

46. **Zu § 45 Abs. 2 Satz 1 und 3**

§ 45 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Teilnehmerdaten sind alle Daten, die zur Aufnahme in öffentlich zugängliche Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form (z. B. über Internet oder auf Datenträgern) oder in beiden, vom Teilnehmer zugelassen werden.“

b) In Satz 3 ist die Angabe „nach § 76 Abs. 2“ durch die Angabe „nach Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der systemwidrige Verweis auf die Form der Universaldienste in § 76 Abs. 2 TKG-E entfernt. Universaldienste sollen eine Grundversorgung sichern. Dagegen sind auch Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse, die über die Grundversorgung hinausgehen, auf Teilnehmerdaten angewiesen.

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt die gegenwärtige Fassung des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG in die Formulierung des § 45 Abs. 2 Satz 1 TKG-E und stellt klar, dass elektronische Teilnehmerverzeichnisse auch im Internet geführt werden können und insoweit ebenfalls ein Anspruch auf Bereitstellung von Daten unter einer Entgeltkontrolle durch die Reg TP besteht.

Dagegen sind die in § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG wählbaren Formen zur Sicherung einer Grundversorgung ggf. einzuschränken. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der Zugang zu Daten in elektronischer Form in der Bevölkerung noch nicht allgemein gesichert ist. Die Änderung stellt sicher, dass dadurch die von § 45 TKG-E erfassten Verzeichnisse nicht eingeschränkt werden.

47. **Zu § 47 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2**

In § 47 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind jeweils das Wort „Landesbehörde“ durch die Wörter „Stelle nach Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen betreffen jeweils den Zuständigkeitsbereich der Stelle, die nach Landesrecht bestimmt ist.

48. **Zu § 53 Abs. 1 Satz 6 bis 8 – neu –**

In § 53 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die Frequenzzuteilungsinhaber sind vorab von Ort, Zeitdauer und Ausmaß dieser Frequenznutzung zu unterrichten. Ist eine solche Unterrichtung auf Grund der

Eilbedürftigkeit der Maßnahme vorab nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Der Frequenzzuteilungsinhaber darf die nach Satz 6 oder Satz 7 erhaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben."

Begründung:

§ 53 Abs. 1 Satz 5 TKG-E regelt die Benutzung zugeteilter Frequenzen durch andere Behörden, z. B. Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz so genannter IMSI-Catcher nach § 100i StPO. Eine Benachrichtigung des betroffenen Frequenzzuteilungsinhabers erscheint angezeigt, da nur auf diese Weise Beeinträchtigungen der Nutzung und ihre Ursachen erkannt werden können. Anderenfalls würden die Unternehmen unnötig mit Kosten für eine Störungssuche belastet.

Da entsprechende Maßnahmen jedoch häufig eilbedürftig sind, sieht Satz 7 auch die Möglichkeit einer nachträglichen Benachrichtigung vor, um Verzögerungen bei der Behördentätigkeit auszuschließen.

Satz 8 soll sicherstellen, dass ein Betroffener von einer gegen ihn gerichteten Maßnahme nicht ohne oder gegen den Willen der Behörde Kenntnis erlangt.

49. **Zu § 59 Abs. 2 Satz 3 – neu –**

In § 59 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Für Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, findet das in Absatz 5 geregelte Verfahren keine Anwendung."

Begründung:

Schon bisher unterlagen die Frequenzen, die im Frequenzbereichszuweisungsplan für den Rundfunkdienst vorgesehen sind und für die der Vorrang für den Rundfunk und vergleichbarer Telemedien gilt, nicht einem Versteigerungsverfahren; das soll so bleiben. Damit wird im Interesse der Vielfaltsicherung den Gefahren vertikaler Medienkonzentration vorgebeugt. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies klar.

50. **Zu § 59 Abs. 8 Satz 1**

In § 59 Abs. 8 ist in Satz 1 das Wort „faires" durch das Wort „chancengleiches" zu ersetzen.

Begründung:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Fairness" ist im nationalen Recht nicht bekannt. Der daraus resultierende weite Auslegungsspielraum bringt für die betroffenen Unternehmen der Telekommunikationsbranche beträchtliche Rechts- und Planungsunsicherheit mit sich, zumal er in unmittelbarer Nähe zu dem weiten, jedoch in der nationalen Rechtsprechung präzisierten unbestimmten Rechtsbegriff „Angemessenheit" steht.

Vorzugswürdig erscheint, den Begriff durch den konkreteren und im nationalen Telekommunikationsrecht bekannten Begriff „Chancengleichheit" zu ersetzen. Eine unzulässige Einschränkung der in Artikel 7 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie vorgesehenen Regelung ist dabei nicht zu befürchten, da diese europäische Regelung in ihrer Unbestimmtheit der Konkretisierung und Untersetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf.

51. **Zu § 59a – neu –**

Nach § 59 ist folgender § 59a einzufügen:

„§ 59a
Verteilung der Versteigerungserlöse

(1) Erlöse aus einer Versteigerung nach § 59 Abs. 5 stehen nach Abzug der Verwaltungskosten Bund und Ländern jeweils zur Hälfte zu.

(2) Der Länderanteil nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder verteilt. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Versteigerung vorausgeht, festgestellt hat.

(3) Die Feststellung der Höhe der Länderanteile sowie die Abwicklung der Zahlung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Der Erlös aus der Verwertung staatlich nicht geschaffener Ressourcen mit erheblichem ökonomischen Wert muss Bund und Ländern zu grundsätzlich gleichen Teilen zustehen.

52. **Zu § 60 Abs. 2 Satz 2 – neu –**

In § 60 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Bei Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht."

Begründung:

Der freie Handel mit Frequenzen des Rundfunkdienstes birgt die Gefahr vertikaler Medienkonzentration. Um dem Rechnung zu tragen, sollen Entscheidungen der Reg TP über die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel mit solchen Frequenzen zur Vielfaltsicherung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht erfolgen.

53. **Zu § 64**

Der Bundesrat hat Zweifel, ob Domainadressen als Nummern im Sinne des Telekommunikationsrechts anzusehen sind und damit grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde fallen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung dieser Adressen im Sinne der bisherigen bewährten Selbstregulierung weiterhin durch die DENIC eG als Einrichtung der Internetwirtschaft erfolgen sollte. Dies gilt umso mehr, als sich national auch Befugnisse bei den Top-Level-Domains „.gov" und „.eu" ergeben und diese Domains – wie die „.de-domains" – konsequenterweise ebenfalls ausgenommen werden müssten. Diese Ausnahmeregelung müsste zu gegebener Zeit auch für weitere, derzeit nicht bekannte Domains gelten.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in diesem Sinne in Abstimmung mit der DENIC eG und der Regulierungsbehörde zu prüfen,

– wie der Nummernbegriff in § 3 Nr. 13 TKG-E zu definieren ist,

– wie im Falle der Verknüpfung von Domainadressen mit Nummern im Sinne des TK-Rechts (z. B. bei ENUM-Adressen) eine effiziente Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen geregelt werden kann.

54. **Zu § 64 Abs. 4 Satz 1**

In § 64 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ durch die Wörter „die der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Zustimmungspflicht des Bundesrates ist vorzusehen, da in die zukünftige Verordnung zu Fragen der Nummerierung auch Verbraucherschutzbestimmungen – vor allem bezüglich der so genannten Mehrwertdiensterufnummern und Dialer – aufgenommen werden sollen. Hierauf weist die Begründung zu § 64 Abs. 4 TKG-E ausdrücklich hin. Für die Kundenschutzverordnung ist nach § 43 Abs. 1 TKG-E eine Zustimmungspflicht für den Bundesrat vorgesehen. Die aktuellen Bestimmungen zum Verbraucherschutz im Bereich der Mehrwertdiensterufnummern und Dialer sind im geltenden TKG gesetzlich geregelt. Bei der geplanten und notwendigen Fortschreibung und Anpassung der Bestimmungen sollte das Mitwirkungsrecht des Bundesrates im vollen Umfang erhalten bleiben.

55. **Zu § 65 Abs. 1**

Der Bundesrat bittet, den § 65 Abs. 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahin gehend zu überprüfen, dass eindeutige, konsistente und wirksame Befugnisse und Eingriffsrechte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, vor allen auch im Hinblick auf Verbraucher- und Kundenschutzbelange, festgelegt werden. Insbesondere ist eine Wirksamkeit und Anwendbarkeit über den Bereich der 0190er- und 0900er-Rufnummern für alle Mehrwertdiensterufnummern zu gewährleisten.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung von § 65 Abs. 1 TKG-E besteht die Gefahr, dass Maßnahmen zum Teil auf den Bereich der 0190er- und 0900er-Mehrwertdiensterufnummern beschränkt bleiben. Dies ist vor dem Hintergrund der Verlagerung des Missbrauchs in andere Rufnummerngassen (z. B. 0137) nicht akzeptabel. Insgesamt sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 TKG-E in Teilen zu unbestimmt und nicht konsistent.

56. **Zu § 66 Abs. 3 Satz 1a – neu – und Satz 2**

§ 66 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Verlegung erfolgt in der Regel unterirdisch.“

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit eine Verlegung aus dringenden Gründen oberirdisch erfolgen soll, sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass zwischen der unterirdischen und der oberirdischen Verlegung von Telekommunikationslinien eine Rangfolge besteht, die nicht nur aus städtebaulichen, sondern auch aus Gründen der Straßengestaltung und der Straßenunterhaltung erforderlich ist. Die oberirdische Verlegung sollte deshalb nur im Ausnahmefall zugelassen werden, da dadurch Mehrkosten der Straßenbauverwaltung nicht ausgeschlossen sind. Die in der geänderten Fassung des Satzes 2 aufgezählten Abwägungskriterien gewährleisten, dass bei der Genehmigung auch die Interessen der Betreiber in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

57. **Zu § 66 Abs. 3 Satz 3**

In § 66 Abs. 3 Satz 3 sind der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.“

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 11 der Rahmenrichtlinie. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung maximal in Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Instandsetzung der Verkehrswege während der Bauphase nötig sind. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

58. **Zu § 66 Abs. 3 Satz 4**

In § 66 Abs. 3 Satz 4 sind nach den Wörtern „Wegebaulastträgers übliche“ die Wörter „Einmessung und“ einzufügen.

Begründung:

Die Dokumentation in einer im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers üblichen Form beinhaltet nach Sinn und Zweck auch die Einmessung der Telekommunikationslinien, da sie die Basis für die Dokumentation bildet. Die Einfügung ist zur Klarstellung erforderlich.

59. **Zu § 66 Abs. 4 – neu –**

Dem § 66 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Ist der Wegebaulastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 3 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie bzw. der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.“

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll die durch Artikel 11 Rahmenrichtlinie vorgeschriebene strukturelle Trennung zwischen den für die Zustimmung und den für die Wahrnehmung der Eigentumsrechte zuständigen Stellen in innerdeutsches Recht umgesetzt werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil vom 15. Juli 2003, Az. 2 BvF 6/98 steht einer solchen bundesrechtlichen Bestimmung nicht entgegen. Eine gesonderte eigene Umsetzung durch die Länder läuft zudem dem Grundsatz der Deregulierung zuwider.

60. **Zu § 74 Abs. 2 Satz 1, 3 und 3a – neu –**

§ 74 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „Betreiber der Telekommunikationslinie“ die Wörter „oder von dem Inhaber des Leitungsnetzes“ einzufügen.

b) In Satz 3 sind nach den Wörtern „der Betreiber“ die Wörter „oder der Leitungsnetzinhaber“ einzufügen.

c) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.“

Begründung:

Durch die Ergänzung in den Sätzen 1 und 3 soll klargestellt werden, dass der durch die Vorschrift vorgesehene Geldausgleich nicht nur von dem Betreiber einer Telekommunikationslinie, sondern auch von dem Inhaber des Leitungsnetzes, zu dessen Gunsten ebenfalls eine Duldungspflicht der Grundeigentümer besteht, verlangt werden kann.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass es in der Vergangenheit häufig zu Rechtsstreitigkeiten kam, da sich Energieversorgungsunternehmen weigerten, Grundstückseigentümern den gesetzlich zustehenden Geldausgleich zu zahlen, nachdem, vielfach von Eigentümern unbemerkt, eine Umrüstung von Stromleitungen auf hochleistungsfähige Lichtwellenleiterkabel erfolgt war. Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH (vgl. Urteil vom 7. Juli 2000 – V ZR 435/98) stellt der vom Telekommunikationsgesetz vorgesehene Geldausgleich einen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich für die Duldungspflicht des Grundeigentümers dar, die aus der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Energieversorgungsleitung abzuleiten ist. Insofern dient die vorgeschlagene Änderung auch der Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten.

Satz 4 verweist auf die Gesamtschuldnerstellung von Betreiber und Leitungsinhaber.

61. **Zu § 75 Satz 2**

In § 75 Satz 2 sind die Wörter „Anspruch entstanden ist.“ durch die Wörter „Grundstückseigentümer von der Aufnahme der Nutzung der Leitung zu Telekommunikationszwecken Kenntnis erlangt hat.“ zu ersetzen.

Begründung:

Diesem Vorschlag liegt die Problematik zu Grunde, dass erfahrungsgemäß gerade im Falle der Nachrüstung von bestehenden Energieversorgungsleitungen zu Telekommunikationszwecken die Grundeigentümer häufig erst mit erheblicher Verzögerung – wenn überhaupt – von der neuen Nutzung erfahren. Insofern macht eine Verjährungsregelung nur dann Sinn, wenn der Zeitpunkt des Beginns auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Anspruchsberechtigten von der TK-Nutzung einer Leitung abstellt.

62. **Zu § 76 Abs. 2 Nr. 2**

Die Formulierung in § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E sollte präzisiert werden. Der Bundesrat bittet, den § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahin gehend zu überprüfen, dass mindestens Teilnehmerverzeichnisse in gedruckter Form verfügbar sein müssen und dass das Mindestangebot und die Form der Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen dem allgemeinen Bedarf entsprechen soll.

Begründung:

In der aktuellen Ausgestaltung von § 76 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E besteht die Gefahr, dass das Mindestangebot und die Form der Verbreitung von Teilnehmerverzeichnissen nicht durch die Regulierungsbehörde entsprechend dem allgemeinen Bedarf vorgegeben wird, sondern sich nach den Vorstellungen und Belangen des Verpflichteten richtet. Dies entspricht nicht dem Ziel des Instrumentes der Universaldienstleitungen und gewährleistet keine ausreichende Berücksichtigung der Kundeninteressen. Allgemein besteht ein Mindestbedarf im Hinblick auf Teilnehmerverzeichnisse in gedruckter Form.

63. **Zu Teil 7 Abschnitt 2: „Datenschutz“** (§§ 89 bis 105)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Datenschutz eine hohe Bedeutung zukommt. Allerdings sieht es der Bundesrat grundsätzlich als nicht erforderlich an, den Telekommunikationsbereich in datenschutzrechtlicher Sicht umfassender und damit restriktiver zu regulieren als andere Wirtschaftsbereiche. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:

– § 90 Datenübermittlung an ausländische Stellen und

– § 93 Verwendung von Kundendaten aus bestehenden Vertragsverhältnissen.

Hier ist nicht ersichtlich, welcher rechtfertigende Grund für eine abweichende Regelung vorliegt.

Insofern kommt der Bundesrat zu der Feststellung, dass sektorspezifische Regelungen nur insofern erfolgen, wie die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes wegen der Besonderheiten in der Telekommunikation nicht ausreichen. Er bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die entsprechenden Bestimmungen zu überprüfen.

64. **Zu § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, 2, 4, § 97 Abs. 1 Satz 1, 5**

a) In § 94 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit Verkehrsdaten erhoben worden sind, sind diese für die Dauer von sechs Monaten zu

speichern. Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen, für die in den §§ 95, 97, 98 und 99 genannten Zwecke oder für Zwecke der Strafverfolgung im Rahmen der Vorschriften der Strafprozessordnung, der Gefahrenabwehr im Rahmen der Polizeigesetze sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes im Rahmen der insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Dienstanbieter nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unverzüglich zu löschen."

b) § 95 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Sätze 2 und 3 sind aufzuheben.

bbb) In Satz 4 ist die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen.

bb) In Absatz 4 sind die Sätze 1, 2 und 4 aufzuheben.

c) In § 97 Abs. 1 Satz 1 und 5 ist jeweils die Angabe „§ 95 Abs. 3 und 4 und Abs. 4" durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis und Verpflichtung zur Übermittlung der in der Vorschrift als Verkehrsdaten bezeichneten Informationen an die Bedarfsträger im Bereich der Strafverfolgungs-, Gefahrenabwehr- und Sicherheitsbehörden wird im Wesentlichen außerhalb des TKG geregelt. Diesbezügliche Vorschriften finden sich etwa in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) oder in § 100g StPO. Die hier vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse laufen jedoch leer, soweit die betroffenen Daten gar nicht mehr vorhanden sind.

In § 94 Abs. 2 TKG-E soll daher neben der Befugnis zur Datenerhebung und -verwendung zugleich die Pflicht zu einer vorübergehenden Speicherung statuiert werden. Den Diensteanbietern soll dabei nicht die Erhebung zusätzlicher Daten, sondern allein eine befristete Sicherung der ohnehin zu den Zwecken des Dienstes gewonnenen Informationen in Ansehung der Bedürfnisse einer effektiven Strafverfolgung und wirksamen Gefahrenabwehr aufgegeben werden. Eine vorübergehende sechsmonatige Speicherung der Informationen erscheint unter diesem Blickwinkel auch zumutbar und in der Abwägung zwischen effektiver Verbrechensbekämpfung einerseits und datenschutzrechtlichen Belangen sowie finanziellen Interessen der Telekommunikationsunternehmen andererseits angemessen. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

Der Bundesrat ist bei dieser Abwägung bereits in den Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen (Bundestagsdrucksache 14/9801) zu einem anderen Ergebnis als die Bundesregierung gekommen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/9801, S. 15 f.). Der Vorschlag des Bundesrates zielt nicht auf einen „gläsernen Bürger" ab. Die Vorratsdatenspeicherung soll gerade nicht beim Staat erfolgen, sondern bei Privatunternehmen. Die Kosten, die für die einzelnen Unternehmen entstehen, sind überschaubar. Schon jetzt dürfen die Telekommunikationsunternehmen die Verkehrsdaten ohnehin für eine gewisse Zeit speichern, soweit sie diese insbesondere für Abrechnungszwecke benötigen. Insoweit ist kaum mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen. Im Übrigen sind Speichermedien zunehmend preiswert, so dass allenfalls geringe Mehrkosten für die Unternehmen anfallen dürften.

Einer weiteren Regelung der zulässigen Speicherungsdauer in § 95 TKG-E bedarf es danach nicht mehr, da in § 94 Abs. 2 TKG-E Mindestdauer und Grenzen einer zulässigen Speicherung von Verkehrsdaten durch Sechsmonatsfrist einerseits und das Kriterium einer zweckbestimmten Erforderlichkeit andererseits abschließend geregelt sind.

65. **Zu Teil 7 Abschnitt 3: „Öffentliche Sicherheit"** (§§ 106 bis 113)

Im Teil 7 Abschnitt 3 (Öffentliche Sicherheit) werden den betroffenen Unternehmen umfangreiche Verpflichtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit auferlegt, ohne dass den Unternehmen die dadurch entstehenden Kosten in nennenswertem Umfang ersetzt werden. So ist in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG-E vorgesehen, dass Betreiber einer Telekommunikationsanlage „auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Durchsetzung zu treffen" haben. Der Bundesrat hat Zweifel, ob diese Regelungen zur Kostentragung Bestand haben können.

Die Marktteilnehmer halten solche Verpflichtungen für verfassungswidrig. Der Staat bediene sich privater Unternehmen, um die staatliche Aufgabe der Strafverfolgung zu erfüllen. Eine solche Inanspruchnahme sei wegen der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG nur dann rechtmäßig, wenn die privaten Unternehmen die Kosten für ihre Inanspruchnahme ersetzt erhalten. Zur Untermauerung dieser Auffassung weisen die Betroffenen auf eine Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 2003 hin, mit der die Republik Österreich verpflichtet wurde, den Netzbetreibern die Kosten zu ersetzen, die durch die Bereitstellung der technischen Einrichtungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs entstehen.

Die betroffenen Unternehmen und Verbände weisen darauf hin, dass die derzeitige Kostentragungsregelung auch eine sachlich nicht zu begründende Benachteiligung gegenüber anderen inländischen Branchen bedeute. Eine entschädigungslose Verpflichtung privater TK-Unternehmen, die es in anderen Branchen nicht

gebe, bedeute unwirtschaftliche Investitionen. Weiterhin bedeute dies eine Schlechterstellung gegenüber der europäischen Konkurrenz. In keinem anderen Land der Europäischen Union existiere eine vergleichbare Verpflichtung.

Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Kostentragungsvorschriften im Teil 7 Abschnitt 3 des TKG-E in diesem Sinn zu überarbeiten sind, und die gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E zu erlassende Rechtsverordnung entsprechend auszugestalten.

Im Übrigen bittet der Bundesrat, den Adressatenkreis für Verpflichtungen zu Überwachungsmaßnahmen auf den tatsächlich notwendigen Adressatenkreis zu begrenzen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich dieser Adressatenkreis weitestgehend auf den in der derzeit geltenden Telekommunikationsüberwachungsverordnung erfassten Kreis der „Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ beschränken sollte.

66. **Zu § 106 Abs. 2 Satz 1**

In § 106 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung:

Zwar können Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers nach Artikel 80 Abs. 2 GG durch „anderweitige bundesgesetzliche Regelungen“ ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Verordnungsermächtigung in § 106 Abs. 2 Satz 1 TKG-E berührt jedoch Gegenstände der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Gefahrenabwehr), soweit sie sich auf Regelungen über Notrufabfragestellen erstreckt. § 106 Abs. 2 Satz 2 TKG-E stellt dies auch klar. Die auf der Grundlage der oben genannten Ermächtigung zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmungsbedürftigkeit ist zwar der Gesetzesbegründung zu § 106 Abs. 2 Satz 1 TKG-E zu entnehmen, nicht aber dem Wortlaut der Vorschrift.

67. **Zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**

In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern „eigene Kosten“ die Wörter „im Inland“ einzufügen.

Begründung:

Aus Sicherheitsgründen ist es zwingend erforderlich, dass Betreiber von Telekommunikationsanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also im Inland, technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung treffen. Dies ist vor dem Hintergrund der weiteren Globalisierung und Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte dringend zu beachten. Halten Betreiber von Telekommunikationsanlagen insbesondere die technischen Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vor, entstehen den Sicherheitsbehörden bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation in Abhängigkeit vom Standort der Einrichtungen u. U. neben rechtlichen Problemen enorme Kosten. Dies kann letztlich dazu führen, dass die Umsetzung solcher Maßnahmen, die ohnehin hohen gesetzlichen Schranken unterliegen, zumindest nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Beispielhaft sei nur auf den Fall hingewiesen, dass der Betreiber von Telekommunikationsanlagen im Ausland eben nicht zwingend den Vorschriften von G 10 oder StPO unterliegt und ggf. zusätzliche Verfahren nach Rechtshilfeabkommen – soweit überhaupt vorhanden – eingeleitet werden müssten. Auch ist die Zustellung von Verfügungen und die Beachtung des Geheimschutzes im Ausland nicht gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland links- und rechtsextremistische Bestrebungen sowie die Terrorismusgefahr zunehmen, kann es nicht hingenommen werden, dass die Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation maßgeblich davon abhängen soll, an welchen Standorten die technischen Einrichtungen vorgehalten werden.

68. **Zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2**

In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter „unverzüglich nach“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung (§ 88 Abs. 2 TKG) sieht vor, dass der Betrieb einer Telekommunikationsanlage erst aufgenommen werden darf, wenn der Betreiber die entsprechenden technischen Einrichtungen eingerichtet, der Regulierungsbehörde dies schriftlich angezeigt und den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erbracht hat.

Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, dass der Betreiber einer Telekommunikationsanlage auch ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in Nummer 2a geforderte Erklärung vorlegt und die im Inland gelegene zuständige Stelle benennt. An dieser Stelle hat er nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder überprüftes Personal zur Bearbeitung aber auch für die Entgegennahme von Anträgen nach G 10 zur Verfügung zu stellen. Bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation müssen den Sicherheitsbehörden alle relevanten Informationen unmittelbar im Bedarfsfall zur Verfügung stehen (Benennung der im Inland gelegenen Stelle). Letztlich ist es auch für die Sicherheitsbehörden von besonderem Interesse, dass die Vorkehrungen ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme getroffen und angezeigt worden sind, denn erst dadurch besteht – zumindest vorbehaltlich der Prüfung durch die Regulierungsbehörde (die terminlichen Regelungen hierzu bleiben unberührt) – eine „erste“ Sicherheit.

69. **Zu § 108 Abs. 1 Satz 2**

§ 108 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Wer Telekommunikationsdienste erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat

bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage sicherzustellen, dass dieser im Inland Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Kundinnen oder Kunden betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind.“

Begründung:

Aus Sicherheits- und Kostengründen ist es zwingend erforderlich, dass der Erbringer von Telekommunikationsdiensten, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage sicherzustellen hat, dass dieser die in Satz 2 geforderten Maßnahmen umsetzen kann. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, dass sich der Erbringer von Telekommunikationsdiensten bei der Auswahl des Betreibers nur zu vergewissern hat, dass dieser die in Satz 2 geforderten Maßnahmen umsetzen kann, lässt Spielräume für Interpretationen zu Lasten der Sicherheitsbehörden zu und kann damit nicht hingenommen werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird deutlich gemacht, dass der Erbringer von Telekommunikationsdiensten dafür verantwortlich ist, dass der von ihm ausgewählte Betreiber angeordnete Überwachungsmaßnahmen auch umsetzen kann. Dies ist aus Gründen der Rechtsklarheit zwingend erforderlich.

Für die Umsetzung im Inland gilt die Begründung zum Änderungsbegehren zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG-E.

Erfahrungen belegen, dass die bisherige ausschließliche Verpflichtung allein der Betreiber von Telekommunikationsanlagen zu kurz greift. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Erweiterung wird daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings greift sie i. V. m. der Begründung nicht die etwa mit einem ausländischen Internet-Provider mit inländischem Betrieb bestehende Problematik auf. Dabei handelt es sich um einen Konzern (Mutter- und Tochtergesellschaften), der eine Überwachung des E-Mail-Verkehrs nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht, da sich der zentrale Server z. B. im nichteuropäischen Ausland befindet. Die Regelung für externe Betreiber würde hier nicht greifen. Insofern ist in der Begründung eindeutig klarzustellen, dass die Vorschrift des Satzes 2 nicht nur Telekommunikationsdienste betrifft, die sich zur technischen Umsetzung ihrer Dienste eines externen Betreibers bedienen, sondern auch Unternehmen betrifft, die auf konzerneigene Dienste zurückgreifen.

70. **Zu § 108 Abs. 2**

In § 108 Abs. 2 ist nach den Wörtern „Rechtsverordnung, die“ das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Die Frage, ob die in der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist im Rahmen der Beratung des TKG erörtert und seinerzeit dahin gehend entschieden worden, dass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4438, Anlage 2 Nr. 83, Seite 21 und Anlage 3 zu Nr. 83, Seite 39). Der Bundesrat ist damals davon ausgegangen, dass die Länder vor Erlass der TKÜV und vor deren Änderungen ausreichend beteiligt werden, sodass es einer förmlichen Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bereits beim Erlass der TKÜV durch die Bundesregierung die Länder – insbesondere die Landesjustizverwaltungen – nur unzureichend beteiligt worden sind. Eine solche Beteiligung wäre jedoch bereits zu jener Zeit erforderlich gewesen, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 G 10, als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verwiesen haben. Es wurde schon damals deutlich, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen.

Es ist deshalb erforderlich, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 108 Abs. 2 TKG-E künftig förmlich an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Wie sich u. a. aus § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG-E ergibt, sollen Auskünfte aus den Kundendateien insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden erteilt werden. Damit sind aber die ureigensten Belange der Länder betroffen, weshalb eine formelle Beteiligung des Bundesrates im Rahmen des § 108 Abs. 2 TKG-E unverzichtbar ist.

71. **Zu § 108 Abs. 2**

In § 108 Abs. 2 TKG-E wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen sowie an die organisatorische Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu regeln. Der Bundesrat bittet den Verordnungsgeber, dafür Sorge zu tragen, dass in die TKÜV eine Regelung aufgenommen wird, die es den Sicherheitsbehörden ermöglicht, die Überwachung von Mobilfunkanschlüssen auch auf Grundlage der Gerätenummer (IMEI-Nummer) anstatt nur auf Basis der (ständig wechselnden) Rufnummern durchzuführen.

Begründung:

Der Referentenentwurf zur Telekommunikations-Überwachungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sieht dies bislang nicht vor. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen Inhaber von Mobilfunkanschlüssen werden derzeit durch häufigen Kartenwechsel gezielt unterlaufen. Dadurch werden umfangreiche technische und personalintensive Ermittlungen erforderlich. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen laufen trotzdem häufig ins Leere. Zudem muss für jede Rufnummer ein erneuter Beschluss beantragt werden.

72. **Zu § 108 Abs. 6 Satz 1**

In § 108 Abs. 6 Satz 1 sind die Wörter „für die Öffentlichkeit“ zu streichen sowie nach dem Wort „Telekommunikationsanlage“ das Wort „geschäftsmäßig“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Mit der im TKG-E enthaltenen Begrenzung der Verpflichtung auf solche Betreiber, die Angebote für die Öffentlichkeit bereithalten, entstehen Lücken in der Überwachung der Telekommunikation. Die Regelung muss – wie die bisherige Regelung auch – für jeden Betreiber einer Telekommunikationsanlage gelten, der anderen den Netzzugang (die Netzabschlusspunkte) zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überlässt. Mit Blick auf die Terrorismusbekämpfung muss es auch die Möglichkeit geben, dass Betreiber von nichtöffentlichen Telekommunikationsanlagen (z. B. Hotels, Krankenhäuser) entsprechende Anschlüsse zur Verfügung stellen.

73. **Zu § 109 Abs. 1**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch normenklare Regelung sicherzustellen, dass die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten ihrer Prepaid-Kartenkunden im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Am 22. Oktober 2003 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anbieter von Prepaid-Karten nicht verpflichtet sind, personenbezogene Daten ihrer Kunden zu erheben und nach Überprüfung in eine Kundendatei einzustellen (vgl. BVerwG 6 C 23.02). Da der Kunde bei dem Erwerb einer Prepaid-Karte in Vorleistung trete, sei für das Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen – anders als bei Standardverträgen – die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Kunden für die Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht erforderlich. § 90 Abs. 1 TKG enthalte insoweit keine ausreichende Ermächtigung. Eine Pflicht des Mobilfunkunternehmens, personenbezogene Kundendaten zu erheben, stelle einen staatlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des Kunden auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dies setze notwendig eine ausreichende, dem Gebot der Normenklarheit genügende gesetzliche Grundlage voraus. Es reiche also nicht, dass eine gesetzliche Bestimmung die Datenerhebung lediglich stillschweigend voraussetze. Daran gemessen enthalte der aktuell geltende § 90 Abs. 1 TKG keine Ermächtigung zur Datenerhebung. Diese Norm verpflichte die Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse dazu, Dateien mit dem Namen, der Anschrift und der Rufnummer ihrer Kunden zu führen, damit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden mit Hilfe dieser Informationen, die über die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zentral abrufbar sind, eine Telefonüberwachung veranlassen können. Diese Verpflichtung betreffe aber nur denjenigen Datenbestand, der zuvor von den Unternehmen nach Maßgabe einer anderen Bestimmung des Telekommunikationsgesetzes im eigenen Geschäftsinteresse freiwillig erhoben worden ist. Die Regelung des § 90 Abs. 1 TKG lässt dagegen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit die weitergehende Verpflichtung der Unternehmen entnehmen, für den Staat solche Daten zu beschaffen, an deren Erhebung sie selbst nicht interessiert sind.

Zwar ergibt sich aus der Begründung zu § 109 TKG-E, dass die Erhebung von Kundendaten auch für die Vertragsverhältnisse gelten sollen, bei denen die vom Kunden in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungen im Voraus bezahlt sind (Prepaid-Produkte). Letztendlich erfordert es jedoch das Gebot der Normenklarheit, dies ausdrücklich bereits in der gesetzlichen Norm selbst zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

74. **Zu § 109 Abs. 3 Satz 2 – neu –**

Dem § 109 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden dem Anbieter Änderungen einzelner der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten bekannt, sind die Daten insgesamt nachträglich zu erheben.“

B e g r ü n d u n g :

In den Fällen, in denen dem Diensteanbieter aufgrund von Änderungen von Kundendaten die Möglichkeit eröffnet wird, ohne besonderen eigenen Aufwand alle Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zu erheben, entfällt das Hindernis für eine nachträgliche Erhebung.

75. **Zu § 110 Abs. 3 Satz 1**

In § 110 Abs. 3 Satz 1 ist nach den Wörtern „erlassen, die“ das Wort „nicht“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Frage, ob die in der auf § 88 TKG beruhenden TKÜV enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürften, ist im Rahmen der Beratung des Telekommunikationsgesetzes erörtert und seinerzeit dahin gehend entschieden worden, dass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4438, Anlage 2 Nr. 83, Seite 21 und Anlage 3 zu Nr. 83, Seite 39). Der Bundesrat ist damals davon ausgegangen, dass die Länder vor Erlass der TKÜV und vor deren Änderungen ausreichend beteiligt werden, sodass es einer förmlichen Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bereits beim Erlass der TKÜV durch die Bundesregierung die Länder – insbesondere die Landesjustizverwaltungen – nur unzureichend beteiligt worden sind.

Es ist deshalb erforderlich, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 110 Abs. 3 Satz 1 TKG-E künftig förmlich an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Wie sich aus § 110 Abs. 2 TKG-E ergibt, sollen Auskünfte aus den Kundendateien insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erteilt werden. Damit sind aber die ureigensten Belange der Länder betroffen, weshalb eine formelle Beteiligung im Rahmen des § 110 Abs. 3 Satz 1 TKG-E unabdingbar ist.

761 Zu §

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die in § 111 Abs. 1 TKG-E geregelte Auskunftspflicht in der Weise ergänzt werden kann, dass die Auskünfte nach Satz 1 auch den Hauptzollämtern und den Finanzämtern zu erteilen sind, soweit dies für die Durchführung der Besteuerung oder für Zwecke des Erhebungs- und Vollstreckungsverfahrens erforderlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Nach § 93 Abgabenordnung haben neben den Beteiligten auch andere Personen der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Telekommunikationsunternehmen auf dieser Rechtsgrundlage zur Erteilung von Auskünften über die in den §§ 93, 109 TKG-E genannten Daten verpflichtet. Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist allerdings nicht unumstritten. Die vorgeschlagene Ergänzung soll der Klarstellung der Rechtslage dienen.

77. **Zu § 115**

§ 115 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Weisungen erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für solche Aufgaben, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Grund dieses Gesetzes und anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung er die Regulierungsbehörde beauftragt hat.“

B e g r ü n d u n g :

Im Sinne des Transparenzgebotes und der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist es erforderlich, dass Weisungen generell veröffentlicht werden. Dies sollte nur dort ausgeschlossen werden, wo die Regulierungsbehörde die ihr delegierten originären Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wahrnimmt.

Die vorgesehene Definition der „unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkung“ ist in hohem Maße interpretationsbedürftig. Im Vorfeld von Beschlusskammerentscheidungen werden in den Fachabteilungen häufig Vorarbeiten wahrgenommen, die entscheidende Weichenstellungen für Beschlusskammerverfahren darstellen (siehe auch die vorgesehene Mitwirkung der Abteilungen zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes in § 130 Abs. 4 TKG-E). Im Sinne der Transparenz ist es nicht zielführend, dass die Prüfung der Veröffentlichungspflicht ausschließlich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit liegt, da dieses gleichzeitig Weisungsinstanz ist.

Im Übrigen werden außerhalb von Beschlusskammerverfahren Entscheidungen getroffen, die erhebliche marktrelevante und wettbewerbspolitische Bedeutung haben, so z. B. im Bereich der Frequenzverwaltung bzw. analog im Postbereich bei Fragen der Lizenzierung, und die weit über eine reine Verwaltungstätigkeit hinausgehen.

78. **Zu § 117 Abs. 3 Satz 1**

In § 117 Abs. 3 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

B e g r ü n d u n g :

Der Beirat ist als einheitliches Organ von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesrates zu sehen. Eine Differenzierung der Beschlussfähigkeit ist daher entbehrlich.

79. **Zu § 118 Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 5**

§ 118 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist vorzusehen, dass alle Beschlüsse der Präsidentenkammer der Benehmensregelung mit dem Beirat unterliegen.

b) In Nummer 3 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes zu beantragen.“

c) In Nummer 5 sind die Wörter „Tätigkeitsberichtes nach § 119 Abs. 1“ durch die Wörter „Vorhabensplans nach § 118 Abs. 2“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Zu a)

Wie in der Begründung zu Teil 2 „Marktregulierung“ (§§ 9 bis 41 TKG-E) ausgeführt, sind die Regulierungsverfügungen von hoher Bedeutung für die Marktteilnehmer. Ihnen kommt bindende Wirkung für nachgelagerte Beschlüsse der Beschlusskammern zu. Insofern liegt darin ein hohes Auswahlermessen für die Regulierungsbehörde, das – wie in der Begründung zu § 130 TKG-E ausgeführt – daher der Präsidentenkammer zuzuordnen ist. In diesem Sinne ist es folgerichtig, dass der Beirat als dem Vertretungsorgan der gesetzgebenden Körperschaften bei diesen Grundsatzfragen im Sinne eines Benehmens eingebunden ist.

Zu b)

Übernahme des bisherigen Gesetzestextes in § 69 Nr. 3 TKG; die vorgesehene Einschränkung des Antragsrechtes auf den Universaldienst ist nicht gerechtfertigt.

Zu c)

Der Vorhabensplan ist im Sinne einer proaktiven Gestaltung der Regulierung eine wesentliche Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde und damit auch für den Beirat. Insofern bietet es sich an, dass der Beirat bei dessen Erstellung eingebunden wird. Demgegenüber wird der Tätigkeitsbericht den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt, sodass in diesen Gremien darüber beraten wird. Eine vorherige Mitwirkung der Vertreter bzw. Vertreterinnen dieser Gremien ist entbehrlich.

80. **Zu § 120 Abs. 2 Satz 1**

In § 120 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „In den Jahresbericht ist“ die Wörter „nach öffentlicher Anhörung“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der Bedeutung, den der Vorhabensplan als Katalog der künftigen marktrelevanten Fragestellungen für die Marktteilnehmer im Sinne einer proaktiven Regulierung hat, ist eine Beteiligung dieser Marktteilnehmer in Form einer öffentlichen Anhörung geboten und stellt ein weiteres Element zur Umsetzung des Transparenzgebotes dar.

81. **Zu § 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1**

§ 125 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Diensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“ zu ersetzen.

b) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „von in der Telekommunikation tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen“ durch die Wörter „von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Zu a) und b)

Eine Präzisierung erscheint geboten, da anhand der derzeitigen Formulierung Diensteanbieter für die Öffentlichkeit nicht hinreichend klar als Adressaten benannt sind. Eine Ausklammerung der Diensteanbieter für geschlossene Benutzergruppen (Satz 2) erscheint wiederum unnötig eng gefasst.

Zu c)

Analog zu der Änderung in Absatz 1 erscheint eine Präzisierung des Adressatenkreises der Auskunftspflicht auf Anbieter für die Öffentlichkeit geboten.

82. **Zu § 130**

In § 130 TKG-E ist sicherzustellen, dass die nach § 13 TKG-E zu erlassenden Regulierungsverfügungen durch die Präsidentenkammer erfolgen.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der hohen Bedeutung für die Marktteilnehmer sollen Entscheidungen zum Einsatz der geeigneten und angemessenen Instrumente auf den jeweiligen Märkten (Regulierungsverfügungen) grundsätzlich durch die Präsidentenkammer getroffen werden. In diesen Entscheidungen kommt in starkem Maße die grundsätzliche Intention der EU-Richtlinien nach einem Auswahlermessen der Regulierungsbehörde zum Ausdruck, der auch durch die zweckentsprechende Wahl der Entscheidungsträger Rechnung zu tragen ist. Eine Übertragung dieser Grundsatzentscheidungen mit bindender Wirkung für die einzelnen konkreten Verpflichtungen sollte nicht den normalen Beschlusskammern übertragen werden. Es erscheint auch fraglich, die Geschäftsordnung einer Behörde, in der üblicherweise die innerbehördlichen Arbeitsabläufe und Entscheidungskompetenzen festgelegt werden, als ein zentrales Element der Wahrung des Konsistenzgebotes von Regulierungsentscheidungen heranzuziehen.

83. **Zu § 131 Abs. 1 Satz 1**

In § 131 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „aus diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Klarstellung und entspricht der Formulierung in § 124 TKG-E (Untersagung). Insofern bliebe ansonsten z. B. nicht hinreichend geklärt, dass auch Verpflichtungen aus den Übergangsregelungen gelten.

84. **Zu § 135 Abs. 3 Satz 2**

In § 135 Abs. 3 Satz 2 sind nach den Wörtern „Revision nach“ die Wörter „§ 135 in Verbindung mit“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Hier handelt es sich um einen Fall der Revision bei Ausschluss der Berufung im Sinne des § 135 VwGO, sodass diese Vorschrift ebenfalls zitiert werden sollte.

85. **Zu § 138 Satz 2**

§ 138 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Regulierungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften wahrnimmt.“

B e g r ü n d u n g :

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde in ihrem originären Zuständigkeitsbereich eigenständig handlungsfähig ist. Der bisherige Wortlaut schließt dies aus, da der Regulierungsbehörde keine Aufgaben im internationalen Bereich im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 1 TKG-E „zugewiesen“ sind.

86. **Zu § 140 Abs. 6 Satz 1**

In § 140 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Wegebaulastträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 66 Abs. 3 zur Nutzung öffentlicher Wege Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden können.“

B e g r ü n d u n g :

Die Klarstellung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach § 66 Abs. 3 TKG-E ist zu begrüßen. Die vorgesehene Beschränkung auf das Kostendeckungsprinzip ist jedoch nicht berechtigt. Wie das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. Mai 2002, Az. 6 B 3/02 für die Erteilung von Zustimmungen nach dem TKG ausdrücklich klargestellt hat, verbleibt den

Ländern im Rahmen der zu beachtenden bundesverfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung hinsichtlich der Gebührenhöhe ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsraum. Das Landesrecht ist insbesondere nicht gehindert, neben der Kostendeckung weitere Ziele zu verfolgen und bei den Gebührenmaßstäben auch den Wert der staatlichen Leistung zu berücksichtigen. Diesen Grundsätzen steht auch das unentgeltliche Wegebenutzungsrecht für öffentliche Zwecke nach dem TKG nicht entgegen.

87. **Zu § 142**

Der Bundesrat stellt fest, dass die Marktteilnehmer übereinstimmend die Einführung eines Telekommunikationsbeitrages ablehnen. Der Bundesrat führt dies weitgehend darauf zurück, dass die Marktteilnehmer in erheblichem Maß verunsichert sind, da bislang keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen. So fehlen z. B. jegliche Festlegungen,

– welche Kostenbestandteile eingerechnet werden,
– welcher Kostenanteil als im Allgemeininteresse liegend angesehen und demzufolge nicht berücksichtigt wird,
– welche finanzielle Größenordnung der TK-Beitrag voraussichtlich haben wird,
– nach welchen Maßstäben eine Aufteilung erfolgt,
– wie bei einem umsatzorientierten Verteilungsmaßstab mit nicht TK-relevanten Umsätzen verfahren wird und
– wie TK-relevante Vorleistungen behandelt werden, da diese schon beim Lieferanten berücksichtigt wurden.

Der Bundesrat kann einer Einführung des TK-Beitrags nur zustimmen, wenn die Bundesregierung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Eckdaten und -punkte einer entsprechenden Regelung vorlegt und diese mit den Marktteilnehmern erörtert, um die Voraussetzung zu schaffen, dass eine entsprechende Rechtsverordnung zeitgleich mit dem TKG verabschiedet werden kann und um den Marktteilnehmern die erforderliche Rechtssicherheit zu geben.

Der Bundesrat hat im Übrigen Zweifel, ob ein komplexes, differenziertes und damit aufwändiges Verfahren zur Ermittlung, Aufteilung und Abrechnung des TK-Beitrags wirtschaftlich effizient gestaltet werden kann und bittet hierzu die Bundesregierung um entsprechende Ausführungen.

88. **Zu § 142 Abs. 4 Satz 3**

In § 142 Abs. 4 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ausgestaltung des Telekommunikationsbeitrages hat für die Marktteilnehmer eine hohe Bedeutung. Es ist daher geboten, die Rechtsverordnung ausschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen. Damit werden auch mögliche Interessenkonflikte bei der Regulierungsbehörde vermieden.

89. **Zu § 147**

a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass § 147 Abs. 1 TKG-E um folgende Bußgeldtatbestände zu erweitern ist:

aa) Verstoß gegen § 26 TKG-E (Missbrauch von Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten).

bb) Nichtvorlage oder nicht fristgerechte Vorlage eines Standardangebotes nach § 21 Abs. 1 TKG-E.

Die Verstöße gegen diese Tatbestände sind bislang nicht mit entsprechenden Sanktionen belegt. Das schmälert erheblich die Wirksamkeit, gegen derartige Verstöße vorzugehen; auch im Falle des Standardangebots ist es nicht ausreichend, dass dann die Regulierungsbehörde ein derartiges Angebot definieren kann.

b) Das missbräuchliche Verhalten nach § 40 TKG-E muss generell als Verbotsnorm ausgestaltet werden, nach der ein Zuwiderhandeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Es ist nicht ausreichend, die Ordnungswidrigkeit erst nach Erlass einer vollziehbaren Anordnung zu definieren.

Wird die Regelung des § 147 Abs. 1 Nr. 4 TKG-E beibehalten, könnte ein Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht den Missbrauch während des gesamten Regulierungsverfahrens (und des sich anschließenden gerichtlichen Eilverfahrens) aufrechterhalten, ohne eine Sanktion befürchten zu müssen. Solchen Strategien kann jedoch nur dann wirksam entgegengetreten werden, wenn bereits ein Verstoß gegen § 40 TKG-E als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist. Nur dann besteht ein Interesse des Unternehmens, einen Missbrauch auf Grund der drohenden Sanktion zu vermeiden. Die Änderung der Bußgeldregelung dient damit zugleich der Missbrauchsprävention und entspricht im Übrigen der geltenden Regelung im GWB (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB).

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bußgelder nicht im Sinne einer effektiven Prävention – auch unter Beachtung der durch EU-Recht gegebenen Möglichkeiten – angemessen erhöht werden sollten.

Eine effektive Prävention vor Missbrauch muss verstärkt werden. Da die „Ex-ante-Regulierung“ von Endkundenentgelten faktisch aufgegeben wird, muss dem sich hieraus ergebenden erhöhten Missbrauchspotenzial auch ein erhöhtes Sanktionspotenzial gegenübergestellt werden. Es müssen spürbare ökonomische Anreize zu gesetzeskonformen Verhalten geschaffen werden. Dazu sollte auch eine ein höheres Bußgeld als bisher in Erwägung gezogen werden.

Das EU-Recht kennt dabei noch durchgreifendere Bußgeldtatbestände, so dass insoweit nur eine An-

näherung stattfindet (Artikel 23 Abs. 2 VO Nr. 01 (2003) „neue Durchführungsverordnung" ermöglicht Geldbußen bis zu 10 % des Jahresumsatzes). Gleiches gilt für das nationale Kartellrecht in vergleichbaren Missbrauchsfällen (§ 81 Abs. 1 Nr. 6a, §§ 32, 81 Abs. 2 GWB, bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses).

Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens erscheint auch insoweit angemessen, da eine Geldbuße bei der Mehrerlösabschöpfung angerechnet wird (§ 41 Abs. 1 Satz 2 TKG-E). Es kommt also zu keiner Doppelbelastung des marktbeherrschenden Unternehmens.

90. **Zu § 147 Abs. 1 Nr. 7a – neu –**

In § 147 Abs. 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

„7a. entgegen § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 Teilnehmerdaten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,".

Begründung:

Die Anbieter von Auskunfts- und Teilnehmerverzeichnisdiensten sind nach wie vor auf eine zuverlässige und technisch verwertbare Bereitstellung von Teilnehmerdaten der DTAG angewiesen. Die grundsätzliche Regelung dazu in § 45 TKG-E kann als richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 25 Universaldienstrichtlinie interpretiert werden. Allerdings fehlen im Gesetzentwurf die notwendigen Sanktionsmechanismen. Daher ist zur Herstellung von Rechtssicherheit und zur Ausstattung der Reg TP mit klaren Eingriffsmöglichkeiten in § 147 TKG-E wieder aufzunehmen, dass Bußgelder bis zu 500 000 Euro gegen denjenigen verhängt werden können, der gegen § 147 Abs. 1 Nr. 7a – neu – TKG-E verstößt.

91. **Zu § 147 Abs. 2 Satz 2 und 3**

In § 147 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

§ 147 Abs. 2 Satz 2 und 3 TKG-E wiederholt § 17 Abs. 4 OWiG. Dessen bedarf es nicht. Denn § 17 Abs. 4 OWiG beansprucht ohne Weiteres für sämtliche Ordnungswidrigkeiten des Bundes- und Landesrechts Gültigkeit.

92. **Zu den §§ 148 und 149**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die auf Grund der Einführung des TKG-E erforderlichen Folgeänderungen vorzunehmen (insbesondere zu § 2 Abs. 1 Satz 4 G 10 und § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO).

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält ein völlig neu strukturiertes TKG, ohne jedoch die erforderlichen Folgeänderungen zu berücksichtigen.

In § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO sind Art und Umfang der Vorkehrungen geregelt, die Telekommunikationsdienste zu erbringen haben, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Dort wird ausdrücklich auf den derzeit geltenden § 88 TKG verwiesen, der jedoch durch das TKG-E erheblich modifiziert wird. Eine Angleichung des § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO (etwa im Rahmen eines Artikelgesetzes) ist vorliegend nicht vorgesehen. Gleiches gilt u. a. für § 2 Abs. 1 Satz 4 G 10.

Um die Durchführung der Telekommunikationsmaßnahmen gemäß den §§ 100a und 100b StPO weiterhin effektiv zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung der Belange der Strafverfolgung zu vermeiden, ist eine Anpassung dieser Gesetzesnorm zwingend erforderlich.

93. **Zu § 149 Abs. 1 Satz 2**

In § 149 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe „§ 64 Abs. 4" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern vom 9. August 2003, das mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden war, waren u. a. die §§ 43a und 43b ins TKG eingeführt worden. Mit diesen Vorschriften wurde der Verbraucherschutz im Zusammenhang mit den genannten Mehrwertdiensterufnummern erheblich erweitert, insbesondere durch klarere Regelungen zur Preisansage und zur Preisangabe im Zusammenhang mit der Werbung, aber auch durch die Registrierungspflicht für Dialer-Programme.

Diese verbraucherschützenden Vorschriften sind im jetzt vorgelegten TKG-E nicht mehr enthalten. Sie sollen nach § 149 Abs. 1 TKG-E aber so lange weiter Anwendung finden, bis der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine neue „Nummerierungsverordnung" nach § 64 Abs. 4 TKG-E erlassen hat. Die Bundesregierung beabsichtigt offenbar, die Verbraucherschutzvorschriften, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen waren, durch andere Regelungen in einer Verordnung zu ersetzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies ist aus Ländersicht bedenklich, weil die Bundesregierung durch die vorliegende Vorschrift im TKG-E in die Lage versetzt wird, materiell-rechtlich völlig andere Regelungen in der „Nummerierungsverordnung" zu treffen, als mit Zustimmung der Länder ursprünglich verabschiedet worden waren.

Sofern die Bundesregierung die Notwendigkeit sieht, wichtige Fragen des Verbraucherschutzes nicht mehr im TKG selbst, sondern in einer Verordnung zu regeln, sollte dies in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) geschehen. Die TKV ist inhaltlich die richtige Verordnung, um verbraucher- und kundenschützende Vorschriften zu bündeln und sie bedarf nach § 43 Abs. 1 TKG-E der Zustimmung der Länder.

94. **Zu den §§ 149, 148 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Nr. 3**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gleichzeitig mit dem In-Kraft-Tre-

ten des TKG eine förmliche Aufhebung des § 4 TKV erforderlich ist. Hilfsweise sollte eine Klarstellung erfolgen, wonach § 4 TKV spätestens mit dem In-Kraft-Treten des TKG außer Kraft tritt.

Begründung:

§ 4 TKV in der bisher geltenden Fassung sieht eine Resale-Verpflichtung für Netzbetreiber unabhängig von ihrer Marktposition vor. Dagegen folgt § 19 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E dem neuen europäischen Rechtsrahmen, nach dem die Regulierungsbehörde eine Resale-Verpflichtung nur einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen kann. Gleichzeitig regelt § 148 Abs. 4 TKG-E, dass Verpflichtungen aus bestehenden Lizenzen, die ebenfalls Resale-Verpflichtungen enthalten können, fortbestehen.

Um hier ein Nebeneinander widersprüchlicher Normen zu vermeiden, wird um eine Klarstellung ersucht.

95. **Zur Vorlage einer ergänzenden Rechtsverordnung zum TKG**

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern vom 9. August 2003, das mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden war, waren durch die §§ 43a und 43b wichtige verbraucherschützende Vorschriften ins TKG eingeführt worden. Diese verbraucherschützenden Vorschriften sind im jetzt vorgelegten TKG-E nicht mehr enthalten und sollen nach dem Willen der Bundesregierung in eine noch vorzulegende Rechtsverordnung eingefügt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Vorlage einer Rechtsverordnung, in der die Verbraucherschutzbelange geregelt werden sollen, folgende Punkte zu beachten:

a) Das Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern vom 9. August 2003 beinhaltete nur die notwendigsten Änderungen des TKG, um den zunehmenden Missbrauch zu bekämpfen. Bundesrat, Verbraucherverbände und Teile der anbietenden Wirtschaft (z. B. der FST) hatten sich im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes für deutlich weitreichendere Verbraucherschutzvorschriften ausgesprochen. Deshalb ist bei der Verlagerung der Verbraucherschutzvorschriften aus den §§ 43a und 43b TKG in eine Rechtsverordnung mindestens sicherzustellen, dass materiell-rechtlich keine Verschlechterung der Rechtstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher stattfindet, sondern dort wo es notwendig ist, ein Ausbau des Verbraucherschutzes vorgesehen wird.

b) Der Bundesrat hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern festgestellt, dass der Missbrauch von Mehrwertdiensterufnummern auch auf andere Rufnummerngassen verlagert wird. Deshalb hält der Bundesrat es für unerlässlich, schnellstmöglich auch für diese Rufnummerngassen geeignete Regelungen zur Verhinderung des weiteren Missbrauchs zu erlassen – Bundesratsdrucksache 248/03 (Beschluss) –. Dazu hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erklärt, dass weiter gehende Maßnahmen geprüft werden und im Rahmen der derzeit anstehenden Novellierung des TKG berücksichtigt werden können. Der Bundesrat erinnert an diese Prüfungszusage und bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung Regelungen vorzulegen, um Preistransparenz, Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb bei allen Nummerngassen zu gewährleisten, bei denen neben den reinen Kosten für ein Verbindungsentgelt weitere Kosten erhoben werden.

c) Der Bundesrat hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern gefordert, dass bei Mehrwertdiensten mit dem Dienstleistungsmerkmal „Short massage service“ (SMS) der Diensteanbieter vor Beginn der kostenpflichtigen Nutzung eines solchen Dienstes eine Mitteilung des Preises an den Letztverbraucher zu übermitteln hat – Bundesratsdrucksache 248/03 (Beschluss) –. Dazu hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erklärt, dass Maßnahmen geprüft werden und u. U. im Rahmen der derzeit anstehenden Novellierung des TKG Regelungen getroffen werden können. Der Bundesrat hält dieses Problem für dringend regelungsbedürftig, da für Premium SMS hohe Kosten entstehen, die im Einzelfall nicht bekannt sind (das im Internet verfügbare „Preisverzeichnis SMS-Mehrwertdienste“ für Prepaid-Verträge eines Mobilfunkanbieters umfasst 21 eng beschriebene DIN A 4 Seiten). Die Werbung für diese Produkte richtet sich sehr häufig an Jugendliche und unerfahrene junge Erwachsene. Der Bundesrat erinnert deshalb an diese Prüfungszusage und bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung Vorschriften einzufügen, die Preistransparenz auch bei den teuren Premium-SMS schaffen.

d) Der Bundesrat erinnert ausdrücklich an seine Entschließung vom 11. Juli 2003 – Bundesratsdrucksache 448/03 (Beschluss) – , in der die Bundesregierung im Hinblick auf künftig anstehende Rechtsetzungsvorhaben aufgefordert wird, Regelungen vorzulegen, die das derzeitige Rechnungsstellungssystem dahin gehend abändern, dass die Telekommunikationsrechnung die Entgelte für den Netzbetreiber und die Anbieter von Mehrwertdiensten gesondert ausweist und dem Verbraucher das Recht zugestanden wird, gegen den Einzug der Gebühren für den Mehrwertdiensteanbieter Einwendungen zu erheben. In diesem Fall soll ein Einzug der Mehrwert-Gebühren über den Rechnung stellenden Netzbetreiber unterbleiben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung geeignete Vorschriften einzufügen um sicherzustellen, dass zweifelhafte Ansprüche künftig nicht automatisch mit der Telefonrechnung eingezogen werden oder von den Verbrauchern aus Angst vor einer möglichen Sperrung des Telefonanschlusses gezahlt werden.

e) Unverlangt zugesandte Werbung per E-Mail stellt ein immer größer werdendes Problem sowohl für private als auch gewerbliche Nutzer von TK-Dienstleistungen dar. Es wird geschätzt, dass mittlerweile jede zweite E-Mail eine unerbetene Mail ist. Dies belästigt Verbraucherinnen und Verbraucher und verursacht hohe Kosten bei der Wirtschaft. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen der vorzulegenden Rechtsverordnung Regelungen vorzusehen, damit die Flut unerbetener E-Mails wirksam eingedämmt werden kann.

96. **Zum Missbrauch beim „Reverse Charging“**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, geeignete Regelungen zu erlassen, um diejenigen Missbrauchsfälle gezielt auszuschließen, bei denen unter Ausnutzung des von vielen Telefongesellschaften angebotenen Rückrufdienstes (R-Gespräche) auf Kosten des Angerufenen („Reverse Charging“), Verbrauchern Gebühren für gebührenpflichtige Mehrwertdiensterufnummern in Rechnung gestellt werden können. Wie vergangene Fälle gezeigt haben, konnten durch diese Methode auch sämtliche Rufnummernsperren für Mehrwertdiensterufnummern umgangen werden.

Um derartige Missbrauchsfälle künftig auszuschließen, ist eine Regelung aufzunehmen, wonach das Erbringen eines Mehrwertdienstes per Weitervermittlung (beispielsweise von einem Auskunftsdienst oder durch automatisierte Weiterleitung) oder per Rückruf generell unzulässig ist; flankierend hierzu ist der Reg TP die Befugnis zu erteilen, bei Zuwiderhandlungen alle hierzu verwendeten Rufnummern zu sperren, um unerwünschte Auswüchse in der Branche noch wirksamer bekämpfen zu können.

Des Weiteren sind alle Netzbetreiber zu verpflichten, ihren Kunden anzubieten, auf Wunsch alle Rufnummernblöcke nicht nur für abgehende, sondern auch für eingehende Telefongespräche (insb. R-Gespräche) zu sperren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333